This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 39 669

Die Arbeiterfrage

und die

Bestrebungen zu ihrer Lösung.

Nebst Anlage:

Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik.

Von Dr. F. Hitze.

15.—17. Tausend.

M.-Gladbach 1902.

Herausgegeben von der Centralstelle des Volksvereins für das kath. Deutschland.

Druck und Kommissionsverlag der „Germania", Actiengesellschaft für Verlag und Druckerei, Berlin.

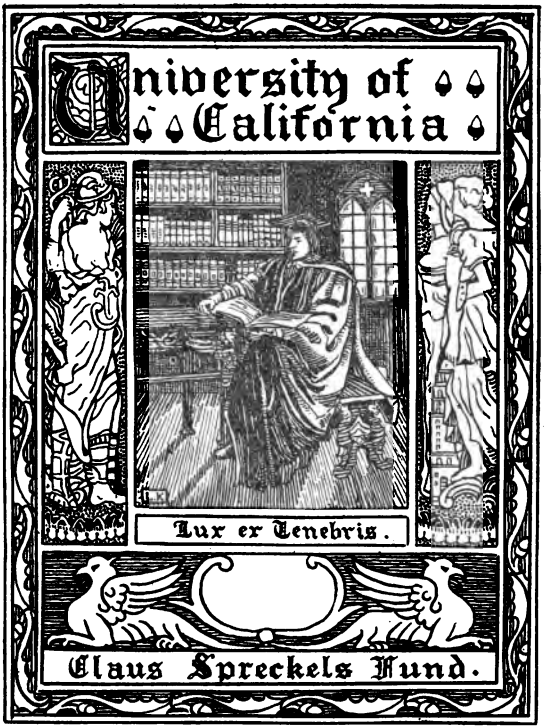
University of California
Lux ex Tenebris.
Claus Spreckels Fund.

Die Arbeiterfrage

und die

Bestrebungen zu ihrer Lösung.

Nebst Anlage:

Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik.

Von Dr. F. Hitze.

15.—17. Tausend.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

M.-Gladbach 1902.

Herausgegeben von der Centralstelle des Volksvereins für das kath. Deutschland.

Druck und Kommissionsverlag der „Germania", Actiengesellschaft für Verlag und Druckerei, Berlin.

HD 8450
.H5

SPRECKELS

11-23.14
asg

Vorbemerkung.

Nachstehender „Abriß" der „Arbeiterfrage" war zunächst als „Vorbericht" für den „Praktisch-socialen Cursus", der vom 9. bis 16. October 1898 in Straßburg i. E. stattfand, bestimmt. Wenn wir auf mehrseitig geäußerten dringenden Wunsch das „als Manuscript" gedruckte Schriftchen hiermit einer weiteren Oeffentlichkeit übergeben, so bitten wir, bei Beurtheilung des Inhaltes den ursprünglichen Zweck desselben nicht außer Acht zu lassen. So ist es erklärlich, wenn von ausführlicheren Litteratur-Angaben abgesehen wurde, da den Theilnehmern des Cursus ein besonderes systematisches „Verzeichniß socialer Litteratur" in die Hand gegeben wurde. Der Zweck bestimmte auch die Auswahl des Stoffes, insbesondere die eingehendere, möglichst klare und präcise Darstellung der deutschen socialen Gesetzgebung und ihrer Vorgeschichte. Die Zusammenstellung der Gründe und Gesichtspunkte konnte kurz sein, weil sie durch den mündlichen Vortrag ihre Ergänzung fanden. Es sollte ein „Abriß" gegeben werden, der das Studium ausführlicherer Werke nicht zu ersetzen, sondern nur zu erleichtern bestimmt war. Insbesondere sollten der Stand und die weiteren Ziele einer praktischen Socialreform klar gezeichnet werden, um so der negativen Kritik die positive Arbeit entgegenzustellen. Wenn das Büchlein diesen Zwecken in weiteren Kreisen sich dienstbar erweisen sollte, so würde der Verfasser sich reichlich belohnt sehen.

Münster i. W., im November 1899.

Wegen drängender Nachfrage mußte vorerst von einer Umarbeitung der Stereotyp-Ausgabe abgesehen werden; jedoch sind die Abschnitte: „Gewerkvereine", „Unfallversicherung" und „Invalidenversicherung" neu bearbeitet. Außerdem sind die „Gewerbeordnungs-Novelle" von 1900 und sonstige „Nachträge" als Anhang beigegeben.

Münster i. W., im Juli 1901.

Der Verf.

112130

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Begriff und Umfang der „Arbeiterfrage".

Die „Arbeiterfrage" ist eine Special-Frage der großen „socialen Frage".

Die „sociale Frage" ist die Frage des richtigen, den Gesetzen der Gerechtigkeit und der Billigkeit entsprechenden Verhältnisses der verschiedenen wirthschaftlichen Berufsgruppen (Stände) in der „Gesellschaft". Insofern dieses Verhältniß in der bestehenden Gesellschaftsordnung als nicht den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend erachtet wird, ist die „sociale Frage" die Frage einer entsprechenden Reform dieses Verhältnisses. „Die sociale Frage" umfaßt so viele sociale Fragen, als es wirthschaftliche Berufsgruppen giebt (Agrarfrage, Handwerkerfrage, Frage des Handelsstandes, des industriellen Unternehmerstandes, Arbeiterfrage 2c.).

Da die heutige Gesellschaftsordnung wesentlich capitalistisch ist, d. h. die „sociale Function" der Production und Vertheilung zunächst in der Hand der privaten „Capital"-Besitzer ruht, diese so eine beherrschende, übermächtige Stellung gegenüber denen, welche nur oder doch in erster Linie auf ihre Arbeitskraft angewiesen sind, einnehmen, so stellt sich die moderne „sociale Frage" wesentlich als die von „Capital und Arbeit" dar.

Die „Arbeiterfrage" ist die Frage — der Reform — des Verhältnisses derjenigen, welche in der Production nichts einzusetzen haben als „ihrer Hände Arbeit" speciell gegenüber denen, für welche sie gegen Lohn arbeiten.

Die „Arbeiterfrage" in diesem weiteren Sinne umfaßt alle in der Land- und Forstwirthschaft, im Handwerk, in der Hausindustrie, im Handel und Verkehr, im Gesindedienst, in persönlichen Dienstleistungen 2c. gegen Lohn beschäftigte Personen, soweit ihre Thätigkeit mehr körperlicher, mechanischer Art ist. Vielfach wird jedoch der Begriff „Arbeiter" enger gefaßt und derselbe auf die „gewerblichen" Arbeiter oder gar bloß auf die Arbeiter der „Großindustrie" beschränkt.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung beschränkt sich auf die gewerblichen oder gar (§§ 135—139b der Gewerbeordnung) die Fabrikarbeiter. Die Krankenversicherung umfaßt kraft Gesetzes die gewerblichen, kraft statutarischer Bestimmung auch die landwirthschaftlichen Arbeiter. Die Invaliditätsversicherung erstreckt sich auf alle Arbeiter, während die Unfallversicherung sich wieder auf die größeren gewerblichen Betriebe (mit mehr als 10 Arbeitern oder Motor) und die Bauarbeiter, sowie die Arbeiter der Landwirthschaft beschränkt. (Ueber die Zahl der Arbeiter vergl. „Statistik", Anlage Nr. 1.)

Elemente der Arbeiterfrage.

Die Elemente der industriellen Arbeiterfrage sind:

I. Concentration der Production und des Capitals in immer wenigeren Händen, Trennung von „Capital" und „Arbeit".

a) Die „Werkstatt" wird abgelöst durch die „Fabrik". Arbeitstheilung und Maschine finden immer weitere Anwendung; so vermehrt sich die Zahl der „Fabriken" und „Fabrikarbeiter", vermindert sich die der Werkstätten und damit der selbstständigen kleinen Unternehmungen.

Die Voraussetzungen der „Fabrik" sind: Massen-Production — Massen-Absatz; diese ist wieder bedingt durch: Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit und Freizügigkeit.

b) Die größere, capitalkräftigere Fabrik verdrängt im Concurrenzkampfe die kleinere. Die persönliche Unternehmung wird abgelöst durch die „capital"-genossenschaftliche „Actiengesellschaft", „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" 2c.

c) Die Zahl der unselbstständigen Lohnarbeiter schwillt immer mehr an. Die Hoffnung der Erringung der Selbstständigkeit (als Unternehmer) wird immer geringer. Die persönlichen Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern lösen sich immer mehr. Das Gefühl der Pflicht und Verantwortung einerseits, der Anhänglichkeit und Treue andererseits tritt zurück, das „Dienst-Verhältniß" wird abgelöst durch den „Arbeits-Vertrag", der heute geschlossen, morgen gelöst wird, dessen Inhalt sich auf den Austausch von Arbeitsleistung und Arbeitslohn beschränkt. Der Austausch vollzieht sich nach den Gesetzen des Marktes, nach Angebot und Nachfrage; der Arbeiter erachtet sich bei diesem Vertrage als der schwächere, abhängige Theil fast stets benachtheiligt, und so bildet sich ein Gegensatz aus zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, der andererseits wieder zu einer Verbindung der „Classe" führt. So tritt an die Stelle der Solidarität der „Unternehmung" die der „Classe" — Classen-Bewußtsein, Classen-Haß. Mit der steigenden Concentration des Capitals steigt die Macht des Arbeitgebers, die wirthschaftliche und selbst politische Abhängigkeit der Arbeiter. Dieselbe wird um so bitterer empfunden, als die liberale Zeitrichtung die absolute „Freiheit" und „Gleichheit" als Ideal hinstellt und politisch und rechtlich auch realisirt hat; die individuelle wirthschaftliche Abhängigkeit drängt um so mehr zum Anschluß an die „Classe", zur Organisation in der Classe (Gewerk- und Fachvereine). Organisation ruft Organisation; der Gegensatz wird immer schroffer; die Zahl der Unzufriedenen immer größer. Die „Enterbten" schließen sich immer inniger aneinander, nicht bloß zur Gegenwehr gegen unberechtigte Eingriffe und zur Erringung einer würdigeren Stellung gegenüber dem Arbeitgeber, sondern mit dem Rufe nach „Expropriation der (capitalistischen) Expropriateurs" durch die (socialistische)

Gesellschaft. (Ueber die Concentration der Production vergl. Statistik, Anlage Nr. 2, 3, 14.)

Groll, Verbitterung und Verzweiflung auf der Seite derjenigen, die von der Fülle der Güter, der Ehren und der Genüsse der „Gesellschaft" „ausgeschlossen" sind — Herrschsucht, Luxus und Genußsucht auf der anderen Seite, denen der frische Zuzug und die Verjüngung aus dem Volke mangelt: das ist die Gefahr der Entwickelung.

II. Concentration der Bevölkerung in den Städten und Industriecentren.

Bessere Verkehrswege und Productionsbedingungen, sowie persönliche Annehmlichkeiten drängen in die Städte. Die Folge ist Wohnungsmangel, Ueberfüllung der Wohnungen, Zusammendrängung in Arbeiter-Vierteln. Die in Wohnungs- und Lebensweise hervortretenden Contraste steigern die Gegensätze, das Classenbewußtsein, den Classenhaß, das Bewußtsein der Macht der Zahl. Dazu kommen die sittlichen Gefahren der Stadt: die Wohnungsverhältnisse, die sittliche Verführung, die Aufreizungen der Versammlungen und der Presse, die Fluctuation der Bevölkerung, welche, losgelöst von Heimath und Eigenthum, hier schutzlos zusammenströmt, der Geist der Aufklärung und Auflehnung, — alles Gefahren für Glauben und Sittlichkeit, die um so größer sind, als die kirchliche Seelsorge mit dem Anwachsen der Bevölkerung nicht Schritt gehalten hat. (Vergl. Statistik, Anlage Nr. 10.)

III. Concentration der verschiedenen Lebensalter und Geschlechter in der Fabrik, Lostrennung derselben vom häuslichen Herd.

Während auf dem Bauernhof und in der Werkstatt die Familiengemeinschaft gewahrt bleibt, trennt die Fabrik für den ganzen Tag Vater, Mutter, Kinder. Andererseits strömen in der Fabrik alle möglichen Elemente zusammen, meistens ohne sittliche Aufsicht, ohne Schutz gegen böses Beispiel und Verführung.

IV. Verdrängung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine — Ersatz der Arbeitskraft des Mannes durch Frau und Kind — frühe Selbstständigkeit des Kindes.

Die Fortschritte der Technik machen tagtäglich menschliche Arbeitskräfte überflüssig, drücken die Bedeutung derselben herab. Arbeitstheilung und Maschine erleichtern die Verwendung von weiblichen und jugendlichen Arbeitern, die so dem Manne — Familienvater — auch die Löhne herabdrücken. Die weitgehende mechanische Arbeitstheilung, der Aufenthalt in mit Staub und Oelgeruch geschwängerter Luft, der Lärm der Maschinen, die vielfach überlange Arbeitszeit ꝛc. wirken auf Körper und Geist nachtheilig ein. Es ist so psychologisch und physiologisch begreiflich, wenn Unsittlichkeit, Trunksucht und Rohheit in Folge der Fabrikbeschäftigung wachsen. Dazu kommen die Gefahren des maschinellen Betriebes für Gesundheit und Leben.

Die zunehmende Verwendung von Frauen und Kindern drückt einerseits die Löhne des erwachsenen Arbeiters herab, macht aber andererseits das Kind früh unabhängig von der elterlichen Autorität. — Die frühe Emancipation der Fabrikjugend ist eine der traurigsten Erscheinungen. Oft genug geben die Kinder den Eltern Kostgeld, oder verlassen das Elternhaus; die Furcht der Eltern, den Verdienst der Kinder zu verlieren, führt zu einer falschen Nachgiebigkeit. Die ernstliche häusliche Zucht und Ordnung ist durchbrochen. Vergnügungssucht, frühe Anknüpfung eines Verhältnisses, frühe leichtsinnige Heirathen, unglückliche Ehen, mit Schulden begonnen, — materielles und sittliches Elend ohne Ende sind die Folgen. (Ueber den Umfang der Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter, insbesondere verheiratheter Frauen siehe Statistik Nr. 4, 5.)

V. Trennung von Producent und Consument — Mangel an Uebersicht des Absatz-Marktes („Anarchie" der Production) — Ueberfüllung des Absatz-Marktes durch stete Vervollkommnung der Productionsmittel unter Verminderung der Consumtions- resp. Kaufkraft („Unter-Consumtion der Masse") — Ueberproduction und Krisen.

Es wird nicht für die Kunden „auf Bestellung", für den localen Markt producirt, sondern für den Zwischenhandel, für den nationalen und Weltmarkt. So kann die Uebersicht über den Absatzmarkt und die Concurrenzbedingungen verloren gehen und die Production den Absatz überholen, sodaß eine Ueberproduction eintritt („Anarchie der Production"). Diese Ueberproduction ist um so mehr möglich, als die Fortschritte der Technik die Production fortdauernd steigern,*) sodaß selbst dann, wenn keine Vermehrung der Fabriken und der Arbeiterzahl stattfindet, bei wesentlich

*) Als Beispiele der Steigerung der Productivität der Arbeit durch Maschine und Arbeitstheilung mögen folgende dienen (s. Herkner, Die sociale Reform als Gebot des wirthschaftlichen Fortschrittes. Leipzig 1891):

Im deutschen Bergwerksbetriebe entfiel auf den Kopf der mittleren Belegschaft in der Periode 1871/75 eine Arbeitsleistung von 183 Tonnen Bergwerksproducte; für das Jahr 1888 ergab sich eine Leistung von 273 Tonnen.

Im deutschen Hüttenbetriebe entfiel in der Periode 1871/75 auf den Kopf der mittleren Belegschaft eine Arbeitsleistung von 57 Tonnen Hüttenproducte, im Jahre 1888 eine solche von 111,5 Tonnen.

Eine ganz besondere Steigerung der Productivität weist der Roheisenhüttenbetrieb auf, nämlich von 77 Tonnen auf 188 Tonnen. Demzufolge sank auch die in diesem Zweige des Wirthschaftslebens thätige Arbeiterschaft von 24 906 auf 23 046, trotzdem die Production sich erweitert von 1 945 700 auf 4 337 100 Tonnen.

In der nordamerikanischen Baumwollindustrie wurden durchschnittlich von einem Arbeiter verarbeitet im Jahre 1831 1250 Pfund, im Jahre 1880 4289 Pfund Baumwolle.

Die Anwendung sinnreicher, arbeitsparender Maschinen und eine unglaublich weit getriebene Arbeitstheilung haben die nordamerikanische Uhrenindustrie in den Stand gesetzt, pro Arbeiter im Jahre 150 Taschenuhren zu liefern. In der Schweiz, die noch einen älteren Zustand der technisch-ökonomischen Organisation des Uhrengewerbes darstellt, betrug die Jahresleistung des Arbeiters im Durchschnitte nur 40 Taschenuhren.

gleichem Absatzmarkt eine Ueberproduction regelmäßig eintreten müßte. — Diese Ueberproduction kann nur vermindert werden durch Erweiterung des Absatzmarktes (neue Absatzwege) oder durch Steigerung der Kaufkraft der Consumenten. Ersterer Weg wird immer schwieriger und ist meistens nur durch Herabdrückung der Preise der Producte und der Löhne möglich; ja oft genug gehen bereits gewonnene ausländische Absatzgebiete durch Schutzzölle oder Concurrenz anderer Länder wieder verloren. Die Erhöhung der Kaufkraft ist um so schwieriger, als die technischen Fortschritte in der Production zunächst nur den Unternehmern zu Gute kommen, für die betheiligten consumirenden Arbeiter aber meistens zunächst sogar eine Herabdrückung der Löhne und damit der Kaufkraft bedeuten. (Erst allmählich kommen die Fortschritte der Technik durch Verbilligung der Preise der Producte den Gesammtarbeitern zu Gute.)

In der mechanischen Schuhfabrikation Nordamerikas entfallen auf den Arbeiter bei zehnstündiger Arbeitszeit im Durchschnitte 10 Paar Schuhe im Tage. Können doch mit der Mckay'schen Sohlennähmaschine bei Dampfbetrieb täglich 400—500 Paar Stiefel von einem Arbeiter genäht werden. Unter diesen Verhältnissen können 30—40 000 Arbeiter den ganzen Schuhbedarf der Vereinigten Staaten zur Genüge decken, wenn man auf den Kopf der Bevölkerung einen Schuhbedarf von zwei Paaren im Jahre rechnet.

Im Großbetriebe des Fleischergewerbes sind 15 Personen im Stande innerhalb 1 Minute 15 Schweine zu schlachten und vollständig zu zertheilen.

Eine mit drei Pferdestärken betriebene Teigknetmaschine liefert wöchentlich 1200—1400 Centner Teig; das ist die Arbeit von 48 Handknetern. Eine neuerdings von Brüning in Halle construirte Knetmaschine liefert sogar in 10—12 Minuten 300 Kilogramm Teig!

In einer amerikanischen Dampfböttcherei liefern acht Arbeiter und ein Heizer mit vier Maschinen von 20 Pferdekräften und einer Reihe von zehn Holzbearbeitungsmaschinen in 24 Stunden 300 Fässer, welche je 150 Kilogramm Oel halten. Große Fässer von 10—12 Eimer Gehalt können ungefähr 80 Stück in derselben Weise hergestellt werden.

In der Buchbinderei hat die von Gebrüder Brehmer in Plagwitz construirte Heftmaschine die Productivität des heftenden Arbeiters mindestens auf das 6—10fache gehoben.

Mittelst der Nähmaschine lassen sich in einer Minute 400—800 Stiche ausführen.

In einer rheinpreußischen Nähnadelfabrik, welche mit 60 Pferdekräften und 500 Arbeitern arbeitet, werden jährlich 350 Millionen Nähnadeln aller Sorten producirt; auf einen Arbeiter entfallen also 700 000 Stück im Jahre.

Während früher ein geschickter Arbeiter in der Stunde kaum mehr als 1000 Stecknadelköpfe aufzusetzen vermochte, liefert er jetzt mit der Maschine stündlich 7000—9000 Köpfe.

Um auch noch ein Beispiel von der möglichen Steigerung der Productivität der Arbeit in der Landwirthschaft zu bieten, so steht in der kalifornischen Landwirthschaft eine Maschine im Gebrauch, welche das auf den Halmen wogende Getreide zugleich schneidet, reinigt und in Säcke gefüllt auf die Stoppeln wirft. „Die Maschine legt etwa drei englische Meilen in der Stunde zurück: sie schneidet und drischt unter günstigen Umständen 40 Acker täglich, im Durchschnitte 36 Acker. 450 Sack von je 100 Pfund sind eine gewöhnliche Tagesleistung.“ Um diese kolossale Leistung zu bewältigen, sind nur fünf Arbeiter zur Bedienung und 24 Maulthiere als Zugkraft erforderlich. (Vergl. auch Statistik Nr. 8 „Gewerbekraft und Gewerbeproduction“.)

Die Productionskrisen (in Folge Ueberproduction) werden verschärft durch die Creditkrisen. Die meisten Unternehmungen arbeiten mit Leihcapital; fast alle geben und nehmen Credit. Sobald nun eine Ueberfüllung des Marktes sich geltend macht, das Angebot die Nachfrage überholt, sinken die Preise, die Rohproducte werden entwerthet, der Gewinn, die Rentabilität des Geschäftes mindert sich und damit der „Credit" — das Vertrauen in den Bestand und die Zahlungsfähigkeit des Geschäftes. So wird das Capital, soweit möglich, gekündigt und nur spärlich gegeben. Andererseits aber bedürfen die Geschäfte, wenn sie „auf Lager" arbeiten müssen, weit mehr Betriebscapital wie vorhin. So müssen dann Verlegenheiten entstehen, und die „Panik" vermehrt das Uebel noch über das wirkliche Maß hinaus. Es müssen um jeden Preis Mittel flüssig gemacht werden; das führt wieder zu Schleuderpreisen. So brechen die weniger gut fundirten Geschäfte, welche auf den Credit angewiesen sind, meistens zusammen, während die großen, capitalkräftigen Unternehmungen, welche diese wirthschaftlichen Stürme bestehen, nachher sogar unter viel günstigeren Bedingungen wieder in die volle Production eintreten können. So wirken die wirthschaftlichen Krisen wieder auf eine weitere Concentration der Production hin.

Diese Productionskrisen sind der Schrecken der modernen Gesellschaft. Mit der Erweiterung des Absatzmarktes, den Fortschritten der Wissenschaft und Technik, der gesteigerten Bedeutung des Credits nehmen sie an Umfang und Intensivität zu. Dieselben treffen zunächst die Unternehmer und haben den Zusammenbruch zahlreicher Geschäfte und eine weitere Concentration des Capitalbesitzes zur Folge. In zweiter Reihe aber sind es die Arbeiter, welche in ihrer Gesammtheit noch viel empfindlicher getroffen werden durch Arbeitslosigkeit, Reduction der Arbeitszeit und Arbeitslöhne ꝛc. — Mit den wirthschaftlichen Conjuncturen, dem Wechsel von Aufschwung und Krise wechseln auch im Leben der Arbeiter (relativer) Ueberfluß und bitteres Elend. Statt in den guten Zeiten zu sparen für die Tage der Noth, wird in der Regel Alles dem Leichtsinn und der Vergnügungssucht geopfert. So wirkt diese Unstetigkeit der wirthschaftlichen Lage auch auf Familienleben und Sittlichkeit höchst verderblich.

VI. Stellung der Arbeit als „Waare" (Lohnfrage).

Der Arbeiter „verkauft" seine „Waare" Arbeit in „freiem" Arbeitsvertrage, die nach den „Gesetzen" von „Angebot und Nachfrage" bezahlt, gelohnt wird. Der Arbeiter ist bei dem Vertragsabschluß in der Regel der „schwächere" Theil und deshalb im Nachtheil.

A. Der Arbeiter, weil meistens „aus der Hand in den Mund lebend", muß stetig und sofort seine „Waare" losschlagen, kann überhaupt, örtlich wie zeitlich gebunden, die günstigeren Conjuncturen weniger wie jeder andere Verkäufer ausnützen.

B. Das Angebot der „Hände" vermehrt sich ohne Rücksicht auf die Nachfrage — durch die Vermehrung der Bevölkerung, so zwar, daß „unter den heutigen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den nothwendigen Lebensunterhalt reducirt bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist". „Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tagelohn in Pendelschwingungen jederzeit herum gravitirt, ohne sich jemals lange weder über denselben erheben, noch unter denselben herunterfallen zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben; denn sonst entstände durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebotes von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würde. Der Arbeitslohn kann aber auch nicht dauernd tief unter diesen nothwendigen Lebensunterhalt fallen; denn dann entstände Auswanderung, Ehelosigkeit, Enthaltung von Kindererzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeitshänden verringert und den Arbeitslohn wieder zu seinem früheren höheren Stande zurückbringt." Dies sog. „eherne Lohngesetz", von Ricardo zuerst aufgestellt, von Lassalle agitatorisch ausgenutzt, ist zwar weder ein „Naturgesetz", noch ein „ökonomisches Gesetz", da einerseits sowohl sittliche Rücksichten (Cölibat) wie unsittliche Mittel (Prostitution, Zweikinder-System) die Volksvermehrung hemmen können, andererseits die Capital-Vermehrung und damit das Aufblühen der Industrie (mit Export) die Nachfrage außerordentlich steigern kann (Beispiel: England); aber thatsächlich besteht die Tendenz einer starken Vermehrung der Arbeiterbevölkerung. — Das „eherne Lohngesetz" ist eine specielle Anwendung der Malthus'schen Bevölkerungstheorie: daß, während die Production der Lebensmittel eines Landes unter den günstigsten Umständen nur in arithmetischer Progression (1 : 3 : 5 : 7) sich steigern könne, die Volksvermehrung die Tendenz habe, in geometrischer Progression (2 : 4 : 8 : 16) zu wachsen. (Ueber das Wachsthum der Bevölkerung vergl. Statistik Nr. 9.)

C. Die Nachfrage steigt nicht mit der steigenden Production, sondern vermindert sich vielleicht sogar, indem durch die Fortschritte der Technik und der (angewandten) Wissenschaft stetig Arbeitskräfte gespart („freigesetzt") werden („relative Uebervölkerung"), die dann das „Angebot" in anderen Branchen vermehren und so die Löhne drücken. — Während die Socialdemokraten das (Lassalle'sche) „eherne Lohngesetz" heute fallen lassen, betonen sie um so mehr die „relative Uebervölkerung" (von Marx) und machen die „industrielle Reserve-Armee" für die traurigen Arbeiterverhältnisse verantwortlich. (Bezüglich „Arbeitslosigkeit" vergl. Statistik Nr. 12.)

D. Der Arbeiter „verkauft" nicht die „vergegenständlichte" Arbeit, das Arbeitsproduct, wie etwa der Handwerker und Bauersmann, sondern die Arbeitskraft, die von seiner Person unzertrennlich ist. Er trägt

wirklich „seine Haut zu Markte", mit seiner ganzen Person ist er engagirt. Und da er nun der schwächere Theil ist, so ist nicht bloß seine wirthschaftliche Existenz in Frage gestellt, sondern es kommt auch in Betracht die:

VII. Gefährdung der persönlichen Güter: Leben und Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben.

Es kann eine vorzeitige und übermäßige Ausnutzung der Arbeitskräfte, insbesondere der Kinder, der jugendlichen Arbeiter, der Arbeiterinnen ꝛc. stattfinden; die Arbeitszeit kann zu weit ausgedehnt werden, sodaß Gesundheit und Familienleben darunter leidet; es kann die berechtigte und nothwendige Nacht- und Sonntagsruhe in Frage gestellt werden. Oft sind Umfang und Einrichtungen der Betriebsstätten bezüglich Luft, Licht, Schutzvorrichtungen ꝛc. ungenügend, oder der Betrieb selbst entbehrt der Ordnung und Vorsicht bezüglich des Gebrauchs der Schutzeinrichtungen, der Trennung der Geschlechter ꝛc. Es kommt vor, daß Arbeitgeber, Angestellte, Meister oder Vorarbeiter die materielle Abhängigkeit der Arbeiter und Arbeiterinnen mißbrauchen zur wirthschaftlichen Ausbeutung (Truckſystem ꝛc.), oder zur sittlichen Verführung, oder zur Beschränkung der persönlichen oder politischen Freiheit.

Die „Arbeiterfrage" ist in erster Linie

1. eine wirthschaftliche — Einkommens-, „Magen"- — Frage. Sie ist aber auch

2. eine Rechtsfrage, eine Reform der bestehenden Rechtsordnung bezielend; sie ist

3. eine politische Frage — sogar eine politische Machtfrage (Allg. Stimmrecht); sie ist

4. eine sittlich-religiöse Frage, insofern alle Handlungen der Menschen auf wirthschaftlichem wie politischem Gebiete — sowohl der Arbeitgeber, als der Arbeiter, als der Gesetzgeber ꝛc. — durch sittlich-religiöse Rücksichten beeinflußt werden, sei es in guter, sei es in böser Richtung, wie umgekehrt auch die wirthschaftlichen Verhältnisse — Productionsweise wie Vertheilung — gewiß auch auf die sittlichen Anschauungen und Bestrebungen einwirken.

Die Arbeiterfrage kann ihre Lösung nur durch die vereinigte Arbeit aller Betheiligten finden; d. i. 1. der Arbeiter selbst, 2. der Arbeitgeber, 3. der Kirche, 4. des Staates und der Gemeinde, endlich 5. aller übrigen Gesellschaftsclassen.

Die Arbeiterfrage ist eine brennende — schnelle Hülfe thut noth! — weil

1. die wirthschaftlichen und sittlichen Mißstände groß sind;

2. die Unzufriedenheit — der zum Bewußtsein gekommene Widerspruch zwischen dem Gesellschafts-Ideal der Freiheit und Gleich-

heit, wie es in der politischen Ordnung verwirklicht ist, dem Ideal des wirthschaftlichen Fortschrittes, wie die technischen Hülfsmittel es ermöglichen, und der Wirklichkeit — steigt;

3. das Classenbewußtsein durch die allgemeine Bildung (Volksschule), die allgemeine Militärpflicht, das allgemeine Stimmrecht, durch den steigenden Verkehr, durch Presse und Vereine ꝛc. wächst;

4. die Frage, wie an Intensivität, so auch an Umfang durch die „Proletarisirung" der „Mittelstände" tagtäglich anwächst;

5. der Unglaube und die Verhetzung die proletarischen Massen immer mehr der Verzweiflung und — Revolution entgegendrängt.

Mittel und Wege zur „Lösung" der Arbeiterfrage.

So mannigfach die Ursachen — „Elemente" — der Arbeiterfrage sind, so mannigfaltig sind auch die Mittel und Wege, welche die „Frage" ihrer „Lösung" näher führen. Eine adäquate „Lösung" giebt es nicht, noch weniger ein Allheil-Mittel der Lösung. Es handelt sich auch nicht wesentlich um neue, noch zu findende Mittel und Wege, sondern die Mittel sind schon mehr oder weniger in Wirksamkeit, die Wege werden schon gegangen und es gilt nur mit klarer Erkenntniß und energischem Willen die Mittel und Wege fortzusetzen.

1. Was die „Concentration der Production und des Capitals" anbelangt, so geht diese Entwickelung doch thatsächlich nicht so allgemein und schnell, als bisher angenommen wurde. Nur die zwerghaften Alleinbetriebe haben von 1882—95 abgenommen, die Klein- und Mittelbetriebe sind gewachsen an Zahl und Bedeutung. Die Großbetriebe bilden sich und wachsen allmählich, sodaß Arbeitgeber und Arbeiter sich recht wohl organisch in die neuen Verhältnisse einleben können. Freilich, die neuen Betriebsformen fordern neue Organisationsformen des Verkehrs und gegenseitiger Fühlung — Arbeiter-Ausschüsse; die steigende Abhängigkeit der einzelnen Arbeiter bedarf des Ausgleichs durch Arbeiter-Organisationen. Der Gegensatz von Arbeiter und Arbeitgeber und ihrer Organisationen muß lebhafter zum Bewußtsein und zur Ausgestaltung kommen, aber auch die Solidarität der Interessen wird sich bald wieder Geltung verschaffen — eventuell in beiderseitigen Verlusten und Schädigungen (bei Strikes ꝛc.) — und zur gemeinsamen Schaffung von Ausgleichs- und Einigungsämtern führen. Wenn der Löwen-Antheil des Gewinnes der Productions-Fortschritte auch zunächst dem „Capital" zufließt, so wird es doch auch den Arbeitern, gestützt durch eine systematische Arbeiter-Wohlfahrts-Politik — insbesondere durch eine umsichtige Fortführung der Arbeiter-Schutz- und Versicherungs-Gesetzgebung ꝛc. —, gestärkt durch ihre eigenen Organisationen, gelingen, auch ihren Antheil an dem wirthschaftlichen Fortschritt stetig zu erhöhen. Dabei bleibt es zugleich Aufgabe einer umsichtigen Socialpolitik, die bestehenden Klein- und Mittelbetriebe durch Bildung von gesetzlichen Organisationen und Genossenschaften, durch Vermittelung

billiger Kraft- und Arbeitsmaschinen (mittelst Elektricität und Gas) 2c. in dem Concurrenzkampfe thunlichst zu stärken. Zugleich ist die Hoffnung gegeben, daß aus dem Arbeiterstande sich ein neuer Mittelstand emporringt, der zwar des großen Gutes der Selbstständigkeit ermangelt, aber dafür den Beweis sittlicher Kraft und Tüchtigkeit im Kampfe ums Dasein erbracht hat. (Vergl. Statistik Nr. 7, 14, 15.)

2. Die „Concentration der Bevölkerung in den Städten und Industrie-Centren" erfordert eine weitausschauende Wohnungs-Fürsorge. Es kann und muß durch eine von socialen Gesichtspunkten geleitete Verkehrs-Politik: Bau von Eisenbahnen, von Dampf- und elektrischen Bahnen, billige Frachten 2c., durch Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Thalsperren 2c.), durch Minimal-Anforderungen bezüglich der städtischen Wohnungen 2c. auf eine Verlegung der Industrie auf das Land hingewirkt werden. Die sittlichen Gefahren des Stadtlebens müssen durch intensivere Seelsorge (Vermehrung der Pfarreien und die Zahl der Seelsorgekräfte, systematische Haus- und Vereins-Seelsorge 2c.), durch Gründung von guten religiösen und bildenden Vereinen, durch bessere sittliche Erziehung und Bildung 2c., ihren Ausgleich finden.

3. Die „Concentration der verschiedenen Lebensalter und Geschlechter in der Fabrik" verpflichtet Arbeitgeber und Gesetzgebung zu erhöhter sittlicher Aufsicht und Fürsorge (sittliche Bestimmungen in der Arbeitsordnung, Schutz der Sittlichkeit durch Gesetz: Trennung der Geschlechter 2c.). Zugleich werden Seelsorge und Vereine für jugendliche und weibliche Arbeiter, Haushaltungsschulen 2c. erhöhte Wirksamkeit entfalten müssen.

Die „Lostrennung vom häuslichen Heerd" während der Arbeit muß wieder ausgeglichen werden durch ein um so innigeres Familienleben für die arbeitsfreie Zeit: Kürzung der Arbeitszeit, Sicherung der Sonntagsruhe, gute Wohnungen 2c.

4. Die „Verdrängung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine" ist für die, welche zunächst „freigesetzt" werden, verhängnißvoll. Auch dient die Maschine bei der ersten industriellen Entwickelung oft nur zur Herabdrückung und intensiveren Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft. Bald aber sieht sich der Staat durch die Rücksicht auf sein eigenes Interesse gehalten, der Ausbeutung durch Beschränkung der Arbeitszeit, Verbot der Kinderarbeit, Regelung der Frauenarbeit 2c. Schranken zu setzen. Die Organisation der Arbeiter, die steigende Bildung, die Bethätigung in der Verwaltung der gesetzlichen Organisationen: Krankencassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, Gewerbegerichten, Arbeiter-Ausschüssen, Vereinen 2c., in Gemeinde und Staat, die kürzere Arbeitszeit 2c. bieten der Einseitigkeit und dem mechanischen Charakter der Arbeit ein starkes Gegengewicht, sodaß die Arbeiter z. B. dem Handwerkerstande an geistiger Regsamkeit, an politischer und allgemeiner Bildung, an Standesbewußtsein und ernstem Streben durchaus nicht nachstehen. „Die frühe Selbstständigkeit des Kindes" kann durch Gesetz: Rege-

lung der Lohnzahlung (an die Eltern), durch Arbeitgeber (Arbeitsordnung) und Vereine für jugendliche Arbeiter ꝛc. mit Erfolg bekämpft werden.

5. Die „Trennung von Producent und Consument" giebt dem vermittelnden Handel eine stets steigende Bedeutung. Dieser sucht mit Erfolg durch das Barometer des „Preises" Bedarf und Production in Harmonie zu erhalten. Börse und Presse orientiren tagtäglich den Producenten über den Stand des „Marktes". Auch durch regelmäßige statistische Zusammenstellungen über Production und Absatz, durch Consularberichte (im Auslande), durch Beobachtungsstationen der Berufsorganisationen der Industrie und des Handels ꝛc. können und sollten die Producenten wirksamer als bisher über die „Marktlage" orientirt werden. Die „Anarchie der Production" findet ihre Correctur durch die Bildung von Cartellen, Syndicaten ꝛc. Die — freilich schwierige — Aufgabe der Gesetzgebung ist, denselben im Rahmen ihrer berechtigten Bestrebungen einen öffentlich-rechtlichen Schutz zu geben, dabei aber den Mißbräuchen Schranken zu setzen. Die Fortschritte der Technik — „Vervollkommnung der Productionsmittel" — führen zwar entweder zu einer Steigerung der Production oder aber zu einer Verminderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter, aber thatsächlich tritt meistens die erste Folge ein, indem die verbilligte und verbesserte Production auch wieder einen erweiterten Absatz, sei es im Inlande, sei es im Auslande, ermöglicht. So weisen trotz zunehmender Verwendung von Arbeitskräften ersetzenden Maschinen fast alle industriellen Berufsgenossenschaften eine stetig steigende Zahl von beschäftigten Arbeitern (Versicherten) auf und sowohl absolut, als auch pro Versicherten steigende Löhne. Dasselbe Resultat weist im Durchschnitt die Betriebsstatistik pro 1882 und 1895 nach. Durch die Steigerung des Exports ist es möglich geworden, trotz der Fortschritte der Technik und der Steigerung der individuellen Arbeitsleistung (mittelst der Maschinen und Arbeitstheilung) eine stetig größere Zahl von Arbeitern in der Industrie zu beschäftigen, — so die Bildung einer „industriellen Reserve-Armee" entweder ganz zu verhüten oder doch die baldige Ueberführung der in einer Branche etwa „freigesetzten" Arbeiter in andere Gewerbezweige sehr zu erleichtern. Durch einen systematischen Ausbau der Arbeits-Nachweise kann dieses Ziel noch wirksamer gesichert werden. Selbst die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit erscheint als ein lösbares Problem.

6. Die ungünstige „Stellung der Arbeit als Waare" auf dem „Arbeits-Markte" wird ausgeglichen durch die gewaltige Entwickelung unserer Industrie. „Das Capital" und sein Anlage-Bedürfniß ist noch stärker gewachsen als die arbeitende Bevölkerung; die Nachfrage nach Arbeitskräften war so im Durchschnitt stärker als das Angebot, und so sind die Löhne stetig gestiegen. Und das nicht bloß absolut, sondern auch in ihrer Kaufkraft. Außer Wohnung, Fleisch, Butter, Milch, Eier ꝛc. sind alle Lebensbedürfnisse wie: Nahrung, Kleidung, Möbel ꝛc. billiger geworden. Fremde Welttheile ergänzen

die Production des heimischen Bodens, ja bieten dieser eine preisdrückende Concurrenz. Durch einen umfassenden Import von Nahrungsmitteln und Rohstoffen und Export von Industrie-Producten wird das „eherne Lohngesetz" und die Malthus'sche Bevölkerungstheorie vollständig paralysirt.*)

Ist so die Lage der Arbeiter als Classe nicht ungünstiger sondern günstiger geworden, so bleibt allerdings noch die schwächere Stellung des einzelnen (besonders verheiratheten) Arbeiters gegenüber seinem Arbeitgeber. Auch diese kann gehoben werden durch den Zusammenschluß in gewerkvereinlichen Organisationen. Die individuelle Regelung des Arbeitsvertrages und des Lohnes kann ersetzt werden durch die „collective" der Berufsorganisation; das Arbeits-Angebot kann auf Zeit zurückgehalten werden („Strike"), der Arbeits-Markt kann ausgeglichen werden, indem Arbeiter von den Punkten, an denen ein Ueberangebot von Arbeitskräften besteht und deshalb ein Lohndruck droht, nach andern Punkten dirigirt werden (durch Reise-Unterstützung ꝛc.), wo Arbeit sich reichlicher bietet. Arbeitslose können auf Zeit aus der Gewerkvereinscasse unterstützt werden, damit sie nicht durch ihr Angebot die Löhne drücken. So haben die Gewerkvereine in England thatsächlich den Arbeitern eine angesehene, wirthschaftlich gehobene und selbständige Stellung errungen.

7. Der „Gefährdung der persönlichen Güter", von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit können und sollen durch eine umfassende

---

*) Die Weizenpreise (Roggenpreise) betrugen pro 1000 kg (s. Statist. Jahrbuch 1893 und 1898):

in Danzig

von 1879—1890: 196,2 (125,7); 209,8 (180,9); 210,6 (188,2); 196,3 (141,4); 181,4 (136,1); 157,1 (138,7); 143,2 (131,3); 138,9 (120,2); 141,5 (108,0); 135,2 (121,9); 137.5 (149,6); 145,1 (159,4.)

von 1891—1897: 178,1 (208,1); 158,1 (174,2); 125,8 (123,4); 102,6 (110,4); 107,9 (116,2); 117,9 (111,8); 131,5 (119,3).

in München:

von 1879—1890: 214,2 (149,6); 233,5 (194,6); 239,2 (207,5); 207,5 (171,6); 181,9 (149,6); 176,9 (158,3); 180,6 (158,1); 188,5 (145,0); 190,1 (141,6); 193,9 (150,8); 197,2 (160,1); 213,3 (179,2);

von 1891—1897: 239,5 (210,4); 205,5 (181,9); 174,0 (145,1); 155,8 (122,5); 164,3 (134,7); 174,5 (146,8); 187,3 (153,7).

Die erhöhte Lebenshaltung zeigte sich auch in dem erhöhten Consum des Zuckers und des Bieres. (Statist. Jahrbuch 1893 und 1898.)

Der Verbrauch des Zuckers pro Kopf der Bevölkerung stieg von 6,7 kg Rohzucker für den Durchschnitt der Jahre 1871/72—75/76 und 6,4 für die Zeit 1876/77—80/81 auf 7,8 für 1881/82—85/86, und 8,2 Consumzucker für 1886/87 bis 89/90; für die Jahre 1890/91—95/96 stellte sich diese Ziffer auf: 9,5; 9,9; 10,1; 10,7; 12,7.

Der Consum an Bier stellte sich pro Kopf der Bevölkerung von 87 Liter für den Durchschnitt der Jahre von 1876—1886 auf 99,2 Liter für die Zeit von 1886/87—89/90. Dann wurden in den Jahren 1890/91—95/96 consumirt: 105,8; 105,5; 107,8; 108,5; 106,9; 115,7 Liter.

Für den Verbrauch der Haupt-Nahrungsmittel haben wir leider keine Statistik; nur in Sachsen besteht eine solche bezüglich des Fleisch-Consums. Darnach ist der Verbrauch an Fleisch pro Kopf gestiegen an Rindfleisch von 7,1 kg im Jahre

Arbeiterschutz-Gesetzgebung Schranken gesetzt werden. Die Organisationen der Arbeiter können diese Bestrebungen: Verkürzung der Arbeitszeit, Schutzvorrichtungen ꝛc., durch ihren Einfluß und ihre Macht ergänzen.

Wenn wir die bisherigen Ausführungen überblicken, so sind in den Bestrebungen zur „Lösung" der Arbeiterfrage zu unterscheiden: Maßnahmen allgemeiner Art und solche Maßnahmen, die speciell den Schutz und die Hebung der Arbeiter bezwecken. Als Maßnahmen allgemeiner Art können gelten: eine wohlabwägende Handelspolitik, die den thunlichsten Schutz der heimischen Production mit der wirksamsten Förderung des Exports zu verbinden weiß; Gewinnung von Colonien, und Hebung des inneren (Canäle ꝛc.) und des Welt-Verkehrs (Dampfer-Subventionen) ꝛc. Alle diese Maßnahmen dienen in erster Linie den Unternehmern (Arbeitgebern), kommen damit aber weiterhin auch den Arbeitern zu Gute. Mit diesen müssen sich aber verbinden specielle Fürsorge-Maßnahmen für die Arbeiter direct. Als Haupt-Aufgaben ergeben sich hier:

I. Schutz der persönlichen Güter — „Arbeiterschutz-Gesetzgebung".

II. Sicherung eines stetigen, dauernden Einkommens — „Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung".

III. Hebung und Veredlung der Lebenshaltung.

1850, 11,1 im Jahre 1880 auf 14,0 im Jahre 1890 und 15,3 kg im Jahre 1897; der Verbrauch an Schweinefleisch erhöhte sich in derselben Zeit von 11,8 auf 18,1, 20,6 und 25,9 kg. (Statist. Jahrbuch für Sachsen. 1898.)

Die Zahl der in 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften Versicherten ist von 1891—1896 von 5 Mill. auf 5,7 Mill. gestiegen, die Summe der anrechnungsfähigen Löhne von 3311 Millionen Mk. auf 3922 Millionen Mk., pro Versicherten von 650,1 auf 684,1 Mk.

Der Satz des Erfurter Programms, daß mit der capitalistischen Gesellschaftsordnung nothwendig gegeben sei „eine wachsende Zunahme der Unsicherheit der Existenz, des Elends, des Druckes, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung", — die sog. „Verelendungstheorie" — ist jetzt von der Socialdemokratie selbst aufgehoben. (Vergl. Handbuch für socialdemokratische Wähler. Berlin 1898. S. 48.)

Wenn die Verhältnisse der arbeitenden Classen sich verbessert haben, so besteht doch noch namentlich bei den ungelernten Arbeitern thatsächlich eine große Unsicherheit der Existenz, viel Elend und Noth. Vor Allem führen die kinderreichen Familien, in denen der Vater allein verdient, einen harten Kampf ums Dasein.

Die angeführten erfreulichen Thatsachen können nur als Ansporn dienen, für die weitere wirthschaftliche und sociale Hebung der arbeitenden Classen mit aller Kraft einzutreten.

Auf die Frage, ob es ein an sich wünschenswerther Zustand ist, daß wir immer mehr in die „Weltwirthschaft" verwickelt werden, immer mehr auf Export und Import angewiesen sind; ob und inwieweit es insbesondere möglich erscheint, uns durch Steigerung der landwirthschaftlichen Erträgnisse wenigstens bezüglich der Ernährung der progressiv wachsenden heimischen Bevölkerung vom Auslande (mehr) unabhängig zu machen, können wir hier nicht eingehen. (Vergl. Verhandlungen des „Evangel.-socialen Congresses" 1897. Göttingen 1897. Ballod, Bedeutung der Landwirthschaft und Industrie in Deutschland, in Schmoller's Jahrbuch, 1898, III. S. 197 ff.)

Während die Maßnahmen ad I. und II. in erster Linie sich als Aufgaben des Staates resp. der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung (mit Einschluß der Gemeinde) darstellen, liegen die Aufgaben ad III. mehr auf dem Gebiet der freien Privat-Initiative, sei es der Arbeiter selbst und ihrer Vereine, sei es der Arbeitgeber und Besitzenden, unter wohlwollender Mitwirkung von Staat und Gemeinde.

I. Aufgaben der Arbeiterschutz-Gesetzgebung.

Berechtigung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Bedenken resp. Grenzen derselben. Wirthschaftliche Bedeutung des Arbeiterschutzes. Internationale Regelung.

Die Pflicht des Staates, zum „Schutz der Schwachen" einzutreten, ergiebt sich schon aus dem Begriffe des Rechtsstaates, ist auch thatsächlich in allen Cultur-Staaten wenigstens bezüglich der jugendlichen und weiblichen Personen anerkannt. Die industriell entwickeltsten, „freiesten" Staaten mit den mächtigsten Arbeiter-Organisationen haben die besten Arbeiterschutz-Gesetze.

England hat die älteste und ausgebildetste Arbeiterschutz-Gesetzgebung (seit 1802). 1842 für Bergbau. 1847 sog. Zehnstundengesetz für die „geschützten Personen" der Textilindustrie, 1864 und 1867 Ausdehnung auf andere Industrien. 1878 Codificirung in dem „Fabrik- und Werkstättengesetz".

Schweiz: Bundesgesetz von 1877.

Frankreich: 1848 (Zwölfstundengesetz.) 1874, 1883 (Eingehende Beschränkungen bezüglich der „ungesunden" und „gefährlichen" Anlagen). 1892.

Oesterreich: Gewerbe-Novelle von 1885.

Die Gegner der Arbeiterschutz-Gesetzgebung bezweifeln einerseits die Nothwendigkeit, andererseits die Zweckmäßigkeit resp. die praktische Durchführbarkeit derselben.

In ersterer Beziehung leugnen dieselben theils das Bestehen von Mißständen, theils erhoffen sie von dem „Fortschritte der Cultur" Abhülfe, indem sie rechnen

1. auf die Einsicht, das „wohlverstandene Interesse" („Harmonie der Interessen") und das Wohlwollen — den christlichen Sinn (Katholiken Frankreichs und Belgiens) — der Arbeitgeber;
2. auf die Macht der organisirten Arbeiter.

Die Bedenken, welche gegen eine gesetzgeberische Regelung geltend gemacht werden, sind theils principieller, theils praktischer Natur. In ersterer Beziehung wird namentlich die „Vertrags-Freiheit" — das „Recht", so lange zu arbeiten, wie „man" will — und die Gefahr politischen Machtmißbrauchs betont. Es wird vergessen, daß Schutz der Schwachen gegen die wirthschaftliche Uebermacht ein Schutz der „Freiheit" und des „Rechts", Aufgabe und Pflicht des Staates ist (cfr. Wuchergesetze).

Praktische Bedenken resp. Gefahren, welche gegen eine gesetzgeberische Regelung z. B. der Arbeitszeit, der Sonntagsruhe, der Beschäftigung von Kindern ꝛc. geltend gemacht werden, sind:

1. Schädigung der nationalen Concurrenz-Fähigkeit — solange nicht eine internationale Regelung gesichert ist;
2. Schädigung des Einkommens der Arbeiter-Familien;
3. Schwierigkeit einer zutreffenden, den praktischen Verhältnissen entsprechenden gesetzgeberischen Formulirung, Schwierigkeit und Chicane der Durchführung;
4. Gefahr der Verdrängung der geschützten Personen in die — nicht einbezogene — Hausindustrie.

Eine relative Berechtigung dieser Bedenken läßt sich nicht leugnen, und es ist Aufgabe der praktischen Politik, sich innerhalb der Grenzen zu halten, die durch die wirthschaftlichen und technischen Verhältnisse gegeben sind. Deshalb kann der Fortschritt nur ein allmählicher sein. Dieses vorausgesetzt, kann eine planmäßige, zielbewußte Arbeiterschutz-Gesetzgebung auch wirthschaftlich nur zum Vortheil wirken, indem sie

1. der vorzeitigen Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte Schranken setzt;
2. durch Verbot übermäßiger Arbeitsdauer (Maximal-Arbeitstag), durch die Sonntagsruhe ꝛc. die thätigen Arbeitskräfte physisch frisch erhält;
3. durch Schutz der Sittlichkeit und des Familienlebens den ganzen Arbeiterstand sittlich und physisch und damit auch in seiner Arbeits-Tüchtigkeit und Ausdauer hebt und fördert;
4. durch Beseitigung bestehender Mißstände und berechtigter Klagen die Arbeitsfreudigkeit erhöht;
5. durch Regelung resp. Beschränkung des Arbeitsangebotes eine Erhöhung des Lohnes resp. des Arbeitseinkommens bewirkt, dadurch die Kaufkraft hebt und die Preis- und Absatzverhältnisse günstig beeinflußt;
6. auf technische Fortschritte hindrängt. (Vergl. Herkner, Die sociale Reform als Gebot des wirthschaftlichen Fortschrittes. Leipzig, Duncker u. Humblot 1891.)

Eine internationale Regelung ist zwar nicht absolute Bedingung des Arbeiterschutzes, ist aber gewiß sehr wünschenswerth und auch möglich (nicht in schablonenhafter Gleichmäßigkeit, sondern) in dem Sinne, daß alle Staaten sich verpflichten, je nach ihren besonderen Verhältnissen und Anschauungen ihre Arbeiterschutz-Gesetzgebung auszubauen.

Die Arbeiterschutz-Bestrebungen in Deutschland.

In Deutschland bestanden schon seit den 30er Jahren (namentlich in Preußen) eingehende Bestimmungen speciell zum Schutz der jugendlichen Arbeiter, die 1869 in die norddeutsche Gewerbeordnung übernommen wurden (Verbot der Fabrik-Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren, Beschränkung der Arbeitszeit für „Kinder" (12 bis 14

Jahren) auf 6 Stunden täglich, für „junge Leute“ (14—16 Jahren) auf 10 Stunden, unter Ausschluß der Sonntags- und Nachtarbeit ꝛc.).

Bischof von Ketteler forderte schon 1869 in seiner Rede auf der Liebfrauenhaide (Die Arbeiterbewegung und ihr Streben, Mainz 1869) umfassende gesetzliche Reformen incl. Maximal-Arbeitstag.

In dem „Entwurf“ von Ketteler's zu einem politischen Programm (von 1871) für „die Katholiken im Deutschen Reiche“ (Mainz 1873) wird gefordert:

Corporative Reorganisation des Arbeiterstandes und des Handwerkerstandes.

Gesetzlicher Schutz der Arbeiterkinder und der Arbeiterfrauen gegen die Ausbeutung der Geldmacht.

Schutz der Arbeiterkraft durch Gesetze über Arbeitszeit und die Sonntagsruhe.

Gesetzlicher Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter bezl. der Arbeitslocale.

Aufstellung von Inspectoren zur Controle der zum Schutze des Arbeiterstandes erlassenen Gesetze.

Die Conservativen (Anträge Brauchitzsch) hatten schon 1869 bei Berathung der Gewerbe-Ordnung den (12stündigen) Maximal-Arbeitstag (für Fabriken) und Verbot der Sonntagsarbeit beantragt; desgl. im Namen der Socialdemokraten Dr. Schweitzer (den 10stündigen Maximal-Arbeitstag).

Durch Beschluß vom 30. 4. 1873 forderte der Reichstag den Reichskanzler zu einer Enquête darüber auf, ob ein weitergehender Schutz angemessen und nothwendig sei. Diese Enquête erfolgte 1874 und 1875 und wurde das Ergebniß veröffentlicht. (Berlin Heymann 1877.)

Am 4. März 1877 stellten die Conservativen (v. Seydewitz und Gen.) Anträge bez. des Lehrlingswesens und der Arbeitsbücher; am 24. März beantragten Rickert u. Gen. eine Resolution betr. Lehrlingswesen und Gewerbl. Schiedsgerichte. Am 11. April brachten Fritsche-Bebel u. Gen. (mit Unterstützung von Centrumsmitgliedern) einen sehr umfassenden Gesetz-Entwurf ein, mit wesentlich denselben Forderungen, wie der Antrag Grillenberger u. Gen. von 1885.

Graf Galen beantragte (d. d. 19. März) im Namen des Centrums Vervollständigung der (unternommenen) Enquête unter Mitwirkung freigewählter Vertreter des Handwerker- und Arbeiterstandes und Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Abänderung der Gewerbeordnung von 1869 unter Berücksichtigung folgender Punkte:

a) Wirksamer Schutz des religiös-sittlichen Lebens der gesammten arbeitenden Bevölkerung (Sonntagsruhe).

b) Schutz und Hebung des Handwerkerstandes durch Einschränkung der Gewerbefreiheit; Regelung des Verhältnisses der Lehrlinge und Gesellen zu den Meistern. Förderung corporativer Verbände.

c) Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der in Fabriken arbeitenden Personen; Normativbestimmungen für die Fabrikordnungen; Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 14 Jahren in Fabriken; Schutz der Familie durch Beschränkung der Frauenarbeit in Fabriken.

d) Einführung gewerblicher Schiedsgerichte unter Mitwirkung freigewählter Vertreter der Arbeiter.

e) Anderweitige Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über die concessionspflichtigen Gewerbe, insbesondere den Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften;

ferner eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Freizügigkeit, sowie

des Gesetzes betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz u. s. w., vom 7. Juni 1871 in Bezug auf den Betrieb von Bergwerken und gewerblichen Anlagen.

Alle Anträge wurden an eine Commission und dann den verbündeten Regierungen als Material überwiesen — mit Ausnahme des Antrages Galen.

Im Jahre 1878 wurde ein Gesetzentwurf betr. Gewerbegerichte (welcher in der zweiten Lesung scheiterte) und betr. Abänderung der Gewerbeordnung eingebracht. Der Zweck der Novelle war zunächst, wie die Motive ausführten, eine größere Sicherheit der Betheiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, eine strengere Ordnung des Lehrlingsverhältnisses und eine solche Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige Rechnung trägt (d. h. weitere Ausnahmen z. B. zu Gunsten der Spinnereien zuließ). Ein Fortschritt in der Novelle, wie sie vom Reichstage verabschiedet wurde, war: die Verallgemeinerung des Verbotes des Truckſystems und die Zuweisung der Befugniß an den Bundesrath, die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter aus Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu beschränken; ferner die Ausdehnung der Arbeiterschutz-Bestimmungen auf Hüttenwerke, Bauhöfe und auf alle Betriebe mit Dampfkraft (§ 154); endlich die obligatorische Einführung der Fabrikinspectoren (Centrumsantrag). Die (ebenfalls in der Commission von den Centrumsmitgliedern angeregten) vom Reichstage beantragten Bestimmungen zum Schutze der Sonntagsruhe wurden leider in der dritten Lesung mit einer Stimme abgelehnt.

Im Januar 1882 richteten Freiherr v. Hertling u. Gen. eine Interpellation an die verbündeten Regierungen betr. Sonntagsruhe, Frauenarbeit und Maximal-Arbeitstag — mit wesentlich negativem Erfolg.

Im November 1884 richteten Freiherr v. Hertling, Freiherr v. Schorlemer-Alst und Dr. Lieber, unterstützt vom Centrum, die Aufforderung an die verbündeten Regierungen, noch im Verlaufe der Session dem Reichstag einen Gesetz-Entwurf betreffend die weitere Ausbildung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung vorzulegen, in welchem

1. die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, vorbehaltlich einzelner genau zu bestimmenden Ausnahmen, verboten,
2. die Kinder- und Frauenarbeit in Fabriken eingeschränkt,

3. die Maximal-Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter geregelt werde.

Wohl wesentlich aus Anlaß dieses Antrages wurden von den Abgeordneten Lohren (Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit für Arbeiterinnen) und Kropatscheck (Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren; Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit verheiratheter Frauen; obligatorische $1^1/_2$ stündige Mittagspause und Schluß der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage um $5^1/_2$ Uhr für letztere) selbständige Anträge, von den Abgeordneten Buhl und Stöcker Anträge auf Enquête eingebracht. Mitglieder des Centrums (Freiherr v. Schorlemer, Biehl und Geiger) und der Deutsch-Conservativen (Ackermann, Kleist-Retzow) hatten d. d. 16. December 1884 Anträge bezüglich Befähigungsnachweis und Sonntagsruhe gemeinsam gestellt. Die Verhandlungen beanspruchten 3 Tage (vom 14. bis 16. Januar); der Reichskanzler Fürst Bismarck bekämpfte die Anträge heftig. Dieselben wurden einer Commission von 28 Mitgliedern überwiesen. — Dazu kam dann später (d. d. 29. Januar 1885) der socialdemokratische Antrag Grillenberger u. Gen., welcher derselben Commission überwiesen wurde.

Der mit viel Hohn vorgetragenen und in den verschiedensten Wendungen wiederholten Aufforderung des Herrn Reichskanzlers (in den Verhandlungen vom 15. Januar 1885): „Ich bitte auf das Dringendste darum, unterrichten Sie mich, wie das zu machen ist, und wenn Sie das nicht vollständig in den Wind geredet haben wollen, so legen Sie in diesen acht Tagen noch einen Gesetz-Entwurf hier vor, der das verwirklicht, was Sie von der Regierung wollen" — kamen die Centrumsmitglieder der Commission pünktlich nach; in der ersten Sitzung (d. d. 26. Januar) wurden der Commission specielle Gesetz-Entwürfe bezüglich der Sonntagsruhe, der Frauen- und Kinderarbeit und des Maximal-Arbeitstages unterbreitet.

Die Gesetz-Entwürfe (von Dr. Lieber, Hitze und Stoetzel ausgearbeitet) bezielten:

1. Verbot der Arbeit an Sonn- und Festtagen in allen Gewerbebetrieben unter genauer Begrenzung der Ausnahmen durch Bundesraths-Verordnungen;

2. Verbot der Beschäftigung von Kindern (bis 14 Jahren) in Fabriken;

3. Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit von Arbeiterinnen in Fabriken, Verbot der Beschäftigung derselben in Bergwerken, auf Bauhöfen, in Hütten-, Walz- und Hammerwerken und Schleifereien; in Arbeitsräumen, in welchen giftige Stoffe verarbeitet werden;

4. Beschränkung der Arbeitszeit verheiratheter Frauen auf höchstens sechs Stunden täglich in Fabriken; Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes auf acht Wochen (nach Vorbild der Schweiz);

5. Trennung der Geschlechter, Einrichtung besonderer Ankleide- und Waschräume, sowie (heizbarer) Räume zur Einnahme der Mahlzeiten;

6. Begrenzung der Arbeitszeit auf höchstens 11 Stunden täglich in Fabriken, mit der Berechtigung des Bundesrathes, je nach den besonderen Verhältnissen diese zulässige Arbeitszeit zu erhöhen oder herabzusetzen.

Ein Eventual-Antrag (Hitze-Dr. Lieber) sah für den Fall der Ablehnung des allgemeinen 11stündigen Maximal-Arbeitstages eine dahingehende umfassende Regelung wenigstens für die Textil-Fabriken vor.

Der Antrag Grillenberger u. Gen. ging bezüglich der Ausdehnung (auf alle gewerbliche Betriebe) wie bezüglich des Inhalts der Forderungen viel weiter. Derselbe forderte

1. Verbot der Arbeit an Sonn- und Festtagen; Beschränkung der Offenhaltung der Verkaufsstellen auf 5 Stunden;

2. Verbot der Nachtarbeit;

3. Verbot der Kinderarbeit;

4. Begrenzung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren auf höchstens acht Stunden, für Erwachsene auf höchstens zehn (Samstags acht) Stunden, für Betriebe unter Tage oder mit Tag- und Nachtschicht höchstens acht Stunden.

5. Für Arbeiterinnen (jugendliche Arbeiter) Verbot der Nachtarbeit; Verbot der Beschäftigung auf Hochbauten und unter Tage; Ausdehnung des Wöchnerinnen-Schutzes auf acht Wochen.

6. Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeits-Ordnung, Genehmigung derselben durch das Arbeitsamt; Beschränkung der Strafen auf 10% des Arbeitsverdienstes; wöchentliche Lohnzahlung resp. Abschlagszahlung und zwar Freitags.

7. Coalitions-Freiheit; Corporationsrechte für solche Vereinigungen.

8. Festsetzung von Minimallöhnen durch die Arbeitskammern. Außerdem beantragten Grillenberger u. Gen. statistische Erhebungen über die Lohnverhältnisse und Berufung einer internationalen Arbeiterschutz-Conferenz.

Für die Durchführung, Bestimmung der Ausnahmen ꝛc. war die Bildung von Arbeitsämtern und Arbeitskammern und zwar je für Bezirke von zwei- bis vierhunderttausend Einwohnern vorgesehen. Die Arbeitsämter sollten aus dem Arbeitsrath („Gewerberath") und seinen Hülfsbeamten (auch weibliche) bestehen. Ersterer sollte vom Reichsarbeitsamt aus zwei seitens der Arbeitskammern vorgeschlagenen Bewerbern gewählt werden, letztere sollten darauf von den Arbeitskammern und zwar je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in getrenntem Wahlgang ernannt werden. Die Arbeitskammern sollten sich zusammensetzen aus je in gleicher Zahl in geheimer, directer Wahl gewählten (24 bis 36) Vertretern der (großjährigen) Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der Arbeitsrath beruft mindestens monatlich die Arbeitskammer und leitet die Verhandlungen. Die Arbeitskammer bildet aus ihrer Mitte ein Schiedsgericht zur erstinstanzlichen Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, bildet selbst die zweite Instanz. Dieselbe setzt auch die Minimallöhne fest; gegen diese Festsetzung ist die Berufung an den Arbeitskammertag zulässig, der vom Reichsarbeitsamt jährlich einmal berufen wird, und zu dem jede Arbeitskammer je einen Vertreter der Unternehmer und Hülfspersonen entsendet. Die Arbeitskammern haben außerdem statistische Erhebungen, Gutachten und Vorschläge für die Behörden zu besorgen. Die Organisation des Reichsarbeitsamtes, das seinen Sitz in Berlin hat, bestimmt der Bundesrath.

In 29 Sitzungen wurde der Gesetzentwurf des Centrums betreffend Sonntagsruhe berathen und (mit 15 gegen 9 Stimmen) angenommen. Im Plenum bekämpfte Fürst Bismarck in fünf Reden denselben (9. Mai 1885). „Wie denken die Arbeitgeber, wie denken vor Allem die Arbeiter über das gesetzliche Verbot der Sonntagsarbeit? Sind diese bereit, den Ausfall des Arbeitsverdienstes des Tages zu tragen?" Das sollte durch eine Enquête festgestellt werden, und die „Ergebnisse" derselben wurden (in drei Bänden nebst Generalbericht) 1887 dem Reichstage zugestellt.

In der Session 1885/86 wurde zunächst der socialdemokratische Organisations-Entwurf berathen und abgelehnt; dagegen die Anträge Dr. Lieber u. Gen. auf Vermehrung der Fabrikinspectoren und Vorlage eines Gesetzentwurfs betreffend Gewerbegerichte angenommen. Die Berathungen bezüglich der Kinder- und Frauenarbeit kamen in der Commission kaum in erster Lesung zum Abschluß.

In der ersten, kurzen Session von 1886/87 kamen die Anträge garnicht zur Berathung; dagegen wurden in der zweiten Session (1887) die Anträge betreffend Frauen- und Kinderarbeit in Commission (dank vor Allem der wohlwollenden Mitwirkung des Vorsitzenden Herrn Oechelhäuser) wie Plenum (unter Stillschweigen der Regierung) mit erdrückender Majorität (incl. Socialdemokraten) angenommen. Bezüglich des Maximal-Arbeitstages wurde eine Enquête: „inwieweit gesetzliche Maßregeln gegen eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit in Fabriken nothwendig und ausführbar seien", gefordert.

Im Jahre 1888 wurden sämmtliche Anträge erneuert und speciell die Frage der Sonntagsruhe in Commission wie Plenum zu erfreulichem Abschluß gebracht. Alle Parteien außer Socialdemokraten stimmten für den Entwurf.

In der Session 1889/90 wurden sämmtliche Anträge (vom Centrum) erneuert eingebracht; wegen Kürze der Session wurden Resolutionen (Dr. Baumbach-Stumm) bez. Frauen- und Kinderarbeit und Sonntagsruhe angenommen. Die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten sich in den Sitzungen vom 23. und 31. Januar gegen die beiden Gesetzentwürfe und überhaupt gegen jede gesetzliche Regelung.

Am 4. Februar 1890 erschienen die Kaiserlichen Erlasse an den Reichskanzler zur Berufung einer internationalen Conferenz und an den Handelsminister (v. Berlepsch), in welchem es — „neben dem Ausbau der Arbeiterversicherung" — „als eine der Aufgaben der

Staatsgewalt" bezeichnet wird, „die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben".

Am 14.—17. Februar trat der Staatsrath zusammen; vom 15. bis 29. März berieth die „Internationale Arbeiterschutz-Conferenz", auf welcher auch der hl. Vater durch Fürstbischof Kopp vertreten war.

Am 6. Mai wurde ein „Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung" im Reichstage eingebracht. Am 17., 19. und 20. Mai fand die erste Lesung statt. Die Commission trat am 3. Juni (unter Vorsitz des Grafen Balleſtrem) in die Berathung ein (bis 1. Juli; dann vom 5. bis 20. November; vom 1. bis 5. December), bis am 14. Januar der Bericht (von Hitze) erschien. Die zweite und dritte Lesung erforderte 28 Sitzungen (bis 6. Mai 1891). Am 1. Juni wurde das Gesetz publicirt.

A. Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit.

I. Vorschriften bezüglich der Betriebsstätten und des Betriebes (Unfall-, Krankheits-Verhütung; Schutz der Sittlichkeit).

Die Bedienung der Motoren und Arbeitsmaschinen, die Concentration vieler Menschen und Maschinen in einem Raume, die Anhäufung von Rohstoffen und Fabrikaten, die mit dem Productionsproceß häufig verbundene Erzeugung von Staub und ungesunden Dämpfen, Nässe, Kälte oder Hitze, schroffer Wechsel der Temperatur u. s. w. verursachen viele Gefahren und Schäden für Gesundheit und Leben der Arbeiter. Der einzelne Arbeiter kann sich nicht gegen dieselben ausreichend schützen, vielmehr liegt dieser Schutz wesentlich, soweit möglich, dem Arbeitgeber ob. Alle Industriestaaten haben denn auch in ihrer Gesetzgebung — wenn auch noch so unbestimmt und allgemein — gewisse Normen für die Anlage und innere Einrichtung der Fabriken und den Betrieb vorgesehen. Bei der Verschiedenheit und dem Wechsel der technischen Einrichtungen und der Betriebsweise können diese Vorschriften naturgemäß nur sehr allgemeiner Art sein, und bleibt die concrete Ausbildung derselben mehr den Ausführungsorganen — Fabrikinspectoren — vorbehalten.

Zum Schutz von Gesundheit und Leben bestimmt die Gewerbeordnung (§ 120a):

> Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

Zum Schutz der Sittlichkeit ist außerdem vorgesehen (§ 120b):

Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betrieb zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfniß-Anstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird, und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Bei Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren ist „die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit" zu wahren (§ 120c).

Diese Bestimmungen (§§ 120a bis 120e) gelten für alle Gewerbebetriebe, ob groß, ob klein, mit Ausnahme der Handelsgewerbe. (§ 154.)

Der Bundesrath (§ 120e), die Landes-Centralbehörden (§ 120d) und die Polizeibehörde (§ 120d) können genauere Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassen. Solche Vorschriften sind vom Bundesrath getroffen für Anfertigung und Verpackung von Zündhölzchen (1884), für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (1886), für Anfertigung von Cigarren (1888), für Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (7. 2. 97) für Buchdruckereien und Schriftgießereien (31. 7. 97) und Accumulatorenfabriken (1898), endlich (zum Schutz der Sittlichkeit) für Gummiwaarenfabriken

(31. 7. 98); von Landesregierungen z. B. für Spiegelbeleganstalten u. s. w. Polizeiverfügungen bestehen zahlreich.

Die Durchführung der Schutzbestimmungen obliegt (neben den ordentlichen Polizeiorganen) in erster Linie den Fabrik-Aufsichts-Beamten. Die Zahl derselben betrug 1896: 276; in Preußen (1897): 187, die aber bald auf 200 erhöht werden soll.

Für die Unfall-Verhütung sind außerdem die Berufs-Genossenschaften der Unfallversicherung thätig.

Bis Ende 1897 hatten 55 gewerbliche Berufsgenossenschaften (von den 60 Berufsgenossenschaften, welche ausschließlich dem Reichsversicherungsamt unterstanden) Unfallverhütungs-Vorschriften erlassen, für deren Durchführung 198 „Beauftragte" Sorge trugen.

Endlich sind noch (mehr als 22) Dampfkessel-Revisions-Vereine mit ihren Beamten für die Verhütung von Dampfkessel-Explosionen thätig.

Weitere Reform-Ziele.

1. Die allgemeinen Bestimmungen zum Schutz von Gesundheit, Leben und Sittlichkeit sind durch besondere Verordnungen, sei es (in erster Linie) des Bundesrathes, sei es (in zweiter Linie) der Landes-Centralbehörden, sei es der Polizeibehörden in genauer Anpassung an die Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Industrien resp. Gewerbe mehr als bisher zu sichern.

Insbesondere sollten die Polizeibehörden von ihrem Recht, anzuordnen, daß besondere Ankleide- und Waschräume eingerichtet (§ 120b) und „den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden" (§ 120d), mehr Gebrauch machen — namentlich auch, um so den jugendlichen Arbeitern während der Pausen (§ 136) im Interesse von Gesundheit und Sittlichkeit angemessene Aufenthaltsräume zu sichern.

2. Da spätere Einrichtungen und Aenderungen in Anlage und Betrieb zum Schutz der Arbeiter in der Regel schwierig und kostspielig sind, so empfiehlt sich, für alle gewerblichen (Neu-) Anlagen und Aenderungen die vorherige Genehmigung der Baupläne (nach Vorbild der §§ 16 und 24) unter Maßgabe von Normativ-Bestimmungen vorzuschreiben.

Im Reichstage wurde 1896 folgender Centrums-Antrag (d. d. 3. December 1895, Drucksache Nr. 22) fast einstimmig angenommen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen,

1. die Durchführung der Bestimmungen der §§ 120a—120c der Gewerbe-Ordnung (betr. den Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit) durch Anregung resp. Erlaß (§ 120e der Gewerbeordnung) entsprechender Verordnungen immer wirksamer zu sichern;
2. die Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, betreffend den Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§§ 135—139b), auf die Hausindustrie — unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen der Fabrik-Gesetzgebung auf die Vermehrung der Hausindustrie — durch Erhebungen wirksam vorzubereiten und anzuregen (§ 154, Absatz 4).)

In Erwägung, daß Bekanntgebung und öffentliche Controle des Geschehenen der wirksamste Ansporn zum Fortschritt ist, wurde gleichzeitig ein (Centrums-) Antrag gestellt und angenommen, daß dem Reichstage eine Zusammenstellung sämmtlicher bestehender Verordnungen (im Sinne der §§ 120a—120e) bis zur nächsten Session vorgelegt werden möge. Diese ist unter dem Titel: „Landesbehördliche Arbeiterschutz-Vorschriften", zusammengestellt im Reichsamt des Innern (Berlin, Stankiewicz 1897) erschienen und ist (1898) Fortsetzung zugesagt. (Die Bundesraths-Verordnungen sind in den größeren Ausgaben der Gewerbeordnung, sowie in Sommerfeld, Gewerbe-Krankheiten, Albrecht, Gewerbehygiene 2c., abgedruckt.)

3. Die Zahl der Fabrik-Aufsichtsbeamten ist bedeutend zu vermehren, die Aufsichtsbezirke sind kleiner zu gestalten, die Competenzen zu erweitern. Insbesondere sind auch Aerzte in die Fabrikinspection zu berufen. Auch Arbeiter und weibliche Inspectoren können als Assistenten die Aufsichtsbeamten wirksam unterstützen (vergl. unten „Gewerbeaufsicht"). Die Aufsicht ist auch auf Hausindustrie und Kleingewerbe mehr als bisher auszudehnen und durch Verordnungen wirksam zu machen.

Die Polizei-Organe sind in besonderen Cursen für die Aufgaben des Arbeiterschutzes vorzubilden.

4. Die Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften (namentlich die der Landwirthschaft) sollten die Unfallverhütung weiter ausbauen; mustergültige Unfallverhütungs-Vorschriften können als Unterlage für Polizei- 2c. Verordnungen dienen.

5. An den Universitäten und technischen Hochschulen sollten allgemein Vorlesungen über gewerbliche Hygiene und Unfallverhütung gehalten und entsprechende Museen eingerichtet werden.

6. Die Krankencassen und Invaliditäts-Anstalten können und sollten durch Vorträge, Schriften, Erhebungen und Gutachten im Interesse der Krankheitsverhütung wirken: Arbeitgeber und Arbeiter aufklären, entsprechende Vorschriften und Einrichtungen anregen, dieselben durch Prämien, Ausstellungen fördern 2c. (Das Interesse der Krankencassen und Invaliditätsanstalten z. B. an der Verhütung der Lungen-Erkrankungen ergiebt sich aus „Statistik" Nr. 13.)

Die Krankheits-Verhütung ist noch weit bedeutsamer, als die Unfall-Verhütung. (Vergl. Sommerfeld, Handbuch der Gewerbekrankheiten. I. Berlin, Coblentz 1898. Albrecht, Handbuch der praktischen Gewerbe-Hygiene. Berlin, Oppenheim 1890.) Aehnlich wie Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften für die Unfall-Verhütung, sind auch die Krankencassen und Invaliditäts-Anstalten für die Krankheits-Verhütung interessirt, aber leider sind die Krankencassen für diesen Zweck zu eng begrenzt und zu abhängig, die Invaliditäts-Anstalten zu umfassend und burcaukratisch organisirt. Wenn den Berufsgenossenschaften die Invaliditätsversicherung übertragen worden wäre, würden sie auch diese Aufgabe mit Erfolg übernommen haben, wie es auch in den „Grundzügen" des Gesetzes (erste preußische Vorlage) vorgesehen war. Da aber Unfall- und Krankheits-Verhütungs-Vorschriften vielfach ineinander übergreifen, so hatte die Commission zur Berathung der Unfallversicherungs-Novelle (1897) mit Recht eine Ausdehnung

der Competenzen der Berufsgenossenschaften dahin vorgesehen, daß sie Vorschriften „zum Schutz von Gesundheit und Leben" überhaupt erlassen und durchführen können.

7. Die Dampfkessel-Revisionsvereine sind vielleicht obligatorisch zu gestalten, um die Fabrik-Inspectionsbeamten von den Dampfkesselrevisionen zu entlasten.

8. Zur Verhütung sittlich bedenklicher Abhängigkeits-Verhältnisse der Arbeiterinnen gegenüber Vor- und Mitarbeitern sollte (nach Vorbild der Bundesrathsverordnung für Anfertigung von Cigarren) gesetzlich bestimmt werden, daß Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in unmittelbarem Verhältniß zum Betriebsunternehmer stehen müssen, und ein Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung nicht gestattet ist.

Die sittliche Verführung weiblicher Personen durch Arbeitgeber und Angestellte — unter Mißbrauch des Abhängigkeits-Verhältnisses — muß unter besondere Strafe gestellt werden. (Die Haftpflicht für die Folgen ist im bürgerlichen Gesetz verschärft.)

9. Die Schutzbestimmungen (§§ 120a—120e), sowie die entsprechende Aufsicht (§ 139b) sind auch auf das Handelsgewerbe (vergl. § 154) in entsprechender Form auszudehnen. (Vergl. Erhebungen der Commission für Arbeiterstatistik über die Verhältnisse im Handelsgewerbe. Berlin, Heymann's Verlag.)

Soweit der civilrechtliche Schutz in Frage kommt, ist in dem neuen Handelsgesetzbuch ein besonderer Abschnitt aufgenommen, der den obigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 120a—120c) nachgebildet ist. Diese Bestimmungen sind ausnahmsweise (ebenso wie die bezüglich der Kündigungsfristen, des Arbeitsbuches, der Concurrenz-Clausel) bereits am 1. Januar 1898 in Kraft getreten. Außerdem ist folgender (Centrums-) Antrag vom Reichstag angenommen worden: die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

„a) in Erwägung darüber einzutreten, inwieweit und mit welcher Maßgabe die Bestimmungen der §§ 120a—120e und 134a—139b der Gewerbeordnung unter zweckentsprechender Anpassung an die besonderen Bedürfnisse auf das Handelsgewerbe auszudehnen sind;

b) thunlichst bald dem Reichstage einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen."

Vom Vertreter der verbündeten Regierungen wurde auch ein Gesetzentwurf zur Regelung der Verhältnisse, wenn auch in engerem Rahmen, in Aussicht gestellt. (Ein Antrag auf Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte wurde ebenfalls angenommen.)

10. Der Schutz der Sittlichkeit kann weniger durch das Gesetz, als durch die — Gewissenhaftigkeit der Arbeitgeber gesichert werden. Aufgabe derselben ist:

1. Die Trennung der Geschlechter — Verbot des Verkehrs — möglichst strenge durchzuführen;
2. soweit dieses nicht möglich ist, möglichst zuverlässige Personen an den betreffenden Arbeitsplatz zu stellen;
3. bei Auswahl und Anstellung der Meister vor Allem auch die sittliche Zuverlässigkeit zu berücksichtigen;
4. unsittliche Reden und Lieder in der Arbeitsordnung zu verbieten und jede Uebertretung streng zu bestrafen;

5. selbst (besonders während der Pausen) zu controliren;
6. die Mitwirkung eines Arbeiter-Ausschusses sich zu sichern;
7. die elterliche Autorität in jeder Weise (speciell durch Verbot des Verlassens des Elternhauses) zu stärken.

II. Schutz der jugendlichen Arbeiter.

Eine Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist gefordert durch Rücksicht auf

1. die Gesundheit;
2. die Erziehung (Volksschule);
3. die Sittlichkeit.

Während in Deutschland früher die Kinder vom 12. Lebensjahre ab in Fabriken beschäftigt werden durften, wenn ein mindestens dreistündiger Volksschulunterricht gesichert war, ist nach der Novelle von 1891 die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder ganz verboten.

Die deutsche Gewerbe-Ordnung (§§ 135—139a) unterscheidet:

1. „Kinder" (unter 14 Jahren);
2. „junge Leute" (von 14—16 Jahren).

Beide Kategorien werden zusammengefaßt unter dem gemeinsamen Begriff: „Jugendliche Arbeiter". (Ueber die Zahl vergl. „Statistik" Nr. 4, 5.)

Eine Beschränkung der Beschäftigung der Kinder und jungen Leute besteht in Deutschland bis jetzt nur für Fabriken, Berg- und Hüttenwerke, Zimmerplätze, Bauhöfe, Ziegeleien und Werkstätten mit Dampfbetrieb (vergl. §§ 135 ff. und § 154); eine Ausdehnung derselben auf Werkstätten ist zwar im Gesetze (§ 154) vorgesehen, aber erst in beschränktem Maße (für Bäckereien und Confections-Geschäfte) durchgeführt.

Die wichtigsten Bestimmungen sind:

1. Kinder unter 13 Jahren dürfen überhaupt in Fabriken, Bergwerken ꝛc. nicht beschäftigt werden.

2. Kinder unter 14 Jahren dürfen erst nach Entlassung aus der Volksschule und nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden.

3. Für „junge Leute" (14—16 Jahren) darf die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden täglich betragen.

4. Für Kinder muß während der Arbeit eine halbstündige Pause gewährt werden; für „junge Leute" muß dieselbe Mittags mindestens eine Stunde, Morgens und Nachmittags eine halbe Stunde betragen (§ 136).

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 136).

5. Kindern, wie jungen Leuten, ist die Nachtarbeit (von Abends $8^1/_2$ bis Morgens $5^1/_2$ Uhr), sowie die Arbeit an Sonn- und Festtagen untersagt, ebenso während der von dem ordentlichen Seelsorger für Beicht- und Communion-Unterricht festgesetzten Stunden (§ 136)

Ferner ist noch vorgeschrieben, daß der Arbeitgeber vor der Annahme zur Beschäftigung sich ein (von der Orts-Polizeibehörde ausgefertigtes) Arbeitsbuch (Namen, Tag der Geburt, Religion 2c.) einhändigen läßt und in Verwahrung nimmt; daß er der Orts-Polizeibehörde Anzeige macht über die Zeit, die Art der Beschäftigung und die Pausen und daß in der Fabrik ein Verzeichniß der beschäftigten jugendlichen Arbeiter, der Art und Dauer der Beschäftigung, sowie eine die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der jugendlichen Arbeiter enthaltende Tafel ausgehängt ist.

Ausnahmen bezüglich der Arbeitszeit, der Pausen, der Nachtarbeit 2c. sind zugelassen:

a) wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb der Fabrik unterbrochen haben (durch die höhere Verwaltungsbehörde resp. den Reichskanzler) (§ 139, Abs. 1);
b) wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken eine andere Regelung, z. B. der Pausen, verlangen (durch höhere Verwaltungsbehörde oder Reichskanzler) (§ 139, Abs. 2);
c) für Fabriken mit ununterbrochener Feuerung, für Campagne- und Saison-Industrien (§ 139a).

6. Der Bundesrath hat das Recht, die Verwendung von jugendlichen Arbeitern (und Arbeiterinnen) für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen (§ 139a).

Solche Beschränkungen sind meistens für dieselben Betriebe getroffen, für welche Ausnahmen bezüglich der Arbeitszeit (Nacht- und Sonntagsarbeit) zugelassen sind: Glashütten, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Walz- und Hammerwerke, Steinkohlen-Bergwerke; außerdem für Bleifarben- und Bleizucker-Anlagen, Cichorienfabriken, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Hecheläume, Anfertigung von Cigarren, für Ziegeleien und Gummiwaaren-Fabriken bestimmter Art. (Die Verordnungen sind meistens in den Ausgaben der Gewerbeordnung abgedruckt.)

Weitere Reform-Ziele.

1. Der Begriff der „geschützten Personen" ist nach dem Vorbild der englischen Gesetzgebung weiter auszudehnen, indem die Bestimmungen für „junge Leute" (speciell der Zehnstundentag) — zunächst in Fabriken — Anwendung finden sollten

a) auf (männliche) Arbeiter bis zum achtzehnten Lebensjahre;
b) auf Arbeiterinnen ohne Begrenzung des Lebensjahres.

2. Der Bundesrath muß von seiner Befugniß: die Verwendung von jugendlichen Arbeitern (und Arbeiterinnen) für bestimmte Fabrikationszweige aus Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu

verbieten oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, im weiteren Umfang — nach dem Vorbild der französischen Gesetzgebung — Gebrauch machen, nachdem insbesondere durch Kaiserliche Verordnung (§ 154 Absatz 3 und 4) diese Befugniß auch bezüglich der Beschäftigung in Werkstätten und bei Bauten in Wirksamkeit gesetzt ist. (Vergl. auch oben sub I.)

3. Nach dem Vorbild von Oesterreich und der Schweiz könnte und sollte die Beschäftigung von Kindern (unter 14 Jahren) in Fabriken — wenigstens der Mädchen — gänzlich verboten werden. (Centrums-Antrag 1885.)

4. Bezüglich Ausdehnung der Schutzbestimmungen (§§ 136 bis 139b) auf Hausindustrie und Kleinbetriebe vgl. unten sub D.

5. Ueber die Ausdehnung auf das Handelsgewerbe vergl. oben sub I ad 9.

III. Schutz der Arbeiterinnen.

Neben den Gesichtspunkten

a) der Gesundheit,

b) der Sittlichkeit

kommen noch in Betracht die Rücksichten auf

c) den zukünftigen Beruf der Arbeiterin als Hausfrau und Mutter.

(Bezüglich der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen vergleiche „Statistik" Nr. 4, 5.)

Die Gewerbeordnungs-Novelle von 1891 hat eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz der Arbeiterinnen vorgesehen. Dieselben gelten für Fabriken, Berg- und Hüttenwerke, Bauhöfe und Ziegeleien. Es bestimmt § 137 der Gewerbeordnung (neu):

1. Die Arbeitszeit beträgt höchstens elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage höchstens zehn Stunden;
2. die Nachtarbeit (von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens) ist verboten;
3. die Arbeitszeit muß durch eine mindestens einstündige Mittagspause unterbrochen werden; für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, muß diese Pause auf Antrag auf 1½ Stunde erhöht werden.
4. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage muß die (zehnstündige) Arbeitszeit um 5½ Uhr schließen
5. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen überhaupt nicht, und während der folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dieses für zulässig erklärt.
6. Die Verwendung von Arbeiterinnen kann durch den Bundesrath für bestimmte Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit

verknüpft sind, untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden (§ 139a).

Solche Beschränkungen sind vorgesehen zunächst für dieselben Betriebe, wie bezüglich der jugendlichen Arbeiter; außerdem noch für Rohzuckerfabriken und Raffinerien, sowie Zink- und Bleierzbergwerke und Cokereien im Regierungsbezirk Oppeln

7. Arbeiterinnen dürfen nicht unter Tag (in Bergwerken) beschäftigt werden (§ 154a).

Der elfstündige Maximal-Arbeitstag hat dahin geführt, daß diese Zeit — ebenso wie in England der zehnstündige Arbeitstag — in allen Fabriken, in denen weibliche Arbeiter in größerer Zahl beschäftigt sind, für den ganzen Betrieb maßgebend geworden ist und selbst auf alle anderen Betriebe zurückgewirkt hat.

Während z. B. 1885 in Textilfabriken die 12- und 13stündige Arbeitszeit und mehr noch Regel war, ist eine solche Arbeitszeit auch für Männer heute Ausnahme. Die Fortschritte ergeben sich am besten aus einem Vergleich der Berichte der Fabrikinspectoren pro 1885 und 1896. Nur in kleineren „rückständigen" Betrieben bestehen noch solche ausgedehnte Arbeitszeiten.

Der Antrag der Centrumsfraction, die Arbeitszeit für verheirathete Frauen auf höchstens zehn Stunden zu bemessen — noch mehr der Antrag der Volkspartei: diese zehnstündige Arbeitszeit für alle Arbeiterinnen festzusetzen — wurde von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen als unannehmbar erklärt. Selbst die obligatorische Festsetzung der 1½stündigen Mittagspause für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, wurde sowohl von der Regierung wie von der Majorität des Reichstages abgelehnt und dahin abgeschwächt, daß diese freie Zeit „auf Antrag" gegeben werden soll.

Zum Zwecke der Controle ist auch hier schriftliche Anzeige von der beabsichtigten Verwendung von Arbeiterinnen bei der Polizeibehörde und Aushang der Schutzbestimmungen vorgeschrieben.

Der Ausnahme-Möglichkeit

ist weiter Spielraum gegeben.

Zunächst sind:

a) Ausnahmen bezüglich der Arbeitszeit für einzelne Betriebe durch die untere Verwaltungsbehörde (§ 138a) vorgesehen und zwar in Rücksicht auf diejenigen Industrien, welche zu bestimmten Zeiten des Jahres besonders stark in Anspruch genommen sind (Campagne- und Saison-Industrien), sowie für Fälle außerordentlicher Häufung der Arbeit. In solchen Fällen kann die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen eine Arbeitszeit bis zu dreizehn Stunden an den ersten fünf Wochentagen (nicht am Sonnabend) gestatten. Ueber zehn Uhr Abends darf die Beschäftigungszeit auch in diesen Fällen nicht gehen und dürfen die gesammten gewährten Ueberzeit-Bewilligungen jedenfalls 40 Tage im Kalenderjahr nicht überschreiten. Diese Erlaubniß muß schriftlich nachgesucht und gegeben werden und muß ein genaues Verzeichniß über die gegebenen Dispensen geführt werden.

Ueber zwei Wochen hinaus für den einzelnen Fall und für mehr als 40 Tage (im Ganzen) für das Kalenderjahr darf nur die höhere Verwaltungsbehörde Ueberzeit bewilligen und auch dann nur unter der Bedingung, daß die Ueberstunden durch kürzere Arbeitszeit zu anderen Zeiten des Jahres wieder ausgeglichen werden, sodaß im Jahresdurchschnitt die elfstündige Arbeitszeit jedenfalls nicht überschritten wird.

Ferner kann für die Vorabende der Sonn- und Festtage die untere Verwaltungsbehörde Arbeiten zur Instandhaltung und Reinigung, sowie zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen ꝛc., soweit sie (nach § 105c) auch an Sonn- und Festtagen zulässig sind, — damit sie nicht am folgenden Sonn- resp. Festtag zu geschehen brauchen — an dem Vorabend nach $5\frac{1}{2}$ Uhr bis höchstens $8\frac{1}{2}$ Uhr (aber nicht über zehn Stunden hinaus) erlauben.

b) Ausnahmen zur Ausgleichung von Unterbrechungen des Betriebes und bezüglich der Pausen kann ferner die höhere Verwaltungsbehörde und der Reichskanzler für Arbeiterinnen (wie jugendliche Arbeiter) zulassen (§ 139).

c) Ausnahmen durch Beschluß des Bundesrathes für bestimmte Arten von Betrieben (Betriebe mit ununterbrochenem Feuer, Campagne- und Saison-Industrien), wie sie bezüglich der jugendlichen Arbeiter vorgesehen sind, sind auch bezüglich der Arbeiterinnen zugelassen (§ 139a), mit der Maßgabe, daß auch hier bez. der Arbeitszeit eine Maximalgrenze pro Woche — für Kinder 36, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 65 (nur für Ziegeleien 70) Stunden — bestehen bleibt. Solche Ausnahmen (vom Verbot der Nachtarbeit) sind zugelassen für Arbeiterinnen in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Steinkohlenbergwerken, Meiereien, Zink- und Bleierzbergwerken und Cokereien im Regierungsbezirk Oppeln (bezüglich der Nachtarbeit der Arbeiterinnen für die Uebergangszeit); endlich (bezüglich der Arbeitszeit) in Ziegeleien.

Weitere Reform-Ziele.

Die Arbeiterinnen bedürfen desselben Schutzes, wie die „jungen Leute" (vergl. die bezügl. Vorschläge), deshalb ist auch für diese zu erstreben:

1. die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit auf zehn Stunden täglich;
2. in Ausführung der Befugniß des Bundesrathes: die Verwendung von Arbeiterinnen für bestimmte Fabrikationszweige zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, eine weitere Beschränkung der Beschäftigung von Arbeiterinnen in solchen Betrieben, in welchen Gesundheit und Sittlichkeit gefährdet ist, z. B. beim Bergbau (über Tag), bei Bauten (Lasten-Tragen, -Heben und -Schieben), in Betrieben, in welchen giftige Stoffe verarbeitet werden. (Centrums-Antrag 1885.)
3. Der Wöchnerinnen-Schutz ist auf sechs bis acht Wochen (nach dem Vorbild der Schweiz) gesetzlich auszudehnen. (Centrums-Antrag 1885.)
4. Die regelmäßige gewerbliche Beschäftigung verheiratheter Frauen in den Fabriken — überhaupt außerhalb des Hauses — ist als mit den Pflichten der Hausfrau und Mutter unvereinbar möglichst zu beschränken. (Vergl. unten C. IV. „Schutz des Familienlebens".)

IV. Schutz der Sonntagsruhe.

Nur die Schweiz und Oesterreich haben ein directes Verbot der Beschäftigung erwachsener Arbeiter an Sonn- und Festtagen. In Deutschland bestanden nur Polizeiverordnungen zur Sicherung der Sonntagsheiligung bis 1891, die aber sehr verschiedenartig und ungenügend waren.

Nach der Enquête von 1885 kam Sonntagsarbeit vor in:
Großindustrie in 49,4% der Betriebe für 29,8% der Arbeiter;
Handwerk in 47,1% der Betriebe für 41,8% der Arbeiter;
Handel und Verkehr in 77,6% der Betriebe für 57,8% der Arbeiter.

Die Arbeiterschutz-Novelle von 1891 verbietet die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen im Betriebe von (§ 105b):

1. Berg- und Hüttenwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben;
2. Fabriken;
3. Werkstätten;
4. Bauhöfen, Zimmerplätzen, Werften, Ziegeleien sowie bei Bauten;

   dieselbe beschränkt die Sonntagsarbeit im
5. Handelsgewerbe auf höchstens fünf Stunden.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesbehörden.

Die Polizeiverordnungen und auch die (strengeren) Bestimmungen zum Schutz der Sonntagsruhe der jugendlichen Arbeiter bleiben neben den vorstehenden Bestimmungen (§ 105b) in Kraft. — Die Polizeiverordnungen haben die Sonntagsheiligung zum Ziele, gelten deshalb auch für den Arbeitgeber, während die Gewerbeordnung nur den Schutz der Arbeiter bezweckt. Nur im Handelsgewerbe ist die Sonntagsruhe der Angestellten auch für den Principal maßgebend und müssen die Ladengeschäfte während dieser Zeit geschlossen bleiben (§ 41a).

Verboten ist die Beschäftigung „im Betrieb", also auch z. B. die Ausschickung des Barbiergehülfen zur „Kundschaft".

Die Dauer der Ruhezeit geht von Mitternacht zu Mitternacht und hat die den Arbeitern zu gewährende Ruhe mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern.

In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht jedoch „kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht".

Die Regierungsvorlage hatte bloß eine 24stündige Ruhe für die Arbeiter vorgesehen, während die Centrumsmitglieder eine 36stündige Ruhezeit beantragten und wenigstens die Innehaltung des Kalender-Sonntags und die 24stündige Ruhe des Betriebes (nicht bloß der Arbeiter) durchsetzten.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen (§ 105b Absatz 2).

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausirgewerbe) ist an Sonn- und Festtagen ganz verboten, soweit nicht die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zuläßt.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann das Verbot der Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen auch auf andere Gewerbe ausgedehnt werden.

Das vielgestaltige Leben mit seinen mannigfachen wirthschaftlichen und technischen Verhältnissen und Lebensbedürfnissen erfordert natürlich eine Reihe von

Ausnahme-Möglichkeiten.

Die Aufgabe und — Schwierigkeit war:

1. die Gesichtspunkte für die Ausnahmen möglichst genau festzulegen;
2. die Instanzen, welche über die Ausnahmen zu befinden haben, möglichst so zu wählen, daß eine leichtsinnige Gewährung ausgeschlossen ist;
3. überall die Controle und die Kritik der öffentlichen Meinung (durch Verzeichnisse, Verpflichtung schriftlicher Erlaubniß 2c.) zu sichern;
4. trotz der nothwendigen Ausnahmen doch den Arbeitern wenigstens die Ruhe des zweiten oder dritten Sonntags zu sichern.

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift.

(§ 105c.)

Zunächst giebt es solche Arbeiten, die an sich unaufschiebbar erscheinen, und für welche jedesmalige Einholung besonderer Erlaubniß theils unmöglich, theils nicht nöthig (weil dieselbe doch regelmäßig gegeben wird) ist. In dieser Beziehung sind Ausnahmen im Gesetze selbst vorgesehen, indem das Gesetz keine Anwendung finden soll (§ 105c Absatz 1):

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Nur solche Reparatur-Arbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang, sei es des eigenen, sei es eines fremden Betriebes bedingt ist, sind zugelassen. Die Reinigung und nothwendige Reparatur, z. B. des Dampfkessels, ist also Sonntags zulässig (falls nicht ein Reserve-Dampfkessel vorhanden); aber die Reparatur z. B. eines Webstuhles ist unzulässig, weil sie nicht „den regelmäßigen Fortgang des Betriebes" bedingt. Ebenso sind die Arbeiten „zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen" ꝛc. Sonntags nur dann erlaubt, wenn sie nicht am Werktage, also auch z. B. nicht in den Nachtstunden vorher oder nachher geschehen können.

Um eine mißbräuchliche Ausdehnung der Sonntagsarbeiten zu verhüten, sind „die Gewerbetreibenden, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, verpflichtet, ein **Verzeichniß** anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem im § 139 b bezeichneten (Aufsichts-) Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen." (§ 105 c Abs. 2.)

Auch in solchen Fällen, daß unaufschiebbare Arbeiten vorliegen, soll doch Rücksicht dahin getroffen werden, daß den Arbeitern wenigstens der zweite oder doch der dritte Sonntag freigegeben werde.

Sofern „die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen." (§ 105 c Abs. 3.) (Feiertage kommen hier nicht in Anrechnung.)

Da für bestimmte Reparatur- ꝛc. Arbeiten namentlich auf dem Lande im gegebenen Falle entsprechende Arbeiter oft schwer zu haben sind, resp. für den Fall plötzlicher Erkrankung sofortiger Ersatz schwer zu beschaffen ist, so glaubten die ver-

bündeten Regierungen auch hier noch Vorsorge schaffen zu sollen durch folgenden Zusatz:

> Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

Gemäß „Anweisung" darf „die untere Verwaltungsbehörde (in Preußen der Landrath, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde) auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende 24 stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden. Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu ertheilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnißmäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

„Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen." Die Behörde muß über die gewährten Dispensen Verzeichniß führen.

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Campagne- und Saison-Industrien. (§ 105 d.)

Es giebt Betriebe, welche regelmäßig und allgemein, sei es das ganze Jahr, sei es zu bestimmten Zeiten des Jahres, der Sonntagsarbeit nur schwer oder gar nicht entbehren können. Dahin gehören vor Allem die Betriebe, welche mit ununterbrochenem Feuer arbeiten oder von chemischen Processen abhängen, die sich nicht beschleunigen oder unterbrechen lassen; ferner die Campagne- und Saison-Industrien. Für diese Betriebe sind **Ausnahmen durch den Bundesrath** vorgesehen. Diese Regelung soll für ganz Deutschland — als einheitliches Wirthschaftsgebiet — gleichmäßig sein, und soll auch da den Arbeitern jedenfalls die Ruhe des zweiten resp. dritten Sonntags (wie in § 105 c Abs. 3) möglichst gesichert sein. Dem Reichstag sollen die getroffenen Ausnahmen wenigstens zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

§ 105 d besagt:

> Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Abs. 1 zugelassen werden.
>
> Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter (möglichster) Berücksichtigung (also nicht unter absoluter Geltung)

der Bestimmungen des § 105 c Abs. 3 (betreffend die Ruhe des zweiten resp. dritten Sonntags).

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Die Ausführungs-Verordnung ist als „Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe d. d. 5. Februar 1895", zugleich mit eingehenden „Erläuterungen" veröffentlicht. Dieselbe schließt sich der Gruppirung der Gewerbestatistik an und umfaßt acht Hauptgruppen mit nicht weniger als 80 Nummern. Für die Betriebe der Metallverarbeitung, der Textil-, der Holz-, der Bekleidungs- und Reinigungs-Industrie und für die polygraphischen Gewerbe ist ein Bedürfniß zu Ausnahmen auf Grund des § 105 d nicht anerkannt worden. Diejenigen Arbeiten, welche schon auf Grund des Gesetzes (§ 105 c) zugelassen sind, z. B. Arbeiten, welche „die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes" bedingen (Anheizen der Oefen und Dampfkessel, Unterhaltung der Befeuerung 2c.), sind in dem Verzeichniß der „Bekanntmachung" nicht mehr besonders aufgeführt, jedoch geben die „Erläuterungen" wichtige Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Frage, inwieweit solche Arbeiten (im Sinne des § 105 c des Gesetzes) vorliegen, d. h. zulässig sind. Die „Anweisung" weist ausdrücklich darauf hin, wie denn auch das sehr knapp gehaltene „Verzeichniß" vielfach erst durch die „Erläuterungen" klar und verständlich wird.

Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 sind Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit (§ 105 d) zugelassen für:

A. **Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.** 1. Bergwerke und Gruben. 2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofen-Betriebe. 3. Vercokungs- und Steinkohlendestillations-Anstalten. 4. Salinen. 5. Metall-Hüttenwerke. 6 Eisen-Hochofenwerke. 7. Bessemer- und Thomas-Stahlwerke, Martin- und Tiegel-Gußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofen-Gießereien.

B. **Industrie der Steine und Erden.** 1. Glashütten. 2. Kalk- und Gyps-Brennereien. 3. Herstellung von Cement. 4. Herstellung von Porzellanknöpfen.

C. **Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.** 1. Emaillir-Werke. 2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege. 3. Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.

D. **Chemische Industrie.** 1. Gewinnung von Schwefelsäure. 2. Gewinnung von Schwefelsäure-Monohydrat. 3. Gewinnung von Schwefelsäure-Anhydrit. 4. Gewinnung von Sulfat- und von Salzsäure. 5. Herstellung von calcinirtem Glauberfalz. 6. Gewinnung von Soda und Pottasche. 7. Herstellung von Aetzalkali. 8. Kalifabriken. 9. Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor. 10. Gewinnung von Blutlaugensalz. 11. Gewinnung von Rhodansalzen. 12. Gewinnung von a) Ammoniak, b) Ammoniaksalzen. 13. Gewinnung doppeltkohlensaurer Salze. 14. Herstellung von Wasserglas. 15. Gewinnung von Chromaten. 16. Herstellung von übermangansaurem Kali. 17. Gewinnung von Schwefel-Natrium, Chlorbaryum, Chlorcalcium und Antichlor. 18. Darstellung von Alaun und Thonerde-Präparaten. 19. Ultramarin-Fabriken. 20. Herstellung gebrannter Magnesia. 21. Strontianit-Fabriken. 22. Gewinnung von Flußsäure. 23. Herstellung flüssiger Kohlensäure. 24. Herstellung von comprimirtem Sauerstoff und Wasserstoff. 25. Herstellung von künstlichem Dünger. 26. Herstellung von Baryt-Präparaten einschließlich Lithopon und Englisch Roth. 27. Herstellung von Bleiweiß, Kremserweiß, Mennige und bleisaueren Salzen. 28. Gewinnung von Zinkweiß. 29. Schmalte-Fabriken.

30. Gewinnung von Antimonoxyd. 31. Gewinnung von Zinnoxyd. 32. Pulver- und Sprengstoff-Fabriken. 33. Gewinnung von Oxalsäure. 34. Pikrinsäure-Fabriken. 35. Saccharin-Fabriken. 36. Glycerin-Fabriken. 37 Holz- und Torf-Destillation 38. Destillation von Theer und Theerölen 39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenproducte.

E. **Forstwirthschaftliche Nebenproducte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.** 1. Stearin-Fabriken. 2. Braunkohlentheer- und Torftheer-Destillation (Paraffin-, Solaröl-, Mineralöl-Fabriken u. s. w.). 3. Palmkernöl-Fabriken. 4. Petroleum-Raffinerien. 5. Anlagen zur Entfettung von Knochen. 6. Ceseringewinnung. 7. Leimgewinnung. 8. Samen-Klenganstalten. 9. Wachsbleichereien.

F. **Papier und Leder.** 1. Zellstoff-Fabriken. 2. Herstellung von Papier und Pappe. 3. Herstellung von Lackleder und Sämisch-Leder.

G. **Nahrungs- und Genußmittel** 1. Rohzucker-Fabriken. 2. Zucker-Raffinerien. 3. Melasse-Entzuckerungs-Anstalten. 4. Cichorien-Darren. 5. Spiritus-Raffinerien. 6. Brauereien.

H. **Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.** 1. Herstellung von Chocoladen- und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Biscuit. 2. Anfertigung von Spielwaaren. 3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe. 4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe. 5. Putzmacherei. 6. Kürschnerei. 7. Herstellung von Strohhüten.

„Bekanntmachung" und „Erläuterungen" sind in jeder größeren Ausgabe der „Gewerbe-Ordnung" (auch in der von Berger-Wilhelmi) abgedruckt, ebenso in Werner, Sonntagsruhe; dieselben sind aber auch in besonderer Ausgabe (bei Heymann-Berlin) erschienen.

Als Beispiele der Regelung seien angeführt:

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengießereien.	In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf die in das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest fallenden Sonntage keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 24 und 48 Stunden.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung zu gewähren.
Anfertigung von Spielwaaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- u. Pfingstfest keine Anwendung	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Dieselben Ausnahmen, wie für die Anfertigung von Spielwaaren, und unter denselben Bedingungen sind eingeräumt für Schneiderei und Schuhmacherei (für beide im „handwerksmäßigen Betriebe"), ferner für Putzmacherei; für vier Sonn- oder Festtage für Kürschnerei und für Herstellung von Strohhüten. — Kaum begreiflich ist es, daß, während im ganzen Gesetz auf den Gottesdienst besondere Rücksicht genommen ist, bei diesen Ausnahme-Bestimmungen gerade der Sonntag-Vormittag für die Arbeit bestimmt wird, — abgesehen davon, daß die Nothwendigkeit dieser Ausnahmen überhaupt sehr zweifelhaft erscheint.

Diejenigen Betriebe, welche von den Ausnahme-Befugnissen des § 105d Gebrauch machen wollen, sind verpflichtet, innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Einleitung der „Bekanntmachung" (sub I und II) und der auf den betreffenden Betrieb bezüglichen Vorschriften des Verzeichnisses enthält. (Diese Placate und Verzeichnisse sind ebenfalls von Heymann's Verlag, Berlin W. 41, zu beziehen.)

III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse durch die höheren Verwaltungsbehörden.

(§ 105e.)

Weiterhin ist es die Rücksicht auf das consumirende Publicum, welche mannigfache Ausnahmen verlangt oder nahelegt. Dahin gehört das Gewerbe der Barbiere, der Conditoren, der Bäcker und Metzger u. s. w. Weil hier die Concurrenz mehr örtlich begrenzt ist, auch die Anschauungen, Sitten und Bedürfnisse örtlich verschieden sind, so sollen diese **Ausnahmen durch die höheren Verwaltungsbehörden** getroffen werden. Denselben Behörden ist auch das Recht zugewiesen, für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, Ausnahmen zuzulassen.

§ 105e bestimmt:

> Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Abs. 3 (Ruhe des zweiten resp. dritten Sonntags) zu erfolgen.
>
> Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21 (Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens).

Wiewohl die Ausnahmen für Gewerbe „zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse" gemäß Gesetz „die höhere Verwaltungsbehörde" (in Preußen der Regierungspräsident) festzusetzen hat, so haben sich doch auch bezüglich dieser Frage — wie bezüglich der ganzen Durchführung — die verschiedenen Landesregierungen auf bestimmte Verwaltungsgrund-

sätze geeinigt. So sind nach der preußischen „Anweisung betreffend Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe" „in der Regel Ausnahmen nur für die genau benannten vierzehn Gewerbe, und nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen, als angegeben, zuzulassen" Es wird nach Aufzählung der zulässigen Arbeiten nochmals betont: „Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die aufgeführten Gewerbe nur so viel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint; durch die Aufführung der „Anweisung" soll also nur das Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden." So kann z. B. gemäß „Anweisung" für Betriebe mit Tag- und Nachtschicht auf die Beseitigung der vierundzwanzigstündigen Wechselschicht durch Einführung achtstündiger Schichten oder Einstellung von Ersatz-Mannschaften, soweit es ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint, gedrängt werden, auch bestimmt werden, daß für bestimmte Stunden des Tages (z. B. in Gasfabriken) der Betrieb ruht.

Die Regelung braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu geschehen, sondern kann für einzelne Orte und Kreise verschieden sein. Soweit über den Rahmen der „Anweisung" hinaus Arbeiten zugelassen oder die Ruhezeiten beschränkt werden, sei es vorübergehend oder periodisch (z. B. aus Anlaß von größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, von Truppen-Zusammenziehungen oder während der Fastnachtszeit u. s. w.), sei es dauernd, so ist den Ministern (für Handel und Gewerbe und für Inneres) — in ersterem Falle „umgehend", im letzteren „vor der Zulassung" Anzeige zu machen.

Wichtig ist noch die Bestimmung der „Anweisung", daß die Sonn- und Feiertags beschäftigten Arbeiter während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — zu Arbeiten, welche auf Grund des § 105c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen (Reinigung, Instandhaltung, Ueberwachung des Betriebes u. s. w.), verwendet noch auch zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden dürfen.

In der Regel sind nach der „Anweisung" Ausnahmen nur für die nachbenannten Gewerbe und nicht in größerem Umfange oder unter leichtern Bedingungen, als in der Anweisung angegeben, zuzulassen:

a) Blumenbindereien.

b) Gas-Anstalten und Elektricitätswerke.

c) Bäcker- und Conditorgewerbe. Die Anweisung bestimmt hier: 1. Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Conditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Conditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern;

b) in Conditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes u. dergl.).

Bedingung zu b: Sind in Conditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der untern Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren als Conditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Conditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Conditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Waare ortsüblich zu den Bäckerwaaren zu rechnen ist.

d) **Fleischer-Gewerbe.** Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für drei Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden.

Wo nach den besondern örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden. Bedingung wie zu a.

e) **Barbier- und Friseur-Gewerbe.** Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntags-Arbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntags-Arbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f) **Wasserversorgungs-Anstalten.**

g) **Bade-Anstalten.**

h) **Zeitungsdruckereien.** Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Soweit der Betrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

i) Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden. Bedingung wie zu e.

k) Photographische Anstalten.

l) Gewerbe der Köche.

m) Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien. Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiproducten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

n) Mineralwasserfabriken.

o) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe. Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

IV. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft (§ 105e)

„haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfniß nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war."

„Bei Gestattung der Ausnahmen ist demnach thunlichst zu ermitteln, an wie viel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

„Ausnahmen werden nicht zugelassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hülfskraft bedienen, sofern diese Hülfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränktern Umfange ermöglicht."

Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a) Einmal ist die höhere Verwaltungsbehörde, in Preußen der Regierungspräsident (für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt) befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gestatten (§ 105e Abs. 1).

b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105e Abs. 2).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz in Preußen der Bezirksausschuß (resp. das Oberbergamt), in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.

Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann (gemäß „Anweisung") auf Grund der vorgenommenen Prüfung „die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, gestatten:

a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen
an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre;

b) für Windmühlen — im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden, häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen, werktägigen Arbeitszeit durch ungünstige Winde — und für Getreide-Wassermühlen — im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreide-Windmühlen —
an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

„Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

„Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung, oder die für Barbiere und Friseure (vergl. sub III) maßgebenden Ruhezeiten zu gewähren.

„Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen."

Vielfach werden die Vorschriften der „Anweisung" nicht innegehalten; namentlich wird der Begriff der „unregelmäßigen Wasserkraft" sehr weit ausgedehnt. Einzelne Staaten (z. B. Sachsen) gehen weit über die nach der „Anweisung" zulässige Zahl der Sonntage, an welchen die Arbeit freigegeben wird, hinaus. Aufgabe der Freunde der Sonntagsruhe ist es, insbesondere die Innehaltung der vorstehend sub III und IV gezeichneten Grenzen zu überwachen.

Im Reichstag ist 1898 der (Centrums-) Antrag: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, eine Zusammenstellung der auf Grund des § 105e erlassenen Ausnahme-Verordnungen dem Reichstage vorzulegen, angenommen worden.

V. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens. (§ 105f.)

Endlich kann in besonderen Fällen in den einzelnen Betrieben die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens sich plötzlich herausstellen. Es sind diese **Ausnahmen durch die unteren Verwaltungsbehörden** zu gewähren. Jede solche Erlaubniß muß schriftlich ausgestellt werden und ist Abschrift in der Fabrik resp. Werkstätte den Arbeitern zur Kenntnißnahme auszuhängen. Damit die „untere Verwaltungsbehörde" (in Preußen in der Regel der Landrath, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde) nicht zu leichtsinnig in Gewährung der Erlaubniß sei, muß dieselbe ein genaues Verzeichniß bezüglich der gegebenen Dispensen führen.

§ 105f bestimmt:

Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können

durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betrieb beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

Die Ausnahmen dürfen (gemäß „Anweisung") „nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfniß zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;
b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnißmäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann."

„Ausnahmen nach § 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im Uebrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zuzulassen."

Die Dauer der Beschäftigung soll möglichst beschränkt und eventuell für den 2. resp. 3. Sonntag den Arbeitern Ruhe gesichert werden.

VI. Ausnahmen bezüglich bestimmter Festtage.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die Landesregierungen (§ 105a Abs. 2). In Bayern giebt es zahlreiche gesetzliche Festtage, welche nur für bestimmte Stunden gefeiert werden. Auf Drängen der bayerischen Regierung, um den „bestehenden Zuständen" gerecht zu werden und nicht die volle Aufhebung dieser gesetzlichen Feiertage herbeizuführen, wurden deshalb auch noch **Ausnahmen durch die Landes-Centralbehörden** vorgesehen: daß dieselben „für einzelne Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Abs. 1 gestatten könnten" (§ 105h). Nur für Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest soll diese Bestimmung keine Anwendung finden.

Im Uebrigen sei nochmals ausdrücklich bemerkt, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen bezüglich der Sonntagsheiligung soweit sie weitergehen als das Reichsgesetz, durch letzteres nicht aufgehoben werden (§ 105h Abs. 1).

Weitere Reform-Ziele.

1. Durch Kaiserliche Verordnung kann und sollte die Sonntagsruhe auch auf die anderen Gewerbe, insbesondere Gast- und Schankwirthschaften und Verkehrsgewerbe, soweit möglich, ausgedehnt werden (§ 105g) — falls nicht der Weg der Special-Gesetzgebung resp. Verordnung vorgezogen wird.

Im Betriebe der Staatseisenbahnen soll zwar der Güterverkehr Sonntags ruhen (so vom Centrum schon 1883 und 1884, dann 1892 im Preußischen Abgeordnetenhause in Resolutionen vertreten; ebenso 1890 im Reichstag durch Resolution, die Annahme fand, geltend gemacht), aber eine strengere

Durchführung resp. wünschenswerth. In Eisenbahn- und Postverwaltung (bezüglich Bureaustunden, Packetverkehr ꝛc.) ist ein weiterer Schutz der Sonn- und auch der confessionellen Feiertage (Centrums-Antrag 1896) möglich und erstrebenswerth.

2. Die Dauer der Sonntagsruhe ist auf sechsunddreißig Stunden (resp. sechzig Stunden für Doppel-Feiertage) gesetzlich festzulegen. (Centrums-Antrag 1890.)

3. Die Ausnahmen sind schärfer zu umgrenzen und allmählich zu beschränken.

V. Begrenzung der Arbeitszeit (Maximal-Arbeitstag).

Die Schweiz und Oesterreich haben einen gesetzlichen Maximal-Arbeitstag von elf Stunden, Frankreich von zwölf Stunden auch für erwachsene Arbeiter. In Deutschland kann gemäß der Novelle von 1891 „durch Beschluß des Bundesrathes für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden" (§ 120e). Die Bestimmung erstreckt sich auf alle gewerblichen Betriebe. Die „Commission für Arbeiterstatistik" (seit 1892) hat u. A. auch die specielle Aufgabe, den Erlaß entsprechender Verordnungen durch eingehendere Erhebungen vorzubereiten. Solche Erhebungen haben stattgefunden für Bäckereien und die Confections-Industrie, und sind für diese bereits entsprechende Verordnungen erlassen (s. unten sub D); sie sind abgeschlossen für das Handelsgewerbe und Getreide-Mühlen, und nähern sich dem Abschluß bezüglich des Gast- und Schankwirthschafts-Gewerbes. (Die Berichte der Commission sind durch Heymann's Verlag in Berlin zu beziehen.)

Der Maximal-Arbeitstag bezielt:

1. Schutz der Gesundheit („hygienischer Maximal-Arbeitstag");

2. Schutz des Familienlebens;

3. Theilnahme auch der Arbeiter an den Fortschritten der Bildung und Cultur;

4. Regelung der Production resp. des Angebots der Arbeit, um stetigere und bessere Lohnverhältnisse zu sichern. Letztere Bedeutung (Beseitigung resp. normale Beschäftigung der „industriellen Reservearmee") betonen vor Allem die Socialdemokraten.

Alle Gesichtspunkte sind berechtigt; nur darf die Rücksicht auf die Concurrenzfähigkeit, zumal unsere meisten Industrien auf den Export angewiesen sind, nicht vergessen werden.

Die Regelung der Arbeitszeit sollte in sich schließen das **Verbot der Nachtarbeit,** soweit dieselbe nicht aus technischen Gründen (in Betrieben mit ununterbrochenem Feuer ꝛc.) erforderlich ist. Leider

hat bis heute nur die Schweiz die Nachtarbeit von dem Nachweise der Nothwendigkeit eines ununterbrochenen Betriebes abhängig gemacht.

Eine angemessene Herabsetzung der Arbeitszeit bedeutet noch nicht immer — auf die Dauer — eine Minderung der Arbeitsleistung, vielmehr kann jene durch intensivere Arbeit wieder ausgeglichen werden. In diesem Falle ist sie physisch und sittlich für die Arbeiter — und damit indirect auch für die Arbeitgeber — ein Gewinn, ja auch direct kann sie für den Arbeitgeber durch Ersparniß an Betriebskraft, Licht, Heizung, im Verschleiß der Maschinen ꝛc. von Vortheil sein. (Vergl. Brentano, Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit. 2. Aufl. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1893. Hitze, Schutz dem Arbeiter. S. 94 ff. Schuler, in Archiv für sociale Gesetzgebung. IV, S. 82. Rost, Der achtstündige Normal-Arbeitstag. 1896. Rae, Der Achtstunden-Arbeitstag. 1897.)

Soweit die Herabsetzung der Arbeitszeit eine Minderung der Arbeitsleistung zur Folge hat, wird ein Ausfall in der Gesammtproduction und damit auf dem Waarenmarkte entstehen. Es werden die Waaren-Preise die Tendenz haben zu steigen; das wird wieder zu einer vermehrten Einstellung von Arbeitern — neben Verbesserung der technischen Einrichtungen — und zu einer Erhöhung der Löhne führen. So können wiederum Arbeiter und Arbeitgeber durch die Reduction der Arbeitszeit direct (durch Erhöhung der Löhne und der Preise) und indirect (durch Hebung der physischen und sittlichen Kraft und Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter) gewinnen.

Diese Berechnung trifft jedenfalls dann zu, wenn es sich um einen abgeschlossenen nationalen Markt handelt. Zweifelhaft wird sie, sobald es sich um eine Industrie handelt, die für den Weltmarkt producirt (Export-Industrie), oder im eigenen Lande mit der Concurrenz des Auslandes zu rechnen hat. Dann finden die Preise ihre Grenze in der Concurrenz des Auslandes und bilden diese Preise eine unübersteigliche Grenze auch für die Löhne. Hier liegt auch die Gefahr einer zu plötzlichen und starken Herabsetzung der Arbeitszeit (etwa auf acht Stunden): daß dann die starke Reduction der Arbeitszeit entweder zu einer Reduction der Löhne (nicht relativ, aber absolut gerechnet) oder aber zu einem Verlust des aus- und inländischen Absatzmarktes an das Ausland führt. Daß aber etwa auch nur die hervorragenden concurrirenden Industrie-Staaten sich zu einer gemeinsamen gesetzlichen Einführung und strengen Durchführung des Achtstundentages zusammenschließen, ist für absehbare Zeit ausgeschlossen.

Aus vorstehender Betrachtung ergiebt sich, daß wohl eine allmälige maßvolle Herabsetzung der Arbeitszeit ohne Gefährdung der Industrie möglich ist, ja im Interesse der Industrie und der industriellen Entwicklung liegt. Jedenfalls sind sowohl bezüglich der Arbeitszeit wie des Arbeitslohnes die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern nicht immer und nicht nothwendig gegen-

sätzlich, sondern oft in Harmonie. Namentlich haben die leistungsfähigeren, nobleren Arbeitgeber sogar ein Interesse daran, daß der „Lohndrückerei" und der Ausbeutung der Arbeitskräfte durch übermäßige Arbeitszeit, durch Sonntagsarbeit, Frauen- und Kinderarbeit 2c. seitens der Concurrenten, die dadurch in der Lage sind, die Waaren billiger auf den Markt zu bringen (Preisschleuderei), Schranken gesetzt werden. Insbesondere liegt die Möglichkeit einer gewissen Regelung der Production (durch Reduction der Arbeitszeit) im Falle drohender Ueberproduction auch im Interesse der Arbeitgeber.

Von diesem Standpunkt aus könnte zweckmäßigerweise den Unfall-Versicherungs-Berufsgenossenschaften das Recht gegeben werden, innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Arbeitszeit weiter herabzusetzen. Natürlich müßte zum Schutze der Consumenten eine Genehmigung des Reichsversicherungsamtes vorgesehen sein.

Was das Verhältniß von Arbeitszeit und Arbeitsleistung anbelangt, so wird bei kürzerer Arbeitszeit jedenfalls pro Stunde mehr geleistet, als bei längerer Arbeitsdauer; ob aber auch z. B. in 8 Stunden dasselbe, als in 10 oder 11, ist sehr fraglich. Es kommt zunächst auf die Schwere der Arbeit an. Im Bergbau (unterirdisch), bei Bauten (Maurer 2c.) 2c. mag in 8 Stunden die Arbeitskraft erschöpft werden. Auch Arbeits-Gewohnheit, Charakter, Lebensalter 2c. der Arbeiter kommt in Betracht. In Betrieben, in denen die maschinellen Einrichtungen die Hauptarbeit leisten, ist es schwerer, die Kürzung der Arbeitszeit durch größere Intensivität der Arbeit auszugleichen. Nicht alle Betriebe sind in der Lage, durch Vervollkommnung der Einrichtungen, schnelleren Lauf der Arbeitsmaschinen 2c. die Leistung pro Stunde zu erhöhen. Eine gleiche, starke Beschränkung der Arbeitszeit für alle Betriebe erschwert so die Concurrenzfähigkeit der wirthschaftlich schwächeren (kleineren) Unternehmer mit schlechteren Betriebseinrichtungen.

Eine allgemeine schablonenhafte Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden entspricht einerseits nicht der Verschiedenheit der Bedürfnisse und Verhältnisse, würde andererseits aber zu bedenklichen wirthschaftlichen Folgen für Arbeitgeber und Arbeiter führen. Vor Allem würden entweder die Löhne sinken oder aber die Preise der Producte steigen. Denn daß allgemein in acht Stunden dasselbe geleistet würde, wie früher in 10 und 11 Stunden, ist ausgeschlossen. Die Steigerung der Preise der Producte aber würde — auch abgesehen von der Vertheuerung der Lebenshaltung der Arbeiter (als Consumenten) — mit einer Minderung des Absatzes erkauft werden, d. h. zu Arbeiter-Entlassungen, Herabdrückung der Löhne 2c. führen. Insbesondere würde England mit seiner „alteingesessenen" Industrie, seiner Capitalkraft, seinen Verkehrsmitteln (Seeweg und Canälen), seinen günstigeren Productionsbedingungen: Hochentwickelte Technik, geschulte Arbeitskräfte, Ausnutzung der Kinderarbeit (vom 11. Jahre ab), billigere Rohstoffe (Kohlen, Eisen, Baumwolle 2c. schon wegen der billigeren Frachten), geringere Steuer- und Militärlast 2c. sofort den Markt durch billigere Preise mit Beschlag belegen. Die Forderung des „Achtstundentages" ist zwar in sich, principiell, nicht „socialistisch", aber wohl in der Form, wie er vertreten wird. Auch hier gilt es Schritt für Schritt vorzugehen, erst Erfahrungen zu sammeln, wie jeder weitere Schritt wirkt. Die sofortige Einführung des Achtstundentages würde ein gewissenloses Experiment sein, das sich vor Allem für unsere Arbeiter verhängnißvoll erweisen würde. (Vergl. übrigens die Kritik von Bebel in „Neue Zeit" 1897.)

Weitere Reform-Ziele.

1. In erster Linie ist es Pflicht des Bundesrathes, von der Vollmacht des § 120e der G. O. in weiterem Umfange Gebrauch zu machen.

2. Die Befugniß ist — falls nicht durch Gesetz die Arbeitszeit geregelt wird — auch auf das Handelsgewerbe auszudehnen. (Vergl. unten sub D.)

3. Neben den Rücksichten der Gesundheit kommen auch noch in Betracht: Pflege des Familienlebens, der körperlichen, geistigen und geselligen Erholung, der Bildung, bessere Regelung der Production resp. des Arbeits-Angebotes und damit Erzielung stetigerer und besserer Lohnverhältnisse. So behauptet neben dem hygienischen Maximal-Arbeitstag (durch Verordnung) auch der allgemein gesetzliche Maximal-Arbeitstag seine volle Berechtigung.

So könnte und sollte der elfstündige Maximal-Arbeitstag, wie er in Oesterreich seit 1883 und in der Schweiz seit 1878 besteht, für Fabriken sofort gesetzlich festgelegt werden — vielleicht mit der Maßgabe, daß die Arbeitszeit pro Woche allmählich in bestimmten Zeitabschnitten von 65 auf 62, und 60 Stunden reducirt wird.

Zunächst wurde 1884/85 vom Centrum (Antrag Dr. Lieber-Hitze) die Einführung des elfstündigen Maximal-Arbeitstages für Fabriken beantragt und dieser Antrag alljährlich wiederholt. 1887 wurde eine Resolution auf „Erhebungen" im Reichstage genehmigt; aber die verbündeten Regierungen gaben demselben keine Folge. 1890/91 wurde in der Arbeiterschutz-Commission der Elfstunden-Antrag erneuert, aber mit großer Majorität abgelehnt und von den Vertretern der Regierung mit Nachdruck bekämpft.

Nachdem der Elfstundentag direct nicht zu erringen war, stellte das Centrum d. d. 5. December 1894 (Drucksache Nr. 22) folgenden Antrag:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, Erhebungen darüber zu veranstalten:

1. wie die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen (§ 137 der Reichs-Gewerbeordnung) in wirthschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung gewirkt hat;
2. welche Erfahrungen speciell bezüglich des Verhältnisses von Arbeitszeit und Arbeitsleistung gemacht sind;
3. wieweit die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf die der Arbeiter zurückgewirkt hat;
4. inwieweit nach den gemachten Erfahrungen eine generelle oder specielle Beschränkung der Arbeitszeit auch für die Arbeiter nothwendig erscheint und welche Beschränkung;
5. wie die Beschäftigung verheiratheter Arbeiterinnen auf Gesundheit und Familienleben einwirkt;

   inwieweit die Vorschrift der Gewährung einer $1^1/_2$stündigen Mittagspause für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben (§ 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung) jenen thatsächlich zu Gute kommt;

   welche weitere gesetzliche Beschränkungen bezüglich der Beschäftigung verheiratheter Frauen möglich und nothwendig erscheinen.)

Dieser Antrag wurde auch mit großer Majorität angenommen. Die Antragsteller waren der berechtigten Hoffnung, daß die „Erhebungen" die Befürchtungen, welche von der Industrie gegen eine gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit immer wieder geltend gemacht werden, beseitigen, andererseits die guten Wirkungen einer angemessenen Verkürzung der Arbeitszeit klarstellen und so die Neigung der anderen Parteien für einen allgemeinen Maximal-Arbeitstag wirksam fördern würden. Wohl berichteten dann die Fabrikinspectoren über die Wirkungen des Elfstundentages der Arbeiterinnen, und bestätigten im Allgemeinen die gehegten günstigen Erwartungen, aber eine allgemeine Enquête im Sinne des Antrages wurde nicht vom Bundesrath beliebt, und so blieb es beim Bestehenden. In der Session 1896/97

wurde nun vom Centrum im Anschluß an den socialdemokratischen „Achtstunden"-Antrag ein neuer Vorstoß versucht, indem — unter Berufung auf die kaiserlichen Februar-Erlasse — der Antrag gestellt wurde, die verbündeten Regierungen zu ersuchen,

> „thunlichst bald dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen zum Zwecke der Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiter (über sechzehn Jahre) in Fabriken auf höchstens 63 Stunden wöchentlich."

Der Antrag ging also einerseits über die frühere Forderung des Elfstundentages (65 Stunden wöchentlich, da an Samstagen bloß 10 Stunden festgesetzt waren), hinaus, sah aber andererseits eine Erleichterung in der Durchführung vor, indem in besonderen Fällen an einzelnen Tagen über 10½ Stunden hinaus gearbeitet werden dürfte, wenn dafür an den anderen Tagen der Woche die Arbeitsschicht verkürzt wird. Die näheren Bedingungen und Grenzen der Ueberstunden konnten in dem Gesetzentwurf selbst noch näher festgesetzt werden; es sollte zunächst nur der Gedanke zum Ausdruck kommen, daß der „Maximal-Arbeitstag" nicht eine absolut schablonenhafte Regelung fordert, wenn nur der Zweck der Regelung gesichert bleibt. Trotz dieses Entgegenkommens bezüglich der Form stellte sich doch schon am ersten Tage der Debatte heraus, daß außer Centrum und Socialdemokraten nur vereinzelte Abgeordnete für den Antrag stimmen würden. Um aber jedenfalls ein positives Resultat im Sinne des Maximal-Arbeitstages zu erzielen, wurde nun ein zweiter Antrag (von denselben Antragstellern) gestellt:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. Erhebungen — insbesondere unter Befragung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten, der Krankencassen-Vorstände und -Aerzte, sowie durch Vergleichung der Statistik der Krankencassen und Invaliditätsanstalten — darüber anzustellen, in welchen gewerblichen Betrieben durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird;

2. auf Grund dieser Erhebungen überall dort, wo eine solche Gesundheits-Gefährdung vorliegt, in Ausführung des § 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung durch entsprechende Verordnungen die Arbeitszeit zu regeln.

Mit dem zweiten Antrag war nicht etwa der erste zurückgezogen, vielmehr ergänzten sich beide Anträge, da der erste Antrag sich nur auf Fabriken bezog und selbst in Fabriken bei gesundheitsschädlichen Arbeiten eine dreiundsechzigstündige wöchentliche Arbeitszeit zu viel sein, resp. eine weitere Regelung nothwendig werden kann. So kamen auch beide Anträge selbständig zur Abstimmung; der erste Antrag wurde abgelehnt, der zweite mit großer Majorität angenommen. Es ist dann auch an die Fabrikinspectoren die Aufforderung ergangen, speciell über die Betriebe, in welchen eine Gesundheitsgefährdung der Arbeiter in dieser Richtung vorliegt, in ihrem Jahresbericht pro 1897 besonders eingehend zu berichten. Die Berichte für Preußen, Bayern, Württemberg 2c. (der Gesammtbericht liegt noch nicht vor) bestätigen für eine Reihe von Betrieben das dringende Bedürfniß einer Regelung und ist zu hoffen, daß den gegebenen Anregungen auch weitere Folge gegeben werde.

Für den Bergbau beantragten die Centrumsmitglieder bei (Commissions-) Berathung der Preußischen Berggesetz-Novelle (1892) die gesetzliche Einführung der achtstündigen Schicht (unter Tag), aber ohne Erfolg.

4. Die Nachtarbeit sollte gesetzlich verboten resp. nur so weit zugelassen werden, als es durch besondere Gründe gerechtfertigt erscheint. (Antrag Dr. Lieber-Hitze 1885.)

5. Soweit eine Regelung der Arbeitszeit pro Tag oder pro Woche aus Rücksicht auf die besonderen technischen und wirthschaftlichen

Verhältnisse nicht möglich ist, sollte mindestens eine Minimal-Ruhezeit gesetzlich festgesetzt werden (z. B. für Getreidemühlen, für Gast- und Schankwirthschaften, für Verkehrsgewerbe ꝛc.).

6. Da die Regelung der Arbeitszeit als Mittel zu einer gewissen Regelung der Production im Interesse der Arbeitgeber wie Arbeiter liegt, so empfiehlt sich, den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung gesetzlich das Recht zu übertragen, die Arbeitszeit im Wege der Selbstverwaltung unter Genehmigung des Reichsversicherungsamtes zu regeln resp., soweit sie durch Gesetz beschränkt ist, im Rahmen des Gesetzes auf Zeit weiter herabzusetzen.

Ein Antrag (Hitze) in dieser Richtung wurde leider in der Arbeiterschutz-Commission (1890) mit großer Majorität abgelehnt.

B. Schutz der Freiheit und gerechten Durchführung des Arbeitsvertrages.

Obwohl formell frei und gleichberechtigt, ist der Arbeiter doch materiell bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen meistens machtlos und gezwungen, dieselben zu nehmen, wie sie geboten werden. Deshalb ist es die Pflicht des Gesetzgebers, den Arbeitsvertrag möglichst mit Schutzwehren zu umgeben, um die Freiheit des Arbeiters und die gerechte Durchführung des Vertrages möglichst zu sichern.

Dahin gehört in erster Reihe:

I. Regelung der Lohnzahlung.

In den meisten Staaten sind die Arbeitgeber zur Auslöhnung in Baar gesetzlich verpflichtet und ist die Verabfolgung und das Creditiren von Waaren — das sogen. Truckſystem — verboten. Der leitende Gedanke dieser Bestimmung ist: einerseits die reelle Auszahlung des bedungenen Lohnes zu sichern — daß Arbeitgeber wie Angestellte nicht durch Aufdrängung schlechter und theuerer Waaren die Arbeiter wucherisch ausbeuten —, andererseits auch den Arbeiter vor der Schuldknechtschaft des Arbeitgebers, die durch leichtsinniges Creditiren der Waaren sehr erleichtert würde, zu bewahren. — Die Schweiz, Oesterreich und Belgien haben auch nähere Bestimmungen vorgesehen über die Fristen — meistens vierzehntägige — und Art der Lohnzahlung (z. B. Verbot der Auszahlung in Wirthschaften).

Die deutsche Gewerbeordnung regelt (in der neuesten Fassung) die Lohnzahlung sehr eingehend, und zwar in dreifacher Richtung:

1. Verbot des Trucks. In dieser Richtung bestimmt zunächst § 115:

a) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.

b) Sie dürfen den Arbeitern keine Waaren creditiren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieth- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höhern Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Accordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im Voraus vereinbart ist.

c) Um auch den indirecten Zwang auf „Entnahme der Bedürfnisse aus bestimmten Verkaufsstellen" — speciell auch in der Weise, daß Marken und Cessionen auf Fabrik-Consumvereine gegeben werden — abzuschneiden, ist (neu) die Bestimmung aufgenommen (§ 115 a):

> Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 242) rechtlich unwirksam sind.

2. Fristen und Formen der Lohnzahlung. In dieser Beziehung ist zwar der Antrag (Hitze u. Gen.), daß a) achttägige Löhnung oder doch Abschlagszahlung für Fabriken vorgeschrieben werden solle, b) dieselbe nicht an Samstagen stattfinden dürfe, c) die Auslöhnung der Minderjährigen nur an die Eltern resp. gegen regelmäßige Quittung derselben (durch Unterschrift im Lohnbuch) geschehen dürfe, in Anbetracht der praktischen Schwierigkeit einer allgemeinen gesetzlichen Regelung abgelehnt worden, aber die ortsstatutarische Regelung vorgesehen.

§ 119 a Abs. 2 bestimmt:

„Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

a) daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
b) daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;
c) daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben."

3. Regelung der Lohneinbehaltung. Wenn schon die frühere Gewerbeordnung (§ 115) die Gewerbetreibenden verpflichtete: „die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen",

so war der Gedanke der Bestimmung nur, Zahlungssurrogate anstatt des baaren Geldes auszuschließen. Nicht verboten war damit die Stundung oder Zurückbehaltung des Lohnes oder eines Theiles desselben, z. B. als Caution gegen Vertragsbruch. Dieses Recht des Arbeitgebers, sich Lohneinbehaltungen zur Schadloshaltung für den Fall des Vertragsbruchs auszubedingen, ist nun dahin beschränkt, daß a) höchstens ein Viertel des Lohnes bei der einzelnen Lohnzahlung einbehalten werden darf; b) die Gesammt-Einbehaltungen einen durchschnittlichen Wochenverdienst nicht überschreiten dürfen.

Weitere Reform-Ziele.

1. Die höhere Berechnung der Werkzeuge und Stoffe (z. B. in der Confection) für Accordarbeiten sollte nur mit Genehmigung und unter Controle der Polizeibehörde oder des Fabrikinspectors zulässig sein.

2. Es sollte — zunächst für Fabriken — gesetzlich bestimmt werden (Centrums-Antrag 1890), daß

a) mindestens alle vierzehn Tage ausgelöhnt werde und alle acht Tage jedenfalls eine Abschlagszahlung stattfinde;

b) die Auslöhnung nicht am Samstage oder Sonntage geschehe.

Solange nicht die gesetzliche Regelung erreicht ist, sollte auf ortsstatutarische Regelung gedrängt werden.

3. Bezüglich Auslöhnung der Minderjährigen vergl. unten sub C I „Schutz der elterlichen Autorität".

II. Festsetzung einer Arbeits- (Fabrik-) Ordnung.

Die formelle Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bezüglich der Bedingungen des Arbeits-Vertrages beschränkt sich namentlich in größeren Unternehmungen gewöhnlich nur auf die Festsetzung des Lohnes resp. der Arbeitsstellung, während im Uebrigen die Vertragsbedingungen entweder traditionell oder aber in der Arbeits- resp. Fabrikordnung vom Arbeitgeber einseitig festgelegt sind und von dem neu eintretenden Arbeiter einfach acceptirt werden müssen. Dieses Verhältniß ist um so mehr gegeben, als die nothwendige Einheitlichkeit des Betriebes eine individuelle Verschiedenheit bezüglich Arbeitszeit, Lohnzahlung, Strafen ꝛc. kaum zuläßt. Um so mehr muß aber verlangt werden, daß diese Arbeits-Bedingungen in einer Arbeits-Ordnung klar und bestimmt niedergelegt sind, damit der Arbeiter sich sowohl vor Eintritt wie auch während seiner Thätigkeit bezüglich seiner Stellung, seiner Rechte wie seiner Pflichten genau unterrichten kann, und der Willkür des Arbeitgebers wie seiner Beamten möglichst Schranken gezogen sind. In dieser Erwägung haben sowohl die Schweiz wie Oesterreich den Erlaß einer Arbeitsordnung, wenigstens in den Fabriken, zur Pflicht gemacht, auch genauer die Punkte bezeichnet, welche in der Arbeitsordnung geregelt sein müssen, und die Genehmigung derselben vorgesehen. Die Schweiz bestimmt außerdem noch, daß den Arbeitern vorher Gelegenheit gegeben werde, sich über dieselbe auszusprechen.

In Deutschland ist (nach der Novelle von 1891) für alle Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern der Erlaß einer Arbeits-

ordnung obligatorisch (§ 134 a). Dieselbe muß jedem Arbeiter bekannt gegeben resp. eingehändigt werden. Vor Erlaß derselben, sowie vor jeder Abänderung ist den Arbeitern resp. einem gewählten Ausschusse Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt zu äußern. Die Arbeitsordnung muß mit den etwa schriftlich geäußerten resp. zu Protokoll genommenen Aeußerungen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Exemplaren (von welchen eines für den Fabrikinspector bestimmt ist) übergeben werden. Gewisse Punkte: Arbeitszeit und Pausen, Lohnzahlung, Kündigungsfristen, Art und Höhe der Strafen, Art ihrer Festsetzung, Einziehung, Verwendung ꝛc. müssen in der Arbeitsordnung geregelt werden.

Besonders eingehend sind die Bestimmungen bezüglich der Strafen:

„Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt (§ 134 b Abs. 2).

„Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden.

„Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem in § 139 b bezeichneten Beamten (Fabrikinspector) jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß (§ 134 c Abs. 2 und 3)."

Vorschriften über das Verhalten der großjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Für minderjährige Arbeiter sind jedoch mit Zustimmung des Arbeiter-Ausschusses solche Bestimmungen auch in der Arbeitsordnung zulässig.

Mit Zustimmung des Arbeiter-Ausschusses dürfen auch über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der Fabrik-Wohlfahrtseinrichtungen, z. B. der Menage, der Bade-Einrichtung ꝛc., Vorschriften in der Arbeitsordnung erlassen werden.

Die Vorstände der bestehenden Fabrik-Krankencassen können mit den Aufgaben und Rechten der „Ausschüsse" betraut werden; ebenso können bestehende, vor dem 1. Januar 1891 errichtete Ausschüsse („Aeltesten-Collegien") als solche weiter fungiren, falls sie nur in der Mehrzahl der Mitglieder von den Arbeitern gewählt sind. Im Uebrigen gelten nur solche Vertretungen als gesetzliche „Ausschüsse", deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern

der Fabrik oder betreffenden Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt sind. Die Wahl kann auch nach Arbeiterclassen oder nach Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

Weitere Reform-Ziele.

1. Im Interesse der Klarstellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten sollte gesetzlich vorgeschrieben werden, daß in allen gewerblichen Betrieben (auch des Handelsgewerbes, des Handwerkes, der Gast- und Schankwirthschaften 2c.), in denen mehr als zehn (oder: fünf) Personen beschäftigt werden, der Arbeits- (Dienst-) Vertrag entweder schriftlich abgeschlossen oder aber die Hauptbedingungen desselben in einer Arbeitsordnung bekannt gegeben werden müssen.

Auf Anregung von Gewerbegerichten (z. B. in Berlin) werden in einzelnen Städten Arbeitszettel zur Benutzung den Arbeitgebern gratis zur Verfügung gestellt.

2. Das Recht auf einseitige Lohnabzüge in Form von Strafen sollte weiter beschränkt werden. Vielleicht könnte dem Fabrikinspector, dem das Verzeichniß der Strafen vorgelegt wird, das Recht der Beanstandung gegeben werden, mit der Wirkung, daß dann das Gewerbegericht entscheidet.

Die Verwendung und Verwaltung der Strafgelder sollte dem Arbeiter-Ausschusse oder, falls kein Arbeiter-Ausschuß besteht, einem ad hoc gewählten Ausschusse übertragen werden.

Bei Berathung der preußischen Berggesetz-Novelle 1892 vom Centrum beantragt.

3. Die Arbeiter-Ausschüsse sollten obligatorisch gemacht werden (Centrums-Antrag 1890).

Neben der Berathung der Arbeitsordnung könnte ihnen gesetzlich übertragen werden:

a) die Verwaltung und Verwendung der Strafgelder;

b) eine gutachtliche Aeußerung über Anträge des Arbeitgebers auf Ueberstunden (über den Rahmen des Gesetzes hinaus), Sonntagsarbeit 2c.;

c) die Mitverwaltung bei Cassen und Wohlfahrtseinrichtungen, zu denen die Arbeiter Beiträge zahlen müssen.

4. Daß den Arbeitern das Recht zusteht, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern, ihre Wünsche und Ansichten darzulegen, stellt principiell einen bedeutsamen Fortschritt dar. Es ist ein fruchtbarer socialer Keim — falls Arbeitgeber und Arbeiter sich mit Vertrauen entgegenkommen und ehrlich den Weg gegenseitiger Verständigung suchen.

Da der Arbeitgeber allein die Verantwortung für die wirthschaftliche und technische Leitung der Fabrik trägt, so kann den Arbeitern im Interesse der Einheit und Disciplin, die allein den Erfolg sichern,

ein directes Entscheidungsrecht bei der Arbeitsordnung nicht gewährt werden; aber zu erwägen bleibt:

a) ob nicht eine Genehmigung der Arbeitsordnung — zunächst nur unter Prüfung der Frage, ob sie den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, und ob die „Anhörung" der Arbeiter eine genügende war — sei es durch die höhere Verwaltungsbehörde, sei es durch das Fabrikinspectionsamt (s. unten sub D), vorgeschrieben werden sollte;

b) ob nicht für den Fall, daß die Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter-Ausschuß nicht durch beiderseitige Vereinbarung beglichen werden, der Genehmigungs-Behörde das Recht gegeben werden könnte, die streitige Frage vor das Gewerbegericht zum Zwecke weiterer Einigungs-Verhandlungen resp. eines Schiedsspruches zu bringen, um so event. die Wünsche der Arbeiter durch das moralische Gewicht des Schiedsspruches zu stützen.

III. Schutz des Arbeitsvertrages gegen Contractbruch.

Daß der eingegangene Arbeitsvertrag ehrlich gehalten wird, ist sittliche Pflicht. Der leichtsinnige Contractbruch schädigt das sittliche Bewußtsein, erschüttert das Vertrauen, verbittert das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter.

Gerade wenn der Arbeiter der schwächere Theil in dem „Kampf ums Dasein" ist, so muß sich dieser Kampf um so bitterer und deshalb um so drückender für ihn gestalten, je weniger die Gesetze der Gerechtigkeit und die Rücksichten auf Ehre und Pflicht gelten. Weit entfernt also, daß der leichtsinnige Contractbruch das geeignete Mittel zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen ist, wird derselbe, auf die Dauer und allgemein gerechnet, den Arbeitern nur zum Schaden gereichen. Ja, die unmittelbare Wirkung der Erfahrung, daß die Arbeiter leichtsinnig sich ihrer eingegangenen Verpflichtung vorheriger Kündigung entziehen, wird sein, daß die Arbeitgeber sich nun auch ihrerseits jeder Verpflichtung entziehen, — daß die Kündigungsfristen überhaupt aufgehoben werden. Daß da aber der Arbeiter, vor Allem der Familienvater, wieder der am meisten Geschädigte ist, liegt auf der Hand.

Daß der Arbeitsvertrag gegen den leichtsinnigen Vertragsbruch geschützt werde, liegt auch im Interesse der Arbeiter, gehört durchaus in den Rahmen eines Arbeiterschutz-Gesetzes. Bedingung ist freilich, daß die Bestimmungen auf Arbeitgeber wie auf Arbeiter gleiche Anwendung finden. Dieser Standpunkt ist leider in einer Reihe von Gesetzgebungen so sehr verlassen, daß sie sogar eine criminelle Bestrafung bloß für die Arbeiter im Falle des Vertragsbruches vorsehen.

Auch in Deutschland wurde dieser Standpunkt (crimineller Bestrafung) vielfach vertreten und wurden z. B. in den 70er Jahren bez. Anträge seitens der Conservativen gestellt. Die Aufforderung zum Contractbruch sollte auch nach der Regierungsvorlage von 1891 (durch Aenderung des § 153) criminell verfolgbar sein.

Jeder Versuch crimineller Bestrafung des Contractbruches („Strafe", „Buße") wurde seitens der Majorität (speciell auch des Centrums) abgelehnt, dagegen wurde durchaus im Rahmen civilrechtlicher Verfolgung von Rechtsansprüchen — sowohl im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeiter — die Frage der Entschädigung praktischer gestaltet.

Da es im Einzelfalle oft sehr schwierig ist, die Höhe des Schadens durch den Vertragsbruch — sei es, daß der Arbeitgeber den Arbeiter ohne Innehaltung der Kündigungsfrist entläßt, sei es, daß der Arbeiter ohne diese die Arbeit verläßt — zu bestimmen, so ist im (neuen) § 124a der Gewerbeordnung dem durch den Vertragsbruch Geschädigten, Arbeitgeber wie Arbeiter, das Recht gegeben, ohne besonderen Nachweis des Schadens einen fixirten Betrag als Entschädigung zu verlangen. Dieser Betrag ist auf den „ortsüblichen Tagelohn“ (§ 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes) für den Arbeitstag festgesetzt, darf jedoch für höchstens eine Woche beansprucht werden.

Der Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Arbeiter zum Vertragsbruch verleitet, oder trotz anderweitig noch bestehender Verpflichtung behält, haftet für die fixirte Entschädigung, — in letzterem Falle jedoch nur, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind. (Letzter Zusatz ist neu.)

Dieses Recht auf fixirte Entschädigung steht kraft Gesetzes nur den kleineren Arbeitgebern (mit weniger als 20 Arbeitern) und ihren Arbeitern zu. In der Großindustrie ist die Regelung der Schadloshaltung durch den Arbeitsvertrag möglich, nur ist auch dieses bestehende Recht dahin geregelt:

1. daß, wenn der Arbeitgeber sich die Verwirkung des rückständigen Arbeitslohnes im Falle des Vertragsbruches ausbedingt, diese Schadloshaltung auf höchstens einen Wochenlohn beschränkt bleibt;
2. daß in der Arbeitsordnung über die Verwendung des verfallenen Betrages Bestimmung getroffen werden muß.

Durch letztere Vorschrift sollte eine Anregung — ein moralischer Zwang — dahin gegeben werden, daß die so verfallenen Beträge, ebenso wie die Strafgelder, zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

Um die Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrages in jeder Beziehung möglichst zu wahren, ist noch die besondere Bestimmung vorgesehen, daß die Kündigungsfristen für Arbeitgeber wie Arbeiter gleich sein müssen (§ 122).

IV. Arbeiter-Ausschüsse. — Arbeiter- (Arbeits-) Kammern.

Arbeiter-Ausschüsse.

In der Schweiz wie in Deutschland ist, um eine gewisse „Gegenseitigkeit“ des Vertrages, eine gewisse „Mitwirkung“ der Arbeiter beim Abschluß desselben auch bezüglich der „Arbeitsordnung“ zu sichern, die „Anhörung“ der Arbeiter vorgeschrieben. Soll dieselbe praktische Bedeutung haben, dann muß eine geordnete Berathung durch eine gewählte Vertretung — „Ausschuß“ — stattfinden. Die Hoffnung, daß in Deutschland die Vorschrift der „Anhörung“ thatsächlich zur all-

gemeinen Einführung der „Ausschüsse" führen werde, hat sich nicht erfüllt. Leider sind die Anträge (von Hitze und Schmidt-Elberfeld, dfreis.) auf obligatorische Einführung — wie sie auch in Oesterreich in einem Gesetzentwurf „betreffend Förderung des guten Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern" (1892) vorgesehen war — (vergl. „Arbeiterwohl" 1894, Heft 9) — durch die ablehnende Haltung der Socialdemokraten gefallen.

Gesetzliche Aufgabe des „Ausschusses" ist, über den Inhalt der Arbeitsordnung vor Erlaß resp. vor Abänderung derselben sich gutachtlich „zu äußern". Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes, sowie über das Verhalten der Arbeiter „bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen (Wohlfahrts-) Einrichtungen" können nur mit Zustimmung des „Ausschusses" in die Arbeitsordnung aufgenommen werden.

Der „Ausschuß" soll das Vermittelungs- und Vertrauensorgan zwischen Arbeitgeber und Arbeitern bilden. Die Bedeutung desselben liegt darin, daß

1. der Arbeitgeber die Klagen und Wünsche der Arbeiter kennen lernt; so
2. den berechtigten Beschwerden abhelfen, vernünftigen Wünschen entgegenkommen kann;
3. den unberechtigten Wünschen und Klagen entgegentreten, Mißverständnisse aufklären, Anlässe zu Mißtrauen und Vorurtheile beseitigen, andererseits seine Gründe und Anschauungen in ruhiger gegenseitiger Aussprache darlegen kann; daß
4. die Arbeiter sich durch ihre Vertrauensmänner mitberathenen „Gesetzen" lieber unterwerfen, als octroirten; auch
5. den unter Mitverwaltung ihrer gewählten Vertreter stehenden Wohlfahrtseinrichtungen mehr Vertrauen und Dank entgegenbringen, als „patriarchalischer" Wohlthätigkeit; daß
6. endlich auch die Durchführung sittlicher Bestimmungen in der Arbeitsordnung durch den Arbeiter-Ausschuß — als freie Selbstbethätigung der sittlichen Gemeinschaft der Fabrik — ohne jeden Schein gehässiger Bevormundung möglich ist; daß
7. Arbeitgeber und Arbeiter überhaupt sich näher treten, gemeinsam rathen und thaten lernen, daß so die schroffe Kluft — Classenhaß und -Mißtrauen — überbrückt wird;
8. die Arbeiter lernen praktische, nächste Ziele zu verfolgen, anstatt Phantasiegebilden nachzujagen; daß sie auch die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeit alles menschlichen Strebens speciell durch Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen kennen lernen.

Zweckmäßigerweise werden die Functionen des „Ausschusses" dem

Vorstande der Fabrik-Krankencasse oder einer anderen Unterstützungscasse übertragen, weil

1. so ein mehr neutrales Gebiet gemeinsamer Arbeit gegeben ist;
2. so mehr Gelegenheit zu Berathungen und Anregungen sich bietet.

Arbeiter-Ausschüsse („Aeltesten-Collegien") haben in einer Reihe von Fabriken Einführung gefunden, — z. B. in der Marienhütte bei Kotzenau seit 1875, bei F. Brandts in M. Gladbach (thatsächlich bestehend seit 1872, mit Statut seit 1881), D. Peters in Neviges, in den Fürstlich Isenburgischen Werken in Wächtersbach bei Hanau, bei Bärensprung und Starke in Frankenau, bei der „Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier" (unter † Generaldirector Hilt) — und überall sich aufs Beste bewährt. Der „Verein Anhaltischer Arbeitgeber", der „Bergische" und „Linksrheinische Verein für Gemeinwohl", der „Verband keramischer Gewerke" haben die Einführung empfohlen. Freilich, die Wirksamkeit ist in erster Linie bestimmt durch den Arbeitgeber: daß dieser denselben das nöthige Interesse und Selbstvertrauen einzuflößen versteht. Apathie und Mißtrauen sind die Feinde —: sind diese überwunden, hat sich die Institution einmal eingelebt, dann ist der Arbeitgeber um ein bedeutendes Stück Arbeit entlastet, in allen Fragen und Schwierigkeiten hat er in dieser die beste Stütze. (Vergl. „Arbeiterwohl" 1881 Heft 5/6; 1895 11/12; Sering, Arbeiter-Ausschüsse in der deutschen Industrie. Leipzig 1890. „Bacrenreither, Ergebnisse der Enquête über den österreichischen Gesetzentwurf betreffend das gute Einvernehmen zwischen Gewerbsunternehmern und Arbeitern. Wien 1893.)

Weitere Reform-Ziele.

Siehe oben sub II („Arbeitsordnung").

Arbeiter- (Arbeits-) Kammern.

In den Kaiserlichen Februar-Erlassen sind „für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht" gestellt, in „denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit ihren Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und auch den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten".

Dieselben Gesichtspunkte, welche für eine Betheiligung der Arbeiter bei der Abeitsordnung und den zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen in der einzelnen Fabrik sprechen, lassen eine solche Mitwirkung auch bei Maßnahmen der Communal-Verwaltung, der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung, sowie freier Verbände erwünscht erscheinen. Auch hier gilt: „Was für die Arbeiter geschehen soll, möge auch möglichst durch dieselben geschehen."

Eine solche Vertretung kann den Arbeitern um so weniger auf die Dauer versagt werden, als Industrie und Handel (Handels-

kammern), Handwerk und Landwirthschaft (Handwerks- und Landwirthschaftskammern) eine solche gesetzliche Vertretung bereits besitzen.

Als leitende Gedanken für die Aufgaben und die Organisation der Arbeitskammern möchten sich etwa folgende ergeben:

1. Im Interesse gegenseitiger Verständigung und zu friedlichem Ausgleich der oft gegensätzlichen Anschauungen und Bestrebungen empfiehlt es sich, daß Arbeitgeber und Arbeiter in dieser Vertretung zu gemeinsamem Rathen und Thaten sich vereinigen. Den nach gemeinsamer Aussprache und Verständigung gewonnenen, von einer größeren Majorität getragenen Anschauungen und Vorschlägen wird auch eine erhöhte maßgebende Bedeutung in der öffentlichen Meinung, gegenüber Arbeitgebern, Gesetzgebung und Verwaltung zugesprochen werden können.

2. Es sind locale (für größere Gemeinden resp. Kreise) und Bezirks-Kammern für größere (Regierungs-?) Bezirke (nach Vorbild der Handwerkskammern) zu bilden.

3. Als Aufgaben der localen Kammern ergeben sich:

a) Gutachten und Vorschläge — auf Aufforderung hin oder aus eigener Initiative — auszuarbeiten:

I. Für die Gemeindeverwaltung. Diese Gutachten können sich beziehen auf: Verkehrswesen; Einrichtung und Organisation der Sparcassen; öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtspflege; Fürsorge für bessere Wohnungsverhältnisse; Fürsorge für Bildung (Fortbildungs- und Fachschulen [Haushaltungsschulen], Sammlungen [Museen], Ausstellungen, Unterrichtscurse, Bibliotheken 2c.); Aufgaben der Gemeinde als Arbeitgeber (Anstellung und Löhnung der Beamten und Arbeiter, Bedingungen bei Vergebung der städtischen Arbeiten [rechte Vertheilung, Forderungen an die Bewerber bezüglich Löhne, Arbeitszeit, Berücksichtigung der ortsansässigen Arbeiter 2c.] 2c.); Schaffung und Unterstützung gemeinnütziger Anstalten und Organisationen (Arbeitsnachweis, Fürsorge für Arbeitslose, Volksbureaux, Baugesellschaften, Vereine für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse 2c.); Durchführung der in der Gewerbeordnung (§§ 119a, 105b) und in der Krankenversicherung zugewiesenen Vollmachten (Ortsstatutarische Regelung der Lohnzahlung, der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe 2c., der Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges durch Ortsstatut, der Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne 2c.).

Die wichtigen socialen Aufgaben der Gemeindeverwaltung machen es wünschenswerth, daß eine ständige sociale Commission gebildet wird, in der dann die Arbeitskammer durch ständige Vertreter betheiligt werden könnte.

II. Für die örtliche Polizeiverwaltung und die „untere Verwaltungsbehörde", soweit diesen Behörden sociale Aufgaben zugewiesen sind. Dahin gehört

der Erlaß von Polizeiverordnungen (auf Grund der §§ 120a bis 120c der Gewerbeordnung) zum Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit in den Betriebsstätten (Einrichtung von für die Geschlechter getrennten Ankleide- und Waschräumen, von Aufenthaltsräumen für Einnahme der Mittags-Mahlzeit, zum Aufenthalt der jugendlichen Arbeiter während der Pausen 2c.);

die Zulassung von Ausnahmen bezüglich der Arbeiterschutz-Vorschriften betreffend Sonntagsruhe (§ 105f), der Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit (§ 138a, 139) 2c.;

die Durchführung der Wohnungspolizei für Miethwohnungen (Minimal-Vorschriften für die Einrichtung und Benutzungsweise, Wohnungs-Inspection).

III. Für Wohlfahrts-Bestrebungen und -Vereine (Vereine für Arbeitsnachweis, Wohnungsfürsorge, Volksbildung, Haushaltungsschulen,

Volkswohl, Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke 2c.). Auch für diese empfiehlt es sich, bewährte Mitglieder der Arbeitskammer beizuziehen.

b) Klarstellung der wirthschaftlichen Verhältnisse: Entwickelung der Industrie, Lage der Arbeiter, Kosten der Lebenshaltung, Stand, Fortschritte der Löhne 2c.; der Wohnungsverhältnisse; der sanitären, socialen und sittlichen Mißstände (bezüglich Arbeitszeit, Verhältniß der Kinder zu ihren Eltern, Beschäftigung verheiratheter Frauen, Mißbrauch geistiger Getränke 2c.); der Wirkungen der Socialgesetzgebung für Lebenshaltung, Gesundheit, Familienleben, Zufriedenheit, der Mängel der Durchführung 2c.; der wichtigsten socialen Ereignisse: wirthschaftliche Krisen, Fortschritte, Streiks und Aussperrungen 2c.; durch statistische Erhebungen und eventuell Vernehmungen;

c) regelmäßige Berichterstattung über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse und Einrichtungen.

d) Vorstellungen und Anregungen an Arbeitgeber und Arbeiter, im Interesse des wirthschaftlichen, socialen und sittlichen Fortschrittes und des guten Einvernehmens von Arbeitgebern und Arbeitern.

4. Die Aufgaben der Bezirks-Kammern bewegen sich wesentlich in der gleichen Richtung:

a) Gutachten und Vorschläge;
b) statistische Erhebungen;
c) regelmäßige Berichterstattung;

nur mit dem Unterschiede, daß sie in erster Linie sich an die Bezirks-Regierungen, an die Staats- und Reichsbehörden und die gesetzgebenden Factoren wenden, und sich auf die Vorarbeit der localen Arbeitskammern stützen.

5. Was die Bildung der Arbeitskammern anbelangt, so ist es im Interesse der zu lösenden Aufgaben dringend wünschenswerth, daß sie die concreten Industrie- und Arbeitsverhältnisse möglichst treu zum Ausdruck bringen. Deshalb empfiehlt sich eine berufliche Gliederung — sowohl bei der Wahl als auch bei der Organisation: — Bildung von Sectionen für die Hauptgruppen der Industrie.

6. Die Wahlen zur Arbeitskammer könnten vielleicht in folgender Weise stattfinden:

a) Zunächst wird auf Grund eines Katasters (oder einer sonst gewonnenen Zusammenstellung) die Bedeutung der Haupt-Industriegruppen (je nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter) in dem örtlichen Bezirk (Gemeinde oder Kreis) festgestellt, und die Zahl der Vertreter entsprechend bestimmt und vertheilt.

b) Nachdem festgestellt ist, auf wieviel Arbeiter je ein Vertreter (Mitglied der örtlichen Kammer) in den einzelnen Industriegruppen (Sectionen) kommt, wählen die Arbeiter der größeren Fabriken, welche die entsprechende Zahl oder ein Mehrfaches aufweisen, die entsprechende Zahl ihrer Vertreter direct, und zwar in gleicher Weise, wie die Vorstandsmitglieder der Betriebs-Krankencassen gewählt werden.

Besondere Cautelen bezüglich Bureaubildung, Wahrung des Wahlgeheimnisses (Lieferung gleichmäßiger Wahl-Couverts 2c.), Feststellung des Wahlresultates 2c. können im Gesetz vorgesehen werden.

In den Fabriken, welche nicht die entsprechende Zahl von Arbeitern aufweisen, werden in gleicher Weise Wahlmänner gewählt (etwa auf je ein Zwanzigstel (Zehntel) der zur directen Wahl erforderlichen Stimmenzahl ein Wahlmann); diese Wahlmänner wählen dann in einer von der Gemeindebehörde anzuordnenden Wahl die auf die kleineren Betriebe entfallende Zahl der Vertreter (Kammer-Mitglieder).

Soweit gesetzliche Arbeiter-Ausschüsse in den Fabriken bestehen, deputiren diese (das heißt die in geheimer, directer Wahl gewählten Arbeiter-Vertreter) direct die Vertreter resp. Wahlmänner.

Wahlberechtigt sind die großjährigen (Fabrik-) Arbeiter, wählbar die

Arbeiter, welche mindestens 25 Jahre alt sind. Die Arbeiterinnen haben actives, aber kein passives Wahlrecht.

c) Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber kann in ähnlicher Weise geschehen, nur mit der Aenderung, daß hier von einer weiteren Abstufung des Stimmrechtes für den einzelnen Betriebsinhaber abgesehen würde. Der Besitzer einer größeren Fabrik (mit der erforderlichen Minimalzahl von Arbeitern) ist direct Mitglied der (örtlichen) Kammer, hat aber immer nur eine Stimme; die kleineren Arbeitgeber wählen mit (gleichem Stimmrecht) die übrig bleibende Zahl der Vertreter.

d) Für die Bezirkskammer wird ebenfalls zunächst die Zahl der Vertreter auf die Haupt-Industriegruppen, dann auf die einzelnen örtlichen Kammern vertheilt. Die Mitglieder der örtlichen Kammern wählen dann, Arbeitgeber und Arbeiter getrennt, die Mitglieder der Bezirkskammer, sei es nach Sectionen, sei es gemeinsam, in letzterem Falle aber jedenfalls mit der Maßgabe, daß die zu Wählenden aus den einzelnen Industriegruppen in entsprechender Zahl entnommen werden.

e) Um häufigere Neuwahlen zu vermeiden, werden, soweit die Mitglieder der Kammern gewählt werden, zugleich Stellvertreter (resp. Ersatzmänner) gewählt.

7. Der Vorsitzende muß neutral sein; Energie, Umsicht und Tact, verbunden mit vollem Verständniß und warmer Begeisterung für seine Friedensaufgabe muß ihn auszeichnen. In erster Linie wird der Gewerberath (oder Fabrik-Inspector) sich für diese Stellung eignen. Die Ernennung obliegt der Staatsregierung. Ein tüchtiger (besoldeter) Sekretär soll ihn in seinen Aufgaben unterstützen.

Die Berathungen sind in der Regel öffentlich. — Die Kosten trägt die Staatsverwaltung. — Bei Abstimmungen muß die Zahl der Arbeitgeber und Arbeiter gleich sein.

8. Mit Genehmigung der Kammer können (unter deren Vorsitzenden) gesonderte Sections-Berathungen mit selbständiger Beschlußfassung stattfinden. Ebenso können Ausschüsse ständig oder für bestimmte Zwecke bestellt werden.

9. Locale Arbeitskammern sollen in allen Städten resp. Kreisen eingerichtet werden, in welchen die Industrie in einem gewissen Umfange vertreten ist. Bezirks-Arbeitskammern sollen (etwa für den Umfang eines Regierungsbezirks) allgemein errichtet werden. Soweit keine örtlichen Kammern bestehen, wählen die größeren Fabriken (resp. ihre Arbeiter) direct.

10. Die Bezirks-Arbeitskammern sollten ihren Zusammenschluß finden in einem Reichs-Arbeitsamt.

Gerade die Klarstellung der wirthschaftlichen Verhältnisse, der Wohnungsverhältnisse, der sanitären und sittlichen Verhältnisse, der Wirkungen der Socialgesetzgebung für Lebenshaltung, Gesundheit, Familienleben, Zufriedenheit 2c.; sorgfältige Berichterstattung über sociale Kämpfe (Streiks 2c.) und Fortschritte, Wohlfahrtseinrichtungen, sociale Institutionen und Vereine u. s. w. würden uns erst den rechten Einblick in den Stand und die Entwickelung unserer wirthschaftlichen und geistigen Cultur vermitteln. Aber auch die Anschauungen und Bestrebungen unserer Arbeiter werden wir dann erst zuverlässig kennen lernen, dieselben in Gesetzgebung und Verwaltung in Staat und Gemeinde, in der Einrichtung und Verwaltung von Wohlfahrtsanstalten 2c. berücksichtigen können. Andererseits werden die Arbeiter denselben ein ganz anderes Interesse und Verständniß entgegenbringen, wenn sie bei der Berathung und Verwaltung mitbetheiligt werden. Während heute als „Vertreter der Arbeiter" fast nur die Socialdemokratie das große Wort führt, werden dann auch die ruhigeren, besonneneren Elemente des Arbeiterstandes zu Worte kommen und sich eine führende Stellung neben und gegen die Socialdemokratie erringen.

Was insbesondere die Arbeiter-Statistik anbelangt, so ist Deutschland gegenüber England, Nord-Amerika, Oesterreich 2c. weit zurück. Soll dieselbe mehr als trockene, leblose Zahlen bieten, so bedarf

sie der Fühlung und Mitwirkung der Betheiligten. Während jetzt z. B. die „Commission für Arbeiterstatistik" für ihre Erhebungen (Vernehmungen) auf mehr oder weniger durch Zufall bestimmte Personen angewiesen ist, würden die Arbeitskammern für jede Frage die geeignetsten Sachverständigen stellen können. Die Fragen würden schon vorher durch Erhebungen, Gutachten und Verhandlungen der Kammern geklärt werden können; die „Commission" würde dauernd und für bestimmte Zwecke tüchtige Mitglieder der Arbeitskammern beiziehen können.

Die „Commission für Arbeiterstatistik" besteht heute aus je sieben Vertretern des Reichstages und des Bundesrathes unter einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Vorsitzenden. Die Commission tritt nur selten zur Berathung definitiver Fragen zusammen. Die Mitglieder wechseln, sind mit anderen Berufsarbeiten überlastet. Die Bureauarbeiten (Versendung der Fragebogen, Verarbeitung derselben 2c.) besorgt das „Kaiserlich Statistische Amt". — Die Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesrathes und Reichstages hat sich durchaus bewährt, aber für die eigentliche Statistik muß ein besonderes „Amt für Arbeiter-Statistik" gebildet werden.

Je nach der Stellung und den Aufgaben, welche man den „Ausschüssen" zuweist, wird sich auch die Frage entscheiden: ob die Vertreter der Arbeiter getrennt, oder aber zusammen mit den Vertretern der Arbeitgeber verhandeln sollen. Für beide Formen kann man Gründe anführen. Im Interesse gegenseitiger Verständigung und positiver Arbeit erachten wir es für einen Vorzug, wenn Arbeitgeber und Arbeiter direct zusammen rathen und thaten. In directer gegenseitiger Aussprache werden sie eher zu einem positiven Ergebniß kommen, beiderseitig nachzugeben resp. den Anschauungen der Gegenpartei Rechnung zu tragen bereit sein, als wenn jede Partei schon in einseitigem Urtheil ihre Ansicht festgelegt hat. Bei getrennter Tagung bleibt es nur zu leicht bei Monologen: jede Partei verbeißt sich in ihre Anschauungen, und gegenseitige Verbitterung ist die Frucht. Ein Zusammenberathen kann auch den Arbeitern nur erwünscht sein, solange sie noch der festen Organisation ermangeln und so wesentlich auf Verständigung angewiesen sind.

Die Arbeitskammern, welche in dem socialdemokratischen Gesetzentwurf von 1885 vorgeschlagen wurden, konnten auch diejenigen nicht befürworten, welche mit dem Grundgedanken einer Arbeiter-Vertretung durchaus einverstanden waren. Zunächst war es die Organisation, welche Bedenken erregen mußte, indem alle möglichen Berufe (Industrie, Handel und Verkehr, Handwerk und Landwirthschaft 2c.) mechanisch zusammengeführt waren, ohne auch nur den Versuch einer beruflichen Gliederung und eines Schutzes der Minorität (z. B. der Industrie gegenüber dem Handwerk und umgekehrt, der Industrie wie des Handwerks gegenüber der in den meisten Arbeitskammern, wie sie geplant waren, sicher überwiegenden Landwirthschaft) zu machen. Dann aber konnten solche Competenzen, wie sie der socialdemokratische Antrag wollte, unmöglich gegeben werden, ohne den ganzen bestehenden Behörden-Organismus zu durchbrechen, und war dazu um so weniger Anlaß, als die geplante Organisation so wenig Bürgschaften guter Verwaltung bieten konnte. Anstellung der Beamten (des „Arbeitsamtes"), Bestimmung der Ausnahmen bezüglich des Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit, Zulassung von Ueberstunden, Genehmigung der Arbeitsordnung, Festsetzung von Minimallöhnen 2c., alle diese Fragen sollten nach Anschauung und Laune der zufällig überwiegenden Interessengruppe geregelt werden.

Eine gesetzliche Organisation von Arbeitskammern („conseils de l'industrie et du travail") hat Belgien getroffen (vergl. „Archiv für sociale Gesetzgebung" 1889 S. 146, „Arbeiterwohl" 1898 Heft 8); ebenso Holland (vergl „Archiv" 1897 S. 750 ff.) In Oesterreich ist ebenfalls ein bezüglicher Gesetzentwurf von der Regierung eingebracht worden, aber unerledigt geblieben (vergl. „Arbeiterwohl" 1894 Heft 9/10).

V. Organisation von Gewerbegerichten und Einigungs-Aemtern.

Wenn es das erste Ziel ist, zu sorgen, daß der Arbeitsvertrag („Arbeitsordnung") möglichst klar und erschöpfend sei, um Streitigkeiten zu vermeiden, so ist das zweite Ziel, für den Fall, daß solche dennoch entstehen, eine möglichst rasche, sachkundige, gerechte und vertrauenswürdige Entscheidung und Begleichung des Streites zu sichern. Das ist die erste Aufgabe der Gewerbegerichte. Nachdem sie sich auf dem Gebiete der Rechtsprechung bezüglich der Streitigkeiten auf Grund des geschlossenen Arbeitsvertrages bewährt und das Vertrauen der Betheiligten gewonnen haben, werden sie auch mit Erfolg die über die Bedingungen der Fortsetzung resp. der Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses zu begleichen suchen — als „Einigungs-Aemter".

Nach dem Vorbild der mittelalterlichen Zunftgerichtsbarkeit hat die französische Gesetzgebung 1808 zuerst eine Neubildung von Gewerbegerichten (conseils de prud' hommes) versucht, die dann auch auf die Rheinprovinz ausgedehnt wurde. Auch in der Gewerbeordnung des Nordd. Bundes (1869) war die Einführung durch Ortsstatut vorgesehen (§ 108, seit 1878 § 120a). Ein umfassender bezüglicher Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen 1873 und 1878 scheiterte im Reichstage (an der Frage des Bestätigungsrechts des Vorsitzenden). Verschiedene Anregungen im Reichstage (Antrag Graf Galen 1878, Antrag Dr. Lieber 1886 und 1889) waren erfolglos; nur wurde den Innungen (1881) die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte ermöglicht. Mit dem Arbeiterschutz-Gesetze (6. Mai 1890) wurde auch ein Entwurf betreffend die Gewerbegerichte eingebracht, der dann nach Commissionsberathung (Berichterstatter Dr. C. Bachem) angenommen und d. d. 29. Juli 1890 Gesetz wurde. Derselbe bezweckt: zunächst möglichste Hinwirkung auf das Zustandebringen eines Vergleichs; kommt ein solcher nicht zu Stande, dann: Sicherung einer sachverständigen Entscheidung durch Gewerbsgenossen nach der lebendigen Rechtsauffassung des gewerblichen Lebens unter Ausscheidung aller juristischen Spitzfindigkeiten; ferner: ein möglichst einfaches, dem einfachsten Arbeiter verständliches, rasches und billiges Proceßverfahren, und endlich: eine möglichst einfache und rasche Vollstreckung des Urtheils.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte sind:

1. Die **Errichtung** der Gewerbegerichte obliegt den Gemeinden resp. weiteren Communalverbänden und erfolgt — nach Anhörung von Arbeitgebern und Arbeitern — durch Ortsstatut. Die Gewerbegerichte für Bergarbeiter werden von der Landes-Centralbehörde errichtet.

2. **Zuständig** sind die Gewerbegerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes — insofern also die Competenz der Amtsgerichte, welche im Allgemeinen nur bis 300 Mk. geht, überschreitend — und zwar mit Ausschluß aller anderen Gerichte

a) bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern einerseits und Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden andererseits:

1. Ueber den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des

Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses;

2. über die Leistungen und Entschädigungs-Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über die in Beziehung auf dasselbe bedungenen Conventionalstrafen (worunter namentlich die in den Fabrikordnungen gewöhnlich festgesetzten Ordnungsstrafen gehören);

3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungs-Beiträge;

b) bei Streitigkeiten unter Arbeitern über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers oder von Hausgewerbetreibenden, welche gemeinsam arbeiten, gegen einander erhoben werden.

Als Arbeiter gelten dabei diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbe-Ordnung Anwendung findet, im Gleichen alle Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

Die Innungs-Schiedsgerichte (§§ 97a und 100i der Gewerbe-Ordnung) bleiben im bisherigen Umfang zuständig; gegen ihre Entscheidung ist (binnen zehn Tagen) der Weg der Klage beim ordentlichen Gericht offen.

3. **Organisation.** Der Vorsitzende und Stellvertreter darf weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein, wird von der Gemeinde gewählt, bedarf aber der Bestätigung.

Die Beisitzer (mindestens 4) werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in unmittelbarer geheimer Wahl auf 1—6 Jahre gewählt (ohne Bestätigung). Alle Mitglieder des Gerichtes müssen mindestens 30 Jahre alt sein und mindestens seit zwei Jahren im Bezirke des Gerichts wohnen oder beschäftigt sein. Zur Theilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre in dem Bezirke des Gewerbegerichtes Wohnung oder Beschäftigung hat. Das Amt der Beisitzer ist ein unentgeltliches Ehrenamt; doch erhalten dieselben Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumniß, deren Zurückweisung sämmtlichen Beisitzern untersagt ist.

Bei den Verhandlungen und Entscheidungen der Gewerbegerichte müssen stets außer dem Vorsitzenden gleich viele Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber und der Arbeiter zugezogen werden. Der Vorsitzende und die Beisitzer unterstehen als Beamte einer Disciplinargewalt. Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes durch das Landgericht entsetzt werden. Zur Amtspflicht gehört auch ein der Uebernahme des Amtes entsprechendes Verhalten im außeramtlichen Verkehre.

4. Das **Verfahren** ist wesentlich wie bei den Amtsgerichten. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Rechtsanwälte oder Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Proceß-Bevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen.

Die Zustellungen in dem Verfahren erfolgen von Amts wegen, und zwar durch Vermittelung des Gerichtsschreibers des

Gewerbegerichtes. Die Klage kann schriftlich eingereicht oder beim Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Alsdann setzt der Vorsitzende einen „möglichst nahen" Termin zur Verhandlung an, und nun ladet der Gerichtsschreiber beide Theile zu diesem Termin. An vorher bekannt gemachten ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien auch zur Verhandlung ihres Rechtsstreites ohne alles Weitere erscheinen und ihre Sache dann mündlich vortragen.

In allen Fällen, wo die Parteien gemeinschaftlich vor dem Gericht erscheinen, ist es empfehlenswerth, daß sie nicht nur die in ihren Händen befindlichen Beweisstücke, Lohnzettel, Geschäftsbücher, Krankencassen-Quittungen u. s. w., sondern möglichst auch sogleich alle Zeugen mitbringen, welche zu ihrer Sache etwas aussagen können. Anderenfalls müssen dieselben durch das Gericht zu einem neuen Termin vorgeladen werden, was also eine Verzögerung der Entscheidung herbeiführt.

Sobald eine Klage angebracht ist, soll in erster Linie auf die Herbeiführung eines Vergleiches hingewirkt werden. Das Gesetz verlangt zunächst ganz allgemein, daß das Gewerbegericht „thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken habe". Sodann kann das Gericht „den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern" und „hat ihn bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen".

In Frankreich wurden nach statistischen Festsetzungen von rund 42 000 Streitfragen, welche vor die Gewerbegerichte gebracht wurden, rund 16 000 durch gerichtlichen Vergleich, 12 000 durch außergerichtlichen Vergleich oder Zurückziehung der Klage und nur 14 000 durch Urtheil erledigt. In Deutschland wurden 1896 bei 284 Gewerbegerichten von 67 500 Processen nur 19 500 Processe (28,5 %) durch Endurtheil beendigt; mehr als 70 % wurden friedlich beglichen (vergl. „Arbeiterwohl" 1897 Heft 6/7).

Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe durch Aufnahme in das Protokoll festgestellt, und dieses Protokoll ist dann gleich einem Urtheil vollstreckbar. Eine Gebühr für die Gerichtskosten wird in diesem Falle nicht erhoben.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so muß der Rechtsstreit verhandelt werden. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Dabei hat derselbe dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Er kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Sodann folgt die Beweisaufnahme: Zeugen und Sachverständige können vernommen, Eide zugeschoben, der gerichtliche Augenschein eingenommen werden, Alles wie vor dem Amtsgericht. Doch ist bestimmt, daß die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen nur erfolgt, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für nothwendig erachtet oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Vorschriften über das Urtheil sind höchst einfach; dasselbe wird von Amts wegen zugestellt.

In eigenthümlicher, von dem amtsgerichtlichen Verfahren stark abweichender Weise ist das Versäumniß-Verfahren ausgebildet, resp. vereinfacht.

Erscheint der Kläger oder der Beklagte in dem ersten Verhandlungstermin nicht, so ergeht das Versäumnißurtheil gerade wie im amtsgerichtlichen Verfahren. Doch ist gegen dasselbe der Einspruch nur binnen einer Nothfrist von drei Tagen seit der Zustellung desselben zulässig (im amtsgerichtlichen Verfahren binnen vierzehn Tagen). Der Einspruch geschieht mit der Einreichung der Erklärung oder Abgabe derselben zum Protokoll des Gerichtsschreibers, nicht erst, wie im amtsgerichtlichen Verfahren, mit der Zustellung desselben an den Gegner. Die Zustellung des Einspruchs an den Gegner geschieht wiederum von Amts wegen. In dem nach Einlegung des Einspruchs von dem Vorsitzenden anzusetzenden neuen Verhandlungstermin wird dann der Proceß wie gewöhnlich verhandelt. Erscheint der Kläger oder der Beklagte in dem zweiten oder einem folgenden zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termin nicht, so ergeht ebenfalls ein Versäumnißurtheil, jedoch nicht nach den streng formalistischen Vorschriften der Civilproceßordnung, nach denen im amtsgerichtlichen Verfahren einfach gegen den Ausbleibenden entschieden wird, sondern „unter Berücksichtigung der bisherigen Verhandlungen, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme". Hat also die bisherige Beweisaufnahme die Berechtigung der Klage zweifellos dargethan, so kann der Kläger im letzten Termin ruhig zu Hause bleiben: seine Klage wird ihm doch zugesprochen. Ebenso, hat die Beweisaufnahme die Grundlosigkeit der Klage zweifellos dargethan, so kann der Beklagte ruhig zu Hause bleiben: die Klage wird doch abgewiesen. Bleibt eine Partei aus, und die bisherigen Verhandlungen haben nicht genügt, um dem Gericht Klarheit über die Lage der Sache zu verschaffen, oder bringt die erschienene Partei neue Behauptungen oder Beweisanträge vor, so kann auch das Gericht zunächst die Anberaumung eines neuen Termins oder eine etwa erforderliche Beweisaufnahme beschließen.

Zu weiterer Vereinfachung des Verfahrens ist bestimmt, daß in dem ersten auf die Klage angesetzten Termine die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben kann. In diesem Falle verhandelt also der Vorsitzende allein. Erscheint in diesem Termine nur einer der Parteien, so erläßt er auf Antrag das Versäumnißurtheil. Erscheinen beide Parteien, so macht er auch hier zunächst einen Sühneversuch. Gelingt derselbe nicht, so erläßt er eine Entscheidung nur, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Anderenfalls verweist er die Sache nunmehr vor das vollbesetzte Gewerbegericht.

5. **Berufung** gegen die Urtheile der Gewerbegerichte ist ausgeschlossen in allen Sachen, deren Streitgegenstand den Werth von 100 Mark nicht übersteigt. In allen anderen Sachen geht die Berufung an das Landgericht, das in letzter Instanz erkennt.

6. **Für vorläufig vollstreckbar** sind die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urtheile von Amts wegen zu erklären, wenn sie den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses betreffen, oder wenn der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt. Wenn der Gegenstand der Verurtheilung nicht in einer Geldsumme besteht, sondern zum Beispiel in der Verpflichtung, eine Handlung auszuführen, etwa ein angefangenes Stück Arbeit fertig zu machen, so muß derselbe vom Gericht besonders nach seinem Werth in Geld festgesetzt werden.

Aus den Endurtheilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Protokollen

über die vor dem Gewerbegerichte abgeschlossenen Vergleiche findet die Zwangsvollstreckung statt. Sie kann erst beginnen, wenn die Urtheile oder Protokolle durch das Gewerbegericht dem Zahlungs- oder Leistungspflichtigen zugestellt sind, was auf Antrag des Gläubigers zu geschehen hat. Im Uebrigen finden auf die Zwangsvollstreckung die gewöhnlichen Bestimmungen der Civilproceßordnung Anwendung.

In ähnlicher Weise wie das Versäumnißverfahren ist auch das Verfahren der Zwangsvollstreckung abweichend von dem amtsgerichtlichen Proceß gestaltet in einem einzelnen Punkte, der allerdings sehr wichtig ist. Erfolgt nämlich die Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen. In diesem Falle unterbleibt die sonst zulässige Zwangsvollstreckung durch gerichtliche Ermächtigung des Gläubigers, die Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen, durch Geldstrafen oder durch Haft. Diese Vorschrift ermöglicht eine ungleich raschere Zwangsvollstreckung wie im amtsgerichtlichen Proceß, z. B. bei Urtheilen auf Fertigstellung eines angefangenen Stückes Arbeit, auf Ausstellung eines Zeugnisses mit einem bestimmten Inhalt u. s. w., sofern nur das Gericht die eventuelle Entschädigung in einer zweckdienlichen Höhe bemißt.

Die **Kosten** bei den gewerbegerichtlichen Processen sind gering. Da Rechtsanwälte nicht zugelassen sind, fallen die Anwaltskosten von selbst weg. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden weder Zustellungsgebühren noch baare Auslagen erhoben. Ueberhaupt wird für den ganzen Rechtsstreit, mag eine Beweisaufnahme, eine Eidesleistung, die Vernehmung von Sachverständigen u. s. w. nothwendig geworden sein oder nicht, für Gerichtskosten nur eine einmalige Gebühr erhoben, natürlich von dem Unterliegenden. Dieselbe beträgt bei einem Streitgegenstande im Werthe bis 20 Mk. einschließlich 1 Mk., von mehr als 20 Mk. bis 50 Mk. einschließlich 1,50 Mk., von 50 bis 100 Mk. 3 Mk., von 100 bis 200 Mk. 6 Mk., von 200 bis 300 Mk. 9 Mk. u. s. w. für je 100 Mk. 3 Mk. mehr; doch beträgt die höchste Gebühr 30 Mk. Durch Ortsstatut kann sogar bestimmt werden, daß Gebühren und Auslagen in noch geringerem Betrage oder gar nicht erhoben werden.

Ueber die Tragung der Kosten des Obsiegenden ist bestimmt: „Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Proceß-Bevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet.“ „Weiterhin kann auf Antrag der obsiegenden Partei für ihre durch das Erscheinen bei Gericht entstandenen Versäumnisse in dem Urtheil eine Entschädigung zugebilligt werden.“ Diese Entschädigung ist unanfechtbar und mit dem Urtheile vollstreckbar.

Für die Gewerbegerichte als **Einigungsämter** und als **begutachtende** Behörden hat das Gesetz ziemlich ausführliche und sorgfältig überlegte Bestimmungen vorgesehen. Ein Zwang, bei Lohnstreitigkeiten,

Ausständen u. s. w., das Gewerbegericht anzurufen, ist nicht gegeben und hat natürlich nicht gegeben werden können. Ebensowenig sind Bestimmungen vorgesehen, nach denen die Entscheidung des freiwillig angerufenen Einigungsamtes mit Zwang durchzuführen wäre. Alles beruht daher hier auf dem Ansehen, welches das Gewerbegericht durch seine Thätigkeit auf dem Gebiete der Rechtsprechung in den betheiligten Kreisen sich erwirbt.

In einem besonderen Abschnitt: „Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte" bestimmt das Gesetz: „Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Communal-Verbandes, für welchen dasselbe errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. Zur Vorbereitung oder Abgabe derartiger Gutachten können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden. Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein. In gleicher Weise ist das Gewerbegericht berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Behörden und an Vertretungen von Communalverbänden zu richten. Das Nähere bestimmt das Statut."

Während in Deutschland das „Gewerbegericht" sich zum „Einigungsamt" fortbilden soll, sind in England umgekehrt zuerst Einigungsämter aus dem Bedürfniß des praktischen Lebens heraus durch die freie Initiative der streitenden Parteien — der organisirten Arbeitgeber und Arbeitnehmer — geschaffen worden, die dann aber in der Regel alle Streitigkeiten — auch die aus den bestehenden Arbeitsverträgen — entscheiden. Man unterscheidet zwei Systeme: das System Mundella und das System Kettle. Beide organisirten Einigungsämter (Mundella zuerst 1860 in Nottingham, Kettle zuerst 1865 in Wolverhampton), aber in verschiedener Weise. Das System Kettle hat den Unparteiischen, welcher eventuell eine Entscheidung fällt; das System Mundella hat einen solchen unparteiischen Dritten mit dieser Befugniß nicht, die Mitglieder des Einigungsamtes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Das System Kettle ermöglicht ferner die zwangsweise Durchführung des Schiedsspruches, das System Mundella nicht. Jenes schafft zu diesem Zwecke einen für beide Theile bindenden Vertrag, der die Grundlage zu einer zwangsweisen Durchführung des Schiedsspruches bildet; das Kettle'sche Einigungsamt befaßt sich nur mit Streitigkeiten solcher Arbeitgeber und Arbeiter, welche in ihrem Arbeitsvertrag die rechtsverbindliche Verpflichtung übernommen haben, sich dem Spruch des Einigungsamtes zu unterwerfen. Dadurch kann die Ausführung jedes Entscheides, wenn derselbe nicht gesetzwidrig ist, durch die Grafschaftsgerichte durchgesetzt werden. Das Mundella'sche System überläßt dagegen die Unterwerfung unter den Schiedsspruch lediglich dem freien Willen der Streitenden. Die englische Gesetzgebung (die sog. arbitration act vom 6. August 1872, 35 und 36 Vict. c. 46) hat sich dem System Kettle angeschlossen und den Entscheidungen der Einigungsämter welche sich unter das Gesetz stellen, rechtliche Gültigkeit beigelegt. Die rechtlich bindende „Vereinbarung" und Unterwerfung unter den Schiedsspruch, sodaß dieser executorisch ist, wird dadurch bewirkt, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter ein gedrucktes Exemplar einer solchen Vereinbarung übergiebt und dieser nicht binnen 48 Stunden dagegen remonstrirt; die Unterwerfung dauert jedoch nur während des in Kraft befindlichen Arbeitsvertrages. (Schönberg.)

Weitere Reform-Ziele.

1. Die Errichtung der Gewerbegerichte sollte durch Gesetz obligatorisch gemacht werden — soweit nicht die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zuläßt.

2. Die Competenz der Gewerbegerichte als „Einigungsämter" könnte dahin erweitert werden, daß sie bei Strikes 2c. selbstständig die Vertreter der streitenden Parteien zum Zwecke der Einigung vorladen könnten.

3. Die Zuständigkeit sollte auf das Handelsgewerbe (unter Bildung entsprechender „Kammern" resp. Abtheilungen) ausgedehnt werden — falls es nicht vorgezogen wird, die Competenz und Organisation der Handelsgerichte entsprechend zu erweitern oder besondere Gerichte zu errichten.

Bei Berathung des Handelsgesetzbuches ist eine Resolution auf Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte vom Reichstage angenommen worden.

4. Sofern resp. solange nicht besondere Arbeits-Kammern errichtet werden, sollten die Gewerbegerichte mehr als bisher diese Aufgaben der Anregung und Begutachtung übernehmen resp. mehr von den Behörden, Gemeinden und freien Verbänden in Anspruch genommen werden.

5. Aufgabe der Verwaltung ist es, für eine gute Führung der Wählerlisten und Erleichterung der Wahlen Sorge zu tragen.

VI. Organisation der Arbeiter in Gewerkvereinen. — Festsetzung eines Minimal-Lohnes.

Die Gewerkvereine stellen den Versuch dar, die Stellung des einzelnen Arbeiters gegenüber seinem Arbeitgeber durch die Organisation der Berufsgenossen zu stärken und durch die Kraft der Solidarität auch die Stellung und Macht des ganzen Berufsstandes zu heben.

Als Mittel ergeben sich:

1. Klarlegung der bestehenden Mißstände, Appell an Einsicht, Gerechtigkeit und Wohlwollen der Arbeitgeber und Behörden, sowie der übrigen Gesellschaftsclassen in Presse, Versammlungen, Eingaben 2c.
2. Gewährung von Rechtsschutz im einzelnen Falle: Rath und Auskunft, Abfassung von Eingaben 2c., Vorschuß oder Gewährung der Kosten, Reise-Auslagen 2c.; Unterstützung ungerecht „Gemaßregelter" 2c.
3. Organisation des Arbeits-Nachweises, Gewährung von Reise-Unterstützungen, Unterstützung von Arbeitslosen — zur Entlastung des Arbeits-Marktes an solchen Punkten, wo Ueber-Angebot oder ungünstige Arbeits-Bedingungen bestehen, zur möglichst schnellen Besetzung solcher Stellen, die günstig sind.

4. Maßregelung einzelner Betriebe, welche die normalen Arbeitsbedingungen bezüglich Lohnzahlung, Arbeitszeit, Behandlung der Arbeiter, Schutzeinrichtungen 2c. nicht erfüllen: Oeffentliche Warnung, Entziehung der Arbeiter, Arbeitseinstellung 2c.

5. Gemeinsame Geltendmachung bestimmter Minimal-Forderungen bezüglich Arbeitslöhne, Arbeitszeit 2c. mit der Androhung und eventuell Durchführung eines Streiks gegenüber den Arbeitgebern, welche diese Forderungen nicht bewilligen, und zwar in der Weise, daß die Streikenden durch die Casse des Vereins oder durch ad hoc aufgebrachte Beiträge für die Dauer des Streiks regelmäßige Unterstützungen erhalten.

Außer diesen ergeben sich als mehr „friedliche" Aufgaben:

6. Förderung der beruflichen Bildung durch Vorträge, Fachschulen, Bibliotheken 2c.

7. Unterstützungen im Falle der Erkrankung, der Invalidität, des Alters, eines Unfalles, Wittwen- und Waisenversicherung 2c.

In letzter Linie sind die Gewerkvereine „Verkaufs-Genossenschoften" zur besseren Verwerthung ihrer „Waare" Arbeitskraft, zur Ausgleichung der ungünstigeren Lage, in welcher sich gerade der Verkäufer dieser „Waare" gegenüber allen anderen Verkäufern befindet (s. oben „Die Arbeit als Waare").

Wie die Unternehmer sich zu Cartellen, Syndicaten, Preis-Conventionen 2c. zusammenschließen, z. B. eine gemeinsame Verkaufsstelle einrichten, gemeinsam die Preise festsetzen und sich verpflichten, nicht unter diesem Preise zu verkaufen, gemeinsam eine Reduction der Production beschließen, um ein U berangebot und damit einen Preissturz zu verhüten; wie sie oft mit dem Angebot zurückhalten, um günstigere Bedingungen abzuwarten, — ebenso suchen die Gewerkvereine das Angebot der Arbeit gemeinsam zu regeln, Minimal-Preise durchzusetzen, günstige Conjuncturen zur Erhöhung der Preise auszunutzen, eventuell durch vorübergehende Zurückhaltung der „Waare" (Streik) die „Käufer" (Arbeitgeber) zur Gewährung geneigter zu machen 2c. Sie ziehen die Consequenz des — nicht von ihnen zuerst proclamirten — „Gesetzes" von „Angebot und Nachfrage" auch für die Löhne.

Die Gewerkvereine sind „Kampf"-Organisationen, aber der Kampf ist doch nur Mittel zum Zweck und der baldige „Friede" für beide Theile dringendes Ziel. Beiden Theilen legt der „Kampf" schwere Opfer auf, und für die Arbeiter sind die Opfer meistens empfindlicher als für die Arbeitgeber. Hunger von Mann, Weib und Kind, Noth und Verschuldung für viele Jahre sind oft der Antheil des Arbeiters, und diese Opfer sind gebracht vielleicht ohne jeden Erfolg. Auch für die Arbeitgeber sind die Streiks oft von verhängnißvoller Wirkung. Je öfter solche „Kriege" durchgemacht werden, je erschütternder sie wirken, desto mehr wird sich beiderseits die Nothwendigkeit der Verständigung aufdrängen, desto mehr wird man Alles vermeiden, was zum Krieg führen kann. Je größer die Organisation, je gewaltiger die Kampfmittel (Streikfonds), je erfahrener und disciplinirter Arbeiter und Führer sind, desto sorgsamer wird man erst die Chancen des Kampfes in Erwägung ziehen, desto sorgfältiger erst alle Mittel versuchen, um im Frieden zum Ziel zu kommen, eventuell auch mit einer Abschlagszahlung zufrieden sein. So sind bei guter Organisation der Arbeiter die Streiks seltener, friedlicher, loyaler, als bei unorganisirten Massen, wenn auch freilich anderseits kraftvoller und zäher.

In den Gewerkvereinen erstreben die Arbeiter im Rahmen der bestehenden Gesellschaftsordnung ihre Lage zu verbessern, setzen Arbeit und materielle Opfer ein für nächste, praktische Ziele, anstatt den Phrasen und Ideen eines „Zukunftsstaates" nachzujagen; sie verfolgen ihre Interessen innerhalb ihres Berufsstandes, suchen ihren Berufsstand hochzubringen, anstatt das „proletarische Classenbewußtsein" zu pflegen; sie sind gezwungen, mit nüchternem Blick auch mit den nationalen und internationalen Verhältnissen des Waaren-Marktes zu rechnen, und lernen oft in bitteren Erfahrungen, daß neben den Interessen-Gegensätzen (in der Lohnfrage 2c.) doch auch eine Solidarität der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern besteht, daß das Gedeihen der Industrie die erste Bedingung guter Löhne 2c. ist; sie erfüllen die Berufsgenossen mit dem Bewußtsein, daß nur Opfersinn und Disciplin den Erfolg sichert, lehren Selbstbeherrschung und Selbstbeschränkung auf erreichbare Ziele. So sind sie in der That geeignet, der Socialdemokratie ein Gegengewicht zu bieten, — die beste Bekämpfung der Socialdemokratie.

Das Musterland gewerkvereinlicher Organisation ist England. Nach der neuesten Statistik des englischen Arbeitsamtes zählten daselbst am Schlusse des Jahres 1899 1292 Gewerkschaften 1 802 518 Mitglieder (gegenüber 1310 Gewerkschaften mit einer Mitgliederzahl von 1 649 231 Personen im Jahre 1898).

Es kamen Gewerkschaften (resp. Mitglieder) auf Bergbau und Steinbrüche 60 (424 783), Metall, Maschinen- und Schiffbau 272 (331 245), Baugewerbe 136 (251 065), Weberei 242 (220 098), Eisenbahnen, Werften und Transportgewerbe 68 (163 283), Allgemeine Arbeit 21 (111 716), Kleider 47 (68 309), Druckerei und Buchbinderei 53 (56 471), behördliche Beschäftigung 32 (41 119), Holzbearbeitung und Möbel 123 (39 352), auf sonstige Berufe 238 (95 077).

Die Mitgliederzahl aller Gewerkschaften ist von 1892—1899 um 299 286 oder 19,9 pCt., in den 100 bedeutendsten Gewerkschaften um 23,5 pCt. gestiegen.

Die Anzahl der weiblichen Mitglieder der Gewerkschaften betrug 120 448. Neun Zehntel der weiblichen Mitglieder befinden sich in den Webereigewerben; organisirt überhaupt sind 10 pCt. der Arbeiterinnen. Von der Gesammtzahl der überhaupt vorhandenen männlichen Arbeiter sind nach den Angaben des Arbeitsamtes 25 pCt. organisirt. Berücksichtigt man jedoch, daß die Arbeiter unter 18 Jahren sowie diejenigen über 60 Jahre für die Organisation kaum in Betracht kommen, und zieht man die Zahl dieser von der Gesammtzahl ab, so dürfte sich ein bedeutend höherer Procentsatz der organisirten Arbeiter für England ergeben.

Die Einnahmen der Gewerkschaften betrugen i. J. 1899 37 280 120 Mk. oder auf das Mitglied 33,34 Mk., die Ausgaben 25 590 120 Mk. oder auf das Mitglied 22 87 Mk. Das Vermögen von 100 der bedeutendsten Gewerkschaften belief sich Ende 1899 auf 65 658 440 oder 58,75 Mk. auf das Mitglied, in der Gewerkschaft der Baumwollspinner sogar auf 355,60 Mk.

Etwa drei Viertel aller Gewerkvereine gewähren Begräbnißgelder, zwei Drittel leisten Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, die Hälfte etwa geben Krankenunterstützung, ein Drittel endlich bietet auch Versicherung gegen Unfall und Invalidität. Die Ausgaben für Streikunterstützung betrugen 1899 2 414 560 Mk. (d. i. 9,4 pCt), für Arbeitslosen- und sonstige Unterstützungen 16 705 180 Mk., die Betriebsausgaben 6 470 380 Mk.

Jahre	Streik-Ausgaben		Arbeitslosen- und sonst. Unterstützungen		Betriebs-Ausgaben	
	Betrag	Procentsatz der Gesammtausgabe	Betrag	Procentsatz der Gesammtausgabe	Betrag	Procentsatz der Gesammtausgabe
	M.		M.		M.	
1892	7 910 560	27,5	15 377 740	54,8	5 073 600	17,7
1893	11 661 960	31,3	20 431 960	54,9	5 152 480	13,8
1894	3 349 380	11,7	19 948 860	69,0	5 551 840	19,3
1895	3 906 660	14,0	18 874 780	67,8	5 049 600	18,2
1896	3 419 380	13,8	15 851 300	64 2	5 437 040	22,0
1897	12 666 940	33,4	18 014 920	50,1	6 270 860	16,5
1898	6 268 000	21,0	17 445 800	58,5	6 108 000	20,5
1899	2 414 560	9,4	16 705 180	65,3	6 470 380	25,3
Durchschnittssumme der acht Jahre	6 449 700	21,4	17 988 820	59,8	5 639 220	18,8

Hieraus erhellt, daß von einer durchschnittlichen jährlichen Ausgabe von 30 077 800 Mk. 21,4 pCt. für Streikausgaben, 59,8 pCt. für Arbeitslosen- und andere Unterstützungen und 18,8 pCt. für Betriebskosten und andere Ausgaben in Anspruch genommen wurden.

Der durchschnittliche Beitrag eines Mitgliedes betrug während des Jahres 1899 in 13 Gewerkschaften 6—10 M.; in 18: 10—15 M.; in 14: 15 bis 20 M.; in 22: 20—30 M.; in 11: 30—40 M.; in 12: 40—60 M. und endlich in 10 Gewerkschaften: 60—80 M.

Ein charakteristisches Merkmal der neueren englischen Gewerkvereinsentwickelung bildet das Bestreben zur Vereinigung der einzelnen Gewerkvereine zu immer größeren Verbänden. Während also die Zahl der Mitglieder immer mehr in den einzelnen Gewerkvereinen zunimmt, nimmt die Zahl der einzelnen Vereine selbst ab. In den letzten Jahren ist namentlich die Frage der Vereinigung aller englischen Gewerkvereine zu einem allgemeinen Gewerkschaftsbund lebhaft erörtert worden. Im Januar 1899 ist zu Manchester ein solcher Gewerkvereinsbund mit dem Namen: The General Federation of Trade-Unions begründet worden. Nach dem Bericht des Ausschusses hatten sich bis Anfangs 1900 demselben 52 Gewerkvereine mit etwa 400 000 Mitgliedern angeschlossen. Das Vermögen des Bundes belief sich auf 160 000 Mk. Ob eine Einigung aller englischen Gewerkvereine zu einer geschlossenen Masse auf die Dauer sich wird erreichen lassen, muß die Zukunft lehren. Jedenfalls bilden dabei der Gegensatz zwischen den Gewerkvereinen gelernter und nicht gelernter Arbeiter, sowie die verschiedenen Cassenverhältnisse der einzelnen Gewerkvereine nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten.

Bezüglich der englischen Gewerkvereine vergl. vor Allem S. u. B. Webb: Theorie und Praxis der Englischen Gewerkvereine, Stuttgart, Dietz 1898, 2 Bde.; ferner L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, Leipzig 1872; G. v. Schulze-Gaevernitz, Zum socialen Frieden, Leipzig 1890; „Handwörterbuch" Bd. 4; Berichte der von industriellen und wirthschaftlichen Vereinen nach England entsendeten Commissionen, Berlin 1890; Webb, Geschichte des Britischen Trade-Unionismus, Stuttgart 1895; Hugo, Die englische Gewerk-

vereins-Bewegung, Stuttgart, Dietz 1896. — Interessant ist auch die kleine Schrift S. Webb, Englands Arbeiterschaft 1837 und 1897.

In Deutschland wurden die Gewerkvereine zuerst durch Max Hirsch (1868) und (gleichzeitig) die Lasalleaner Fritsche und Dr. Schweitzer eingeführt. Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine zählten 1899 86 777 Mitglieder, davon der Gewerkverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter 34 025, derjenige der Tischler 6431, der Schuhmacher und Lederarbeiter 6000, der Klempner und Metallarbeiter 3455, der Kaufleute 4600. Die Hauptstärke der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine liegt in ihrem Unterstützungswesen. Seit der Begründung (1869—1899) hat der Verband eingenommen 27,0 Mill. Mark, ausgegeben 24,2 Mill. Mark; davon für Rechtsschutz, Reise-, Arbeitslosen- und Nothstands-Unterstützung 3,8 Mill. Mark, an Krankenunterstützung und Begräbnißgeld 14,3 Mill. Mark, endlich für Invalidenunterstützung 1,8 Mill. Mark.

In den Jahren 1895/97 wurden an Unterstützungen gewährt:

	Unterstützte Mitglieder	Beiträge im Ganzen M.
Reise- und Wanderunterstützung	8 583	38 011
Uebersiedelungs- (Umzugs-) Unterstützung	1 652	34 585
Arbeitslosenunterstützung	4 938	141 138
Beitragsdeckung für Arbeitslose	4 835	8 750
Unterstützung in besonderen Nothfällen	1 802	27 692
Zusammen	21 810	250 176

Weit stärker als die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine sind die sogenannten „freien", socialdemokratischen Gewerkschaften, die in der „Generalcommission der Gewerkschaften Deutschlands", mit dem Sitz in Hamburg, vereinigt sind. Nach dem Bericht der letzteren für das Jahr 1900 waren 1899 vorhanden 55 Gewerkschaften mit 580 473 Mitgliedern, d. i. 86 731 mehr als im Jahre 1898. Dazu kommen noch 15 946 sog. „Localorganisirte". Der stärkste Verband ist der der Metallarbeiter mit 85 013 (jetzt über 100 000) Mitgliedern, dann folgen die Maurer mit 74 534 und die Holzarbeiter mit 62 570 Mitgliedern, ferner der Textilarbeiterverband mit 37 617 und der Bergarbeiterverband mit 33 000 Mitgliedern.

Die Gesammteinnahme der Gewerkschaften betrug im Jahre 1899 7 687 154 Mk., die Ausgabe 6 450 876 Mk. Davon entfallen auf den Buchdruckerverband allein an Einnahme 1 580 098 Mk. und Ausgabe 999 505 Mk. Die Cassenbestände betrugen in allen Gewerkschaften zusammen 5 577 546 Mk., bei dem Buchdruckerverband allein wieder 2 724 101 Mk. Die größten Summen der Einnahmen wurden von den Streiks verschlungen. Sie beliefen sich im Jahre 1899 für sämmtliche Gewerkschaften auf 2 121 919 Mk. Auf das Unterstützungswesen fielen für das Jahr 1899 folgende Summen: Rechtsschutz in 44 Organisationen 54 752, Gemaßregeltenunterstützung in 29 Organisationen 55 435, Reiseunterstützung in 35 Organisationen 304 391, Arbeitslosenunterstützung in 20 Organisationen 304 677, Krankenunterstützung in 15 Organisationen 652 825, Invalidenunterstützung in 4 Organisationen 91 524, sonstige Unterstützung in 32 Organisationen 131 484 Mk. Die Arbeitslosenunterstützung ist jetzt in 20 Organisationen durchgeführt gegen 13 im Jahre 1895. Für Agitation wurden 201 020 Mk. verausgabt. Als Beitrag zahlten von den 55 freien Gewerkschaften einen Wochenbeitrag von 10 Pf. und weniger 3 Organisationen, von 10 bis 20 Pf. 27, von 20 bis 30 Pf. 13 Gewerkschaften; mehr als 30 Pf. zahlten 12 Organisationen, darunter die Buchdrucker 1,10 Mk., Bildhauer 50 Pf., Lithographen 40 Pf. In verschiedenen Organisationen stufen sich die Beiträge ab

je nach der Jahreszeit oder nach dem Verdienst. Außerdem werden von einzelnen Organisationen noch Extrabeiträge bei besonderen Anlässen erhoben.

In neuester Zeit haben sich mit erfreulichem Erfolge *christliche Gewerkvereine* gebildet, die katholische und evangelische Arbeiter, welche auf christlichem Boden stehen ohne Rücksicht der Parteistellung in sich vereinigen und im Durchschnitt des Jahres 1900 159 675 Mitglieder zählten. Im Einzelnen zählt augenblicklich der Verband christlicher Bergarbeiter (1894) etwa 34 000 Mitglieder, der am 1. April 1901 gebildete Centralverband der christlichen Textilarbeiter Deutschlands etwa 13 000 Mitglieder; ferner haben die Ziegler, Holzarbeiter, Metallarbeiter, Bauhandwerker, Schuhmacher, Schneider, Cigarren- und Tabakarbeiter sowie die Straßenbahner Centralorganisationen geschaffen. Außerdem gehören den christlichen Gewerkschaften noch an der Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und -Arbeiter mit dem Sitz in Trier, der Bayrische Eisenbahnerverband (Sitz München), der Verband badischer Eisenbahnbediensteter (Sitz Karlsruhe), der Christliche Gewerkverein der Ziegler in Lippe (Sitz in Lage in Lippe), der Gewerkverein christlicher Berg-, Eisen- und Metallarbeiter im Oberbergamtsbezirk Bonn (hauptsächlich im Siegerland), Sitz Eiserfeld a. d. Sieg, der Sauerländische Gewerkverein der Metallarbeiter, der Berufsverband der christlich-socialen Blei-, Zink- und chemischen Fabrikarbeiter für Stolberg (Rheinland) 2c.

Im ganzen sind also in Deutschland etwa 864 350 Arbeiter gewerkschaftlich organisirt. Nach der Berufszählung von 1895 gab es aber in Deutschland 4 958 845 Arbeiter zwischen 18 und 60 Jahre. Rechnet man noch die Arbeiter ab, welche auf dem Lande zerstreut wohnen und deshalb für die Organisation schwer erreichbar sind, so sind etwa 21 pCt. der organisationsfähigen Arbeiter thatsächlich organisirt. Anders stellt sich das Verhältniß in einzelnen Berufen. So sind bei den Bildhauern etwa 70 pCt. organisirt, bei den Buchdruckern 65 pCt., bei den Kupferschmieden etwa 46 pCt., bei den Handschuhmachern etwa 44 pCt.

Bezüglich der deutschen Gewerkschaftsbewegung vergl. insbesondere *Kulemann*, Die Gewerkschaftsbewegung, Jena, Fischer; ferner *Sombart*, „Dennoch", ibid.; *Hirsch*, die Entwickelung der Arbeiterberufsvereine in Großbritannien und Deutschland; Berlin 1896.

Was die Stellung des *Staates und der Gesetzgebung* zu den Gewerk- (Berufs-) Vereinen der Arbeiter anbelangt, so gilt:

1. Die Arbeiter haben das *Recht* und in gewissem Umfang *die Pflicht*, sich in *Berufsvereinen* zusammenzuschließen, um im Wege der *Selbsthülfe* durch Errichtung von (Zuschuß-) Kranken-, Sterbe- und Unterstützungscassen, durch Organisation des Arbeits-Nachweises, durch Errichtung von Hospizen, Bibliotheken 2c. ihre materiellen und geistigen Interessen zu fördern.

2. Wenn die Anerkennung des Coalitionsrechtes ernst gemeint ist, muß es der Arbeiter-Vereinigung auch ermöglicht werden, durch Erhebung von Beiträgen einen *Fonds* anzusammeln und zu verwalten, um eventuell im Falle eines Streiks die Arbeitsgenossen zu unterstützen.

In beiden Fällen bedarf die Berufsvereinigung der *Corporationsrechte* und gebietet es Ehrlichkeit, Pflicht und kluge Voraussicht, diese den Berufsvereinen gesetzlich zu sichern.

Ein Gesetzentwurf zum Zwecke gesetzlicher Anerkennung der *Berufsvereine* (Antrag Dr. Hirsch) ist bereits 1892 im Reichstag in einer Commission berathen und (wesentlich in der Fassung der Abänderungs-Anträge *Spahn*) angenommen worden, nachdem 1891 eine Resolution (Antrag Hitze) in gleicher Richtung angenommen worden war.

Am 31. Januar 1895 stellte die Centrumspartei im Reichstage folgende Interpellation (vergl. Verhandlungen vom 6., 7. und 8. Februar):

> welche gesetzliche Bestimmungen sind — in Ausführung der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 — „über die Formen" in Aussicht genommen, „in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden?"
>
> Darf insbesondere die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeiter-Kammern) „zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden" auch gegenüber den Staatsbehörden baldigst erwartet werden?

In einer Erklärung des Reichskanzlers Fürst Hohenlohe und des Preuß. Handelsministers Freiherr von Berlepsch wurde anerkannt, daß die Kaiserl. Erlasse in diesem Theile noch der Erfüllung harrten, daß aber wegen des Mißbrauchs der socialen Organisationen seitens der Socialdemokratie vorläufig von der Erfüllung abgesehen werden müsse.

Bei der Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches (1897) wurde dann eine Resolution auf reichsgesetzliche Regelung der Verhältnisse der Berufsvereine vom Reichstage angenommen.

In der Session 1897/98 wurde von Neuem der frühere Gesetzentwurf Hirsch-Spahn (von Dr. Schneider) und ein neuer Gesetzentwurf (unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches) von Dr. Spahn und Gen. (Centrums-Antrag) betreffend die Berufsvereine eingebracht. Derselbe kam nicht zur Verabschiedung, aber es kamen Resolutionen Dr. Lieber und Gen. (Centrums-Antrag) und Pachnicke-Roesicke zur Annahme, welche dahin gingen:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> die verbündeten Regierungen um die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, welcher die dem Coalitionsrecht noch entgegenstehenden Beschränkungen beseitigt, insbesondere
>
> a) den § 152 der Reichs-Gewerbeordnung dahin abändert, daß Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auch dann erlaubt sind, wenn sie nicht oder nicht nur die unmittelbaren Interessen der sich Verabredenden oder Vereinigenden, sondern auch die Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen im Allgemeinen betreffen, oder darauf gerichtet sind, (entsprechende) Aenderungen in der Gesetzgebung und Staatsverwaltung herbeizuführen;
>
> b) den im § 152 der Reichs-Gewerbeordnung erwähnten Vereinigungen und sonstigen zur Wahrnehmung von Berufsinteressen gegründeten Vereinen gestattet, mit einander in Verbindung zu treten;
>
> c) den zur Wahrnehmung von Berufsinteressen begründeten Vereinen Rechtsfähigkeit verleiht, wenn sie (wesentlich) den §§ 55 bis 60 des Bürgerlichen Gesetzbuches genügen.

Wenn den Berufsvereinen Corporationsrechte gewährt werden, dann können auch Bedingungen aufgelegt werden, z. B. daß keine Strikende unterstützt werden dürfen, bevor nicht ein Einigungsversuch gemacht ist ꝛc.

Die **Festsetzung eines Minimallohnes** durch freigewählte Vertreter der Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern ist möglich und z. B. in England vielfach durchgeführt; dieselbe ist geeignet, der Lohndrückerei und damit der — Preisschleuderei einzelner Arbeitgeber Schranken zu setzen. Solche Lohntarife bestehen z. B. im deutschen Buchdruckergewerbe, in der Solinger Scheerenfabrikation ꝛc. Insbesondere können auch Staats- und Gemeinde-Verwaltungen

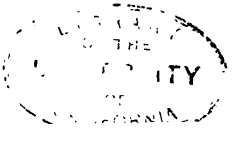

durch Gewährung guter (Minimal-) Löhne mit gutem Beispiele vorangehen und bei Submissionen den Zuschlag von Gewährung guter (Minimal-) Löhne abhängig machen.

Aber eine directe Festsetzung der Löhne durch den Staat ist bei der Mannigfaltigkeit der Bedingungen und Verhältnisse, namentlich in Industrien, die mit der Concurrenz des Auslandes zu rechnen haben, nicht möglich. Die staatliche Festsetzung von Minimallöhnen würde auch die Festsetzung einer Minimal-Leistung, die der Arbeiter für den Minimallohn einzusetzen hat, erfordern und indirect zu einer Festsetzung der Preise führen.

Die

VII. Organisation des Arbeits-Nachweises

ist wohl geeignet, eine bessere Vertheilung der Arbeitskräfte auf dem „Arbeitsmarkte" und eine gleichmäßigere Anwendung der Gesetze von „Angebot und Nachfrage" zu bewirken, die zufälligen Ungleichheiten auszugleichen. Bei dem raschen Wechsel der Productions- und Absatz-Verhältnisse wird dieselbe immer mehr zu einer dringenden socialen Aufgabe, der auch Staat und Gemeinde ihre wohlwollende Unterstützung leihen müssen. Wenn Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen den Arbeits-Nachweis immer mehr als ein Kampfmittel benutzten, um ihre Organisation zu stärken, die der Gegner zu schwächen, so erwächst um so mehr die Pflicht, neutrale Arbeits-Nachweise einzurichten, — am besten im Anschluß an Gewerbegerichte.

Gute Arbeits-Nachweise bestehen bereits in den größeren Städten (Stuttgart, Freiburg i. B., München, Köln, M.-Gladbach . . .) in großer Zahl. In Baden, Bayern, Württemberg, Rheinprovinz ꝛc. haben sich dieselben zu Verbänden vereinigt. Es ist auch ein Verband der Arbeits-Nachweise für ganz Deutschland gegründet.

C. Schutz des Familienlebens.

Die zunehmende, mit der modernen industriellen Entwicklung gegebene Lockerung des Familienlebens ist eine der bedenklichsten Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens und muß mit tiefer Besorgniß für die Zukunft erfüllen. Die übermäßig lange Arbeitszeit, die Sonntagsarbeit und Nachtarbeit, die Trennung der Arbeiterin vom häuslichen Herde, die Beschäftigung verheiratheter Arbeiterinnen in Fabriken, der Wechsel flotter und schlechter Zeiten, das Fehlen des Sparsinns zur Ausgleichung der Zeiten des Ueberflusses und Mangels, der ungenügende Verdienst des Familienvaters, solange er allein die Familie ernähren muß, der verhältnißmäßig reichliche Verdienst der Unverheiratheten und die damit gegebene Versuchung zu Luxus und Vergnügungssucht, zu früher Emancipation der Söhne und Töchter, die Fluctuation der Arbeiterbevölkerung, der leichte und häufige Wechsel von Wohnung und Arbeitsstätte, die sittlichen Gefahren der Fabrik und

der Großstadt — alles das sind Gründe, welche den Bestand und die Innigkeit des Familienlebens und die häusliche Erziehung bedrohen. So mannigfach diese Gründe sind, so mannigfach gestalten sich natürlich auch die Wege und Mittel zur Erhaltung und Hebung des Familienlebens. Die ganze Arbeiterschutz-Gesetzgebung: Maximal-Arbeitstag, Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, Schutz der Kinder, der jugendlichen und weiblichen Arbeiter — alle Maßnahmen zur Erzielung geordneter Einkommens- und Wirthschaftsverhältnisse: Krankenversicherung, Unfallversicherung, Alters-, Wittwen- und Waisenversorgung, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit — endlich alle Maßnahmen zur Hebung der materiellen und geistig-sittlichen Lebenshaltung: Förderung der Sparsamkeit, Bekämpfung der Vergnügungs- und Trunksucht, Errichtung guter Arbeiterwohnungen, Förderung des Vereinswesens zur Pflege der Bildung und edler Geselligkeit ꝛc. — kurz alle Mittel zum Schutz und zur Förderung des Arbeiterstandes dienen gleichzeitig auch der Erhaltung und Hebung des Familienlebens. Umgekehrt muß man sagen: nur wenn und soweit dieses Ziel festgehalten und gefördert wird, sind diese Maßnahmen von wirklichem, dauerndem Segen für den Arbeiterstand. Unter diesem Gesichtspunkte sind alle Gesetze und socialen Schöpfungen in erster Linie zu prüfen und, falls sie diese Probe nicht bestehen, zu bekämpfen.

Die einzige dauernde Grundlage eines geordneten, innigen Familienlebens ist eine auf dem positiven Christenthume gegründete Sittlichkeit. Nur der christliche Glaube und die Gnadenmittel der Kirche vermögen den ausreichenden Schutz gegen Sinnlichkeit und Leidenschaft, gegen den Egoismus in allen Formen zu bieten, um die sittliche Integrität der Familie zu erhalten. Nur die Kirche kann die Tugenden pflanzen, welche den Bestand der Familie bedingen. Was ist die eheliche Treue und Liebe, wo bleibt die Verantwortung und Autorität der Eltern, die Pietät des Kindes, wenn die Sanction des göttlichen Gebotes fehlt?! Damit ist der höchste, vor Allem entscheidende Maßstab für die Beurtheilung aller socialen Reformvorschläge gegeben.

Als ausdrücklich antikirchliche Partei, welche direct die Auflösung des Familienlebens und der häuslichen Erziehung erstrebt, ist nur die socialdemokratische Partei zu betrachten. Aber auch die liberalen Bestrebungen gehen vielfach auf eine Lahmlegung des kirchlichen Einflusses, auf einen Ersatz der kirchlichen Charitas und Erziehung durch Veranstaltungen einer glaubenslosen Humanität aus. Und mit der Ignorirung der Kirche geht die Unterschätzung der Familie gewöhnlich Hand in Hand, sodaß manche wohlgemeinte, vom Liberalismus mit Vorliebe gepflegte Institutionen als — Verirrungen bezeichnet werden müssen. Wir halten es z. B. für eine Verirrung, wenn Kinderkrippen und Kinderbewahrschulen, wenn Knaben- und Mädchenhorte und Feriencolonien die Kinder dem Elternhause, der Elternsorge und Elternerziehung in allzu weitem Maße entziehen. Anstalten dürfen und können nie die Familie ersetzen. Wenn und soweit die Mütter in Fabriken arbeiten, sind Kinderkrippen und Kleinkinderbewahrschulen ꝛc. vielleicht eine Wohlthat; aber es wird gewöhnlich vergessen, daß die Gründung dieser Anstalten wieder zu einer Vermehrung der Fabrikbeschäftigung der Mütter führt. Jede Entlastung der Eltern mindert das Gefühl der Verantwortung, jede Wohlthat weckt neue Ansprüche. Es ist eine Verirrung, wenn durch Einrichtung von Volksküchen und Menagen der Mann veranlaßt wird, ohne Noth dort sein Mittagessen zu nehmen, fern von Frau

und Kind. Es ist eine Verirrung, wenn die Kinder Mittags in der Krippe oder Bewahrschule „abgefüttert" werden: — sie sollen Mittags in der Familie sein. Bewahrschule, Knabenhort ꝛc. sollen dem Kinde Anregung und Unterhaltung bieten, können auch der mit häuslicher Arbeit überlasteten Mutter eine gewisse Erleichterung zu bestimmten Tagesstunden gewähren; aber nie darf das Familienleben darunter leiden. Ebenso sollten nur die Arbeiter in der Menage und Volksküche zugelassen werden, welche keine Familie haben, oder wegen weiter Entfernung Mittags ihr Heim nicht erreichen können.

Die positive Pflege der Religiosität und Sittlichkeit wie des Familienlebens ist natürlich die Aufgabe der Kirche und der Erziehung. Aufgabe der Gesetzgebung kann nur sein, die äußern Bedingungen zu schützen, die Gefahren, welche der Religiosität, der Sittlichkeit und dem Familienleben drohen, abzuwehren. Außer den bereits gewürdigten Maßnahmen: Schutz der Sonntagsruhe, Schutz der Sittlichkeit, Verbot der Nachtarbeit ꝛc. gehört dahin vor Allem:

I. Schutz der elterlichen Autorität.

Nach der Gewerbeordnungs-Novelle soll sowohl bei Abschluß als bei Lösung des Arbeitsvertrages eine regelmäßige Mitwirkung des Vaters resp. Vormundes gesichert sein. Schon nach der früheren Gewerbe-Ordnung waren alle minderjährigen Arbeiter („Personen unter 21 Jahren") zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet, und konnte die Ausstellung des ersten Arbeitsbuches nur auf Antrag resp. mit Zustimmung des Vaters resp. Vormundes geschehen; dann aber war der Minderjährige selbständig zur Eingehung und Auflösung des Dienst- resp. Arbeitsverhältnisses, sowie zur Empfangnahme des Lohnes (z. B. nach preußischem Recht) berechtigt. Gemäß der Novelle soll nun das Arbeitsbuch von Arbeitern unter sechzehn Jahren regelmäßig, soweit nicht die Gemeindebehörde Ausnahmen zuläßt, bei Lösung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber, der das Buch in Verwahr hat, an den Vater oder Vormund ausgehändigt werden, und soll auch dann, wenn der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr überschritten hat, der Vater resp. Vormund zu jeder Zeit mindestens das Recht haben, die Aushändigung des Buches an ihn selbst sich vorzubehalten (§ 107, § 113).

Die Folge und Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, daß, sobald der Vater oder Vormund das Arbeitsbuch in der Hand hat, der minderjährige Arbeiter erst dessen Zustimmung bedarf, ehe er in ein neues Arbeitsverhältniß eintreten kann.

Weiterhin soll den Eltern das wirksamste Recht: die Controle und Entscheidung über Einnahme und Ausgabe, die Empfangnahme des Lohnes, gesichert werden. Wegen der praktischen Schwierigkeit gesetzlicher Regelung wurde von dieser abgesehen, dagegen das Recht einer solchen Regelung sowohl den Arbeitgebern (durch die Arbeitsordnung) wie auch den Gemeindebehörden (durch Ortsstatut) gegeben. (Vergl. oben „Regelung der Lohnzahlung".)

Die allein zweckmäßige Form der Regelung ist, daß Lohnbücher für die Minderjährigen eingeführt werden, in denen jedesmal der Empfang des Betrages der letzten Lohnzahlung durch Unterschrift des Vaters oder Vormundes bescheinigt sein muß, bevor von Neuem der Lohn an den Minderjährigen ausgezahlt wird.

Endlich sollen die Arbeitgeber auch ihrerseits das Werk der Erziehung stützen und ergänzen. Deshalb ist im § 134 b die Bestimmung vorgesehen, daß „mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter (auch) außerhalb des Betriebes (speciell auch gegenüber ihren Eltern)" in die Arbeitsordnung aufgenommen werden dürfen (z. B. Verbot, das Elternhaus zu verlassen und ein Kosthaus zu beziehen, Verbot des Wirthshausbesuchs 2c.).

Weitere Reform-Ziele.

1. Durch Gesetz sollte bestimmt werden, daß das Arbeitsbuch stets an den Vater oder Vormund ausgehändigt werden müßte, falls dieser (oder die Gemeindebehörde) nicht ausdrücklich die directe Aushändigung an den Minderjährigen genehmigt.

Ein Fortschritt wäre es schon, wenn die Eltern von der Polizeibehörde bei Ausstellung des Arbeitsbuches auf ihr Recht aufmerksam gemacht würden, und ein Schema auf dem Arbeitsbuch mit einer entsprechenden Erklärung (für bestimmte Zeit) ausgefüllt werden müßte.

2. Durch Gesetz sollte wenigstens für Fabriken vorgeschrieben werden, daß der Lohn an Minderjährige nur dann direct ausbezahlt werden darf, wenn Quittung der Eltern bezüglich der früheren Lohnauszahlungen vorgelegt wird (Centrums-Antrag 1890). (Ausnahmen in der Regel nur auf Antrag der Eltern — durch die Gemeindebehörde — für begrenzte Zeit.)

3. Solange die Auslöhnung der Minderjährigen nicht durch Gesetz geregelt ist, sollten „weitere Communalverbände" sich zur gemeinsamen statutarischen Regelung vereinigen. (Vergl. „Arbeiterwohl" 1898 Heft 1/2.)

II. Sicherung des Unterrichts und der Erziehung.

Vorschriften zur Sicherung des Volksschul-Unterrichts haben fast alle Culturstaaten. Am weitesten geht die deutsche Gesetzgebung, die wohl die besten Volksschulen hat, den Schulzwang am weitesten ausdehnt und die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken verbietet. Außerdem muß die nöthige freie Zeit zum Besuche sowohl des Confirmanden- resp. Communion-Unterrichts, wie auch der Fortbildungs- resp. Fachschule resp. des Haushaltungs-Unterrichts (für Arbeiterinnen) gegeben werden. Der Fortbildungs-Unterricht muß immer so gelegt werden, daß der Besuch des Hauptgottesdienstes resp. des Schüler-Gottesdienstes nicht behindert ist. Endlich kann der Besuch der Fortbildungs- resp. Fachschulen für männliche Arbeiter und Handlungslehrlinge bis 18 Jahren durch Ortsstatut obligatorisch gemacht werden.

III. Bessere häusliche Ausbildung der Arbeiterinnen

(siehe unten: „Fortbildungs- und Fachunterricht, Haushaltungsschulen").

IV. Die Beschränkung der Beschäftigung verheiratheter Frauen.

Die Frau ist schon durch heilige Pflichten gebunden — an den häuslichen Herd, an die Wiege ihres Kindes, — kann nicht neue Pflichten durch den Arbeitsvertrag übernehmen, die mit jenen unvereinbar sind. Die regelmäßige Beschäftigung der Frau außerhalb des Hauses hat zur nothwendigen Folge

1. eine physische Ueberlastung mit Arbeit;
2. eine physische Schädigung und Vernachlässigung der Kinder;
3. die erziehliche Verwahrlosung derselben;
4. eine Vernachlässigung des Hauswesens;
5. Zerstörung des häuslichen Friedens, Verdrängung des Mannes ins Wirthshaus.

Auch materiell ist der Gewinn zweifelhaft. Wenn die Zahl der Kinder sich mehrt, lohnt die Fabrikbeschäftigung sich nicht mehr; ist es da nicht besser, daß die jungen Leute schon bei Abschluß der Ehe sich bewußt werden, daß der Mann Frau und Kinder ernähren muß und sich darauf (durch Sparsamkeit) einrichtet, statt daß sie sich in bitterer Selbsttäuschung an das Mitverdienst der Frau gewöhnen und so später doppelt hart den Verlust empfinden.

Als dringendes Reform-Ziel muß es betrachtet werden, die regelmäßige gewerbliche Beschäftigung verheiratheter Frauen in den Fabriken — überhaupt außerhalb des Hauses — als mit den Pflichten der Hausfrau und Mutter unvereinbar möglichst zu beschränken. Dieselbe sollte auf sechs Stunden (Halbtags-Arbeit) — jedenfalls aber auf höchstens zehn Stunden — täglich begrenzt und auch dann von einem besonderen Zulassungsschein abhängig gemacht werden. Dieser Zulassungsschein würde auf Antrag von der „Gemeindebehörde" auszustellen sein, und zwar, da die Verhältnisse wechseln, immer je auf bestimmte Zeit.

Voraussetzung der Zulassung müßte sein:

1. Das wirthschaftliche Bedürfniß der Nachsuchenden. Die Prüfung dieser Voraussetzung würde wohl der Armen-Verwaltung oder einer „Socialen Commission" zugewiesen werden können. Insbesondere würde diese Prüfung sich auch dahin zu richten haben, ob sich nicht eine andere zweckmäßigere und genügend lohnende Beschäftigung bietet. Wir sind überzeugt, daß sich in den meisten Fällen solche anderweitige Beschäftigung beschaffen lassen würde, zumal wenn auch der Rath und die Hülfe freier gemeinnütziger und charitativer Vereine in Anspruch genommen würde.

2. Das Gesundheits-Attest eines approbirten Arztes resp. des Kreisphysicus, daß sie ohne Gefährdung ihrer Gesundheit die bestimmte Arbeit auch verrichten kann. Dabei würde auch die Art der Arbeit, die Dauer der Arbeitszeit ꝛc. in Betracht kommen.

3. Der Nachweis, daß für ausreichende Pflege und Aufsicht der Kinder gesorgt ist.

Wenn Rücksichten auf Erwerb und „Sittlichkeit" (Befürchtung der Hinausschiebung der Heirath oder wilder Ehen) von einer solchen Beschränkung „verheiratheter Frauen" zurückhalten sollten, dann sollte sie wenigstens für „Mütter", welchen noch die Sorge für der Aufsicht und Pflege bedürftige Kinder obliegt, gesetzlich festgelegt werden. (Vergl. „Arbeiterwohl" 1898, 1/2. Bezüglich Mittagspause und Wöchnerinnenschutz vergl. oben sub A III „Schutz der Arbeiterinnen".)

Schon in dem Antrag Galen (1877) war „der Schutz der Familie durch Beschränkung der Frauenarbeit" besonders betont. In der Interpellation von Hertling u. Gen. 1882, sowie in dem Arbeiterschutz-Antrag von 1884 kehrte diese Forderung wieder, die dann in der Commission (Antrag Dr. Lieber-Hitze 1885) dahin präcisirt wurde, daß die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken auf höchstens sechs Stunden täglich beschränkt sein sollte (Halbtags-Beschäftigung). In den endlich 1887 in der Commission zum Abschluß gebrachten Berathungen bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit wurde wenigstens die Beschränkung auf zehn Stunden durchgesetzt und auch im Plenum genehmigt, der Gesetzentwurf fand aber nicht die Zustimmung des Bundesraths. Bei Berathung der Arbeiterschutz-Novelle von 1890/91 wurde der Versuch gemacht, wenigstens den Zehnstundentag durchzusetzen, wiederum vergebens.

Im Jahre 1894 (d. d. 5. Dec.) suchte dann die Centrumsfraction auf anderem Wege die Frage wieder in Fluß zu bringen, indem die verbündeten Regierungen ersucht wurden, Erhebungen darüber zu veranstalten:

wie die Beschäftigung verheiratheter Arbeiterinnen auf Gesundheit und Familienleben einwirkt;

inwieweit die Vorschrift der Gewährung einer $1^1/_2$stündigen Mittagspause für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben (§ 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung), jenen thatsächlich zu Gute kommt;

welche weitere gesetzliche Beschränkungen bezüglich der Beschäftigung verheiratheter Frauen möglich und nothwendig erscheinen.

Dieser Antrag wurde auch vom Reichstage mit erdrückender Majorität angenommen, aber die verbündeten Regierungen haben demselben keine Folge gegeben.

In dieser Session (1898) wurde nun ein neuer, noch weniger verbindlicher Weg als der der „Erhebungen" vorgeschlagen, indem der Reichskanzler in einer von dem Centrum eingebrachten Resolution ersucht wurde, die Gewerbeaufsichtsbeamten zu einer eingehenderen Berichterstattung über die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken: Umfang, Gründe und Gefahren der Beschäftigung, Möglichkeit, Zweckmäßigkeit und Wege der Beschränkung 2c. in ihrem nächsten Jahresberichte aufzufordern. Dieses so gewonnene Material soll dann als Unterlage zu weiteren Anträgen dienen. Diese Resolution ist mit großer Majorität angenommen worden, und der Herr Staatssekretär Graf von Posadowsky hat auch die Erfüllung dieses Wunsches in der Sitzung vom 21. Januar 1898 in Aussicht gestellt.

V. Fürsorge für gute Wohnungen

(s. unten: „Errichtung guter Wohnungen").

D. Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf Hausindustrie, Handwerk und Handelsgewerbe. — Sicherung der Durchführung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung (Fabrikinspection).

Während früher die Arbeiterschutz-Gesetzgebung noch als „Fabrik-Gesetzgebung" bezeichnet wurde, dringt immer mehr die Ueberzeugung durch, daß dieser Schutz für die Arbeiter in Werkstätten, in der Hausindustrie, im Verkehrsgewerbe und im Handelsgewerbe ebenso dringlich sei. Thatsächlich sind auch z. B. in England, Frankreich, Holland — theilweise auch in Oesterreich — die Werkstätten 2c. einbezogen; auch in der Schweiz wird der Begriff der Fabrik stetig weiter ausgedehnt und findet das Bundesgesetz immer mehr durch Cantonal-Verordnungen zum Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter in Schankstätten, Confectionsgeschäften 2c. Ergänzung.

In Deutschland unterstanden den Bestimmungen bezüglich der weiblichen und jugendlichen Arbeiter (§§ 135 bis 139b) wesentlich nur Fabriken, Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebene Gruben und endlich alle Werkstätten mit Dampfbetrieb. Die Novelle von 1891 (§ 154) dehnt die Bestimmungen aus auf „Zimmerplätze (und andere Bauhöfe), auf Ziegeleien und über Tag betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, endlich auf alle Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektricität 2c.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen zulassen kann".

Selbst auf andere Werkstätten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes die Bestimmungen (der §§ 135 bis 139b) ganz oder theilweise ausgedehnt werden.

Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen jedoch unter diese Bestimmungen nicht.

Die Bestimmungen bezüglich Anlage und Einrichtungen des Betriebes zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, die Bestimmungen über Lohnzahlung, die Vorschriften über Arbeitsbuch, Fortbildungsschule, Kündigung 2c. (§§ 105a bis 134a) gelten für alle gewerblichen Arbeiter.

Für den Bergbau gilt neben den Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter und dem Sonntagsschutz noch die besondere Bestimmung, daß Arbeiterinnen (wie Kinder) unterirdisch nicht beschäftigt werden dürfen (§ 154a). Im Uebrigen gelten die Landesgesetze (Berggesetze); der Reichstag hat aber bei Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Resolution auf reichsgesetzliche Regelung angenommen.

Die Bestimmungen der Novelle auf Ausdehnung der Vorschriften zum Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§§ 135—139b) auf Werkstätten mit elementarer Kraft (§ 154 Abs. 3) ist noch garnicht in Kraft getreten. Vorläufig sind also nur die Werkstätten mit Dampfbetrieb einbezogen.

Eine Ausdehnung auf „andere Werkstätten" durch Kaiserliche Verordnung ist bisher nur für Bäckereien (d. d. 4. März 1896) und für die Kleider- und Wäsche-Confection (d. d. 30. Mai 1897) durchgeführt.

Für die **Bäckereien** sind zunächst durch die Commission für Arbeiterstatistik eingehende Erhebungen (schriftlich und in persönlichen Vernehmungen) veranstaltet worden (Berichte und Verhandlungen sind in den Drucksachen der „Commission" bei Heymann's-Berlin erschienen. Vergl. Arbeiterwohl, 1894. Heft 4.) Diese „Erhebungen" ergaben, daß die Arbeitszeit betrug in 53 pCt. der Betriebe 12 Stunden oder weniger, in 28 pCt. aber 12 bis 14, in 17 pCt. sogar mehr als 14, in 3,8 pCt. sogar mehr als 16 Stunden?! In 63 pCt. der Betriebe war diese Arbeitszeit nicht bloß für die Gesellen, sondern auch für die Lehrlinge maßgebend; nur in 17 pCt. war die Arbeitszeit der Lehrlinge kürzer, dafür aber in 19,6 pCt. sogar länger als die der Gesellen! Diese Zahlen erhalten erst ihre rechte Beleuchtung, wenn zugleich zur Erwägung kommt, daß es sich vorwiegend um Nachtarbeit handelt, daß die Zahl der Arbeitstage in Bäckereien nicht sechs, sondern sieben in der Woche beträgt und die Arbeit stehend, zudem meistens bei beträchtlicher Hitze und in schlechter Luft verrichtet wird. Diese Thatsachen rechtfertigen es durchaus, wenn der Bundesrath mit einer beschränkenden Verordnung auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung vorging. Diese Verordnung setzt nur das gesetzlich fest, was thatsächlich in 53 pCt. der Betriebe als Regel bestand: daß die normale tägliche Arbeitszeit höchstens 12 Stunden und, falls eine mindestens einstündige Pause gegeben würde, 13 Stunden betragen darf. Für Lehrlinge soll die Arbeitszeit im ersten Jahre zwei Stunden, im zweiten Jahre eine Stunde weniger betragen. Dabei sind aber noch alle Nebenarbeiten freigegeben, wenn nur eine mindestens 8stündige ununterbrochene Ruhe (als Ersatz der Nachtruhe) gesichert bleibt. Zwanzig Tage im Jahre sollen außerdem noch dem Bäckermeister ganz zur freien Verfügung — ohne jede Beschränkung — gestellt und zwanzig weitere Tage je nach Bestimmung der Polizeibehörde für besondere Zeiten (z. B. vor Weihnachten, am Kirmeßtage 2c.) freigegeben werden.

Bei dem wiederholten Ansturm der freiconservativen, conservativen und nationalliberalen Parteien im Reichstag und Landtag hat die Centrumsfraction sich principiell entschieden auf den Boden der Verordnung gestellt, dabei aber eine Abänderung in der Form: Wochen-Regelung statt Tages Regelung (wie auch die „Commission" es zuerst in Aussicht genommen hatte), Verlängerung der Ueberstunden (jetzt am Freitag und Samstag je zwei Stunden) am Samstag für den Fall voller Sonntagsruhe 2c. zur Erwägung gestellt.

Die Verordnung zum Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter in der **Kleider- und Wäsche-Confection** stützt sich ebenfalls auf eingehende Erhebungen der Commission für Arbeiterstatistik. Durch dieselbe werden wesentlich die bisher für Fabriken geltenden Schutzbestimmungen: Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder, Beschränkung der Arbeitszeit für Kinder auf 6, für junge Leute auf 10, für weibliche Arbeiter auf 11 Stunden, Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit für alle diese 2c.

(§§ 135—139b) auf alle Werkstätten der Confectionsindustrie ausgedehnt.

Als „Werkstätte" gilt jede Arbeitsstätte, sobald nur eine Hülfsperson gegen Lohn in derselben beschäftigt wird. Wenn bloß Familienangehörige beschäftigt werden, die in keinem Lohnverhältniß stehen, so gelten die Beschränkungen nicht.

Neben dieser Verordnung wurde dem Reichstage noch ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher dem Bundesrath die Ermächtigung geben sollte:

a) Lohnzettel oder Lohnbücher vorzuschreiben;
b) die Mitgabe von Arbeit nach Hause an die in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Personen zu verbieten;
c) die Krankenversicherung auch auf die in der Hausindustrie Beschäftigten auszudehnen und die Arbeitgeber (Confectionäre 2c.) zu entsprechenden Beiträgen zu verpflichten. Wegen vorgerückter Session kam leider der Entwurf im Reichstage nicht mehr zur Verabschiedung.

Weitere Reform-Ziele.

1. Die Ausdehnung der Bestimmungen zum Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§§ 135—139b) auf „alle Werkstätten mit elementarer Kraft" (§ 154 Abs. 3) ist dringlich und möglich.

Schon in den Commissionsberathungen von 1887 (Antrag Hitze) wurde diese Ausdehnung verlangt.

2. Die Ausdehnung der Schutzbetriebe auf „andere Werkstätten" (§ 154 Abs. 4) ist durch gründliche Erhebungen vorzubereiten und dann nach Bedürfniß durch entsprechende Verordnungen zu sichern.

Es bleibt zu erwägen, ob bei den besonders traurigen Verhältnissen und Mißbräuchen, die gerade in der Hausindustrie (Confection, Cigarrenindustrie u. s. w.) vielfach bestehen, die Schranke bezüglich der Familienbetriebe eingehalten werden kann. Principiell rechtfertigt sich ein weiterer Eingriff insofern, als auch die Kinder wenigstens indirect „gegen Lohn" von dem Arbeitgeber beschäftigt werden.

Bezüglich des Handwerkes erscheint es vielleicht zweckmäßig, sich auf allgemeine Minimal-Forderungen zu beschränken und die Regelung im Einzelnen den Innungen zu übertragen.

Schon in den Berathungen der Arbeiterschutz-Commission von 1885/86 wurden Anträge auch von den Centrumsmitgliedern gestellt, welche eine Ausdehnung der Kinderschutz-Bestimmungen auch auf die Hausindustrie bezwecken. (Vgl. „Arbeiterwohl" 1886, S. 127—142.)

In der Session 1895/96 wurde der Antrag des Centrums (Drucksachen Nr. 22) einstimmig angenommen:

„Die Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend den Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§§ 135—139b) auf die Hausindustrie — unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung auf die Vermehrung der Hausindustrie — durch Erhebungen wirksam vorzubereiten und anzuregen." (§ 154 Absatz 4.)

Ein Antrag des Centrums d. d. 1. December 1897:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

a) Erhebungen über den Umfang, die Gründe, die gesundheitlichen, sittlichen und erziehlichen Gefahren der gewerblichen Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zu veranstalten;

b) soweit sich eine mißbräuchliche Ausdehnung dieser Beschäftigung ergiebt, durch Anregung resp. Erlaß entsprechender Verordnungen (§§ 120e und 154 Abs. 4) derselben entgegenzutreten

fand dadurch seine Erledigung, daß (d. d. 9. Dec.) eine entsprechende Erhebung vom Reichskanzler angeordnet wurde.

Unterm 2. December 1897 brachten Freiherr Heyl zu Herrnsheim u. Gen. einen umfassenden Gesetzentwurf betreffend den Arbeiterschutz in Werkstätten der Hausindustrie, in offenen Verkaufsstellen und in Gast- und Schankwirthschaften ein, der aber nicht zur Verhandlung gekommen ist.

3. Auch für Gast- und Schankwirthschaften, Verkehrs-Gewerbe und Handelsgewerbe ist eine Regelung nothwendig.

Für das Handelsgewerbe sind die Berathungen der „Commission für Arbeiterstatistik" abgeschlossen. Dieselbe hat u. A. die Festsetzung der Ladenschluß-Stunde auf spätestens acht Uhr Abends vorgeschlagen. Die Erhebungen für Gast- und Schankwirthschaften gehen ihrem Abschluß entgegen; für Verkehrsgewerbe sind solche in Aussicht genommen.

In Verbindung mit der Berathung des Handelsgesetzbuches ist der Centrums-Antrag angenommen worden, die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

a) „In Erwägung darüber einzutreten, inwieweit und mit welcher Maßgabe die Bestimmungen der §§ 120a bis 120e und 134a bis 139b der Gewerbeordnung unter zweckentsprechender Anpassung an die besonderen Bedürfnisse auf das Handelsgewerbe auszudehnen sind;

b) thunlichst bald dem Reichstage einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen."

Die verbündeten Regierungen haben auch eine entsprechende Vorlage — wenn auch mit begrenzteren Zielpunkten — 1899 dem Reichstage vorgelegt (s. Nachtrag).

Für die Durchführung der Arbeiterschutz-Gesetze hat sich in allen Industrie-Staaten die Einsetzung besonderer **Aufsichts-Beamten** (Fabrikinspection) als unerläßlich erwiesen, um eine sachkundige und energische Ausführung und Fortbildung derselben zu sichern.

England ist auch bezüglich der Fabrikinspection (eingeführt durch Gesetz vom 28. August 1833 und 1. Januar 1834, neu organisirt 1878) Vorbild für die anderen Länder geworden. England zählt unter einem Generalinspector und fünf Superintending-Inspectoren 50 Inspectoren und 10 Inspectionsgehülfen (Junior-Inspectors); denselben stehen auch Arbeiter und weibliche Inspectoren zur Seite. In der Schweiz sind in der Fabrikinspection (seit 1878) (drei) Inspectoren mit (vier) Assistenten thätig. In Frankreich ist erst seit 1874 die Institution eingeführt. Die Zahl der Bezirksinspectoren ist 1885 von 15 auf 21 erhöht, in jedem Arrondissement sind Local-Commissionen von fünf bis sieben Mitgliedern, welche von den Generalräthen auf fünf Jahre gewählt, vom Präfecten ernannt werden, zur Controle der Inspectoren; die Oberleitung hat eine Obercommission von neun vom Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern (Schönberg, Handbuch II, 2, S. 126). Oesterreich zählt (seit 1883 eingeführt) 17 Inspectoren unter einem Centralinspector mit 20 Assistenten. In Italien (seit 1886), Dänemark, Schweden, Holland, Belgien und Rußland (1 Oberinspector mit 9 Bezirksinspectoren) ist erst in neuerer Zeit eine besondere Fabrikinspection durch Gesetz vorgesehen.

In Deutschland ist seit 1878 die Einsetzung besonderer Aufsichts-Beamten obligatorisch, während thatsächlich früher schon (z. B. in Preußen) solche thätig waren. Deutschland zählte 1888 48 Fabrik-Aufsichtsbeamten mit 29 Hülfsbeamten; davon kamen auf

Preußen achtzehn Inspectoren („Gewerberäthe") mit neun Hülfsbeamten, auf Bayern vier Inspectoren, auf Sachsen sieben Inspectoren mit 16 Hülfsbeamten. Heute (1896) sind in Deutschland 276 und in Preußen 183 Aufsichtsbeamte thätig.

Seit Jahren hat es an Anregungen im Reichstage wie im preußischen Landtage auf Vermehrung der Aufsichtsbeamten unter angemessener Verkleinerung der Bezirke nicht gefehlt. Als eine bezügliche Resolution des deutschen Reichstages (Antrag Dr. Lieber u. Gen.) vom Bundesrath (1886) wegen Competenz-Bedenken abgelehnt wurde, wurde derselbe Antrag (1887) im preußischen Landtage angenommen. Auch hier stieß derselbe auf den Widerstand der Staatsregierung, ebenso wie (1888) ein anderer Antrag derselben Abgeordneten (Dr. Lieber-Hitze-Letocha) auf unveränderte Veröffentlichung der Originalberichte der Preußischen Gewerberäthe (neben dem auszüglichen, nach Materien geordneten Generalbericht des Reichsamtes des Innern) bekämpft wurde. Thatsächlich wurden dann aber pro 1888 die Originalberichte in Preußen wieder veröffentlicht, wie das in Sachsen und Bayern und Baden stets üblich war.

Im Jahre 1891 ist eine umfassende Reorganisation der Fabrikinspection in Preußen begonnen. Für jeden Regierungsbezirk ist ein „Gewerberath" (gewerblicher Decernent) angestellt; diesem unterstellt sind „Fabrikinspectoren" (mit Theil-Bezirken), denen wiederum „Assistenten" beigegeben sind. Mit der Fabrikinspection ist verbunden die Kesselrevision, soweit diese nicht von Dampfkessel-Revisions-Vereinen besorgt wird. Außerdem haben die Beamten als Sachverständige — speciell auch in Durchführung des § 16 der Gewerbeordnung betr. genehmigungspflichtige Anlagen (Schutz der Nachbarn) — für Verwaltungs- und Polizeibehörden, bei Gerichten u. s. w. zu fungiren.

Die Zahl der Aufsichtsbeamten in Preußen soll allmählich auf 200 erhöht werden; dazu kommt noch die Aufsichtsthätigkeit der (198) „Beauftragten" der Unfall-Berufsgenossenschaften. — In Hessen (2) und Bayern (2) sind auch weibliche Inspectoren angestellt und für Baden solche in Aussicht genommen.

Nach § 139b Abs. 1 der Gewerbeordnung stehen den Gewerberäthen die Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, sie können bei Tag und Nacht revidiren, Aufschlüsse verlangen ꝛc.; nach der „Dienstanweisung" sollen sie indessen von dem Recht zum Erlaß polizeilicher Verfügungen keinen Gebrauch machen, vielmehr werden sie in erster Linie auf den Weg „gütlicher Vorstellungen und geeigneter Rathschläge" verwiesen. Falls dies nicht zum Ziele führt, sollen sie „die wahrgenommenen Verstöße den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniß bringen".

Jährlich erstatten sie Bericht über ihre Thätigkeit und Erfahrungen, die in den Einzelstaaten ausführlicher, vom Reichsamt des Innern bearbeitet) veröffentlicht werden und sehr dankenswerthes Material bieten.

Weitere Reform-Ziele.

1. Die Zahl der Aufsichtsbeamten ist bedeutend zu vermehren, die Aufsichtsbezirke sind kleiner zu gestalten, die Competenzen zu erweitern. Insbesondere sind auch Aerzte in die Inspection zu berufen. Auch weibliche Inspectoren und Arbeiter würden (als Assistenten) die Aufsichtsbeamten wirksam unterstützen. (Bezüglich Dampfkesselrevision s. oben sub A I.)

2. Es sollte eine mehr einheitliche Organisation geschaffen werden, etwa dahin, daß z. B. in Preußen für jeden Regierungsbezirk unter Vorsitz des „Gewerberathes" ein Gewerbe-Inspectionsamt (als Collegium) gebildet wird, dem auch Aerzte, Chemiker, Bau-

meister ꝛc. angehören, welche dann die Aufgaben entsprechend unter sich vertheilen (resp. vertheilt erhalten). Vielleicht könnten Krankencassen-Aerzte, auf socialem Gebiete erfahrene Arbeiter und Industrielle ꝛc. als berathende Mitglieder zugezogen werden. Die Gewerbe-Inspectionsämter würden ihre Central-Organisation und -Aufsicht in dem Central-Gewerbe-Inspectionsamt, das eine besondere Abtheilung im Handelsministerium bildet, finden. So organisirt, laufen im Gewerbe-Inspectionsamt alle Erfahrungen zusammen; es kann mehr systematisch gearbeitet werden, zumal wenn auch noch Mittel für Erhebungen, wissenschaftliche Arbeiten, Wohlfahrts-Museen ꝛc. zur Verfügung gestellt werden. Dem Inspectionsamt könnte dann auch das Recht directer polizeilicher Verfügungen gegeben werden.

3. Die Gewerbe-Inspection muß auch auf Handwerk, Hausindustrie, Handels- und Verkehrsgewerbe ꝛc. ausgedehnt werden.

II. Aufgaben der Sicherung des Einkommens — Arbeiter-Versicherung.

Bedeutung und Ziele der Arbeiter-Versicherung.

Der „Preis" der Arbeit soll wenigstens die „Productionskosten" decken, d. h. der gesammte Arbeitslohn, den ein Durchschnitts-Arbeiter während seiner Arbeitsjahre erzielt, muß nicht bloß für den Lebensunterhalt der Arbeitsjahre ausreichen, sondern es müssen auch das „Anlage-Capital" der Jugendzeit, die Auslagen für die unproductiven Tage der Krankheit, des Alters, der unverschuldeten Arbeitslosigkeit gedeckt werden. Als Weg, der am sichersten zu diesem Ziele führt, bietet sich die obligatorische Versicherung.

Der Zweck der obligatorischen Versicherung liegt überhaupt einerseits in dem Sparzwang, anderseits in der Ausgleichung der individuellen Zufälligkeiten durch die Solidarität der Berufsgenossen.

Die Versicherung muß obligatorisch sein auch in Rücksicht auf die Organisation, — zu zweckmäßiger Ausgleichung der Zufälle. Während die Krankenversicherung schon im kleinern Kreise möglich ist, erfordert die Unfall-Versicherung schon größere Bezirke zum Ausgleich der Unfälle. Für die Kranken-Versicherung genügt noch der Versicherungszwang — kann für die Wahl und Organisation der Casse weiter Spielraum gegeben werden — während die Unfall-Versicherung schon die gesetzliche Zwangs-Genossenschaft erfordert. Die Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Versorgung erfordert erst recht eine breitere Basis, damit sowohl die Freizügigkeit der Arbeiter ohne Schädigung der erworbenen Rechte bewahrt bleibt, als auch durch Betheiligung aller Lebensalter Prämien und Pensionen im Verhältniß stehen. Sobald der Beitritt zur Versicherungscasse frei ist, müssen zur Sicherung der

Pensionsansprüche kolossale Capitalien angesammelt werden, damit auch dann, wenn keine jüngeren, arbeitskräftigen Mitglieder mehr beitreten, die Ansprüche der Pensionsberechtigten aus dem angesammelten Capitalfonds bestritten werden können. Wenn dagegen der Beitritt obligatorisch ist und so ein ziemlich constantes Verhältniß zwischen jüngern und ältern, zahlenden und genießenden Mitgliedern besteht, wenn man, mit andern Worten, auf fortdauernd fließende Beiträge rechnen kann, so können die Pensionen aus den laufenden Beiträgen bestritten werden, und genügt es, für außerordentliche Fälle einen Reservefonds in Bereitschaft zu halten.

Dieses sogen. Umlage-Verfahren ist sowohl bei den deutschen Knappschaftscassen wie auch bei den Unfallversicherungs-Genossenschaften zu Grunde gelegt worden. So bleiben die Capitalien, welche bei dem Capitalisirungs-Verfahren, dem „Deckungscapital-Princip", angesammelt werden müßten, der Industrie erhalten. Dem steht allerdings der Uebelstand gegenüber, daß die umzulegenden Beiträge alljährlich wachsen, bis der sogen. Beharrungszustand erreicht ist. Anderseits ist aber damit der Industrie Zeit gegeben, auf die Verhältnisse sich einzurichten.

Nur wenn die Versicherung obligatorisch, dem Gebiete des „freien" Arbeits-Vertrages entrückt ist, wird auch der Beitrag allmählich zu einem festen, gegebenen Bestandtheil des Arbeitslohnes resp. der „durchschnittlich und gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlichen Lebensnothdurft". Die Lebenshaltung der Arbeiter wird eben um diese Prämie, welche der Arbeiter zahlt, sich steigern und dieselbe in einem höhern Arbeitslohn sich Ausdruck verschaffen. Für den Arbeitgeber wird sie als eine Erhöhung der Productionskosten sich darstellen, die aber auch wieder im Preise der Producte zum Ausdruck kommt.

Thatsächlich ist die obligatorische Versicherung eine Entlastung der Armenpflege; dieselbe ist aber keine „andere Form" der Armenpflege, wie die Socialdemokraten es darzustellen belieben. Die Unterstützung aus der Kranken-, Unfall-Versicherung 2c. bezieht der Arbeiter auf Grund seiner eigenen Beiträge resp. der auf dem Arbeitsvertrag beruhenden Beiträge des Arbeitgebers. Die Beiträge bilden in jedem Falle einen Theil seines Arbeitslohnes, und die Unterstützungen sind nicht ein Geschenk, sondern ein wohlerworbenes Recht.

Die Industrie soll die Kosten der „durchschnittlichen Lebensnothdurft" der Arbeiter selbst tragen. Wenn man deshalb aus dem Umstande, daß die Versicherung eine Entlastung der Armenpflege herbeiführt, versucht hat, eine Beitragspflicht der Gemeinden, der Staaten oder des Reiches für die Arbeiterversicherung herzuleiten oder zu begründen (z. B. bei Einführung der Invaliditätsversicherung), so heißt es nichts Anderes, als ein bestehendes Unrecht verewigen.

Das Bedenken, daß durch die Versicherung das Gebiet der christlichen Liebe zu sehr eingeschränkt werde, ist principiell und praktisch unzutreffend. Auch im Rahmen der Versicherung bleibt sowohl der christlichen Charitas, wie auch der Kindesliebe 2c. noch reichliche Gelegenheit zur Bethätigung, wie anderseits für die Sparsamkeit so erst die sichere Unterlage, die Gewißheit, daß das Ersparte auch dem Sparer — und nicht etwa der Armenpflege — zu Gute kommt, gegeben ist.

Was die deutsche Arbeiterversicherung von der freien gewerkvereinlichen Arbeiterversicherung in England, Nordamerika ꝛc. vor Allem auszeichnet, ist, — abgesehen von der größeren Sicherheit — daß in Deutschland die Solidarität zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sowohl in der Aufbringung der Beiträge, wie auch in der Organisation und Verwaltung der Cassen gewahrt bleibt und der Segen der Versicherung allen Arbeitern — nicht bloß der Elite — zu Gute kommt.

Vorgeschichte der gesetzlichen Arbeiter-Versicherung.

Schon in den fünfziger Jahren haben die Gebrüder Reichensperger einen Gesetzentwurf betr. Normativbestimmungen für Krankencassen auf Grundlage obligatorischer Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter eingebracht.

Unter dem 6. und 7. April 1876 erschien das Gesetz über die „Eingeschriebenen Hülfscassen", welches die Versicherungspflicht durch Ortsstatut (mit Beitragspflicht der Arbeitgeber) vorsah.

Bereits 1878 hat die Centrumsfraction die Resolution des Abg. v. Stumm (1878 gestellt, 1879 in der Commission berathen und festgesetzt) entscheidend unterstützt, welche die Errichtung von Invaliden- und Altersversorgungscassen für Fabrikarbeiter zugleich mit Wittwen- und Waisen-Unterstützung nach Vorbild der Knappschafts-Cassen bezielte.

Am 8. März 1881 wurde ein Gesetzentwurf betr. die Unfallversicherung (Reichsversicherungsanstalt) eingebracht, der jedoch in einer der Regierung nicht genehmen Form angenommen wurde (Versicherungsanstalten der Einzel-Staaten).

Am 17. November 1881 erschien die Kaiserliche Botschaft, in welcher, „um dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hülfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen", ein neuer Gesetzentwurf über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle und eine Vorlage zum Zwecke „gleichmäßiger Organisation des gewerblichen Krankencassenwesens", endlich „ein höheres Maß staatlicher Fürsorge" für diejenigen, „welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden", in Aussicht gestellt wurde. Zugleich wurde als Weg zu diesem Ziel „der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses (des christlichen) Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form coporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge" betont.

Am 8. Mai 1882 erschien ein neuer Gesetzentwurf betr. die Unfallversicherung und ein solcher betr. die Krankenversicherung. Letzterer Entwurf wurde zuerst berathen und kam zur Verabschiedung (Gesetz vom 15. Juni 1883). Ersterer Entwurf

fand wenig Beifall (wegen der „Betriebs-Genossenschaften" auf Grund der gleichen Gefahrenclassen und des Reichszuschusses).

Am 14. April 1883 erschien die zweite Kaiserliche Botschaft, welche die sofortige Berathung des Reichshaushaltsetats pro 1884/85 verlangte, um den kommenden Winter für die Unfallversicherung freizuhalten. Am 6. März 1884 wurde ein dritter Entwurf (auf Grundlage der „Berufs"-Genossenschaften) eingebracht, der dann unter maßgebender Mitwirkung des Centrums (Frhr. v. Franckenstein war Vorsitzender, von Hertling Berichterstatter) zur Verabschiedung kam (Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884).

Zur Erweiterung der Unfallversicherung diente das

Gesetz vom 28. Mai 1885 (Ausdehnung auf Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen, Fuhrwerks-, Speditions- und Speichereibetrieb 2c.);

Gesetz vom 15. März 1886 (für Beamte der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres);

Gesetz vom 5. Mai 1886 (für Land- und Forstwirthschaft);

Gesetz vom 11. Juli 1887 (für Bauarbeiter);

Gesetz vom 13. Juli 1887 (für Seeschiffahrt).

Am 17. November 1887 wurden die Grundzüge für die Invaliditäts- und Altersversicherung mit Denkschrift veröffentlicht. Im November 1888 wurde der Gesetzentwurf selbst eingebracht; am 24. Mai 1889 wurde das Gesetz im Reichstage (mit 20 Stimmen Majorität, davon 13 des Centrums) angenommen, am 22. Juni vollzogen.

A. Krankenversicherung.

I. Umfang der Versicherung.

Versicherungspflichtig sind alle Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind (§ 1):

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrts-Betrieb, auf Werften und bei Bauten;
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, speciell in Betrieben mit Motoren;
3. im Handelsgewerbe einschließlich der Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, denen nicht die Fortzahlung des Gehaltes im Erkrankungsfalle gemäß Art. 63 des Handelsgesetzbuches gesichert ist;[1])

[1]) Das Handelsgesetzbuch bestimmt in Artikel 63: „Wird der Handlungsgehülfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so

4. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, der Krankencassen ꝛc.;
5. in dem Betriebe der Post- und Telegraphen-Verwaltung, der Marine- und Heeresverwaltung (soweit sie nicht schon auf Grund der Ziffern 1—4 versicherungspflichtig sind).

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge, und wird deren Werth von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Nichtversicherungspflichtig sind (§ 1):

1. Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Handlungsgehülfen, sowie Bureaubeamte, deren Arbeitsverdienst 2000 Mark jährlich oder $6^2/_3$ Mark pro Tag übersteigt;
3. Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, denen im Falle der Erkrankung für sechs Wochen die Fortzahlung des Gehaltes gemäß Art. 63 des Handelsgesetzbuches gesichert ist;
4. die Familien-Angehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet;
5. selbständige Gewerbetreibende der Hausindustrie;
6. land- und forstwirthschaftliche Arbeiter;
7. Dienstboten.

Durch **statutarische Bestimmung** der Gemeindebehörde oder eines weiteren Communalverbandes können jedoch die vorher aufgeführten Personen, mit Ausnahme der sub 2 und 7 genannten, der Versicherungspflicht unterworfen werden (§ 2).

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien (§ 3a):

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt.

Diese Bestimmung ist vorgesehen, weil solche Personen erfahrungsmäßig nur schwer Beschäftigung erhalten, in der Befürchtung, dieselben würden der (Fabrik-, Orts- ꝛc.) Krankencasse dauernd zur Last fallen.

2. Personen, welche gegen ihren Arbeitgeber im Erkrankungsfalle einen Rechtsanspruch auf eine der gesetzlichen Krankenunterstützung (§ 6) entsprechende Unterstützung haben, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs

---

behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

„Der Handlungsgehülfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig."

keinem Bedenken unterliegt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde entscheidet.

Auf Antrag des Arbeitgebers endlich sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber freie Cur oder Verpflegung in einem Krankenhause für mindestens 13 Wochen gesichert ist;
2. Insassen der Arbeiter-Colonien 2c.

Versicherungs**berechtigt**, und zwar zunächst bei der Gemeinde-Krankenversicherung sind alle Personen, auf welche die Versicherungspflicht durch Ortsstatut ausgedehnt werden kann, und deren Jahreseinkommen 2000 Mk. nicht übersteigt; ferner die Dienstboten; endlich Alle, welchen durch statutarische Bestimmung die Aufnahme in die Gemeinde-Versicherung oder in eine der anderen Cassen gestattet ist, sofern ihr Jahresverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Die Aufnahme kann jedoch von einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht und verweigert werden, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergiebt (§ 4, § 19). Ebenso kann eine Wartezeit bis zu sechs Wochen (§ 6a, § 26a) vorgesehen werden. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche oder mündliche Erklärung. Wer zweimal den Beitrag schuldig bleibt, scheidet aus. (§ 64.)

II. Arten der Krankenversicherung.

Die Organisation der Krankenversicherung ist, je den besonderen Verhältnissen entsprechend, eine verschiedene.

1. Die Gemeinde-Krankenversicherung tritt subsidiär für alle diejenigen ein, welche keiner „organisirten" Casse angehören. Die Verwaltung führt die Gemeinde; eine Organisation resp. Mitverwaltung der Betheiligten (Arbeitgeber wie Versicherten) giebt es nicht. Sie fordert die geringsten Beiträge (in der Regel ein Procent des „ortsüblichen Tagelohnes" gewöhnlicher Tagearbeiter) von den Versicherten, gewährt aber auch die geringste Unterstützung.

Es ist zu unterscheiden 1. der „ortsübliche Tagelohn" gewöhnlicher Tagearbeiter; 2. der „durchschnittliche Tagelohn" einer bestimmten Arbeiterclasse, wie er in den Orts-Krankencassen maßgebend ist; 3. der individuelle „wirkliche Arbeitsverdienst" (soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet), wie er früher schon in der Fabrik-Krankencasse, jetzt auch in den anderen organisirten Cassen zu Grunde gelegt werden kann (§ 26a, 54); 4. der individuelle „durchschnittliche Tagelohn", wie er bei Doppel-Versicherung (§ 26a) maßgebend ist.

2. Ortskrankencassen sind solche Cassen, welche für den Umfang einer oder mehrerer Gemeinden für bestimmte Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, und denen die Arbeiter des betreffenden Gewerbszweiges vermöge ihrer Beschäftigung als Mitglieder angehören

(sofern sie nicht Mitglieder einer Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts- oder vollgültigen Hülfscasse sind). Eine Ortscasse soll in der Regel mindestens einhundert Personen umfassen. — Die Ortskrankencassen können sich auch zu Verbänden vereinigen.

3. Die Betriebs- (Fabrik-) Krankencasse kann für einen Betrieb oder für mehrere Betriebe, die einem Unternehmer gehören, errichtet werden, falls die Unternehmung wenigstens 50 Arbeiter umfaßt, und auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Arbeitsordnung, Reglement usw.) die beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden (§ 59).

Die versicherungspflichtigen Arbeiter gehören mit dem Tage des Eintritts in die Fabrik als Mitglieder der Casse an, falls sie sich nicht als Mitglieder einer Innungs- oder Knappschafts-Krankencasse oder einer gesetzlich genügenden eingeschriebenen Hülfscasse ausweisen (§ 63). Nichtversicherungspflichtige Arbeiter haben das Recht, der Casse beizutreten. Versicherungspflichtige Personen können am Schlusse des Rechnungsjahres austreten, falls sie es mindestens drei Monate vorher beim Vorstand beantragen und den Nachweis ihrer Mitgliedschaft bei einer Innungs-, Knappschafts- oder vollgültigen Hülfscasse erbringen.

4. Die Bau-Krankencassen sind „für die bei Eisenbahn-, Canal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungs-Bauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen von den Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen". (§ 69 ff.)
5. Die Innungs-Krankencasse auf Grund des Tit. II der Gewerbeordnung umfaßt alle (also nicht bloß die als Gesellen oder Lehrlinge) von den Innungs-Mitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§ 73).
6. Knappschaftscassen sind auf Grund der berggesetzlichen Bestimmungen für die Bergarbeiter errichtet und müssen die Mindestleistungen der Betriebscassen (auch bezüglich der ärztlichen Behandlung; vergl. § 56 a) aufweisen.
7. Die „eingeschriebenen Hülfscassen" beruhen auf freiem Beitritt der Mitglieder, entbehren der Beitrags-Verpflichtung der Arbeitgeber, erfreuen sich dafür aber auch voller Selbstverwaltung, indem die Arbeitgeber weder Stimmrecht haben, noch im Vorstand oder in der General-Versammlung vertreten sind. Die Mitgliedschaft bei der „eingeschriebenen Hülfscasse" befreit — nur dann — von der Beitragspflicht gegenüber der (der Beschäftigung entsprechenden) Zwangscasse, wenn sie die Mindestleistung der Gemeinde-Versicherung des Beschäftigungsortes gewährt, und die Bescheinigung vorgelegt werden kann, daß sie den Anforderungen des § 75 des Gesetzes genügt. Diese Be-

scheinigung wird von der Landes-Centralbehörde oder, falls der Bezirk der Casse über den Bundesstaat hinausreicht, vom Reichskanzler ausgestellt.

Die Stellung der „eingeschriebenen Hülfscassen" gegenüber den „Zwangscassen" ist durch die Novelle von 1892 mehrfach geändert:

1. Das Vorrecht der „eingeschriebenen Hülfscasse", anstatt der freien ärztlichen Behandlung und Arznei ein (um die Hälfte) höheres Krankengeld (im Betrage von drei Viertel des „ortsüblichen Tagelohnes") zu geben, ist, soweit die „Hülfscasse" als Ersatz der Zwangscasse dienen soll, beseitigt.

Wenn schon im Durchschnitt die Kosten der ärztlichen Behandlung und Arznei z. B. 1888 sowohl für die Gemeinde-Krankenversicherung wie für die Betriebscassen höher waren, als die gezahlten Krankengelder, so konnte eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel um so weniger einen genügenden Ersatz bieten, als es sich oft um acute Krankheiten handelt, die umfassende ärztliche Hülfe erfordern, und als meistens günstigere Taxen nicht vereinbart sind.

2. Es soll in Zukunft die Mindestleistung der Gemeinde-Versicherung des Beschäftigungsorts, nicht des Sitzes der Casse, maßgebend sein.

Tritt ein Mitglied einer „eingeschriebenen Hülfscasse" an einem Orte in Beschäftigung, an welchem das Krankengeld der Mitgliedercasse, der es bisher angehörte, hinter dem von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankengelde zurückbleibt, so gilt die Befreiung noch für die Dauer von zwei Wochen. In dieser Zeit kann er sich in eine höhere Mitgliederclasse eintragen lassen. Auch die Meldepflicht des Arbeitgebers (§ 49 Abs. 1) tritt in diesen Fällen erst mit dem Ablauf dieser zwei Wochen ein (§ 75).

3. Die Hülfscassen sind verpflichtet, jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Casse und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederclasse innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen (§ 49a).

III. Leistungen der Cassen.

Das Gesetz sieht eine Mindestleistung und andererseits eine Obergrenze der Unterstützung vor.

Die geringste Mindestleistung ist für die **Gemeinde-Versicherung** statuirt, und wird auch diese nur auf dreizehn Wochen gewährt. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren (§ 6):

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der **Hälfte** des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

„Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezug des Krankengeldes sogleich auch der Anspruch auf die sub Ziffer 1 bezeichneten Leistungen."

„Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen."

An Stelle dieser Leistungen kann freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, jedoch für Verheirathete und Familienmitglieder nur mit deren Zustimmung, es sei denn, daß die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann. — Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Cur und Verpflegung auch noch die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde, und zwar je für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders festgesetzt. Die Festsetzung kann auch für Kinder (unter 14 Jahren) und „junge Leute" (14—16 Jahren) getrennt getroffen werden. Lohnbeziehende Lehrlinge gelten als junge Leute.

Die Gemeinde-Krankenversicherung kann ihre Leistungen dahin erweitern (§ 6a), daß sie

1. auch für die ersten drei Tage sowie für die Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt;
2. auch den Familien-Angehörigen auf Antrag gegen einen besonderen Beitrag freie ärztliche Behandlung und Arznei bietet.

Auch in anderer Beziehung ist § 6a bedeutsam. Derselbe bestimmt: Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen:

1. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
2. daß Versicherten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld garnicht oder nur theilweise zu gewähren ist;
3. daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;

4. daß Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist;
5. daß Versicherten auf ihren Antrag die in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familienangehörigen zu gewähren sind;
6. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Cur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind, und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Leistungen der **Orts-Krankencassen** sind schon weit höher. Zunächst ist für die Leistungen wie Beiträge nicht der „ortsübliche Tagelohn" gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8) maßgebend, sondern der „durchschnittliche Tagelohn derjenigen Classe der Versicherten, für welche die Casse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet". Es kann auch der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten, soweit er vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, zu Grunde gelegt werden (§ 26 a). Anstatt des individuellen Arbeitsverdienstes können auch Lohnclassen bei der Berechnung der Beiträge und des Krankengeldes zu Grunde gelegt werden. Ferner erhalten die **Wöchnerinnen** für mindestens vier Wochen und, falls der Arzt sie noch nicht zur Wiederaufnahme der Fabrikarbeit fähig erachtet, bis zu sechs Wochen eine Unterstützung im Betrage des Krankengeldes. Endlich erhalten für den Todesfall eines Mitgliedes die Hinterbliebenen ein **Sterbegeld** im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen (früher des „ortsüblichen") Tagelohnes (resp. wirklichen Arbeitsverdienstes).

Diese gesetzlichen Mindestleistungen können durch das Statut noch bedeutend erweitert werden:

1. Kann die Dauer der Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei sowie des Krankengeldes bis zu einem Jahre ausgedehnt werden;

2. das Krankengeld kann bis zu drei Viertel und für den Fall der Unterbringung im Krankenhause auch für solche, welche nicht den Unterhalt für Familienangehörige zu bestreiten haben, bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht werden; ebenso können auch andere Heilmittel als die im § 6 bezeichneten gewährt werden;

3. die Wöchnerinnenunterstützung kann allgemein auf sechs Wochen ausgedehnt werden;

4. das Sterbegeld kann bis auf den vierzigfachen Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht werden;

5. auch beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes kann ein Sterbegeld (bis zu drei Viertel resp. der Hälfte des Sterbegeldes, welches für den Todesfall des Mannes festgesetzt ist) gewährt werden;

6. freie ärztliche Behandlung und Arznei kann den Angehörigen sowohl auf Antrag, gegen einen entsprechenden Zusatzbeitrag, als auch allgemein — ebenso wie die Wöchnerinnenunterstützung — gewährt werden;

7. für Reconvalescenten kann für die Dauer eines Jahres noch die Fürsorge — namentlich auch durch Unterbringung in einem Reconvalescentenhause — übernommen werden. Endlich darf unter bestimmten Voraussetzungen

8. auch für die ersten drei Tage und die Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt werden.

Verstirbt ein als Mitglied der Casse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Casse.

Das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dieses sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§ 38) als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

Mit dem Eintritt in die Casse beginnt auch das Recht auf die Unterstützung im Betrage der gesetzlichen Mindestleistung, sofern nicht schon beim Eintritt die Erkrankung begonnen war. Bezüglich der Unterstützung über diese Mindestleistung hinaus kann eine Wartezeit bis zu sechs Monaten, für nicht versicherungspflichtige Mitglieder auch bezüglich der Mindestleistungen eine solche bis zu sechs Wochen festgesetzt werden. Cassenmitgliedern, welche gleichzeitig auch anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die Unterstützung so weit zu kürzen, als die Gesammtunterstützung den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigt. Durch Statut kann diese Kürzung aber auch ausgeschlossen werden. Die Cassenmitglieder können verpflichtet werden, andere von ihnen eingegangene Versicherungs-Verhältnisse anzuzeigen.

Mitgliedern, welche die Casse durch eine mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, oder sich die Krankheit vorsätzlich zugezogen haben, kann das Krankengeld (nicht die ärztliche Behandlung) ganz oder theilweise verweigert werden. Mitglieder, welche den Vorschriften des behandelnden Arztes oder den Bestimmungen der Casse über das Verhalten der Kranken zuwiderhandeln, können (nicht mit Entziehung des Krankengeldes, wohl aber) bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Cassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

Für die **Betriebs-, Bau-, Innungs-** und **Knappschaftscassen** gelten dieselben Bestimmungen wie für die Orts-Krankencassen.

Die **eingeschriebenen Hülfscassen** müssen, falls sie (als Ersatz der Zwangscassen) vollberechtigt im Sinne des § 75 sein wollen, die

Mindestleistungen der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsortes aufweisen; falls sie bloß als Zuschußcassen neben den Zwangscassen dienen wollen, sind sie in der Bemessung der Leistungen frei. (Vergl. oben II sub 7.)

Die Unterstützungsansprüche verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung ab. Dieselben können weder verpfändet noch übertragen werden.

IV. Beiträge. Beitrags- und Anmeldepflicht der Arbeitgeber.

Die Mittel der Krankenversicherung sollen in erster Reihe (zu zwei Drittel) durch die Beiträge der Versicherten aufgebracht werden; zum Theil (zu einem Drittel) sind aber auch die Arbeitgeber beitragspflichtig. Nur die freien „eingeschriebenen Hülfscassen" entbehren des Beitrags der Arbeitgeber, während andererseits bei den Knappschaften die Arbeitgeber die Hälfte aufbringen.

Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt die Hälfte (50 Procent) des Beitrags der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter, oder anders ausgedrückt, die Arbeitgeber müssen ein Drittel der aufzubringenden Beiträge leisten. Außerdem obliegt dem Arbeitgeber die Pflicht der An- und Abmeldung (innerhalb dreier Tage resp. der festgesetzten Frist) bei der Ortscasse oder der Gemeindeversicherung resp. der Gemeinde-Meldestelle, falls seine versicherungspflichtigen Arbeiter nicht bereits einer gesetzlichen Krankencasse angehören, sowie die Zahlung der am Zahltage fälligen Beiträge sowohl für sich wie für seine Arbeiter, — natürlich soweit diese versicherungspflichtig sind. Der auf die Arbeiter fallende Theil der Beiträge kann bei der regelmäßigen Lohnzahlung abgezogen werden.

Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, können durch statutarische Bestimmung (§ 2) der Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit werden. Umgekehrt kann aber auch, falls durch Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes die Versicherungspflicht auf weitere Arbeiterkategorien (gemäß § 2 des Gesetzes s. oben I) ausgedehnt wird, zugleich eine Beitragspflicht der Arbeitgeber bis zur Hälfte des Beitrages der versicherungspflichtigen Personen ausgesprochen werden (§ 51).

Die sämmtlichen organisirten Krankencassen sind verpflichtet, einen Reservefonds zu bilden und zwar in dem Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre (§§ 10, 32, 33). Derselbe darf bis zu einer doppelten durchschnittlichen Jahresausgabe erhöht werden. Solange der Mindestbetrag noch nicht erreicht ist, muß jährlich ein Zehntel der Jahresbeiträge dem Reservefonds zugeführt werden. Für die eingeschriebenen Hülfscassen und Knappschaftscassen bestehen diese Bestimmungen nicht; für die Baucassen kann die Ansammlung eines Reservefonds durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen ruht für die Zeit der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, während die Mitgliedschaft für die Zeit der Krankenunterstützung fortdauert (§ 54a).

Die bez. wichtigeren Bestimmungen sind:

§ 50. Arbeitgeber, welche der ihnen nach § 49 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Ortskrankencasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten, außerdem die Beiträge nachzuzahlen (§ 50).

Auf Zusatzbeiträge der Versicherten für besondere auf Antrag zu gewährende Cassenleistungen (freier ärztlicher Behandlung und Arznei) an Familienangehörige finden die Vorschriften der §§ 51 und 52 keine Anwendung (§ 52b).

Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§ 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden. (§ 53.)

V. Verwaltung der Krankencassen. Vorstand. Generalversammlung.

Die Gemeinde-Krankencasse entbehrt der eigenen Verwaltungs-Organe, sie untersteht einfach der Gemeinde-Verwaltung. Nur muß die Cassenführung eine getrennte sein.

Bezüglich der übrigen organisirten Cassen theilt sich die Verwaltung zwischen Generalversammlung und Vorstand. Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Cassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern gewählt sind. Dieselbe muß in Vertretern bestehen, wenn die Casse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt (§ 37).

Die actuelle Verwaltung und die Vertretung der Casse nach Außen obliegt dem Vorstand (§ 34). Durch Statut kann einem Vorstandsmitglied oder mehreren die Vertretung nach Außen übertragen werden. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit dem Vorstande angehören. Natürlich muß jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden, und zwar binnen einer Woche. Die Vorstandsmitglieder haften der Casse für pflichtmäßige Verwaltung ebenso wie Vormünder ihren Mündeln.

Die beitragspflichtigen Arbeitgeber müssen sowohl im Vorstande wie in der Generalversammlung im Verhältniß ihres Beitrages zu dem der Arbeiter vertreten sein, jedoch können sie nie mehr als ein Drittel der Stimmen beanspruchen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Dauer des Mandats, die Art der Wahl wird durch Statut bestimmt (§ 38).

Die Wahlen sowohl der Vertreter für die Generalversammlung, falls solche vorgesehen sind, wie auch der Vorstandsmitglieder sind (gemäß Antrag der Centrumsmitglieder) geheime.

Die Gründung der Ortskrankencasse liegt der Gemeindebehörde ob, die zunächst unter Anhörung der Betheiligten oder der

Vertreter derselben (wozu auch die Arbeitgeber gehören) ein Statut entwirft und der Aufsichtsbehörde unterbreitet. — Die Bildung der Betriebs-(Fabrik-)Krankencasse und der Baucasse liegt in derselben Weise dem Fabrikherrn ob (§ 64), die der Innungscasse der Innung, die freie Hülfscasse kann nur von den Betheiligten selbst ins Leben gerufen werden.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Cassenstatuts und etwaiger Abänderungen (§ 24).

VI. Eintrittsgeld. Wartezeit. Erhaltung der Ansprüche. Aerztezwang. Streitigkeiten. Pflichten gegenüber den Berufsgenossenschaften.

Ein **Eintrittsgeld** darf von solchen Mitgliedern, welche während der letzten dreizehn Wochen vor Eintritt Mitglied bei einer Krankencasse gewesen sind oder vom Militärdienste in ihre frühere Krankencasse zurückkehren oder ihre Beschäftigung nur wegen periodisch wiederkehrender zeitweiliger Betriebseinstellung unterbrochen haben, nicht erhoben werden; dasselbe wird so in der Regel nur für freiwillige Mitglieder von Bedeutung sein. Dasselbe darf den Beitrag für sechs Wochen nicht übersteigen. Das Eintrittsgeld muß vom Arbeitgeber ebenso wie die Beiträge von den Versicherten erhoben und abgeliefert werden, ist aber von den Versicherten allein zu tragen.

Eine **Wartezeit** ist, soweit es sich um die Mindestleistung versicherungspflichtiger Personen handelt, nicht zulässig und darf jedenfalls, soweit es sich um den Beginn der Unterstützungen überhaupt handelt (für freiwillige Mitglieder), sechs Wochen, soweit es sich um höhere Leistungen handelt, sechs Monate nicht übersteigen. Militärische Dienstleistungen und vorübergehende Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses befreien von der Zurücklegung einer Wartezeit in der Casse, welcher sie vorher angehörten.

Mitglieder, die aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung **ausscheiden** und nicht in eine andere die Versicherungspflicht (und damit die Mitgliedschaft bei einer Zwangscasse) begründende Beschäftigung eintreten, können durch ausdrückliche Anzeige oder durch Fortzahlung der vollen Beiträge an die Casse Mitglieder derselben bleiben; in diesem Falle ist aber die Casse berechtigt, falls das Mitglied nicht mehr in dem Bezirk der Casse wohnt, anstatt der freien ärztlichen Behandlung und Arznei ein um die Hälfte erhöhtes Krankengeld zu geben (§ 27). Als Mitglied einer Betriebs-Krankencasse können sie außerdem Stimmrecht nicht ausüben und Cassenämter nicht bekleiden (§ 64).

Wenn ein Mitglied in Folge von **Erwerbslosigkeit** ausscheidet und erwerbslos bleibt, so verbleibt ihm, falls es innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden erkrankt, das Recht auf die gesetzlichen Mindestleistungen (und zwar für dreizehn Wochen).

Welche ärztliche Behandlung und Arznei gewährt werden soll, bestimmte schon vor Erlaß der Novelle zunächst der Vorstand der Casse; es kann auch in Zukunft durch Cassenstatut resp. durch die Gemeinde bestimmt werden, „daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Cur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann".

Neben der Erweiterung des bisherigen Rechts, daß in Dringlichkeitsfällen jeder Arzt, jede Apotheke und jedes Krankenhaus in Anspruch genommen werden darf, ist den Mitgliedern (auf Antrag der Centrumsmitglieder) auch noch das weitere Recht gegeben worden, gegen eine allzu engherzige Beschränkung der Wahl der Aerzte u. s. w. sich an die höhere Verwaltungsbehörde zu wenden.

Es bestimmt § 56a:

Auf Antrag von mindestens 30 betheiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Casse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und § 7 Absatz 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Casse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Casse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.

Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Cassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Casse treffen.

Die nach Absatz 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Casse zu eröffnen und zur Kenntniß der betheiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

Streitigkeiten zwischen den Cassenmitgliedern oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Casse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage (beim Amtsgericht) angefochten werden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Unterstützungsansprüche handelt. Streitigkeiten zwischen den Cassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von Ersteren zu leistenden Eintrittsgelder und Beiträge werden vom Gewerbegericht entschieden, oder wo ein solches nicht besteht, von dem Gemeindevorsteher resp. dem ordentlichen Gerichte (§ 58).

Gegen Strafverfügungen des Vorstandes (6a Abs. 2; 26a Abs. 2) steht binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen (§ 76e).

In Erkrankungsfällen, welche durch **Unfall** herbeigeführt sind, muß, wenn mit Ablauf der vierten Woche die Erwerbsfähigkeit noch nicht wieder hergestellt ist, Anzeige bei der zuständigen Berufs-

genossenschaft gemacht werden (§ 76b). Diese ist jederzeit berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Rechnung zu übernehmen (§ 76c).

Weitere Reform-Ziele.

1. Den organisirten Cassen ist ein weiter Spielraum für Erhöhung und Erweiterung der Cassenleistungen gegeben: — es ist dringend wünschenswerth, daß dieselben in weiterem Umfange davon Gebrauch machen. (Vergl. „Arbeiterwohl" 1897 Heft 3, 4.)
2. Die Lücke zwischen der Krankenversicherung, deren Unterstützungsdauer gesetzlich auf dreizehn Wochen festgesetzt ist, und der Invalidenversicherung, die erst nach sechs- und zwanzigwöchentlicher Krankheit eintritt, muß ausgefüllt werden. (Eine entsprechende Novelle ist in Vorbereitung.) — Im Uebrigen ist aus Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse Vorsicht angebracht und in erster Linie der Selbstverwaltung der Cassen die zweckmäßige Erhöhung und Erweiterung der Cassenleistungen und auch eine wohlwollende Regelung der Aerztefrage zu überlassen.
3. Es ist eine gesetzliche Erweiterung der Befugnisse dahin wünschenswerth, daß den Cassen das Recht gegeben wird, den Familienangehörigen im Falle der Unterbringung des Familien-Ernährers im Krankenhause u. s. w. ein höheres Krankengeld (mehr als die Hälfte), abgestuft nach der Zahl der Kinder (nach Vorbild der Unfallversicherung), zu geben.

B. Unfallversicherung.

Schon das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 sprach dem Arbeiter das Recht auf Entschädigung zu, wenn der Arbeitgeber oder sein Beamter den Unfall direct oder indirect (durch Unterlassung der erforderlichen Einrichtungen) verschuldet hatte. Nun war aber einerseits die Verschuldung meistens schwer nachzuweisen; andererseits giebt es eine Reihe von Unfällen, welche in einem unglücklichen „Zufall" oder auch in der Unvorsichtigkeit des Arbeiters, der sich nur zu leicht an die Gefahr gewöhnt und dieselbe unterschätzt, ihren Grund haben. (Es erlitten einen Unfall durch die Schuld der Arbeitgeber 1887: in 20,5 %, 1897: in 16,8 % der Fälle; dagegen durch die Schuld der Arbeiter in 26,6 % resp. 29,9 %.) Und selbst wenn der Arbeitgeber haftpflichtig war, so mußte der Arbeiter meistens erst im Wege des Processes sein Recht geltend machen und war so naturgemäß im Nachtheile, besonders dann, wenn der Arbeitgeber sich bei irgend einer Versicherungs-Gesellschaft gegen Haftpflicht versichert hatte. Die Privat-Versicherungsgesellschaften ließen es regelmäßig auf den Proceß ankommen und trieben denselben durch alle Instanzen. Der Arbeiter hatte selten die Mittel, die nothwendigen Vorschüsse zu leisten, mußte meistens erst um das sogenannte „Armenrecht" einkommen. Der Arbeiter hatte noch weniger Zeit, den Ausgang des Processes, der oft viele Jahre dauerte, abzuwarten, ließ sich deshalb oft genug, auch wenn die Entscheidung günstig ausfallen mußte, mit einer verhältnißmäßig geringen Summe abfinden. Kurz, das Haftpflichtgesetz befriedigte weder die Arbeitgeber, auf denen eine große Verantwortlichkeit lastete, noch die Arbeiter, welche trotz der Geneigtheit der Gerichte, zu ihren Gunsten zu entscheiden, in kaum 20 bis 40 % der Processe ihre Ansprüche durchsetzten.

Nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und den späteren Ergänzungsgesetzen werden nun

1. alle Unfälle ohne Rücksicht der Verschuldung, die im Betriebe oder in Veranlassung des Betriebes den Arbeiter treffen, entschädigt, allerdings nur bis zu Zweidrittel des Schadens;

2. wird die Entschädigung nicht von dem einzelnen Arbeitgeber, in dessen Betrieb der Unfall stattgefunden hat, sondern von der Gesammt-Genossenschaft (resp. -Section) der Arbeitgeber des betreffenden Industriezweiges getragen;

3. braucht der Verletzte nicht erst sein Recht zu suchen, sondern es muß sofort die Krankencasse resp. Berufsgenossenschaft, welcher der Verletzte angehört, eintreten. Und wenn die Entschädigung zu gering bemessen scheint, so steht ohne Kosten und Vorschuß die Berufung ans Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt offen;

4. sind die Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber interessirt und berechtigt, auf die Unfallverhütung hinzuwirken; endlich ist

5. die Unfallversicherung viel weiter ausgedehnt, als das Haftpflichtgesetz von 1871, welches zunächst nur auf Fabriken und Bergwerke Anwendung fand.

Für die ersten 13 Wochen treten die Krankencassen ein; die kleineren Unfälle werden hier schon erledigt (84 %), so daß, wenn man die Zahl der Unfälle in Vergleich stellt, diese überwiegend von den Arbeitern getragen werden; anders stellt sich aber die Vertheilung der finanziellen Belastung: — es kommen auf die Berufsgenossenschaften 88 % der Kosten, auf die Krankencassen 12 %, auf die Arbeiter in letztern also insgesammt 8 %.

Die Unfallversicherungsgesetze haben sich im Großen und Ganzen bewährt. Es war ein erster großer Wurf, und beim Mangel aller Vorbilder und Erfahrungen war es natürlich, daß sich bald hier und da Lücken, Schwierigkeiten, Zweifel zeigten. Nach mehrfachen Anläufen ist nun d. d. 26. Mai 1900 ein umfassendes Gesetz zum Zwecke der Verbesserung und einer einheitlichen Zusammenfassung und Ausgestaltung der verschiedenen Unfallversicherungsgesetze im Reichstage fast einstimmig angenommen (auch die Socialdemokraten stimmten für das Gesetz) und d. d. 30. Juni vom Bundesrath genehmigt worden.

Die Unfallversicherung in der neuen Form umfaßt:

1. Das sog. Mantel-Gesetz: „Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungs-Gesetze". 2. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. 3. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft. 4. Bau-Unfallversicherungsgesetz. 5. See-Unfallversicherungsgesetz. Dazu kommt noch 6. Gesetz betreffend die Unfall-Fürsorge für Gefangene (neu). 7. Unfallfürsorgegesetz für Reichsbeamte und Personen des Soldatenstandes.

Im Allgemeinen deckt sich der Inhalt der verschiedenen Gesetze. Das „Mantelgesetz" gilt naturgemäß für alle Gebiete, während im Uebrigen jedes Gesetz in zahlreichen Einzelbestimmungen den besonderen Verhältnissen angepaßt ist. Redactionell ist aber jedes dieser besonderen Gesetze in sich vollständig und abgeschlossen, sodaß je die besondere Ausgabe (nebst dem Mantelgesetz) genügt.

Die nachfolgende Darstellung des Inhalts der Unfallversicherungsgesetze beschränkt sich wesentlich auf das Stammgesetz — Gewerbe-Unfallversicherung — während die landwirthschaftliche Unfallversicherung, die Bau- und See-Unfallversicherung (letztere nicht

erschöpfend) nur soweit berücksichtigt sind, als die Bestimmungen abweichen.[1])

I. Umfang der Versicherung.

A. **Gewerbe-Unfallversicherung. Versicherungspflichtig** kraft Gesetzes sind alle Arbeiter, sowie Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker (letztere bis zu 3000 Mk. Jahresarbeitsverdienst), wenn sie beschäftigt sind (§ 1):

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken, gewerblichen Brauereien und Hüttenwerken;
2. in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- oder sonstigen durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärten Bauarbeiten, oder von Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten erstrecken, sowie im Schornsteinfeger-, Fensterputzer- und Fleischergewerbe;
3. im gesammten Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie in Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
4. im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, im Gewerbebetriebe des Schiffsziehens (Treidelei), sowie im Baggereibetriebe;
5. im gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher-, Lagerei- und Kellereibetriebe;
6. im Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer;

---

[1]) Die in Klammern eingefügten Paragraphen ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf die Gewerbe-Unfallversicherung; soweit die anderen Gesetze gemeint sind, sind dieselben durch Abkürzungen angedeutet, und zwar die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung durch: „L. U.", die Bau- und See-Unfallversicherung durch: „B. U." resp. „S. U." und das Mantelgesetz durch: „M. G.". Als Text-Ausgabe dieser sämmtlichen Gesetze ist zu empfehlen: Graef, Versicherungsgesetze des Deutschen Reiches, nebst den Materialien. Mit Anmerkungen. Berlin, A. Asher & Co. 1900. Preis geb. 7 M. Eine billige und handliche Ausgabe der Gewerbe- (und Bau-) Unfallversicherung nebst Mantelgesetz mit kurzen, präcisen Anmerkungen bietet von Woedtke. Berlin, J. Guttentag. 1900. Preis cart. 2,50 M. In gleichem Verlag ist auch eine Taschenausgabe der Bau-Unfallversicherung von Chrzescinski (Preis 2 M.) und der See-Unfallversicherung von Mittelstein, erschienen. Für die Auslegung der Unfallversicherungsgesetze (in der alten Fassung) ist bedeutungsvoll das von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes herausgegebene Handbuch der Unfallversicherung. 2. Aufl. Leipzig, Breitkopf u. Härtel 1897. Preis 10 M. — Eine ausführlichere Darstellung des Inhaltes und der Verbesserungen des Gesetzes bietet: „Arbeiterwohl" 1901 Heft 1—3. Als Sonderabdruck aufgenommen in Sociale Tagesfragen Nr. 23/24. Herausgegeben vom „Volksverein für das kath. Deutschland". M. Gladbach. Preis 20 Pf.

7. in dem mit einem Handelsgewerbe verbundenen Fuhrwerks-, Lagerungs- oder Holzfällungsbetriebe, sofern der Inhaber im Handelsregister eingetragen steht.

Als „Fabriken" im Sinne dieses Gesetzes gelten

a) alle Betriebe, für welche Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektricität u. s. w.) oder durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen;

b) alle diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchem Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden (§ 3).

Durch **Statut** kann die Versicherungspflicht ausgedehnt werden (§ 5):

a) auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen;

b) auf Hausgewerbetreibende;

c) auf Betriebsbeamte mit einem dreitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst.

Durch Statut kann ferner die Versicherung erstreckt werden auf die **im Betriebe beschäftigten,** aber kraft Gesetzes nicht versicherten Personen, auf die die **Betriebsstätte besuchenden** oder auf derselben **verkehrenden** Personen und auf die Organe und Beamten der **Berufsgenossenschaft** (§ 5).

Versicherungs**berechtigt** sind Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen (§ 5). Durch Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit mehr als 3000 Mk. Jahresarbeitsverdienst ausgedehnt werden.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an Stelle des Gehaltes oder Lohnes treten. Der Werth der Naturalbezüge ist nach Orts-Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt (§ 6).

Ausgenommen von der Versicherung sind (§ 7) die mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Beamten der Bundesstaaten und Communalverbände.

B. **Landwirthschaftliche Unfallversicherung.** Versicherungs**pflichtig** sind (§ 1)

a) alle in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (letztere bis zu 3000 Mk. Jahresarbeitsverdienst);

b) Arbeiter und Betriebsbeamte (bis zu 3000 Mk. Jahresarbeitsverdienst) in den land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetrieben.

Durch die **Landesgesetzgebung** der Einzelstaaten kann (§ 1)

a) die Versicherungspflicht auf alle Betriebsunternehmer ausgedehnt werden; es können aber auch

b) die Familienangehörigen, welche im Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen werden.

Im Uebrigen (bezüglich der statutarischen Ausdehnung der Versicherung, der Selbstversicherung, der häuslichen Dienstleistungen, der Naturalbezüge) gelten dieselben Bestimmungen wie für die G. U. V.

Als land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe gelten solche Betriebe, die der Unternehmer eines land- und forstwirthschaftlichen Betriebes neben diesem, aber in wirthschaftlicher Abhängigkeit von demselben betreibt. Um die gelernten Arbeiter, welche bisher der G. U. V. unterstanden, nicht zu schädigen, ist für jede „solche Person, welche zum Unterschied von den gewöhnlichen land- oder forstwirthschaftlichen Arbeitern eine technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnimmt (z. B. Förster, Gärtner, Gärtnergehülfen, gewerbliche Facharbeiter, wie Brenner Maschinenführer, Heizer, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmied u. a.)" bei der Rentenbemessung der wirkliche Arbeitsverdienst (Individuallohn) zu Grunde zu legen; deshalb ist auch die Führung besonderer Lohnlisten für diese erforderlich (§ 1).

C. **Bau-Unfallversicherung.** Die Bau-Unfallversicherung umfaßt die Arbeiter und Betriebsbeamten, Techniker und Werkmeister (bis 3000 Mark Jahresarbeitsverdienst), welche bei der Ausführung von **Bauten** beschäftigt sind, soweit sie nicht schon durch die Gewerbe- und landwirthschaftliche Unfallversicherung versorgt sind.

Bezüglich der Bauarbeiten ist zu unterscheiden. 1. Die in Gewerbebetrieben beschäftigten Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Schlosser, Schmiede, Brunnenarbeiter ꝛc. (s. oben sub A, Ziffer 2) unterstehen der Gewerbe-Unfallversicherung und sind in den 12 gewerblichen Baugewerks-Berufsgenossenschaften (mit Umlage-Verfahren) versichert. 2. Reparatur- und sonstige gelegentliche Bauarbeiten in landwirthschaftlichen Betrieben (s. oben sub B) werden durch die landwirthschaftliche Unfallversicherung gedeckt. 3. Für Bauarbeiten, welche vom Reich, von Bundesstaaten, von Communen und Communalverbänden als Unternehmern ausgeführt werden, erfolgt (als Regel) die Versicherung durch diese „Ausführungsbehörden". 4. Die Versicherung der gewerbsmäßigen Ausführung von (Privat-) Eisenbahn-, Canal-, Wege-, Deich- ꝛc. Bauarbeiten erfolgt durch die Berufsgenossenschaft der bezüglichen Unternehmer („Tiefbau-Berufsgenossenschaft"). 5. Für die übrigen Bauarbeiten, die nicht gewerbsmäßig ausgeführt werden („Regiebauten"), sind bei den 12 Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft besondere Versicherungsanstalten eingerichtet. Nur die Bauarbeiten sub 4 und 5 unterstehen der „Bau"-Unfallversicherung.

Der Tiefbau-Berufsgenossenschaft gehören alle gewerbsmäßigen Baubetriebe an, die nicht einer gewerblichen oder landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft eingegliedert sind. Die Unternehmer müssen in jedem Jahre soviel an Beiträgen aufbringen, daß (neben den Verwaltungskosten ꝛc.) der Capitalwerth der in den letzten Jahren der Berufsgenossenschaft zur Last gefallenen Renten gedeckt wird. — In den „Versicherungsanstalten" besteht das Prämien-Verfahren. Soweit es sich um Bauarbeiten handelt, die, einzeln gerechnet, nicht mehr als sechs Tage dauern, tritt die Gemeinde (der Communalverband) ein. Die Versicherungsanstalt legt die entsprechenden Kosten auf die Gemeinden um. Soweit es sich um mehr als sechs Tage in Anspruch nehmende Bauarbeiten handelt, sind die Unternehmer, auf deren Rechnung der Bau erfolgt, zur Aufbringung der Kosten nach einem vom Reichs-

versicherungsamt festgesetzten Prämien-Tarif verpflichtet. In den ersten drei Tagen jeden Monats müssen sie der Versicherungsanstalt eine Nachweisung der ausgeführten Arbeiten mit Angabe der Arbeitstage und Löhne einreichen.

Im Uebrigen gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Gewerbe-Unfallversicherung.

D. **See-Unfallversicherung.** Die See-Unfallversicherung umfaßt alle auf deutschen Seefahrzeugen und in der Seefischerei beschäftigten Personen.

II. Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

Die Durchführung der Versicherung obliegt den „Berufsgenossenschaften", welche für die Hauptgruppen der Berufe gebildet sind resp. werden. Alle Betriebsunternehmer der betreffenden Berufe gehören kraft Gesetzes der Berufsgenossenschaft an (Zwangs-Genossenschaft). Die Berufsgenossenschaften erstrecken sich auf bestimmte Bezirke oder das ganze Reich. Für engere Bezirke können „Sectionen" gebildet und denselben ein Theil der Entschädigung (bis zu 75 %) übertragen werden.

Die Organe der Berufsgenossenschaften sind: a) die Genossenschafts-Versammlung, welche aus den Mitgliedern oder auch aus gewählten Vertretern derselben besteht; b) der Vorstand. Außerdem können c) „Ausschüsse", „Commissionen", „Vertrauensmänner" u. s. w. bestellt und mit bestimmten Aufgaben betraut werden. Dieselbe Organisation besteht in den Sectionen.

Die Berufsgenossenschaften verwalten ihre Angelegenheiten auf Grund eines vom Reichs- (resp. Landes-) Versicherungsamt zu genehmigenden Statuts innerhalb des Rahmens des Gesetzes selbständig. Die Aufsicht obliegt dem Reichs- (Landes-) Versicherungsamt.

Für die größeren fiscalischen Betriebe: Post, Eisenbahnen, Militär- und Marineverwaltung, ferner für die meisten Staats-, Provinzial- und Communalverwaltungen treten an die Stelle der Berufsgenossenschaften „Ausführungsbehörden".

Heute bestehen:

65 gewerbliche Berufsgenossenschaften mit 6,6 Mill. versicherten Personen. Dazu kommen
425 Ausführungsbehörden mit 3/4 Mill. Versicherten; ferner
13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft; endlich
48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften mit 11 Mill. Versicherten.

In Preußen erstrecken sich die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften je auf eine Provinz und sind je nach Kreisen in Sectionen eingetheilt. Zugleich ist die ganze Verwaltung den Selbstverwaltungsorganen übertragen (U. A § 42), und zwar so, daß die Aufgaben des Genossenschaftsvorstandes dem Provinzial-Ausschuß, die des Sectionsvorstandes dem Kreis-Ausschuß übertragen sind.

Die Betriebe, welche der Versicherungspflicht erst jetzt unterstellt werden, werden entweder bestehenden Berufsgenossenschaften angegliedert oder zu neuen Berufsgenossenschaften vereinigt. Für die Zuweisung zu einer Genossenschaft ist der Hauptbetrieb maßgebend.

In den gewerblichen Betrieben hat der Unternehmer die zuständige Berufsgenossenschaft und Section sowie die Adresse des Genossenschafts- und Sectionsvorstandes durch Aushang bekannt zu geben (G. U. § 56).

III. Aufsicht (Reichsversicherungsamt).

Die oberste Aufsichts- und richterliche Instanz ist das Reichsversicherungsamt in Berlin. Dasselbe besteht aus ständigen: Präsident, Directoren (je einer für die Unfall- und die Invaliden-Versicherungs-Abtheilung), Senatsvorsitzenden und sonstigen Mitgliedern, und nichtständigen Mitgliedern (N. G. § 11).

Von den nichtständigen Mitgliedern werden sechs vom Bundesrath (und zwar mindestens vier aus seiner Mitte), sechs als Vertreter der Arbeitgeber von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden sowie sechs als Vertreter der Versicherten von den dem Arbeiterstande angehörenden Beisitzern der Schiedsgerichte gewählt.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden auf die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden in der Weise vertheilt, daß für den Bereich a) des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, b) des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, c) des See-Unfallversicherungsgesetzes, je zwei Vertreter der Arbeitgeber und je zwei Vertreter der Versicherten gewählt werden.

In einzelnen Bundesstaaten können Landesversicherungsämter errichtet werden; dieselben sind jedoch nur für diejenigen Berufsgenossenschaften zuständig, welche auf das Gebiet des Bundesstaates begrenzt sind (N. G. § 21). Die Organisation ist ähnlich der des Reichsversicherungsamts. Solch ein Landesversicherungsamt besteht in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg und Reuß-Greiz.

Die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts erfolgen in der Regel in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer befinden muß. Wichtigere principielle Fragen werden in einem erweiterten Senate (mit 11 Mitgliedern, von denen je zwei Arbeitgeber und Arbeiter sind) entschieden.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten eine bestimmte, nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung; die außerhalb Berlins außerdem Ersatz der Fahrkosten.

IV. Vertretung der Arbeiter in der Verwaltung.

Die Kosten der Unfallversicherung werden allein von den Arbeitgebern getragen. In der inneren Verwaltung der Berufsgenossenschaften sind deshalb die Arbeiter nicht betheiligt. Dagegen sind sie überall, wo die Rechte und Interessen der Arbeiter entscheidend in Frage kommen, in gleicher Weise wie die Arbeitgeber zur Vertretung dieser Interessen berufen.

1. Bei der Unfall-Untersuchung hat (außer dem Verletzten oder dessen Angehörigen) die Krankencasse, der der Verletzte oder Getödtete angehörte, das Recht, durch einen Bevollmächtigten theilzunehmen.
2. Zur Berathung und Festsetzung der Unfallverhütungs-Vorschriften sind Arbeiter-Vertreter in gleicher Zahl wie die Arbeitgeber (die Mitglieder des Genossenschafts- resp. Sections-Vorstandes) beizuziehen.

Die Vertreter der Arbeiter werden von den Ausschüssen (Arbeiter-Vertretern) derjenigen Invaliditäts-Anstalten (auf je fünf Jahre) gewählt, auf deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft oder Section erstreckt.

3. In den Schiedsgerichten sind Arbeiter-Vertreter als Beisitzer — wiederum in gleicher Zahl wie die Arbeitgeber — beizuziehen. Dieselben werden von dem Ausschusse der Invaliditäts-Anstalt des Bezirks gewählt (s. unten sub VII).
4. Endlich sind die Arbeiter im Reichs- (Landes-) Versicherungsamte gleich den Arbeitgebern als nichtständige Mitglieder vertreten (s. oben sub III).

V. Leistungen der Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung hat den Zweck, für die zeitweise oder dauernde Einbuße der Erwerbsfähigkeit, welche der Arbeiter in Folge eines Unfalles bei Ausübung seiner Arbeit („Betriebs-Unfälle") erleidet, Schadenersatz zu leisten. Diese Unfälle können eine Verletzung oder den Tod zur Folge haben; im letzteren Falle wird den Hinterbliebenen eine entsprechende Entschädigung gewährt.

Voraussetzung der Entschädigung ist also: 1. daß die Verletzung oder der Tod durch einen „Unfall", d. h. durch eine plötzlich wirkende, zeitlich bestimmbare, äußerliche Einwirkung verursacht ist, 2. daß der Unfall „im Betriebe" resp. bei Ausübung der vom Betriebsleiter aufgetragenen Arbeit stattgefunden hat, daß also ein ursächlicher (mittelbarer oder unmittelbarer) Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Betrieb besteht — wenigstens als mitwirkender Ursache; 3. daß der Unfall nicht „vorsätzlich" oder bei Ausübung eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens herbeigeführt ist. In letzterem Fall bleibt es der Berufsgenossenschaft überlassen, die Entschädigung zu gewähren oder nicht.

A. Entschädigung im Falle der Verletzung.

Für die ersten dreizehn Wochen tritt die Krankencasse ein, welcher der vom Unfall Betroffene angehört. Dieselbe gewährt die übliche Unterstützung: freie ärztliche Behandlung und Arznei und die Hälfte des Lohnes als Krankengeld. Von der fünften Woche (dem 29. Tage) ab erhöht sich jedoch das Krankengeld auf zwei Drittel des Lohnes. Diesen Zusatz von einem Sechstel muß der Arbeitgeber, in dessen Betrieb der Unfall sich ereignete, der Krankencasse zurückvergüten.

Die Krankencasse hat die Pflicht, ihrerseits ohne weiteres von der fünften Woche ab das statutenmäßige Krankengeld auf Zweidrittel des Lohnes, welcher für die Krankencassenbeiträge und Leistungen maßgebend ist, zu erhöhen; sie kann das Mehr vom Arbeitgeber einziehen. Wenn die Krankencasse schon statutarisch Zweidrittel des Lohnes giebt, dann braucht sie das Krankengeld nicht zu erhöhen, kann aber auch den Arbeitgeber nicht heranziehen.

Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, so erhält er, falls er Angehörige zu ernähren hat, die Hälfte des Krankengeldes. In diesem Falle erhält er auch von der fünften Woche ab nur die Hälfte von Zweidritteln, d. i. ein Drittel des Lohnes. Hat er keine Angehörige, so braucht die Krankencasse kein Krankengeld zu gewähren, sie kann aber bis zu einem Viertel des Krankengeldes gewähren. Wenn sie kein Krankengeld gewährt, dann „erhöht" sich auch dasselbe nicht; wenn sie aber ein Viertel Krankengeld giebt, so erhöht sich dasselbe dementsprechend von der fünften Woche ab auf ein Viertel von zwei Dritteln; d. i. auf ein Sechstel des Lohnes.

Gehört der Verletzte keiner gesetzlich verpflichteten Krankencasse an, so tritt

a) bei der Gewerbe- und See-Unfallversicherung der Unternehmer für die ersten dreizehn Wochen und zwar in demselben Umfange wie die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Für Betriebsbeamte mit mehr als 2000 M. Jahresarbeitsverdienst besteht eine Verpflichtung des Unternehmers für die ersten 13 Wochen nicht.

b) In der landwirthschaftlichen und Bau-Unfallversicherung ist, soweit nicht eine Krankencasse oder ein sonst gesetzlich Verpflichteter (z. B. die Eltern, die Dienstherrschaft u. s. w.) die entsprechende Fürsorge gewährt, die Gemeinde des Beschäftigungsortes verpflichtet, die Kosten des Heilverfahrens (ärztliche Behandlung und Arznei, Brillen, Bruchbänder und sonstige Heilmittel) zu übernehmen.

Verweigern die zunächst Verpflichteten die Leistung, so muß zunächst die Gemeinde eintreten, diese kann dann aber die Verpflichteten zum Ersatz der Kosten zwingen. — Wohnt der Verletzte in einer andern Gemeinde, so hat diese die Fürsorge zu übernehmen mit dem Rechte des Ersatzanspruches an die Gemeinde des Beschäftigungsortes. Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde. Ist der Verletzte im Ausland, so ruht die Verpflichtung. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht.

Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, auch innerhalb der ersten 13 Wochen das Heilverfahren selbst auf ihre Kosten zu übernehmen. Der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld geht dann an die Berufsgenossenschaft über, während diese auch alle Verpflichtungen übernimmt (§ 76c des Krankenversicherungsgesetzes). Umgekehrt kann die Berufsgenossenschaft der Krankencasse das Heilverfahren auch über die 13. Woche hinaus gegen Ersatz der Kosten übertragen (§ 11).

Die Ueberführung eines Verletzten in eine andere Heilanstalt im Laufe des Heilverfahrens ist nur mit seiner Zustimmung zulässig. Diese Zustimmung kann jedoch durch die untere Verwaltungsbehörde ergänzt (ersetzt) werden.

Wird der Unfall-Verletzte vor Ablauf der 13. Woche wieder soweit erwerbsfähig, daß er zwar das Krankengeld (resp. die Baarunterstützung des Arbeitgebers) nicht mehr beanspruchen kann, daß aber eine noch über die dreizehnte Woche hinaus andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zurückbleibt, so hat die Berufsgenossenschaft die Unfallrente schon von dem Tage ab zu gewähren, an welchem der Anspruch auf Krankengeld in Wegfall kommt (§ 13).

Die Voraussetzung der Gewährung der Rente ist, daß die Erwerbsbeschränkung über 13 Wochen hinausgeht. Erachtet die Berufsgenossenschaft auch schon vor Ablauf der 13 Wochen diese Voraussetzung gegeben, so muß sie die Rente dann auch schon feststellen.

Der leitende Gedanke des Gesetzes ist: die Verwaltung der Berufsgenossenschaften soll mit kleineren Unfällen, welche innerhalb der 13 Wochen sich ganz erledigen, nicht weiter belastet werden; ziehen sich die Wirkungen des Unfalles jedoch über 13 Wochen hinaus, sodaß die Berufsgenossenschaft doch eintreten muß, dann soll die Rente auch zurück — von dem Zeitpunkt an, wo das Krankengeld aufhört — gerechnet werden. Durch Statut kann bestimmt werden, daß auch die kleineren Unfälle, welche sich innerhalb der 13 Wochen ganz erledigen, vergütet werden.

Nach Ablauf der dreizehnten Woche tritt die Unfallversicherung ein und werden als Schadenersatz gewährt (§ 9):

1. freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen);
2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Procent des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente);

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Theilrente). Bei einer Erwerbsbeschränkung bis zu 15 % kann statt der fortlaufenden Rente eine einmalige Capitalabfindung gewährt werden.

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hülflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hülflosigkeit die Rente bis zu hundert Procent des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.

War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits dauernd völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadenersatz auf die oben sub 1 bezeichneten Leistungen. Wird ein solcher Verletzter in Folge des Unfalls derart hülflos, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.

So lange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann der Genossenschaftsvorstand die Theilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen.

Für die **Berechnung der Rente** wird bei der Gewerbe- und Bau-Unfallversicherung der wirkliche, individuelle Jahresarbeitsverdienst des letzten Jahres zu Grunde gelegt, jedoch mit der Maßgabe, daß der 1500 Mk. übersteigende Theil des Jahresarbeitsverdienstes nur zu einem Drittel zur Anrechnung kommt, daß aber auch anderseits, falls der Jahresarbeitsverdienst (z. B. bei jugendlichen Arbeitern) hinter dem 300fachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes erwachsener Arbeiter, wie derselbe gemäß § 8 des Krankencassengesetzes festgesetzt ist, zurückbleibt, dieser als Mindestsatz gilt (§ 10).

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Jahresarbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betrieb an Gehalt oder Lohn (§ 6) bezogen hat.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für versicherte Personen in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

War der Verletzte in dem Betrieb vor dem Unfall nicht ein volles Jahr, von dem Unfall zurückgerechnet, beschäftigt, so ist die Rente nach demjenigen Jahresarbeitsverdienst zu berechnen, welchen während dieses Zeitraums versicherte Personen derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so ist der dreihundertfache Betrag desjenigen Tagesarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte während der Dauer der Beschäftigung im Betrieb im Durchschnitte bezogen hat.

Bei versicherten Personen, welche keinen Lohn oder weniger als den dreihundertfachen Betrag des für ihren Beschäftigungsort festgestellten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter beziehen (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohns.

Waren diese vor dem Unfalle bereits theilweise erwerbsunfähig, so ist derjenige Theil des ortsüblichen Tagelohns zu Grunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht.

In der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung gilt der Jahresarbeitsverdienst, wie er von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) nach Anhörung der untern Verwaltungsbehörde je für die männlichen und weiblichen, jugendlichen und erwachsenen Arbeiter festgesetzt ist (§ 10). Dieser wird auch für die versicherten Betriebsunternehmer zu Grunde gelegt, soweit nicht im Statut anders bestimmt ist.

Für Verletzte unter 16 Jahren ist der für die jugendlichen Arbeiter festgesetzte Jahresarbeitsverdienst (bis zur Vollendung des 16. Jahres) maßgebend. Für die landwirthschaftlichen Betriebsbeamten und Berufsarbeiter (Schlosser, Schreiner, Gärtner u. s. w. Vergl. oben sub I B) tritt dieselbe Berechnung wie bei der Gewerbe-Unfallversicherung (Individual-Verdienst) ein.

Bei der See-Unfallversicherung ist für die Schiffsbesatzung der elffache, vom Reichskanzler festgesetzte Monats-Durchschnittsbetrag (nebst Pauschalbetrag für Beköstigung) maßgebend. Im Uebrigen greift die Berechnung wie bei der Gewerbe-Unfallversicherung Platz (§ 10).

Die Gewährung der Heil- und Hülfsmittel: Krücken, Brillen u. s. w. schließt auch die Instandhaltung und Erneuerung in sich, soweit nicht eine muthwillige oder fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung vorliegt.

Die Berufsgenossenschaft hat das Recht, statt der Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei und des Krankengeldes die **Aufnahme in eine Heilanstalt** (Krankenhaus, Klinik u. s. w.) anzuordnen. Bei Verletzten jedoch, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familien sind (z. B. Kinder), ist deren Zustimmung erforderlich (§ 22). Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, oder wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt (Kreisphysicus) bezeugt, daß Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Der Berufsgenossenschaft steht in erster Linie die Entscheidung zu, ob und welche Anstaltsbehandlung eintreten soll. Bestimmt sie die Unterbringung in eine Heilanstalt, so muß sie einen formellen, berufungsfähigen schriftlichen Bescheid geben. Gegen diesen Bescheid steht dem Verletzten innerhalb eines Monats die Berufung ans Schiedsgericht offen, das endgültig entscheidet.

Fordert die Berufsgenossenschaft den Verletzten auf, in eine bestimmte Heilanstalt zu gehen, so folgt er im Allgemeinen am besten dieser Aufforderung.

Weigert er sich ohne Grund, so geht er aller Ansprüche auf freie ärztliche Behandlung und Arznei, auf Krankengeld und Rente verlustig. Glaubt er berechtigt zu sein, der Aufforderung nicht zu entsprechen, so empfiehlt sich, daß er sofort an die Berufsgenossenschaft das Gesuch richtet, von der Ueberweisung abzusehen, unter Darlegung der Gründe und Schwierigkeiten, welche entgegenstehen. Zugleich soll er aber möglichst bald Berufung bei dem Schiedsgericht gegen den Bescheid einlegen, wiederum unter Darlegung der Gründe. Die Berufung eilt, weil die Berufsgenossenschaft vielleicht die Weitergewährung der ärztlichen Behandlung und Arznei sowie der Rente einstellt, und sie dann erst durch ein obsiegendes Urtheil des Schiedsgerichts zur Erfüllung ihrer Leistungen gezwungen werden kann. Selbstverständlich werden im Falle günstiger Entscheidung des Schiedsgerichts Rente und ärztliche Kosten nachvergütet.

Während bei dem ersten Heilverfahren die Rente sofort entzogen werden kann, bis das Schiedsgericht anders entscheidet, kann bei der späteren Wiederaufnahme des Heilverfahrens die Rente erst eingestellt werden, wenn das Schiedsgericht zu Gunsten der Berufsgenossenschaft entschieden hat. — Ein Recurs ans Reichsversicherungsamt ist, soweit das Heilverfahren in Betracht kommt, nicht vorgesehen.

Die Heilanstalten der Berufsgenossenschaften unterstehen der Aufsicht des Reichs- (Landes-) Versicherungsamtes und können jederzeit Revisionen unter Zuziehung von Vertretern der Berufsgenossenschaften und Arbeiter stattfinden (§ 125).

Die Berufsgenossenschaft trägt die Kosten der Anstaltsbehandlung und Pflege. Außerdem steht für die Zeit der Verpflegung in der Heilanstalt den Angehörigen ein Anspruch auf Rente zu, und zwar in demselben Umfange wie im Todesfalle, d. i. 20 % des Jahresarbeitsverdienstes für die Frau, 20 % für jedes Kind (für Frau und Kinder insgesammt höchstens 60 %), 20 % für Großeltern u. s. w. (s. unten sub B).

Die Berufsgenossenschaft kann durch Statut diese Angehörigenunterstützung allgemein oder in besonderen Bedürfnißfällen erhöhen.

In besonderen Fällen kann auch später, wenn der Verletzte bereits aus dem Heilverfahren entlassen und die Rente festgesetzt ist, eine **Wiederaufnahme des Heilverfahrens** stattfinden, sobald begründete Annahme vorhanden ist, daß derselbe bei Durchführung dieses Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen wird. Hier gelten dieselben Bestimmungen wie beim ersten Heilverfahren.

Entzieht sich der Verletzte ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund den Anordnungen der Berufsgenossenschaft bezüglich des Heilverfahrens und stellt sich dann später nachweislich heraus, daß dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt ist, so kann ihm, sofern er seiner Zeit auf diese Folge hingewiesen worden ist, auf Zeit die Rente gekürzt oder versagt werden (§ 23).

Sowohl der Verletzte, als auch die Krankencasse kann auch die Wiederaufnahme des Heilverfahrens beantragen.

Operationen, die in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen, oder die mit einiger Lebensgefahr verbunden sind, braucht sich der Verletzte nicht zu unterwerfen. Sobald ein „triftiger Grund" vorlag, der Anordnung nicht zu entsprechen, ist die Kürzung der Rente unzulässig. — Eine Kürzung der Hinterbliebenen-Rente ist nicht zulässig.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann einem Rentenempfänger auf seinen Antrag (resp. mit seiner Zustimmung) an Stelle der Rente

Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Berufsgenossenschaft gewähren.

Gemäß der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung kann auf Grund statutarischer Bestimmungen der Gemeinde die Rente bis zu zwei Dritteln in Naturalleistungen gewährt werden, falls die Rentenberechtigten ihre Zustimmung geben. Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht gemäß Anordnung der Behörde geistige Getränke in den öffentlichen Wirthschaften nicht verabreicht werden dürfen (d. h. auf der Liste der Trunkenbolde stehen), kann auch ohne ihre Zustimmung die Rente in Naturalien gewährt werden.

Ist bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von fünfzehn oder weniger Procent der Vollrente festgestellt, so kann nach Anhörung der untern Verwaltungsbehörde die Berufsgenossenschaft den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende **Capitalzahlung** abfinden. Der Entschädigungsberechtigte muß vor Annahme seines Antrages darüber belehrt werden, daß er nach der Abfindung auch in dem Falle keinerlei Anspruch auf Rente mehr habe, wenn sein Zustand sich erheblich verschlechtern würde. Gegen den Bescheid, durch welchen die Capitalabfindung festgesetzt wird, ist Berufung (§ 95) zulässig. Das Rechtsmittel hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung. Bis zur Verkündung der Entscheidung kann der Antrag zurückgezogen werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Sie kann nur auf Bestätigung oder auf Aufhebung des Bescheids lauten.

Ist der Entschädigungsberechtigte ein **Ausländer**, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, auf seinen Antrag mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Das Recht auf Bezug der Rente **ruht** (§ 44): 1. so lange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder so lange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Hat der Berechtigte im Inlande wohnende Angehörige, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, so ist diesen die Rente bis zur Höhe jenes Anspruchs zu überweisen; 2. so lange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch Bundesrathsbeschluß können bezüglich der Abfindung und des Ruhens der Rente Ausnahmen für Ausländer der Grenzgebiete ꝛc. getroffen werden; 3. so lange der berechtigte Inländer im Auslande sich aufhält und es unterläßt, der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzutheilen.

Im Allgemeinen sind die Renten **nicht pfändbar** oder übertragbar, es sei denn, daß es sich handelt um Deckung eines Vorschusses welcher dem Berechtigten vor Anweisung der Rente oder des Sterbegeldes vom Betriebsunternehmer oder einem Genossenschaftsorgane gegeben worden ist, oder um Alimentationspflicht, oder um Ersatzansprüche von Gemeinden, Armenverbänden, Krankencassen oder Versicherungsanstalten u. s. w, oder endlich um Aufrechnung zu Unrecht bezahlter Renten (§ 96). Ausnahmsweise darf der Rentenberechtigte die Rente ganz oder zum Theil übertragen (z. B. an eine Anstalt), sofern die untere Verwaltungsbehörde es genehmigt.

Die gesetzlichen Verpflichtungen der Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und sonstiger Unterstützungscassen, sowie der Armenverwaltung gegenüber dem Unfall-Verletzten resp. seinen Hinterbliebenen bleiben in Kraft (§ 25).

Wenn auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen dem Unterstützten nach Maßgabe der Unfallversicherung ein Entschädigungsanspruch zustand oder noch zusteht, so ist hierfür den die Unterstützung gewährenden Cassen, Gemeinden oder Armenverbänden durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

Ist die von Cassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden. Dieser Ersatz muß spätestens binnen drei Monaten nach Beendigung der Unterstützung bei der Genossenschaft angemeldet werden (§ 26). Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unter-

stützung in der Gewährung des Unterhaltes in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im Uebrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

B. **Entschädigungen im Todesfalle.**

Tritt in Folge des Unfalls, sei es sofort, sei es nach längerer Erkrankung, der Tod ein, so ist zu gewähren (§ 15):

1. als Sterbegeld der fünfzehnte Theil des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens ein Betrag von fünfzig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährende Rente.

Ist der der Berechnung zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst in Folge eines früher erlittenen entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn, so ist die bezogene Rente dem Arbeitsverdienste bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes hinzuzurechnen.

Hinterläßt der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahr je 20 Procent des Jahresarbeitsverdienstes (§ 16). Die Wittwen- und Kinder-Renten dürfen zusammen 60 Procent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen (§ 20).

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe 60 Procent des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Auch beim Tod der Frau wird, wenn dieser die Ernährung der Familie obliegt, in bestimmten Fällen Wittwer- und Kinder-Rente gewährt (§ 17).

Zunächst haben, wenn eine alleinstehende weibliche Person (Wittwe, Verlassene oder Unverheirathete) in Folge eines Unfalles verstirbt und Kinder hinterläßt, diese Anspruch auf die 20 Proc. Kinder-Rente. Ebenso erhält der Mann, wenn der Lebensunterhalt der Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Mannes ganz oder überwiegend durch die Frau bestritten wurde, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Procent, ebenso jedes Kind 20 Procent des Arbeitsverdienstes.

Endlich erhalten auch Eltern und Großeltern und elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit Rente von insgesammt 20 Proc. (§ 18 und 19).

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesammt 60 Procent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt. Verwandte der aufsteigenden Linie haben einen Anspruch nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten oder Kinder in Anspruch genommen wird; Enkel nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird.

VI. Regelung der Entschädigung.

1. Unfall-Anzeige und Untersuchung. Jeder Unfall, der eine voraussichtlich mehr als drei Tage dauernde völlige oder theilweise

Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hat, muß binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde und dem durch das Statut bestimmten Genossenschaftsorgan schriftlich angezeigt werden (§ 63).

Die Anzeige obliegt dem Betriebsunternehmer oder Betriebsleiter und geschieht durch Ausfüllung eines vom Reichsversicherungsamt festgestellten Formulars (Bezugsquelle ist bei der Polizeibehörde zu erfahren).

Hat der Unfall den Tod oder eine voraussichtlich mehr als dreizehnwöchentliche Erwerbsbeschränkung zur Folge, so ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, eine Untersuchung des Unfalles nach Ursachen, Wirkungen, verletzten Personen u. s. w. an Ort und Stelle eintreten zu lassen (§ 64). Auch bei leichteren Unfällen muß diese Untersuchung stattfinden, sobald der Vorstand der betheiligten Krankencasse oder Genossenschaft resp. Section es beantragt. An der Untersuchung können theilnehmen (§ 65): a) der Betriebsunternehmer oder ein Vertreter desselben; b) der Fabrikinspector; c) der Vertreter der Genossenschaft; d) ein von der zuständigen Krankencasse bestellter Bevollmächtigter.

Allen diesen sowie den Verletzten oder den Hinterbliebenen ist rechtzeitig von der beabsichtigten Untersuchung Kenntniß zu geben (falls die Genossenschaft in Sectionen zerfällt oder Vertrauensmänner bestellt sind, diesen). Von dem Protokoll und den Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf Antrag Einsicht und (gegen Erstattung der Schreibgebühren, falls dieselben nicht erlassen werden) Abschrift zu geben (§ 66).

Diese Untersuchung ist insofern von Wichtigkeit, als sich aus derselben ergeben muß, ob es ein „Unfall" im Sinne des Gesetzes ist, ob derselbe „im Betrieb" vorgekommen ist, ob grobe Fahrlässigkeit von Seiten des Arbeitgebers, ob „vorsätzliche" Herbeiführung des Unfalles von Seiten des Arbeiters vorliegt. Wenn in diesen Beziehungen Zweifel entstehen können, so thut der Arbeiter gut, von den Untersuchungsverhandlungen Einsicht zu nehmen oder sich Abschrift geben zu lassen. Vor Allem aber soll der Arbeiter, sobald es sich um einen Unfall von länger andauernden Folgen handelt, sich vergewissern, ob derselbe auch angezeigt ist und ob, falls der Unfall ernster Art ist, auch die Untersuchung stattfindet. In der Regel wird es sich empfehlen und auch genügen, den Arbeitgeber auf die Pflicht der Anzeige aufmerksam zu machen; falls aber zu befürchten ist, daß der Arbeitgeber dieses Ersuchen unfreundlich aufnimmt, dann kann auch die Krankencasse zur Anzeige veranlaßt werden. — Die Unfall-Untersuchungs-Protokolle sind auch insofern von Bedeutung, als sie für die Unfallverhütung, die Einschätzung in die Gefahren-Tarife u. s. w. die besten Anhaltspunkte bieten.

2. **Feststellung der Entschädigung.** Für die ersten dreizehn Wochen tritt, wie oben dargelegt, die Krankencasse ein. Von der fünften Woche ab erhöht sich das Krankengeld auf zwei Drittel des Lohnes; zugleich muß die Krankencasse der Unfall-Berufsgenossenschaft Anzeige machen.

Sobald es sich um eine schwere Verletzung handelt, eine schwierigere Operation nothwendig ist oder die Beiziehung eines Specialarztes erwünscht erscheint, sollte die Krankencasse oder sonst der Verletzte selbst sofort nach dem Unfall der Berufsgenossenschaft eingehend Bericht erstatten und dieselbe um sofortige Uebernahme des Heilverfahrens — zugleich mit entsprechenden Vorschlägen bezüglich der Heilbehandlung — ersuchen. Berufsgenossenschaft, Krankencasse und Verletzter haben das gleiche Interesse an einer möglichst schnellen und vollen Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit; andererseits verfügt aber die Berufsgenossenschaft über viel reichere Mittel und Erfahrungen, als die Krankencasse, um sofort die tüchtigsten Specialisten und Anstalten in Anspruch zu nehmen.

Gerade auf diesem Gebiet der Heilbehandlung sind bewunderungswürdige Fortschritte zu verzeichnen, und es ist geradezu bedauerlich, daß die Arbeiter so oft durch die Rücksicht auf die Familie, durch Aengstlichkeit vor einer möglichen Operation, durch die meistens übertriebenen Schilderungen der Härten und Unbequemlichkeiten, die jede Anstaltspflege mehr oder weniger nothwendig mit sich bringt, nicht zu dem Entschluß kommen, sofort eine Special-Heilanstalt resp. einen Specialarzt der Berufsgenossenschaft in Anspruch zu nehmen. Wenn manche dabei auf künstliche Hinziehung der Heilung und Erhaltung der Arbeitsunfähigkeit speculiren, so verrechnen sie sich meistens sehr, indem die Feststellungsorgane das schon merken und nun erst recht die Renten herabdrücken werden.

Nach Ablauf der dreizehnten Woche tritt die Berufsgenossenschaft ein. Ist die Genossenschaft in Sectionen eingetheilt, so liegt zunächst dem Vorstand der Section die Fürsorge ob, und zwar (§ 69): a) die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei, von Brillen, Stützen u. s. w.; b) die Festsetzung der Rente, soweit es sich um eine voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit handelt; c) die Auszahlung des Sterbegeldes; d) die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt, soweit dieselbe sich empfiehlt; in diesem Falle e) die Feststellung der Angehörigen-Rente.

Im Uebrigen tritt der Vorstand der Genossenschaft ein, insbesondere also, sobald es sich um die endgültige Festsetzung der Unfall- resp. Hinterbliebenen-Rente handelt. Die Genossenschaft ist jedoch berechtigt, im Statut eine andere Regelung vorzusehen. So kann dem Sectionsvorstand auch die Festsetzung der Dauer-Rente übertragen werden, es können für die verschiedenen Aufgaben Commissionen, „Ausschüsse" gebildet, es können „Vertrauensmänner" ernannt werden u. s. w.

Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung (z. B. ärztliche Behandlung, Rente u. s. w.) abgelehnt oder nur eine Theilrente gewährt werden, so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören. Falls dieser (als „Vertrauensarzt" der Genossenschaft) in einem Vertragsverhältnisse zu der Genossenschaft steht, so kann der Verletzte beantragen, daß ein anderer Arzt gehört resp. zu einem Gutachten aufgefordert wird (§ 68). Die Kosten trägt die Genossenschaft.

Vor der endgültigen Feststellung der Entschädigung oder der Ablehnung ist dem Verletzten resp. den Hinterbliebenen durch Zustellung eines **„Vorbescheides"** Gelegenheit zu geben, sich bezüglich der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Der Verletzte resp. die Hinterbliebenen sind befugt, auf diesen (schriftlichen) Vorbescheid innerhalb zweier Wochen sich zu äußern, insbesondere die Gründe, welche für die Bewilligung oder für eine Erhöhung der Renten u. s. w. sprechen, geltend zu machen. Falls sie sich selbst nicht für genügend gesetzes- oder schreibkundig erachten, können sie ihre Gründe auch bei der untern Verwaltungsbehörde (Landraths- oder Bürgermeister-Amt) zu Protokoll geben.

Ist etwa der Verletzte noch nicht im Stande, selbst zum Bureau zu gehen, oder möchte er noch erst weiteres Material für seine Erklärung beschaffen, so genügt auch, daß er innerhalb der zwei Wochen der untern Verwaltungsbehörde unter Beifügung des Vorbescheids der Berufsgenossenschaft kurz schriftlich erklärt, daß er mit dem Vorbescheid nicht zufrieden sei und demnächst seine Entgegnung zu Protokoll

geben möchte. Die untere Verwaltungsbehörde hat das dann der Berufsgenossenschaft mitzutheilen, welch' letztere dann mit der Feststellung wartet, bis das Protokoll eingelaufen ist.

In dem Vorbescheid ist, falls die Entschädigung abgelehnt werden soll, dieses mitzutheilen; falls eine Entschädigung gewährt werden soll, die Höhe der beabsichtigten Entschädigung und ihre Berechnung klarzulegen. Es soll auch der Rentenberechtigte auf seine Rechte bezüglich der Anhörung des behandelnden Arztes und der Erklärung zu Protokoll und die Frist aufmerksam gemacht werden (§ 70).

Wenn nach Ablauf der 14 Tage kein Einspruch erfolgt ist, oder sonst nach Prüfung dieses Einspruches setzt die Genossenschaft die Entschädigung in einem schriftlichen formellen **„Bescheide"** fest.

Die Feststellung der Entschädigung hat in beschleunigtem Verfahren von Amts wegen zu erfolgen. Kann noch keine endgültige Feststellung erfolgen, so ist eine vorläufige Entschädigung zu bewilligen (§ 71). Gegen diese vorläufige Entschädigung, die nicht in Form eines „Bescheides" erfolgt, ist keine „Berufung" möglich.

Solche Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen erfolgt, sei es nun, daß der Unfall nicht angezeigt ist, sei es, daß aus Nachlässigkeit oder Versehen die weitere Verfolgung der Angelegenheit eingestellt worden ist, müssen ihre Ansprüche vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung etwa aus Versehen bei einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgane oder bei einer andern Berufsgenossenschaft oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist.

Stirbt der Verletzte, so müssen die Hinterbliebenen, falls nicht von Amts wegen die Rente zugewiesen wird, ihre Ansprüche spätestens innerhalb von zwei Jahren seit dem Tode beim Vorstand oder bei der untern Verwaltungsbehörde anmelden (§ 92).

Ueber die Feststellung der Entschädigung wie jeder Abänderung derselben, muß dem Berechtigten stets ein schriftlicher Bescheid (Feststellungs-Bescheid) zugestellt werden, aus welchem sich die Höhe der Entschädigung, die Art ihrer Berechnung und, falls es sich um Erwerbsunfähigkeit handelt, das Maß derselben ergiebt. Ein solcher formeller Bescheid ist auch zu geben, wenn es sich um die Unterbringung in eine Heilanstalt handelt. Der Feststellungsbescheid bleibt so lange in Kraft, bis eine neue Feststellung wegen veränderter Verhältnisse erfolgt ist. In dem Bescheide muß stets die Bezeichnung des zuständigen Schiedsgerichts und die Frist der Berufung an dieses enthalten sein (§ 76).

3. Veränderung der Verhältnisse. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine andere Feststellung erfolgen (§ 88). Es kann insbesondere sowohl eine Erhöhung als auch eine Herabsetzung der Rente stattfinden, es kann die Rente entzogen und wieder neu bewilligt werden, je nach dem Stande der Erwerbsfähigkeit, soweit dieser mit dem Unfall in Verbindung steht. In den ersten zwei Jahren ist eine andere Feststellung jederzeit zulässig; nach zwei Jahren darf dieselbe nur von Jahr zu Jahr (in Zeiträumen von mindestens einem Jahre) geschehen, und nach fünf Jahren ist dieselbe nur noch durch das Schiedsgericht möglich.

Eine Erhöhung der Rente gilt erst für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs. Eine Entziehung oder Kürzung der Rente tritt erst am Ende des Monats, in dem die Zustellung des Bescheides erfolgt, in Wirksamkeit.

4. Fälligkeitstermine. Auszahlung durch die Post. Die Kosten des Heilverfahrens und Sterbegelder sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten in monatlichen, und wenn sich der Jahresbetrag auf weniger als sechzig Mark beläuft, in vierteljährlichen Beträgen im Voraus zu zahlen (letzteres, sofern nicht die Rente voraussichtlich schon früher fortfällt).

Die Renten werden auf volle fünf Pfennig für den Monat beziehungsweise das Vierteljahr nach oben abgerundet (§ 93). — Im Einverständnisse mit dem Entschädigungsberechtigten kann die Berufsgenossenschaft anordnen, daß die Zahlung in längeren Zeitabschnitten erfolgt.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Post auf Anweisung der Berufsgenossenschaft hin, und zwar bei der Postanstalt des Wohnortes. Verlegt der Berechtigte seinen Wohnsitz, so hat er bei der Berufsgenossenschaft oder auch bei der bisherigen Postanstalt die Ueberweisung der Auszahlung zu beantragen (§ 97).

VII. Berufung an das Schiedsgericht. Recurs ans Reichsversicherungsamt.

Gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei dem zuständigen Schiedsgericht des Bezirks Berufung eingelegt werden (76).

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Berufungsschrift irrthümlich bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgan innerhalb des Monates eingegangen ist. Diese haben die Schrift an das zuständige Schiedsgericht weiterzugeben.

Die Berufungsschrift muß innerhalb eines Monats, von dem Tage der Zustellung des Bescheides der Genossenschaft ab gerechnet, beim Schiedsgericht eingelaufen (nicht etwa bloß auf der Post aufgegeben) sein. Es ist wohl zu beachten, daß diese Frist nicht versäumt wird, sonst ist der Bescheid endgültig. Nur erst dann, wenn nachweislich eine Verschlimmerung in den Wirkungen des Unfalles eingetreten ist, kann die Genossenschaft von Neuem um Gewährung oder Erhöhung der Rente angegangen werden. — Die Berufungsschrift kann kurz sein; die Begründung kann später nachfolgen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die besonderen Schiedsgerichte der einzelnen Berufsgenossenschaften sind durch die Novelle beseitigt; an die Stelle sind die durch die Invalidenversicherungs-Novelle von 1899 errichteten territorialen „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" getreten.

Die Beisitzer der Schiedsgerichte werden von dem Ausschuß der Invaliditätsanstalt des Bezirks gewählt, und zwar die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter je getrennt. Die Landes-Centralbehörde kann bestimmen, wieviel Beisitzer aus den verschiedenen Berufsgenossenschaften des Bezirkes resp. den zugehörigen versicherten Arbeitern zu wählen sind, und wieviel am Sitz des Schiedsgerichts wohnen oder beschäftigt sein müssen, — letzteres zu dem Zweck, um im Nothfalle als Ersatz für fehlende Beisitzer einzutreten (M. G. § 4). Den Vorständen der Berufsgenossenschaft ist Gelegenheit zu geben, geeignete Personen (als Arbeitgeber-Beisitzer) vorzuschlagen.

Die Arbeitgeber-Beisitzer sind aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Genossenschaft, deren gesetzlichen Vertretern und bevollmächtigten Leitern, die Arbeiter-Beisitzer aus den in den Genossenschaftsbetrieben beschäftigten Arbeitern zu wählen. Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner der Genossenschaft sind nicht wählbar (M. G. § 5).

Bei Unfällen der Land- und Forstwirthschaft oder des Bergbaues sind in der Regel Beisitzer aus diesen Berufszweigen zu-

zuziehen. Auch sonst kann der Vorsitzende auf Antrag, sei es der Berufsgenossenschaft, sei es des Rentenberechtigten, Beisitzer aus der Berufsgenossenschaft zuziehen (M. G. § 7).

Das Schiedsgericht wählt bei Beginn eines jeden Geschäftsjahres in seiner ersten Spruchsitzung, in der Regel nach Anhörung der zuständigen Aerztekammer, aus der Zahl der am Sitze des Schiedsgerichts wohnenden approbirten Aerzte diejenigen aus, welche als Sachverständige bei den Verhandlungen vor dem Schiedsgericht in der Regel nach Bedarf zuzuziehen sind.

Den zugezogenen Sachverständigen ist zur Abgabe ihres Gutachtens Einsicht in die Acten des Schiedsgerichts und der Berufsgenossenschaft zu gewähren. Die Namen der gewählten Aerzte sind öffentlich bekannt zu machen (M. G. § 8). — Selbstverständlich können auch andere Aerzte neben den Vertrauensärzten beigezogen werden.

Dem Schiedsgericht eingereichte Urkunden sind sowohl der Berufsgenossenschaft als auch dem Verletzten rechtzeitig mitzutheilen; inwieweit ärztliche Zeugnisse in gleicher Weise mitzutheilen sind, unterliegt zunächst der Entscheidung des Vorsitzenden. Das Schiedsgericht ist befugt, anzuordnen, daß die unterlassene Mittheilung nachzuholen ist (M. G. § 9). — Das Schiedsgericht ist befugt, den Verletzten, deren Erscheinen bei der Verhandlung als erforderlich bezeichnet ist oder angesehen wird, eine Reiseentschädigung zuzubilligen.

In die Kosten des Schiedsgerichts theilen sich die Invaliditätsanstalt und die Berufsgenossenschaften; die Vertheilung regelt der Vorsitzende.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist binnen Monatsfrist nach Zustellung der Schiedsgerichtsentscheidung der Recurs an das **Reichs-(Landes-)Versicherungsamt** zulässig, dieses jedoch nur dann, wenn es sich handelt um die Gewährung a) einer dauernden Rente (bei dauernder völliger oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit) oder b) einer Hinterbliebenen-Rente (§ 80).

Auch beim Recurs bleibt die Frist gewahrt, wenn die Recursschrift aus Versehen an eine andere Behörde oder ein Genossenschaftsorgan gerichtet worden ist. — Das Schiedsgerichtsurtheil enthält einen Hinweis auf das Recht des Recurses ans Reichsversicherungsamt (Adresse: Berlin W. Königin Augustastraße 25/27) nicht.

Die **Gebühren der Rechtsanwälte** für die Vertretung sowohl beim Schiedsgericht als bei dem Reichsversicherungsamt können durch Kaiserliche Verordnung resp. durch die Landesregierung des Landesversicherungsamtes festgesetzt werden. Eine Vereinbarung höherer Taxen ist ungültig (M. G. § 20).

VIII. Aufbringung der Mittel. Regreßpflicht.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt auf Anweisung des Genossenschafts-Vorstandes durch die Post (§ 97). Die Postverwaltungen schießen die angewiesenen Beträge vor und liquidiren sie nach Schluß des Jahres (ohne Zinsen) bei den Genossenschafts-Vorständen zur Erstattung (§ 98). Die Genossenschafts-Vorstände legen dann diese Beträge nebst den Verwaltungskosten und den nothwendigen Zuschlägen zu den Reservefonds auf die Mitglieder um, und zwar nach Maßgabe der gezahlten Lohnbeträge (wie sie bei der Rentenberechnung zu Grunde gelegt werden) und der Gefahrenclasse der einzelnen Betriebe (§ 99).

Durch Statut kann bestimmt werden, daß ein Theil (bis zu

75%) der Entschädigungen durch die Sectionen aufgebracht wird, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind (§ 50).

Zum Zwecke der Umlage müssen die Betriebsunternehmer binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung der beschäftigten Personen und gezahlten Löhne einreichen. Bei diesen Lohnnachweisungen ist zu berücksichtigen, daß für jugendliche 2c. Arbeiter immer als Mindestlohn der ortsübliche Tagelohn erwachsener Arbeiter (gemäß § 8 der Krankenversicherung) einzusetzen ist, während der 1500 M. jährlich übersteigende Arbeitsverdienst nur zu einem Drittel zur Anrechnung kommt (vergl. oben sub V). Durch Statut kann die Führung von fortlaufenden Lohnlisten zur Pflicht gemacht und öftere (halb- oder vierteljährige) Einreichung der Nachweisungen gefordert werden. Andererseits können aber auch im Statut Erleichterungen vorgesehen werden, indem bei der Umlegung und Nachweisung einfach die wirklich verdienten Löhne zu Grunde gelegt werden, und daß für die kleinen Betriebsunternehmer (bis zu fünf Arbeitern) mit deren Zustimmung ein Pausch- oder Mindest-Betrag (bis höchstens 4 M.) eingesetzt wird.

Bei der Unfallversicherung ist das sogenannte Umlage-Verfahren eingeführt, indem soviel jährlich an Beiträgen erhoben wird, als zur Deckung der in dem vorangegangenen Jahre thatsächlich ausbezahlten Renten (nebst Verwaltungskosten 2c.) erforderlich ist. Da nun aber in jedem Jahre neue Rentenempfänger hinzukommen und nur ein Theil der Rentenempfänger der vorhergehenden Jahre durch Tod 2c. ausscheidet, so müssen die Umlagen mit jedem Jahre stetig steigen — bis zum Beharrungszustande (nach etwa 50 Jahren), wo die Zahl der neu hinzutretenden und ausscheidenden Rentner sich die Waage hält. So sind denn die Entschädigungen z. B. von 20 Mill. M. im Jahre 1890 auf 86 Mill. Mark im Jahre 1900 gestiegen. Damit nun die Lasten im Beharrungszustand nicht sich allzu hoch stellen, werden von 1901 ab in den gewerblichen Berufsgenossenschaften die Reservefonds verstärkt. Während bisher nur durch Zuschläge in den ersten elf Jahren ein Reservefonds bis zum doppelten Betrage der Jahresausgabe gebildet werden mußte, werden von 1901 ab solche Zuschläge in weiteren je drei Jahren von 10%, 9%, 8%, 7%, 6%, 5%, und endlich 4% des jedesmaligen Reservefonds erhoben und diesem zugeführt (§ 34). Erst nach diesen 21 Jahren können die Zinsen des Reservefonds zur Ermäßigung der Jahresumlage verwendet werden, sodaß dann (von 1922 ab) eine Erhöhung der Umlagen nicht mehr stattfindet.

In der landwirthschaftlichen Unfallversicherung werden die Beiträge umgelegt nach dem Maße der für die einzelnen Betriebe durchschnittlich erforderlichen Arbeit (Arbeitsbedarf). Nur für die Arbeiter mit technischer Vorbildung, deren Rente nach dem Individuallohn bemessen wird, sind Lohnlisten erforderlich (L. A. § 51). Die Abschätzung des Arbeitsbedarfs wird durch Statut geregelt. Durch Statut kann aber auch die Aufbringung der Beiträge durch Zuschläge zur Grundsteuer festgesetzt werden, wobei jedoch die Zustimmung von Zweidrittel-Mehrheit der Genossenschafts-Versammlung erforderlich ist (L. A. § 57, 58). Mindestens 2% des Jahresbedarfs müssen dem Reservefonds zugeführt werden, bis der doppelte Jahresbedarf erreicht ist.

Je nach der Unfallgefahr der einzelnen Betriebe müssen Gefahrenclassen gebildet werden und ein entsprechender Gefahren-Tarif für die zu leistenden Beiträge aufgestellt werden (§ 49). Derselbe bedarf der Genehmigung des Reichs-(Landes-)Versicherungsamtes. Der Gefahren-Tarif ist spätestens nach zwei Jahren, später nach fünf Jahren unter Berücksichtigung der Zahl der Unfälle einer Revision zu unterziehen. Gegen die Veranlagung (Einschätzung in eine bestimmte Gefahrenclasse) des einzelnen Betriebes ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Reichs-(Landes-)Versicherungsamt zulässig.

IX. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe.

Unfallverhütungsvorschriften. Wichtiger als die Entschädigung der Unfälle ist die Verhütung derselben. Dieselbe liegt auch im

Interesse der Berufsgenossenschaften; sie ist durch die Novelle wirksam verschärft.

Die Berufsgenossenschaften sind befugt und können vom Reichs-(Landes-)Versicherungsamte dazu angehalten werden, Vorschriften zu erlassen (§ 112):

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenclasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenclasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge,
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Die zu erlassenden Vorschriften sind vor der Beschlußfassung dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und, sofern die Genossenschaft in Sectionen eingetheilt ist, den Vorständen derjenigen Sectionen, für welche sie Gültigkeit haben sollen, zur Begutachtung vorzulegen (§ 113).

Zu der Berathung und Beschlußfassung über diese Vorschriften haben die Genossenschaftsvorstände Vertreter der Arbeiter mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl, wie die betheiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen.

Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-(Landes-)Versicherungsamts (§ 115).

Gemäß § 120e der Gewerbeordnung haben auch der Bundesrath, die Landes-Central- und die Bezirks-Behörden das Recht, Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu erlassen. Dieses Recht bleibt bestehen; jedoch sind, falls die Landes-Central- und Bezirks-Behörden solche Vorschriften erlassen wollen, die betheiligten Berufsgenossenschaften (oder, falls sich die Vorschriften auf den Bezirk von Sectionen beschränken, diese) gutachtlich zu hören. Zu diesen gutachtlichen Aeußerungen sind ebenfalls die Arbeiter-Vertreter beizuziehen (§ 117).

Die Ortspolizeibehörde ist (§ 120d der G. O.) berechtigt, für einzelne Betriebe bestimmte Schutzeinrichtungen vorzuschreiben; nach der Novelle ist sie verpflichtet, von diesen Anordnungen der betheiligten Berufsgenossenschaft Mittheilung zu machen (117).

Die Festsetzung der zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften für die Betriebsunternehmer angedrohten Geldstrafen, sowie die höhere Einschätzung des Betriebs und die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, während für den Fall, daß die Arbeiter die für sie erlassenen Unfallverhütungsvorschriften übertreten, der Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankencasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, die Ortspolizeibehörde die Strafen festsetzt (§ 116). Letztere (von den Arbeitern zu zahlende) Strafgelder fließen in die Krankencasse, welcher der Bestrafte angehörte, oder falls er einer solchen nicht angehörte, in die Gemeinde-Krankenversicherung (§ 154). Gegen die Verfügung findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, soweit es sich um eine Verfügung des Genossenschaftsvorstandes handelt, das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen die der Krankencasse oder Ortspolizeibehörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Ueberwachung der Betriebe. Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung derselben zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen. Sie sind ferner befugt, durch Rechnungsbeamte behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Gehälter und Löhne ersichtlich werden.

Die Betriebsunternehmer sind (unter Strafe bis zu 300 M.) verpflichtet, den legitimirten technischen Aufsichtsbeamten auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und den Rechnungsbeamten die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, über die Ueberwachungsthätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten und deren Ergebnisse dem Reichs-Versicherungsamte Bericht zu erstatten und den Gewerbe-Aufsichtsbeamten (G. O. § 139b) auf Ersuchen Mittheilung zu machen.

Die durch die Ueberwachung und Controle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft (§ 124).

Im Allgemeinen ist die Haftpflicht des Unternehmers gegenüber allen Personen, welche gegen Unfall versichert sind, und ihre Hinterbliebenen aufgehoben. Nur wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt und dieses durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt ist, tritt die Haftpflicht wieder ein, d. h. er ist der Berufsgenossenschaft, Krankencasse, Armenverbänden 2c. gegenüber **regreßpflichtig** (d. h. zur Erstattung ihrer Kosten verpflichtet) und muß außerdem dem Verletzten das Mehr der Entschädigung gewähren (§ 135).

Die Regreßpflicht gegenüber den Genossenschaften, Krankencassen 2c. tritt auch dann schon ein, wenn qualificirte Fahrlässigkeit „mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit", zu welcher der Unternehmer oder Beamte „vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet ist", den Unfall verursacht hat und dieses durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt ist. Die Genossenschaft kann auch ohne letzteres den Regreß geltend machen (§ 136), kann aber auch darauf verzichten.

X. Weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften.

(Haftpflichtversicherung. Pensionscasse.)

Die Berufsgenossenschaften sind berechtigt, Einrichtungen zu treffen (M. G. § 23) 1. zur Versicherung der Betriebsunternehmer und der ihnen in Bezug auf Haftpflicht gleichgestellten Personen gegen Haftpflicht; 2. zur Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionscassen für Betriebsbeamte sowie für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, die bei ihr versicherten Personen und die Beamten der Berufsgenossenschaft, sowie für die Angehörigen dieser Personen.

Die Theilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig. Soweit es sich um Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung handelt, darf nicht mehr als zwei Drittel durch Versicherung gedeckt werden.

XI. Inkrafttreten des Gesetzes. Uebergangs-Bestimmungen.

Die ganze Novelle ist im Allgemeinen am 1. October 1900 in Kraft getreten.

Soweit es sich um die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf neue Betriebszweige handelt, ist der Zeitpunkt Kaiserlicher Verordnung vorbehalten.

Die Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung sind am 1. Juni 1901 in Wirksamkeit getreten.

Die Regelung des Gebührenwesens, die Bestimmungen betr. Ueberweisung der Renten an Armenverbände, Kranken-, Knappschaftscassen 2c. (G. U. §§ 25—27, L. U. §§ 30—32, See-U. §§ 29—31), betreffend Umlage-Verfahren, Festsetzung des Arbeitsbedarfs und des Gefahren-Tarifs in der Landwirthschaftlichen (L. U. §§ 51, 53 Abs. 3, 57, 107—109) und See-Unfallversicherung (§§ 49, 104) treten erst am 1. Januar 1902 an Stelle der bisherigen Bestimmungen. — Die Bestimmungen des Gesetzes finden, insoweit sie günstiger für die Berechtigten sind, rückwirkend auch Anwendung auf die erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen und Unfällen, welche sich vor dem 1. October 1900 ereignet haben, sofern diese Ansprüche bereits nach den bisherigen Unfallversicherungsgesetzen begründet waren und zu jenem Zeitpunkt über dieselben noch nicht rechtskräftig entschieden war (M. G. § 27).

Die Berufsgenossenschaften als Organisation der Großindustrie.

Die Berufsgenossenschaften waren (nach den Preußischen „Grundzügen") auch als die Träger der Invaliditätsversicherung in Aussicht genommen. Leider sind die bez. Anträge (Hitze u. Gen.) abgelehnt worden. Auch für die Wittwen- und Waisenversicherung 2c. würden die Berufsgenossenschaften einen geeigneten Rahmen geboten haben. Voraussetzung war allerdings

1. eine gleichberechtigte Vertretung der Arbeiter in Generalversammlung und Vorstand,
2. Zusammenlegung verwandter Industriegruppen unter
3. größerer territorialer Gliederung und Decentralisation der Verwaltung. Dann würden dieselben auch noch für eine Reihe weiterer socialen Aufgaben herangezogen werden können.

1. Für gesetzgeberische Vorschläge, Gutachten und statistische Erhebungen [z. B. über den Einfluß des Berufs auf Gesundheit und Leben — Morbidität und Mortalität —, über die Lohnverhältnisse der verschiedenen Industrien, Lebensalter und Geschlechter, Steigen und Fallen der Löhne, Wechsel der Conjuncturen (Arbeitslosigkeit), über sittliche Mißstände (Zahl der gefallenen Personen) 2c.] sind sie die gegebenen Organe, denen sowohl Sachkunde als Interesse eignet.

2. Wie für die Unfall-Verhütung, so würden sie als Träger der Invaliditäts-, der Wittwen- und Waisen-Versicherung auch für die Krankheits-Verhütung interessirt worden sein. Dieselben hätten so die **weitere Ausbildung des Arbeitsschutzes** im weitesten Sinne — im Interesse

der Gesundheit und Sittlichkeit — übernehmen können [Vorschriften für Einrichtung und Betrieb der Fabriken (Lüftung, Abführung von Staub und Gasen, Verbot gesundheitswidriger Fabrikationsmethoden 2c.), Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen (besonders der verheiratheten Frauen), Begrenzung der Arbeitszeit je nach den Anforderungen der Gesundheit, möglichstes Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit, Verpflichtung zur Anlage von Bade- und Waschcinrichtungen, Trennung der Geschlechter, Verbot des Schnapsgenusses in der Fabrik 2c.].

3. Die Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit würde den Berufsgenossenschaften zweckmäßig übertragen werden. Dieselbe würde auch zu einer wirksamen Organisation des Arbeitsnachweises führen. Die Statistik der Arbeitslosen würde die Wirkungen der absoluten Freizügigkeit klarlegen und vielleicht zu beschränkenden Bestimmungen: Wohnungsfürsorge für zuziehende Arbeiter, Beschränkungen der Freizügigkeit der minderjährigen Arbeiter: Genehmigung der Eltern, Controle durch von den Eltern zu bestellende Vertreter 2c. führen.

4. Die wirksamste Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und — des eigenen Bankerotts würde die **Regelung der Production** durch die Berufsgenossenschaften sein, um Production und Absatz mehr in Harmonie zu erhalten. Schon durch zeitige Herabsetzung der Arbeitszeit bei drohender Ueberproduction würde dem Preisdruck, der Lohndrückerei und den Arbeiterentlassungen vorgebeugt werden können. Natürlich würde eine Genehmigung des Reichsversicherungsamtes oder des Bundesrathes schon im Interesse der Consumenten vorgesehen werden müssen. Gemeinsame organisatorische Maßnahmen (bessere Ausbildung der Arbeiter, Vervollkommnung der Technik zur Verbesserung der Producte, resp. Verbilligung der Productionskosten, Auskundung und Gewinnung neuer Absatzgebiete 2c.) müßten damit Hand in Hand gehen.

5. Die gemeinsamen Berathungen von Arbeitgebern und Arbeitern, die Einsicht der vielfachen Solidarität der Interessen würde auch Maßnahmen zur Sicherung resp. Förderung des dauernden gegenseitigen guten Einvernehmens die Wege ebnen: Gemeinsame Berathung und Festsetzung einer Normal-Fabrikordnung, mit gleicher Regelung der Kündigungsfristen, der Annahme und Entlassung der Arbeiter, der Auslöhnung, des Lehrlingswesens, Entscheidung von Streitigkeiten auf Grund derselben (speciell auch über Strafen) durch gemeinsam gewählte Vertrauensmänner resp. Einigungsämter. Auch selbst die Festsetzung von Minimallöhnen würde nicht bloß im Interesse der Arbeiter, sondern auch in dem der Arbeitgeber liegen — zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter, zur Sicherung der Gleichheit der Productionsbedingungen, zur Erhaltung des socialen Friedens, der ersten Bedingung des wirthschaftlichen Fortschrittes.

6. Auch gemeinsame wirthschaftliche Unternehmungen im Interesse ihrer Industrie könnten und sollten die Berufsgenossenschaften durchführen, so z. B. die Versicherung gegen die Haftpflicht überhaupt, gegen Feuersgefahr, die Versicherung der Arbeiter gegen die (vorübergehende) Arbeitslosigkeit bei Unterbrechung des Betriebes durch elementare Ereignisse: Feuer, Ueberschwemmung, Explosion 2c. — welche Versicherung ja auch im Interesse des Arbeitgebers (zur Erhaltung seiner Arbeiter) liegt —; ferner die Errichtung von Fachschulen, Unterrichtscursen (für Werkmeister, Heizer, Ingenieure 2c.), Ausstellungen, Sammlungen 2c., Veranstaltung von Reisen, Expeditionen 2c. um ausländische Märkte und Verhältnisse zu studiren 2c.

Die Berufsgenossenschaften sollten die „Innungen" der Großindustrie bilden. Leider haben sowohl die Berufsgenossenschaften selbst, als auch die gesetzgebenden Factoren bisher wenig Neigung und Verständniß für so weitreichende Aufgaben bekundet, so daß wenig Hoffnung auf einen entsprechenden Ausbau berufsständischer Organisation gegeben ist.

C. Invalidenversicherung.

Das Gesetz betreffend die „Invaliditäts- und Altersversicherung" vom 22. Juni 1889 ist gegen die Majorität der Centrumsfraction (nur 13 Mitglieder stimmten dafür) zu Stande gekommen. Nicht als ob dieselbe den Grundgedanken des Gesetzes nicht getheilt hätte, vielmehr erschien derselben bedenklich: 1. der Umfang der Versicherung (Ausdehnung auf Landwirthschaft, Handwerk, Handelsgewerbe und Gesinde, statt mit der Industrie zu beginnen); 2. die Organisation; 3. der Reichszuschuß; 4. das Capitaldeckungsverfahren (statt Umlageverfahren); 5. die Nichtberücksichtigung der theilweisen (Halb-) und zeitweisen Invalidität; 6. das Verfahren (Begutachtung der „unteren Verwaltungsbehörde", Beschränkung des Recurses an das Reichsversicherungsamt auf „Revision"); 7. Nichteinbeziehung der Wittwen- und Waisenversicherung. — Bei berufsgenossenschaftlicher Organisation und Beschränkung auf die Industrie würde 1. das Umlageverfahren möglich und das Markensystem überflüssig gewesen sein; 2. die Berufs- (Halb-) Invalidität Berücksichtigung gefunden haben; 3. es hätte das Lebensalter für den Bezug der Altersrente, sowie die Höhe der Renten für die einzelnen Berufsgenossenschaften zweckentsprechend festgesetzt und 4. die Invaliditäts-Verhütung wirksam durchgeführt werden können.

Mit dem 1. Januar 1900 ist das „Invalidenversicherungsgesetz" vom 13. Juli 1899 in Kraft getreten. Grundriß und Aufbau des alten Gesetzes ist wesentlich unverändert geblieben; doch bietet das neue Gesetz eine Reihe von einzelnen Verbesserungen,*) wie es denn auch die Zustimmung aller Parteien gefunden hat.

1. Zweck. Das Gesetz sieht vor:

1. Die Gewährung einer Invalidenrente für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 15);
2. eine zeitweise Rentengewährung im Falle einer mehr als 26 wöchentlichen mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit (§ 16) und (in gewissen Fällen) Uebernahme des Heilverfahrens (§ 18);
3. die Zuwendung einer Altersrente nach Zurücklegung des 70. Lebensjahres dann, wenn noch keine Invalidität vorliegt (§ 15).

Als „Invalide" gilt derjenige, dessen Erwerbsfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dieses ist dann anzunehmen, wenn derselbe nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, wie sie ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemuthet werden kann,

*) Vergl. „Sociale Tagesfragen" Nr. 6/7 M. Gladbach, „Volksverein" 1900. Eine gedrängte, systematische Darstellung giebt: Dr. Hitze, Was Jedermann bezüglich der Invalidenversicherung wissen muß. 201.—210. Tausend. Berlin, „Germania" 1901. Als Textausgaben mit Anmerkungen sind empfehlenswerth die von Woedtke (Berlin, Guttentag), Hoffmann (Berlin, Heymann), Gebhard-Düttmann (Altenburg, Geibel).

ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen (§ 5 Abs. 4, § 15 Abs. 2).

Die Invaliden- und Altersrente kann in Bezirken, in welchen der Lohn der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter herkömmlich in Naturalleistungen gewährt wird, zu zwei Dritteln in Naturalleistungen festgesetzt werden (§ 24). Dasselbe kann für öffentliche Trunkenbolde geschehen. — Auf Antrag des Rentenempfängers kann der Vorstand der Invaliditätsanstalt an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus (Altersversorgungs-, Pflegehaus, Hospiz 2c.) gewähren (§ 25).

Wer die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat, verliert den Anspruch auf Rente (§ 17). Ebenso kann demjenigen, welcher in Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich die Erwerbsunfähigkeit zugezogen hat, die Rente ganz oder theilweise versagt oder seinen Familienangehörigen überwiesen werden (§ 17).

Die Invaliditätsversicherung tritt auch für diejenigen Unfälle ein, welche nicht durch die besonderen Unfallversicherungsgesetze gedeckt werden, indem der vom Unfall Betroffene bei Verlust von mehr als Zweidrittel der Erwerbsfähigkeit die Invalidenrente erhält. (Vergl. sub 2 und 8.)

Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit (§ 16). — Bisher (nach dem alten Gesetz) trat die Invalidenfürsorge erst nach einem Jahre der Erwerbsunfähigkeit ein. Die Lücke, welche so auch jetzt noch zwischen der gesetzlichen (13 wöchentlichen) Krankencassen- und Invalidenfürsorge besteht, soll demnächst durch eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ausgefüllt werden.

Was das Heilverfahren anbelangt, so obliegt dieses in erster Linie der Krankencasse, oder falls der Versicherte keiner Krankencasse angehört, diesem selbst.

Ist jedoch ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachtheils ihrerseits ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen (§ 18).

Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren auch durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhause oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheirathet, oder hat er eine eigene Haushaltung, oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung (§ 18).

Ist der Versicherte Mitglied einer Krankencasse, so tritt die Invaliditätsanstalt bei Uebernahme des Heilverfahrens an die Stelle der Krankencasse, sie übernimmt deren Rechte und Pflichten. Die Anstalt hat also ebenso, wie bisher die Krankencasse, neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des Lohnes zu gewähren. Bei der Unterbringung in einer Heilanstalt fällt das Krankengeld weg; wenn aber der Versicherte Angehörige hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritt, so muß, wie bisher die Krankencasse, so jetzt die Invaliditätsanstalt die Hälfte des Krankengeldes den Angehörigen als Unterstützung gewähren.

Die Krankencasse hat der Invaliditätsanstalt in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Krankencasse für sich beanspruchen konnte, Ersatz zu leisten (§ 18).

Auch derjenige, welcher keiner Krankencasse angehört, erhält von der Invaliditätsanstalt für den Fall der Unterbringung in einer Heilanstalt Angehörigen-Unterstützung und zwar im Betrage von einem Viertel des ortsüblichen Tagelohnes. Diese Kosten muß die Invaliditätsanstalt selbst tragen.

Wie die Invaliditätsanstalt das Recht hat, der Krankencasse das Heilverfahren zu entziehen und selbst zu übernehmen, so kann sie anderseits auch der Krankencasse (gegen Erstattung der Kosten resp. Mehrkosten) das Heilverfahren übertragen (§ 19).

Die Invaliditätsanstalt kann auch für solche Personen, welche bereits eine Invalidenrente beziehen, ein besonderes Heilverfahren eintreten lassen (s. 8).

Wer sich ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem angeordneten Heilverfahren entzieht und dadurch die Invalidität verschuldet, dem kann die Invalidenrente auf Zeit ganz oder theilweise versagt werden, sofern er auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß die Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt ist (§ 22, § 47).

Der Schwerpunkt der gesetzlichen Fürsorge liegt in der Invalidenrente, während die Altersrente mehr als Zugabe gedacht ist für den glücklichen Fall, daß der Versicherte das siebenzigste Lebensjahr bei voller Rüstigkeit vollendet hat, ohne invalide zu sein. Während bisher allerdings die Altersrenten überwogen — bis Ende 1898 beträgt die Gesammtsumme der ausbezahlten Altersrenten: 193 Mill. Mk., die der Invalidenrenten: 115 Mill. Mk. (s. Anlage 16) — stellen sich schon heute die Invalidenrenten (1898: 35 Mill. Mk.) höher als die Altersrenten (1898: $27^1/_2$ Mill. Mk.).

Neben der Gewährung von Renten hat das Gesetz noch die Erstattung der (halben) Beiträge im Falle der Verheirathung, falls die Frau die Versicherung nicht fortsetzen will, sowie im Todesfalle und bei Unfällen (neu), soweit keine Rente gewährt ist resp. wird, vorgesehen (s. sub 11). So sind im Jahre 1898 fast $3^1/_2$ Mill. Mk. an junge Ehepaare zur ersten Einrichtung ihres Haushaltes ausbezahlt worden. Mehr als 1 Mill. Mk. sind den Wittwen und Kindern verstorbener Versicherter zu Gute gekommen. Diese Summen werden sich natürlich mit den Beitragsjahren stetig erhöhen. Dazu kommen in Zukunft die Erstattungen für Unfälle.

Die angesammelten Capitalien dienen zum Theil — und sollen in Zukunft in weiterem Umfange dienstbar gemacht werden — für Arbeiter-Wohlfahrtszwecke, indem zu billigem Zinsfuß Darlehen für den Bau von Arbeiterwohnungen, von Lungenheilanstalten, Genesungsheimen, Kleinkinderbewahranstalten, Hospizen 2c. gegeben werden.

So sind (gemäß dem „Geschäftsbericht" des Reichsversicherungsamtes vom 22. Febr. 1899) bis zum 31. December 1898 insgesammt von den Versicherungsanstalten verwendet worden:

1. Für den Bau von Arbeiterwohnungen: 35,4 Mill. Mk.;
2. zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Creditbedürfnisses (Hypotheken, Kleinbahnen, Land- und Wegeverbesserungen, Hebung der Viehzucht 2c.): 35,8 Mill. Mk.;
3. für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Herbergen zur Heimath, Volksbädern, Kleinkinderschulen, für Krankenpfleger-, Spar- und Consumvereine und ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen: 13,7 Mill. Mk.

Hiernach hat sich der Gesammtbetrag der für vorstehende Zwecke aufgewendeten Mittel im Jahre 1898 auf 84,9 Mill. Mk., d. h. um rund 35,8 Mill. Mark gegen das Vorjahr erhöht.

Endlich ist den Invaliditätsanstalten das Recht gegeben, sobald ihre Vermögensverhältnisse es gestatten, aus dem Sondervermögen den Versicherten und ihren Angehörigen auch noch sonstige Zuwendungen: Erhöhung der Angehörigen-Unterstützung, Gewährung von Sterbegeld,

vielleicht auch Zuschuß-Renten für Kinder der Invaliden (sog. Kindergeld) ꝛc. zu machen (§ 45).

2. Versicherungspflicht.

A. Versicherungspflichtig kraft Gesetzes und zwar vom vollendeten 16. Lebensjahre ab sind (§ 1):

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämmtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahres-Arbeitsverdienst aber zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Es ist zu unterscheiden die Versicherungspflicht, welche im Gesetze selbst festgelegt ist, und die Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesraths. Außerdem ist noch einer großen Zahl von Personen das Recht gegeben, sich (freiwillig) selbst zu versichern („Selbstversicherung") oder, falls sie schon versichert waren, die Versicherung (freiwillig) fortzusetzen („Weiterversicherung").

Die Invalidenversicherungspflicht umfaßt alle gegen Lohn beschäftigten Personen, ob sie nun in Landwirthschaft, Handwerk oder Industrie, im Handel oder Verkehr, im Gesindedienst, auf Büreaus oder sonstwie beschäftigt werden. Sie beginnt mit Vollendung des 16., also mit Beginn des 17. Lebensjahres.

Für die ad 2 aufgeführten Betriebsbeamten, Werkmeister, Handlungsgehülfen ꝛc. hört die Invaliditätsversicherungspflicht auf, sobald sie mehr als 2000 Mk. Gehalt beziehen; sie können sich aber weiter versichern (vergl. sub 3).

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge (§ 3). Der Werth der letzteren wird durch die „untere Verwaltungsbehörde" (in Preußen in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände, im Uebrigen die Landräthe) festgesetzt.

Voraussetzung der Versicherungspflicht ist Beschäftigung gegen Lohn. Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen, deren Naturalbezüge also auf die Befriedigung ihrer persönlichen Lebensbedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung ꝛc.) beschränkt sind, unterstehen nicht der Versicherungspflicht. Das bezieht sich speciell auch auf die in gewerblichen Betrieben oder in der Landwirthschaft ihrer Eltern beschäftigten Hauskinder und Lehrlinge. Diese werden auch dadurch nicht versicherungspflichtig, daß sie ein „Taschengeld" beziehen, da dieses nicht als „Lohn" zu betrachten ist, sondern mehr als ein Geschenk resp. als ein Theil des freien Unterhaltes erscheint.

2. Haushälterinnen, welche Lohn erhalten, sind versicherungspflichtig. Wenn dagegen die Mutter oder Schwester ꝛc. z. B. bei einem Geistlichen den Haushalt führt, und sowohl den gesammten Unterhalt als auch gelegentlich so viel an Taschengeld (z. B. 24 Mk. jährlich) erhält, als sie zur Bestreitung ihrer persönlichen Ausgaben braucht, so begründet das noch keine Versicherungspflicht. Hier liegt das Verhältniß ähnlich wie vorher; zudem liegt auch kein Arbeits- oder Dienst-

vertrag mit bestimmter Leistung und Gegenleistung vor. (In der Regel ist es rathsam, einen solchen Vertrag zu schließen und von der Versicherung Gebrauch zu machen)

Wenn selbständige Handwerker, z. B. Schneider, Schuster, Schreiner 2c., wie es noch vielfach auf dem Lande üblich ist, in den Häusern der „Kunden" arbeiten, so bleiben dieselben doch selbständige Betriebsunternehmer, auch selbst dann, wenn sie allein, ohne Gesellen und Lehrling, arbeiten, und sind so nicht versicherungspflichtig. So müssen sie auch die Marke für ihre Gesellen, die sie beschäftigen, aufkleben, nicht etwa der Kunde, der den Schuster 2c. bestellt hat. Ausnahmsweise ist Versicherungspflicht nur da anerkannt worden, wo der Uebergang zum gewöhnlichen Handarbeiter ganz verwischt ist, also z. B. bei einem Flickschneider auf dem Dorf, der keine neuen Sachen macht und ebensowohl gewöhnliche landwirthschaftliche Lohnarbeiten wie Facharbeiten verrichtet (insbesondere durcheinander für dieselben Arbeitgeber), oder bei Bauhandwerkern, die unter Aufsicht oder Leitung des Bauern geringfügige Ausbesserungen in Haus und Hof besorgen, welche keine besonderen Fachkenntnisse erfordern, vielmehr von jedem einigermaßen anstelligen Handarbeiter ausgeführt werden können [Strohdachdecken, Stubenweißen, Ofenreinigen und gleichstehende Arbeiten]. Außerdem [d. h. über solche Arbeiten einfachster Art hinaus] gelten eigentliche Bauhandwerker auch dann als versicherungspflichtig, wenn sie berufsmäßig Handwerksgehülfen eines Meisters oder Bauunternehmers sind und gelegentlich oder nebenher unmittelbar für einen Bauherrn arbeiten.

Wäscherinnen, Schneiderinnen, Näherinnen, Plätterinnen werden dann als selbständige Betriebsunternehmerinnen behandelt und deshalb nicht versichert, wenn sie in der eigenen Behausung thätig sind; sie gelten dagegen als versicherungspflichtige Arbeiterinnen, sofern sie in den Wohnungen ihrer Kunden arbeiten, „von Haus zu Haus gehen", es sei denn, daß sie (z. B. Näherinnen) regelmäßig wenigstens eine Hülfskraft (etwa ein Lehrmädchen oder eine Gehülfin) beschäftigen. — Selbständige Dienstmänner, Fremdenführer sind als „Betriebsunternehmer" anzusehen. Ebenso Hebeammen.

Die in der sogen. Hausindustrie thätigen Personen, z. B. Schneider oder Näherinnen, die in ihrer eigenen Wohnung oder Werkstätte für Confectionsgeschäfte arbeiten, sind versicherungsberechtigt (wenn sie noch nicht 40 Jahre alt sind), aber nicht versicherungspflichtig. Dieses auch dann nicht, wenn sie der Krankenversicherungspflicht durch Ortsstatut unterstellt sind. Nur soweit der Bundesrath die Versicherungspflicht für Hausindustrielle feststellt, besteht eine solche (s. sub B). Die von den Hausgewerbetreibenden gegen Lohn beschäftigten Gesellen und Gehülfen wie Gehülfinnen sind natürlich versicherungspflichtig.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung sind:

1. Solche Personen, die schon thatsächlich invalide sind (d. h. deren Erwerbsfähigkeit nicht mehr ein Drittel beträgt), ob sie nun Invalidenrente beziehen oder nicht;
2. Beamte des Reiches, der Bundesstaaten oder der Communalverbände, die lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder bereits eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente haben;
3. Lehrer und Erzieher, die an öffentlichen Schulen oder Anstalten mit Anwartschaft auf Pension (im Mindestbetrage der Invalidenrente) angestellt sind oder nur zum Zwecke der Ausbildung dort beschäftigt

werden oder während ihrer Vorbildung (als „Studenten" 2c.) gegen Entgelt Unterricht ertheilen;

4. Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden (nicht aber, wenn sie etwa im Urlaub Erntearbeiten gegen Lohn verrichten).

Wer bereits thatsächlich in seinen Körperkräften so weit zurückgegangen ist, daß er nicht mehr ein Drittel erwerbsfähig ist, kann nun nicht mehr durch Markenkleben sich eine Invalidenrente erwerben. Ebensowenig kann der, welcher bereits eine Invalidenrente hat, nun durch Weiterkleben sich die Rente erhöhen. Solche Marken sind ungültig. Wenn er dagegen wieder erwerbsfähig wird und die Rente nicht mehr erhält, so wird er wieder versicherungspflichtig oder -berechtigt.

Wieweit „**vorübergehende Dienstleistungen**" nicht als „versicherungspflichtige" Beschäftigung anzusehen sind, bestimmt der Bundesrath (§ 4).

Durch die Bundesraths-Bekanntmachung vom 24. December 1891 sind „vorübergehende Dienstleistungen" von der Versicherungspflicht ausgenommen:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,
   a) nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushülfe;
   b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt geschehen, welches zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht;
2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;
3. wenn sie im Auslande auf Seeschiffen von nicht zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen oder
4. von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden; oder
5. in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen stattfinden.

Die Bundesraths-Bekanntmachung unterscheidet zwischen solchen Personen, „welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten" (z. B. selbständige Bauern und Handwerker, Ehefrauen, die den Haushalt führen 2c.) und solchen, welche berufsmäßig auf Lohnarbeit angewiesen sind. Nur für erstere gilt die Ausnahme, daß Dienstleistungen „nur gelegentlich" oder „nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt" die Versicherungspflicht nicht begründen, während bei berufsmäßigen Lohnarbeitern auch solche Dienstleistungen versicherungspflichtig machen.

Im Allgemeinen nimmt man an, daß, wer mit seiner Lohnarbeit mindestens ein Drittel des „ortsüblichen Tagelohnes" eines gewöhnlichen Arbeiters resp. ein Drittel des Jahresarbeitsverdienstes eines solchen Arbeiters verdient und einen erheblichen Theil seiner Zeit für diese Arbeiten aufwendet, „berufsmäßig" Lohnarbeiter ist.

Streitigkeiten bezüglich der Versicherungspflicht, Höhe der Lohnclasse 2c. entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (des Beschäftigungsortes) und, wo Rentenstellen bestehen, der Vorsitzende der Rentenstelle. Gegen deren Entscheidung

steht binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde offen (§ 155).

Auf ihren **Antrag** sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Personen, welchen vom Reiche, von einem Bundesstaat, einem Communalverband, einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Casseneinrichtung, oder welchen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnclasse bewilligt sind, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfall-Versicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht;
2. Personen, welche das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben;
3. Personen, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernehmen, im Uebrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind, solange für dieselben nicht bereits einhundert Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind.

Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet. Im Falle der Gewährung erhält der Antragsteller eine „Versicherungs-Freikarte" (in grüner Farbe). — Bei Zurücknahme des Antrags tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

B. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Versicherungspflicht ausgedehnt werden (§ 2):

1. Auf Betriebsunternehmer (kleine Kaufleute, Bauern, Handwerksmeister 2c.) und sonstige Gewerbetreibenden, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen;
2. auf Hausgewerbetreibende.

Der Bundesrath hat von dieser Befugniß Gebrauch gemacht für die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation (16. 12. 91) und der Textilindustrie (1. 3. 91).

Die Befugniß beschränkt sich auf solche Betriebsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende (z. B. Hebeammen), welche nur gelegentlich und ausnahmsweise höchstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, während bei Hausgewerbetreibenden die Zahl der Lohnarbeiter beliebig hoch sein kann.

Als „Hausgewerbetreibende" gelten solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerb-

licher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn dieselben die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Wenn der Bundesrath die Versicherungspflicht ausspricht, kann er zugleich bestimmen, inwieweit die Arbeitgeber, in deren Auftrag der Hausgewerbetreibende arbeitet, sowie die Zwischenmeister anmelde- und beitragspflichtig sein sollen. Solange der Bundesrath von seiner Befugniß keinen Gebrauch macht, sind die sub 1 und 2 aufgeführten Personen zur „Selbstversicherung" berechtigt (s. ad 3).

3. Selbstversicherung. Weiterversicherung.

A. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben („Selbstversicherung"):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sowie Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt (§ 14);
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;
3. Personen, welche als Entgelt nur freien Unterhalt beziehen oder welche nur solche „vorübergehende Dienstleistungen" verrichten, die gemäß Bundesraths-Bestimmung eine Versicherungspflicht nicht begründen. (Ueber die Beitragspflicht des Arbeitgebers s. sub 10.)

B. Alle vorstehend aufgeführten Personen, sowie alle diejenigen, welche auf Grund der Versicherungspflicht versichert sind, sind berechtigt, sich freiwillig weiter zu versichern („Weiterversicherung"), und zwar auch dann, wenn sie mehr als 40 Jahre alt sind oder mehr als 2000 oder 3000 Mark beziehen oder mehr als zwei Gehülfen beschäftigen.

Der Beginn der „Selbstversicherung" (ohne daß eine Versicherungspflicht besteht) ist nach Vollendung des 40. Lebensjahres nicht mehr möglich, wohl aber kann die vor dem 40. Lebensjahre begonnene „Selbstversicherung" nach dem 40. Lebensjahre fortgesetzt werden. — Die „Fortsetzung" der Versicherung ist nur so lange möglich, als die „Anwartschaft" nicht erloschen ist.

4. Voraussetzungen für den Bezug der Invaliden- und Altersrente (Wartezeit).

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist erforderlich (§ 28):

1. Die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

Die Wartezeit beträgt (§ 29):

1. Bei der Invalidenrente, wenn mindestens einhundert Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, zweihundert Beitragswochen, andernfalls fünfhundert Beitragswochen;
2. bei der Altersrente eintausendzweihundert Beitragswochen.

Die Zeiten bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit, falls dieselbe eine Woche oder länger dauert, sowie militärischer Dienstleistungen gelten als Beitragswochen, sofern sie als Unterbrechungen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sich darstellen (§ 30).

Für die freiwillige (Selbst- und Weiter-) Versicherung ist die Wartezeit länger bemessen (500 Beitragswochen) als für die Zwangsversicherung. Der Eintritt in die Selbstversicherung ist außerdem nach dem 40. Lebensjahre nicht mehr zulässig. Die Versicherung ist eben in erster Linie für die arbeitenden Classen geschaffen. Da diese versicherungspflichtig sind, so ist schon dafür gesorgt, daß sie schon in der Jugend eintreten und alle Altersclassen gleichmäßig vertreten sind. Bei der freiwilligen Versicherung besteht aber die Gefahr, daß nur die, welche sich kränklich und schwach fühlen und bald invalide werden, sich versichern. Deshalb sind die Bedingungen für diese erschwert. Dagegen wird die Zusatz- (Doppel-) Marke bei der freiwilligen Versicherung in Zukunft wegfallen und steht die Wahl der Lohnclasse frei.

Um zu verhüten, daß ältere Personen (von mehr als 40 Jahren) oder Personen, die überhaupt nicht versicherungsberechtigt sind, dadurch sich in die Versicherung einschleichen, daß sie auf einige Wochen oder Monate in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten und dann weiter kleben, ist die Bestimmung vorgesehen, daß „die für die freiwillige Versicherung geleisteten Beiträge auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann zur Anrechnung kommen, wenn mindestens einhundert Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind". Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Beiträge, welche von den Versicherten innerhalb der ersten vier Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, freiwillig geleistet worden sind.

Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen (je von Montag bis Sonntag) in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte behufs militärischer Dienstleistungen oder wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit verhindert gewesen sind.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vorher berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleich geachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet (§ 30).

Die Wochen bescheinigter Krankheit und militärischer Dienste gelten als Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht, kommen also auf die zur Verkürzung der Wartezeit erforderlichen 100 Beitragswochen in Anrechnung.

Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankencasse beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfscasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Cassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Casse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde.

Die Cassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen den Versicherten sofort nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit von Amtswegen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde (durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark) angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

5. Abkürzung der Wartezeit.

A. Bezüglich der Invalidenrente wird bei Versicherten, welche innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, erwerbsunfähig werden, auf die Wartezeit für die Invalidenrente auch die Dauer einer früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist.

Die Anrechnung erfolgt aber nur, insoweit die frühere Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entfällt, und nur dann, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens vierzig Wochen bestanden hat (§ 184).

B. Bezüglich der Altersrente werden bei Versicherten, welche zu der Zeit, als die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft trat, das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um welches ihr Lebensalter zu diesem Zeitpunkte das vollendete vierzigste Jahr überstiegen hat, vierzig Wochen und für den überschießenden Theil eines solchen Jahres die weiteren Wochen, jedoch nicht mehr als vierzig, angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn solche Personen während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen drei Jahre berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen, eine Beschäftigung gehabt haben, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist.

Dieser Nachweis wird erlassen, wenn innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens zweihundert Wochen bestanden hat. (§ 190.)

Die Zeiten bescheinigter Krankheiten, militärischer Dienstleistungen, sowie des Bezugs einer Invalidenrente werden für die Zeit vor Inkrafttreten der Versicherungspflicht den Beschäftigungszeiten gleich gerechnet; ebenso vorübergehende Unterbrechungen eines bestehenden Arbeits- oder Dienst-Verhältnisses, soweit die Saisonarbeit solche Unterbrechungen mit sich bringt.

Nur für die Altersrente kommt überhaupt heute noch die Kürzung der Wartezeit wesentlich in Betracht. Hier tritt sie aber dann schon ein, wenn für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für einen bestimmten Berufszweig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für mindestens 200 Wochen bestanden hat. So kommen heute die vorgesetzlichen Beschäftigungs-Nachweise sowohl bezüglich der Altersrente als auch der Invalidenrente nur noch in Betracht, soweit durch die Gesetzesnovelle vom 15. Juli 1899 (z. B. für Lehrer und Erzieher) oder durch Bundesraths-Verordnung eine Ausdehnung der Versicherungspflicht eintritt.

Angenommen, ein Arbeiter war beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (also am 1. Januar 1891) 50 Jahre und 12 Wochen alt, so kürzt sich seine Wartezeit um 10 × 40 Wochen + 12 Wochen = 412 Wochen; er kann also die Altersrente beanspruchen, sobald er das 70. Lebensjahr vollendet hat und (1200 — 412 =) 788 Beitragswochen aufweisen kann. (Nebenbei bemerkt, wenn er bei Vollendung des 70. Lebensjahres die 788 Beitragswochen noch nicht erreicht hat, so kann er ruhig weiter kleben (oder kleben lassen), bis er die 788 Wochen erreicht hat. Dann kann er von dieser Zeit ab die Altersrente beantragen. Sollte er aber vor Erreichung dieses Alters invalide werden, dann kann er nicht mehr weiter kleben, sondern muß sich „invalidisiren" lassen.) — Ein anderes Beispiel: eine Privatlehrerin kann schon nach 40 Beitragswochen (also etwa Anfangs November 1900) die Invalidenrente (im Falle der Erwerbsbeschränkung um stark zwei Drittel) beziehen, wenn sie in den Jahren 1895 bis Ende 1899 schon als Lehrerin ununterbrochen in Stellung war. (Die Ferien bis zu 4 Monaten rechnen dabei als Beschäftigungszeit.)

Für die Zeit vor Inkrafttreten der Versicherungspflicht gelten den Beschäftigungszeiten gleich:

1. Zeiten vorübergehender Unterbrechung eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber;
2. Zeiten vorübergehender Unterbrechung einer berufsmäßigen Beschäftigung, soweit es sich um eine Beschäftigung handelt, die nach ihrer Natur alljährlich für einige Zeit vorübergehend unterbrochen zu werden pflegt (Saisonarbeit);
2. eine zu Zwecken des Verdienstes unternommene Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie landesüblich von alternden oder schwächlichen Leuten geleistet zu werden pflegen.

Die Beschäftigungs-Nachweise, sowie die Nachweise vorübergehender Unterbrechungen eines bestehenden Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses oder der Höhe des Arbeitsverdienstes werden am einfachsten durch entsprechende Bescheinigungen der Arbeitgeber erbracht, deren Unter-

schrift aber durch eine öffentliche Behörde beglaubigt werden muß. Es können aber auch die Orts-polizeibehörden resp. die Vorstände der Gemeinden jedes Beschäftigungsortes solche Bescheinigungen direct ausstellen.

6. Organisation der Versicherung. Betheiligung der Arbeitgeber und Arbeiter bei der Verwaltung.

Für die Zwecke der Invalidenversicherung sind 31 besondere Invaliditätsanstalten gegründet worden.

Dazu kommen noch 9 sog. zugelassene Casseneinrichtungen.

Die Verwaltung obliegt einem Vorstand, der aus (Staats- resp. Provinzial- 2c.) Beamten und gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten besteht. Dem Vorstand steht ein Ausschuß zur Seite, der durch mindestens je 5 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gebildet wird. Diese (nebst je zwei Ersatzmännern) werden von den Beisitzern der unteren Verwaltungsbehörden (resp. Rentenstellen) gewählt.

Die örtlichen Organe der Anstalten sind die unteren Verwaltungsbehörden. Diese nehmen die Anträge auf Bewilligung von Renten und Beitragserstattungen, auf Uebernahme des Heilverfahrens 2c. entgegen, begutachten dieselben, geben Auskunft 2c. Die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden können besonderen zu bildenden örtlichen „Rentenstellen" übertragen werden.

Zu den wichtigeren Verhandlungen der unteren Verwaltungsbehörden resp. örtlichen Rentenstelle betreffend Rentengewährung oder -Entziehung, Heilverfahren 2c. müssen mindestens je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zugezogen werden. Für jeden Bezirk werden mindestens je vier solcher Vertreter gewählt, und zwar von den Vorständen der Krankencassen resp. soweit solche für Versicherte nicht bestehen, von den Vertretungen der weiteren Communalverbände.

Der Vorstand der Anstalt entscheidet über die Gewährung, Versagung und Entziehung der Renten, über Beitragserstattungen, über die Uebernahme des Heilverfahrens 2c. Diese Festsetzungen können auch den Rentenstellen übertragen werden.

Gegen die Entscheidungen betreffend die Renten steht (innerhalb eines Monats) die Berufung an ein Schiedsgericht offen. Hier wirken wieder nebst dem ständigen Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (Beamte) mindestens je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten als Beisitzer mit; diese werden von dem Ausschuß gewählt.

Oberste richterliche und Aufsichtsinstanz ist das Reichsversicherungsamt (resp. in Bayern, Württemberg 2c. die Landes-Versicherungsämter). Hier ist die Mitwirkung von denselben Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten vorgesehen, wie bei der Unfallversicherung.

Die Postanstalten endlich vermitteln den Markenverkauf und die Auszahlung der Renten.

Die bestehenden Versicherungsanstalten sind errichtet für den Umfang

a) eines Staates: Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Mecklenburg, Oldenburg und Braunschweig je mit dem Sitz in der Residenzstadt: oder für

b) mehrere Staaten: Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L. (mit dem Sitz in Weimar), die Freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg (mit dem Sitz in Lübeck); oder für

c) Provinzen (nebst Stadtbezirk Berlin) in Preußen: Ostpreußen (Sitz Königsberg), Westpreußen (Danzig), Brandenburg (Berlin), Pommern (Stettin), Posen (Posen), Schlesien (Breslau), Westfalen (Münster), Schleswig-Holstein nebst Fürstenthum Lübeck (Kiel), Rheinprovinz nebst Hohenzollern und Fürstenthum Birkenfeld (Düsseldorf), Sachsen nebst Anhalt (Merseburg), Hannover nebst Fürstenthümer Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Lippe (Hannover), Hessen-Nassau nebst Waldeck (Cassel); oder endlich für

d) Regierungsbezirke in Bayern: Oberbayern (München), Niederbayern (Passau), Pfalz (Speyer), Oberfranken (Bayreuth), Oberpfalz und Regensburg (Regensburg), Mittelfranken (Ansbach), Unterfranken und Aschaffenburg (Würzburg) und Schwaben-Neuburg (Augsburg).

Dazu kommen neun

zugelassene Cassen-einrichtungen: Pensionscasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung (Berlin), Arbeiter-Pensionscasse der Königl. bayerischen Staatseisenbahnverwaltung (München), desgl. der Großherzogl. badischen Staatseisenbahn- und Bodensee-Dampfschiffahrts- und der Großherzogl. Salinen-Verwaltung (Karlsruhe), Pensionscasse für die Arbeiter der Reichseisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen (Straßburg i. E.), Allgemeine Knappschafts-Pensionscasse für das Königreich Sachsen (Freiberg i. S.), Norddeutsche Knappschafts-Pensionscasse (Halle a. S.), Knappschaftscasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins (St. Johann a. Saar) und Allgemeiner Knappschaftsverein in Bochum (Bochum).

Die Vermittelung zwischen Versicherungsanstalt und Versicherten obliegt vor Allem der „unteren Verwaltungsbehörde". (Als solche gelten in Preußen in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohner die Gemeindevorstände, im Uebrigen die Landräthe.)

Insbesondere obliegt den „unteren Verwaltungsbehörden" (§ 57):

1. Die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten oder auf Beitragserstattungen sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
2. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten;
3. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen;
4. die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntniß der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen werden (§ 47, Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47, Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
5. die Auskunftsertheilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Alle diese Aufgaben können besonderen „Rentenstellen" übertragen werden (§ 79); diesen können aber auch noch weitere Aufgaben zugewiesen werden (§ 80), insbesondere auch das Recht, die Renten ꝛc. direct festzustellen (§ 86).

Rentenstellen können errichtet werden (§ 79)

a) durch den Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses und der Landescentralbehörde resp. (in Preußen) des Provinzialausschusses;
b) durch die Landescentralbehörde im Falle des geschäftlichen Bedürfnisses, insbesondere in Gegenden mit dichter Bevölkerung (nach Anhörung von Vorstand und Ausschuß und Provinzial-Ausschuß).

Jede Rentenstelle besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und aus mindestens vier gewählten Beisitzern; ihr werden die erforderlichen Hülfsbeamten beigegeben (§ 81). — Der Vorsitzende und Stellvertreter wird vom Staate resp. von der Provinz ernannt; die Hülfsbeamten werden von der Anstalt angestellt. (Ueber die Beisitzer s. unten.)

Die höheren Verwaltungsbehörden können auch Gemeindebehörden mit den Aufgaben der „unteren Verwaltungsbehörde" betrauen (§ 60).

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in gleicher Weise zur Mitwirkung berufen:

a) bei der unteren Verwaltungsbehörde resp. Rentenstelle, soweit die Gewährung von Renten ꝛc. in Frage kommt;
b) im Vorstande der Anstalt;
c) im Ausschuß. Dieser bildet gleichsam die Generalversammlung.
d) beim Schiedsgericht;
e) beim Reichsversicherungsamt.

Dem Ausschuß steht zu:

1. Die Wahl der nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes, sowie die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Feststellung des Voranschlags, Prüfung der Jahresrechnung;
3. die Mitwirkung bei wichtigen Beschlüssen: Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken, Aenderung der Statuten ꝛc.;
4. Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes (§ 71).

Die Berufung der Vertreter geschieht durch Wahl. Die Grundlage bildet:

a) Die Vertretung bei der unteren Verwaltungsbehörde resp. Rentenstelle.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden von den Vorständen der im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankencassen, Knappschaftscassen, Seemannscassen, sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfscassen gewählt, welche die in § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt. — Soweit die Versicherten solchen Cassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den

Vertretungen der weiteren Communalverbände (in Preußen: Kreis- resp. Stadt-Ausschüssen) oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrecht-

lichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen (§ 62).

Vorstände solcher Krankencassen, für deren Mitglieder eine besondere, „zugelassene" Cassceneinrichtung besteht, sind nicht berechtigt, an diesen Wahlen theilzunehmen, weil sie bei der Invaliditätsanstalt ja auch nicht betheiligt sind.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und mindestens zur Hälfte anderen Sitze oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Schiedsgerichts sein (§ 62).

Die Zahl der Vertreter beträgt mindestens je vier. Für jeden Vertreter sind mindestens zwei Ersatzmänner zu wählen.

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landescentralbehörde oder einer von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde (§ 63). Es können auch Wahlbezirke gebildet werden.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige Personen. Dieselben müssen jedenfalls im Bezirk der Anstalt wohnen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre.

Die den Organen der Versicherungsanstalt angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem einen Pauschbetrag für Zeitverlust oder Ersatz für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst. Den am Orte wohnhaften Beisitzern der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber kann unter Wegfall des Ersatzes für baare Auslagen ein Pauschbetrag für Zeitverlust durch das Statut zugebilligt werden. (§ 92.) Die Kosten trägt die Versicherungsanstalt.

Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, den Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben. (§ 97.)

Die Zuziehung der Vertreter erfolgt in einer bestimmten Reihenfolge, welche durch die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen durch den Regierungspräsidenten) im Voraus festgesetzt wird.

Ist die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle der Ansicht, daß das Gutachten gegen die Gewährung einer Rente oder für die Entziehung einer Invalidenrente abzugeben sei, so muß eine mündliche Verhandlung unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten stattfinden, zu welcher der Rentenbewerber einzuladen ist. Aus dem Gutachten muß ersichtlich sein, wie jeder der beiden Vertreter gestimmt hat. (§ 59.) (Vergl. sub 12.)

Die Arbeiter- und Arbeitgebervertreter der unteren Verwaltungsbehörden resp. Rentenstellen wählen in getrenntem Wahlgange

b) die Mitglieder des Ausschusses. Auch hier werden mindestens je zwei Ersatzmänner gewählt. Bezüglich Wahlrecht, Wahlordnung ꝛc. gilt dasselbe wie oben.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen dann

c) die nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes und
d) die Beisitzer des Schiedsgerichts.

7. Höhe der Beiträge und Renten. Lohnclassen.

Beiträge wie Renten richten sich nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes. Dementsprechend werden fünf Lohnclassen unterschieden (§ 34).

Classe I bis zu 350 Mk. einschließlich,
„ II von mehr als 350 bis zu 550 Mk.,
„ III von mehr als 550 bis zu 850 Mk.,
„ IV von mehr als 850 bis zu 1150 Mk.,
„ V von mehr als 1150 Mk.

Für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den Lohnclassen ist jedoch in erster Linie nicht der thatsächliche, sondern der für die Krankenversicherung maßgebende (resp. bei landwirthschaftlichen Arbeitern der festgesetzte) Arbeitsverdienst entscheidend (§ 34).

Im Einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst:

1. Für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankencasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankencassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns resp. wirklichen Arbeitsverdienstes;
2. für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen (soweit sie nicht einer unter Ziffer 1 bezeichneten Krankencasse angehören), ein Betrag, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst festzusetzen ist;
3. für Seeleute der Durchschnittsbetrag des für die Unfallversicherung festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes;
4. für Mitglieder einer Knappschaftscasse der dreihundertfache Betrag des von dem Cassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Classe von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört;
5. im Uebrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts, soweit nicht für einzelne Berufszweige von der höheren Verwaltungsbehörde ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird.

Lehrer und Erzieher gehören, soweit nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk. nachgewiesen wird, zur vierten Classe.

Sofern im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste baare Vergütung vereinbart und diese höher ist, als der nach obiger Aufstellung für den Versicherten maßgebende Durchschnittsbetrag, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen. Das ist namentlich für Handlungsgehülfen von großer Bedeutung (§ 30, Abs. 3)

Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren Lohnclasse beanspruchen; in diesen Fällen ist jedoch der auf den Arbeitgeber entfallende Theil des Beitrags (sofern nicht die Versicherung in der höheren Lohnclasse von dem Arbeitgeber und dem Versicherten vereinbart ist), nicht nach der höheren, sondern nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnclasse zu bemessen.

Denjenigen, welche sich freiwillig versichern, steht die Wahl der Lohnclasse frei, und zwar sowohl bei der „Selbstversicherung" als auch bei der „Weiterversicherung".

In Betriebskrankencassen, in welchen die Krankencassenbeiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienste erhoben werden, ist dieser auch für die Einschätzung in die Lohnclassen der Invalidenversicherung maßgebend. Diese kann also in den verschiedenen Löhnungsperioden wechseln, besonders bei Accordarbeit. Der verdiente Lohnbetrag (z. B. pro 14 Tage) dividirt durch die Arbeitstage (z. B. 12), multiplicirt mit 300 ergiebt die Lohnclasse. Wenn also ein Arbeiter bei der 14tägigen Auslöhnung 36 Mk. erhält, die in 12 Arbeitstagen verdient wurden, so ergiebt sich $\left(\frac{36}{12} \times 300 =\right)$ 900 Mk. als der dieser Lohnperiode entsprechende Jahresarbeitsverdienst, und ist also die Marke der IV. Lohnclasse aufzukleben.

Für die Betriebsbeamten der Landwirthschaft ist der in der landwirthschaftlichen Unfallversicherung festgesetzte Jahresarbeitsverdienst maßgebend.

Die Beiträge betragen pro Woche:

in	Lohnclasse	I	14	Pfennig,
"	"	II	20	"
"	"	III	24	"
"	"	IV	30	"
"	"	V	36	"

Soweit es sich um versicherungspflichtige Mitglieder handelt, theilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesen Betrag (je zur Hälfte).

Die Invalidenrente (§ 36) setzt sich zusammen aus einem Grundbetrage, der sich nach den Lohnclassen abstuft, und den Steigerungssätzen je nach Zahl der Beitragswochen in den einzelnen Lohnclassen. Dazu kommt dann noch der

Reichszuschuß von 50 Mk.

Der Grundbetrag beläuft sich (§ 36):

für	die	Lohnclasse	I	auf	60 Mark,
"	"	"	II	"	70 "
"	"	"	III	"	80 "
"	"	"	IV	"	90 "
"	"	"	V	"	100 "

Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche:

in	der	Lohnclasse	I	3 Pfennig,
"	"	"	II	6 "
"	"	"	III	8 "
"	"	"	IV	10 "
"	"	"	V	12 "

Die Altersrente beträgt (§ 37):

		ohne Reichszuschuß	mit Reichszuschuß
in der Lohnclasse	I	60 Mark,	110 Mark,
" " "	II	90 "	140 "
" " "	III	120 "	170 "
" " "	IV	150 "	200 "
" " "	V	180 "	230 "

Der Berechnung des Grundbetrages der Invalidenrente werden stets 500 Beitragswochen zu Grunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnclasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnclassen zu Grunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnclassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht.

Für die Zeiten bescheinigter Krankheit und militärischer Dienstleistungen wird die II. Lohnclasse der Berechnung zu Grunde gelegt.

Angenommen, ein Versicherter habe 100 Wochen in Lohnclasse III (Grundbetrag: 80 Mk.), 200 Wochen in Lohnclasse IV (Grundbetrag: 90 Mk.) geklebt, außerdem 10 Krankheitswochen (Grundbetrag: 70 Mk.) aufzuweisen, so ist noch für (500 — 310 =) 190 Wochen der Grundbetrag von 60 in Rechnung zu stellen und ergiebt sich als Durchschnitts-Grundbetrag:

$$\frac{100 \times 80 + 200 \times 90 + 10 \times 70 + 190 \times 60}{500} = 76{,}20 \text{ Mk.}$$

Dazu kommen noch die Steigerungssätze

$$100 \times 8 + 200 \times 10 + 10 \times 6 = 28{,}60 \text{ "}$$

und der Reichszuschuß 50,-- "

Also Gesammtrente 154,80 Mk.

Bei der Altersrente wird ebenso beim Wechsel der Lohnclassen der Durchschnittsbetrag gewährt. Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnclassen zu Grunde zu legen.

Sind weniger als 400 Beitragswochen (für die Uebergangszeit) nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge derjenigen Lohnclasse in Ansatz gebracht, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der drei vorgesetzlichen Beschäftigungsjahre entspricht, mindestens aber die der I. Lohnclasse (§ 192). Bei mehr als 400 Beiträgen tritt die Durchschnittsberechnung ein.

Angenommen, ein Arbeiter hat 500 Wochen in Lohnclasse I, 300 Wochen in Lohnclasse III, 200 Wochen militärischer Dienste und Krankheitszeiten und 400 Wochen in Lohnclasse IV aufzuweisen, so kommen zunächst die höheren Lohnclassen in Betracht und werden nur soviel der geringsten Lohnclasse (I) hinzugerechnet, bis 1200 erreicht sind (im vorliegenden Falle also 300). Die Rechnung stellt sich demnach wie folgt:

$$\frac{400 \times 150 + 300 \times 120 + 200 \times 90 + 300 \times 60}{1200} = 111{,}6 \text{ Mk.}$$

Dazu Reichszuschuß 50 "

Summa 161,6 Mk.

Lohnclassen	I	II	III	IV	V
Jahresarbeitsverdienst bis einschließlich	Mk. 350,—	Mk. 550,—	Mk. 850,—	Mk. 1150,—	Mk. 1150 u. mehr
Wochenbeitrag . . . . (von Arbeitgeber u. Arbeiter)	0,14	0,20	0,24	0,30	0,36
Jahresbeitrag des Arbeiters (50 Wochen gerechnet)	3,50	5,—	6,—	7,50	9,—
Grundbetrag d. Invalidenrente	60,—	70,—	80,—	90,—	100,—
Steigerungssatz pro Woche	0,03	0,06	0,08	0,10	0,12
Reichszuschuß	50,—	50,—	50,—	50,—	50,—

Invalidenrente beträgt (mit Reichszuschuß) nach	I Mk.	II Mk.	III Mk.	IV Mk.	V Mk.
40 Beitragswochen . .	111,20	122,40	133,20	144,—	154,80
100 „	113,—	126,—	138,—	150,—	162,—
200 „	116,—	132,—	146,—	160,—	174,—
300 „	119,—	138,—	154,—	170,—	186,—
400 „	122,—	144,—	162,—	180,—	198,—
500 „	125,—	150,—	170,—	190,—	210,—
600 „	128,—	156,—	178,—	200,—	222,—
700 „	131,—	162,—	186,—	210,—	234,—
800 „	134,—	168,—	194,—	220,—	246,—
900 „	137,—	174,—	202,—	230,—	258,—
1000 „	140,—	180,—	210,—	240,—	270,—
1200 „	146,—	192,—	226,—	260,—	294,—
1500 „	155,—	210,—	250,—	290,—	330,—
1800 „	164,—	228,—	274,—	320,—	366,—
2000 „	170,—	240,—	290,—	340,—	390,—
2200 „	176,—	252,—	306,—	360,—	414,—
2400 „	182,—	264,—	322,—	380,—	438,—
2500 „	185,—	270,—	330,—	390,—	450,—
2600 „	188,—	276,—	338,—	400,—	462,—
2700 „	191,—	282,—	346,—	410,—	474,—
Altersrente beträgt (mit Reichszuschuß)	110,—	140,—	170,—	200,—	230,—

Das Verhältniß der **Beiträge** (und zwar für Arbeitgeber und Arbeiter zusammen) zu den Invalidenrenten ergiebt sich aus folgender Tabelle (das Jahr zu 50 Wochen gerechnet):

	Lohnclassen I	II	III	IV	V
Beiträge für 1 Jahr .	7,—	10,—	12,—	15,—	18,—
Renten nach 1 Jahr .	111,50	123,—	134,—	145,—	156,—
Beiträge für 4 Jahre .	28,—	40,—	48,—	60,—	72,—
Renten nach 4 Jahren .	116,—	132,—	146,—	160,—	174,—
Beiträge für 10 Jahre .	70,—	100,—	120,—	150,—	180,—
Renten nach 10 Jahren	125,—	150,—	170,—	190,—	210,—
Beiträge für 20 Jahre .	140,—	200,—	240,—	300,—	360,—
Renten nach 20 Jahren	140,—	180,—	210,—	240,—	270,—
Beiträge für 50 Jahre .	350,—	500,—	600,—	750,—	900,—
Renten nach 50 Jahren	185,—	270,—	330,—	390,—	450,—

Die Renten werden (vom 1. Januar 1900 ab) zu einem guten Theile von den Versicherungsanstalten gemeinsam getragen („Gemeinlast"), und zwar die Altersrenten zu Dreiviertel und von den Invalidenrenten die Grundbeträge (sowie die Steigerungen in Folge von Krankheitswochen). Dagegen verbleiben den einzelnen Anstalten die sonstigen Leistungen, also vor Allem ein Viertel der Altersrenten, sowie die Steigerungsbeträge der Invalidenrenten, ferner die Krankheitskosten, Erstattungen, Verwaltungskosten 2c. („Sonderlast"). Der Vertheilung der Lasten entsprechend werden auch die Beiträge vertheilt: vier Zehntel fließen in das „Gemeinvermögen", sechs Zehntel in das „Sondervermögen" (§ 33). Im Uebrigen verbleibt auch das „Gemeinvermögen" in der Verwaltung der einzelnen Anstalt. (Das bis Ende 1899 angesammelte Capital verbleibt in dem Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten.)

8. Ruhen der Rente. Entziehung. Verpfändung.

1. Ausländer, welche im Inlande beschäftigt werden, sind versicherungspflichtig und haben Anspruch auf Rente; sobald jedoch ein Rentenempfänger im Inlande nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ruht die Rente (§ 48). — Ausländer können mit dem dreifachen Jahresbetrag abgefunden werden. Für Grenzbezirke sind Ausnahmen durch den Bundesrath möglich.

2. Ebenso ruht die Rente, wenn der Berechtigte eine mehr als monatliche Freiheitsstrafe verbüßt oder so lange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist; hat derselbe jedoch eine Familie, so wird dieser die Rente überwiesen (§ 48).

3. Wer eine Unfallrente oder Pension oder Wartegeld (als Beamter, Lehrer 2c.) bezieht, erhält nur so lange und so viel an Invalidenrente, daß der Gesammtbetrag den $7\frac{1}{2}$-fachen Grundbetrag der Invalidenrente nicht übersteigt (§ 48).

4. Wird der Invalidenrentner wieder erwerbsfähig, so kann die Invalidenrente wieder entzogen werden (§ 47).

5. Während des Bezugs der Invalidenrente ruht die Altersrente.

6. Die Renten sind weder an Dritte übertragbar, noch — abgesehen von bestimmten Ausnahmen — pfändbar (§ 55).

Zu 1. Ausländer, denen nur für eine bestimmte Dauer (z. B. für die Erntezeit) der Aufenthalt im Inlande gestattet ist, können durch den Bundesrath von der Versicherungspflicht befreit werden, jedoch bleibt die Beitragspflicht der Arbeitgeber (§ 4). — Wer im Auslande sich weiter versichern will, hat Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirk er zuletzt beschäftigt war resp. wohnte (§ 145).

Zu 3. Die Unfallversicherung vergütet (procentual) jede Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, während die Invalidenversicherung nur eintritt, wenn die Erwerbsfähigkeit um mehr als Zweidrittel herabgemindert ist. Es ist nun zu unterscheiden:

a) Ein Unfallrentner, der eine Unfallrente im Mindestbetrage der Invalidenrente (111,20 M.) bezieht, kann Befreiung von der Invalidenversicherung beantragen, braucht es aber nicht.

b) Angenommen, ein Unfallrentner bezieht weniger als die Mindestrente oder er stellt nicht den Antrag auf Befreiung, und wird nun eines Tages durch Krankheit, Altersschwäche invalide im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes, so erhält er neben der Unfallrente auch die volle Invalidenrente. Nur wenn beide Renten den $7^1/_2$fachen Grundbetrag seiner Invalidenrente überschreitet, „ruht" der Ueberschuß (§ 48). (Dieser $7^1/_2$fache Grundbetrag stellt sich je nach der Lohnclasse auf 450 resp. 525 resp. 600 resp. 675 resp. 750 Mk.)

c) Anders stellt sich die Sache, wenn ein gegen Unfall und Invalidität Versicherter in Folge eines Unfalls dauernd invalide (d. h. zu Zweidrittel erwerbsunfähig) wird. Dann muß zunächst die Unfallversicherung eintreten, und nur wenn die Invalidenrente höher sein würde, als die Unfallrente, muß die Invalidenversicherung diesen Ueberschuß zahlen. Das wird jedoch selten eintreten. Wenn aber die Invalidenversicherung nichts zu zahlen braucht, dann kann der Invalide die Rückzahlung seiner (d. h. der Hälfte der überhaupt geleisteten) Beiträge beantragen (s. sub 11).

Für die nicht durch die Unfallversicherung gedeckten Unfälle tritt die Invalidenversicherung ein (s. sub 1).

Zu 4. Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Invalidenrente bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde, so kann die Versicherungsanstalt zu diesem Zweck ein Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen bezüglich des Heilverfahrens (s. sub 1) Anwendung, jedoch kann an Stelle der Angehörigenunterstützung die Invalidenrente treten.

Wird die Rente von Neuem, oder wird an Stelle einer zeitweisen Invalidenrente eine Rente für dauernde Erwerbsunfähigkeit bewilligt, oder wird eine Altersrente bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezugs dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit anzurechnen, und zwar auch über die Dauer eines Jahres hinaus und auch dann, wenn keine versicherungspflichtige Beschäftigung vorherging.

Zu 5. Wer die Altersrente bezieht, kann sich von der Versicherungspflicht befreien lassen (s. sub 2). Da jedoch die Invalidenrente nach längerer Beitragszeit höher ist, als die Altersrente, so thut er besser, wenn er weiter klebt resp. kleben läßt. Dann kann er bei Eintritt der Invalidität die höhere Invalidenrente beanspruchen, statt der Altersrente. Sollte er später (z. B. nach längerer Erkrankung) trotz seines hohen Alters noch wieder erwerbsfähig werden und so ihm die Invalidenrente entzogen werden, so tritt wieder die Altersrente ein.

Zu 6. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Armenverwaltung kann also z. B. einen Arbeiter nicht etwa deshalb zurückweisen, weil er Anspruch auf Invalidenrente hat; vielmehr muß sie der ersten Noth abhelfen und demselben behülflich sein, daß er die Rente erhält.

Wenn von einer Gemeinde oder einem Armenverband an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen diesen

Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht, so ist ihnen hierfür durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden.

Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im Uebrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden (§ 49).

Der leitende Gedanke ist: die Rente soll nicht einfach zur Entlastung der Gemeinden dienen, sondern in der Regel wenigstens zur Hälfte dem Versicherten als ein Mehr zu Gute kommen.

Die Uebertragung der Ansprüche aus dem Invalidenversicherungsgesetz auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente von seinem Arbeitgeber oder einem Organe der Versicherungsanstalt oder dem Mitgliede eines solchen Organs gegeben worden ist;

2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilproceßordnung bezeichneten Forderungen (auf Grund der Alimentationspflicht);

3. zur Deckung von Forderungen der ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Cassen.

Die Rentenforderungen dürfen nur auf Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Anspruch auf diese auf die Versicherungsanstalt übergegangen ist, auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens und auf die von den Organen der Versicherungsanstalten verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch auf die Rente ganz oder zum Theil auf Andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

9. Entrichtung der Beiträge. Quittungskarte. Marken.

Die Versicherungsanstalt giebt Marken in bestimmten Werthen (von 14, 20, 24, 30 und 36 Pf.) aus, die bei jeder Postanstalt und an sonstigen Verkaufsstellen gekauft werden können. Es können (und werden) auch Marken für mehrere (zwei und dreizehn) Wochen ausgegeben werden.

Jeder Arbeitgeber, der nun einen Arbeiter, Gesellen ꝛc. gegen Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, bei Auszahlung des Lohnes eine der Zeit (Wochenzahl) der Beschäftigung entsprechende Anzahl Marken zu kaufen und auf eine Quittungskarte, welche der Arbeiter bei sich führt, aufzukleben (§ 30). Die Marken müssen der Lohnclasse, in welcher der Beschäftigte stand, entsprechen. Die Hälfte des für die Marke ausgelegten Betrages kann der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung abhalten (§ 142).

Der Arbeiter kann die Versicherung in eine höhere Lohnclasse beanspruchen; der Arbeitgeber braucht dann jedoch nur die Hälfte des pflichtmäßigen Beitrages zu übernehmen.

Bei freiwilliger Versicherung muß der Versicherte selbst die Marken kleben und allein bezahlen (Ausnahme siehe unten). Die Marken können auch von Versicherungspflichtigen selbst aufgeklebt werden, in welchem Falle der Arbeitgeber die Hälfte zu vergüten hat, sobald die Marken entwerthet sind. Es können auch Krankencassen und Hebestellen mit der Einziehung der Beiträge betraut werden.

Bezüglich der Entwerthung der Marken ist durch Bundesraths-Verordnung vom 9. November 1899 bestimmt:

1. Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarten einkleben, sind zur Entwerthung der Wochen-Marken befugt; sobald sie aber Marken, die für mehr als eine Woche gelten, verwenden, sind sie zur Entwerthung dieser Marken bald nach der Einklebung verpflichtet. — Die Landes-Centralbehörden können bei der freiwilligen (Selbst- wie Weiter-) Versicherung die Entwerthung auch der einfachen Wochen-Marken vorschreiben.
2. Beim Einzugsverfahren haben die mit der Einziehung der Beiträge betrauten Krankencassen, Hebestellen 2c. alle Marken ohne Unterschied zu entwerthen. Ebenso sind beim Umtausch der Quittungskarten, bei Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer, bei Berichtigungen 2c. die betreffenden Beamten zur Entwerthung verpflichtet; die Controlbeamten sind dazu berechtigt.
3. Die Entwerthung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. für den 15. März 1900 „15. 3. 00“ oder für den 10. Februar 1901 „10. 2. 01“, deutlich angegeben wird. Zur Entwerthung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden. Bei der Entwerthung müssen insbesondere Geldwerth, Lohnclasse und Versicherungsanstalt auf der Marke ersichtlich bleiben.

   Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, kann von der unteren Verwaltungsbehörde resp. dem Vorsitzenden der Rentenstelle mit einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mk. belegt werden.

Die Quittungskarten müssen innerhalb zwei Jahren umgetauscht werden, sonst verlieren sie ihre Gültigkeit und können alle Rechte erlöschen.

Bei Umtausch der Quittungskarten sind stets die Krankheitsbescheinigungen und die Nachweise militärischer Dienstleistungen vorzulegen und mit aufzurechnen.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Quittungskarte sich (bei der Ortspolizeibehörde) ausstellen zu lassen und sie behufs Einklebens der Marken oder zum Entwerthen zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen. Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde oder von dem Vorsitzenden der Rentenstelle durch Geldstrafen bis zu zehn Mark angehalten werden. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, oder lehnt er deren Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den veranlagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten (§ 131).

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren zu beanspruchen (§ 131).

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für mindestens zweiundfünfzig Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern und mit dem Namen der Anstalt, in welcher die Versicherung begann, zu versehen. — Bei Umtausch der Karten wird jedesmal die alte Karte an diese Anstalt eingesandt, sodaß dort alle Karten des Versicherten zusammenlaufen und so jederzeit die Zahl der Beitragswochen ꝛc. sofort festgestellt werden kann (§ 133).

Gemäß Bundesraths-Bekanntmachung vom 10. November 1899 sollen vom 1. Januar 1900 ab für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung (§ 14 Abs. 1) graue Karten (sonst gelbe) zur Verwendung kommen. Die noch im Gebrauch befindlichen Karten dürfen weiter verwendet werden, jedoch müssen sie innerhalb zweier Jahre vom Tag der Ausstellung an zum Umtausch vorgelegt werden.

Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter Marken in vorschriftsmäßiger Weise rechtzeitig zu verwenden, können vom Vorstande der Versicherungsanstalt mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. (und vom Vorsitzenden der Rentenstelle bis zu 150 Mk.) belegt werden (§ 176).

Gegen diese ist Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen: den Regierungspräsidenten) zulässig.

Mit der gleichen Geldstrafe oder Haft wird bestraft der Arbeitgeber oder Angestellte, der in rechtswidriger Weise mehr vom Lohn einbehält, als zulässig ist, oder die einbehaltenen Beträge nicht zur Beitragsentrichtung verwendet, und ebenso der Arbeiter, welcher sich mehr erstatten läßt, als zulässig ist, oder für die gleiche Beitragswoche die Erstattung des vollen Beitragantheils von mehr als einem Arbeitgeber in Anspruch nimmt oder es unterläßt, den vom Arbeitgeber erhobenen Beitragsantheil zur Entrichtung des Beitrages zu verwenden (§ 181). Wenn betrügerische Absicht vorliegt, tritt natürlich höhere Strafe ein.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist (ebenfalls unter Strafe bis 300 Mk. oder Haft) untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamtes zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung (§ 180).

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer Marken fälscht oder wer Marken verwendet, veräußert oder feilhält, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Marken bereits einmal verwendet worden sind. (Bei mildernden Umständen kann auf Geldstrafe bis 300 Mk. oder Haft erkannt werden.)

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt kostenlos durch die von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stelle (in Preußen die Ortspolizeibehörde). Diese hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnclassen dem Inhaber der Karte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen des Inhabers anzugeben, welche in die Zeit, für welche die Quittungskarte gilt, entfallen. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu ertheilen (§ 134). Einspruch wegen Irrthümer ist binnen zwei Wochen zulässig.

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage zum Umtausche eingereicht ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt

des Beschäftigungsortes auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

Der Bundesrath ist befugt, anzuordnen, daß die Gültigkeitsdauer der Karten durch Abstempelung verlängert werden kann (§ 135).

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Karte sind die in der älteren nachweisbar entrichteten Beiträge in beglaubigter Form zu übertragen (§ 136).

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig und können (bis zu 20 Mk.) bestraft werden. Sind die Eintragungen in der Absicht gemacht, den Inhaber anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen („Schwarze Listen"), so tritt Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder Gefängniß bis zu 6 Monaten ein. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten zu veranlassen (§ 139).

Dem Arbeitgeber, sowie Dritten ist (bei Strafe bis zu 300 Mk.) untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten.

Die Beitragswoche rechnet von Montag bis Sonntag. Derjenige Arbeitgeber, welcher den versicherungspflichtigen Arbeiter zuerst in der Woche beschäftigt, muß den vollen Wochenbeitrag entrichten (die Marke kleben).

Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt, und hat der Versicherte den Beitrag auch nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu entrichten, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten Anspruch auf Ersatz zu. — Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Wochenbeiträge (§ 140).

Sofern die thatsächlich verwendete Arbeitszeit nicht festgestellt werden kann (z. B. bei unregelmäßiger Accordarbeit), ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfall entscheidet auf Antrag eines Theiles die untere Verwaltungsbehörde endgültig.

Im Allgemeinen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Marken zu kaufen und bei der Lohnzahlung einzukleben. Er kann dann den auf den Arbeiter entfallenden Betrag diesem vom Lohne abhalten. Die Abzüge sind auf die Lohnperioden gleichmäßig zu vertheilen. Sind Abzüge bei einer Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden, es sei denn, daß ohne Verschulden des Arbeitgebers (z. B. wegen Zweifel bezüglich der Versicherungspflicht) die Beitragszahlung unterblieben ist.

Die Versicherungsanstalt kann einzelnen Arbeitgebern die Entrichtungen der Beiträge auch zu anderen Zeiten gestatten (z. B. monatlich oder vierteljährlich) als bei der Lohnzahlung.

Wenn Personen, welche nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie als Lohn oder Gehalt nur freien Unterhalt beziehen (§ 3, Abs. 2) oder nur „vorübergehende Dienstleistungen" (§ 4, Abs. 1, vergl. sub 2 und 3) verrichten, sich freiwillig versichern, so sind auch die Arbeitgeber verpflichtet, die (der gesetzlichen Lohnclasse entsprechende) Hälfte der Beiträge zu übernehmen (§ 145).

Im Allgemeinen müssen die Marken der Versicherungsanstalt verwendet werden, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet oder der Sitz des Betriebes ist. Soweit keine Beschäftigung stattfindet (bei freiwilliger Versicherung), ist der Wohnort (für solche, die im Auslande wohnen, der letzte inländische Wohnort) maßgebend.

Die Postanstalten (nicht die Posthülfsstellen) müssen alle Marken zum Verkauf feilhalten; die Briefträger sind verpflichtet, die meistgebräuchlichen Marken bei sich zu führen und jedenfalls beim nächsten Bestellgang die gewünschten Marken mitzubringen.

Die Doppelmarken für die freiwillige Versicherung sind nach dem neuen Gesetze weggefallen.

Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Ablauf von zwei Jahren (sofern aber die Beitragsleistung wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen ohne Verschulden der Betheiligten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren) seit der Fälligkeit unzulässig. Freiwillige Beiträge und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnclasse für den für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit, sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Berechnung und Anrechnung der je zu leistenden Beiträge entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (resp. der Vorsitzende der Rentenstelle) endgültig (§ 157).

Beiträge, die geleistet sind, trotzdem weder eine Versicherungspflicht, noch ein Recht zur freiwilligen Versicherung vorlag, werden auf Antrag von der Anstalt zurückerstattet (§ 160).

Arbeitgeber wie Versicherte sind zu jeder Auskunft bezüglich Löhne, Beschäftigung, Vorlegung der Quittungskarte ꝛc. verpflichtet.

10. Erlöschen der Anwartschaft.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesammt zwanzig Beitragswochen bestanden hat.

Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechthaltung der Anwartschaft während der bezeichneten zwei Jahre mindestens vierzig Beiträge entrichtet werden.

Den Beitragswochen werden gleich behandelt

1. die bescheinigten Krankheitswochen und die Zeiten militärischer Dienstleistungen,
2. die Zeiten, während deren der Anwärter eine Unfallrente für eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens zwanzig Procent oder aus Knappschaftscassen, Fabrikpensionscassen ꝛc., Invaliden- oder Altersrenten bezog, ohne gleichzeitig eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von zweihundert Beitragswochen zurückgelegt ist (§ 46).

Es ist unterschieden

a) die Versicherung auf Grund der Versicherungspflicht und die freiwillige Fortsetzung dieser Versicherung,
b) die Selbstversicherung (der kleinen Betriebsunternehmer und Hausindustriellen 2c.).

Nur bei der „Selbstversicherung" und bei Fortsetzung derselben sind 40 Marken in je zwei Jahren erforderlich; sonst genügen 20 Marken (also 10 Marken jährlich).

Wer Invalidenrente bezieht, kann während dieser Zeit keine Marken kleben, braucht es aber auch nicht, da derselbe, wenn er wieder erwerbsfähig und so die Rente entzogen wird, wieder in die frühere Anwartschaft eintritt (s. sub. 8).

11. Erstattung der Beiträge.

1. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor ihnen die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge (d. h. der Beiträge, welche die Versicherte selbst geleistet hat) zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens zweihundert Wochen entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheirathung geltend gemacht werden (§ 42).

2. Werden versicherte Personen durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Invalidengesetzes und steht ihnen für die Zeit des Bezuges der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, so ist ihnen auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall geltend gemacht werden (§ 43).

3. Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für zweihundert Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für zweihundert Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht den vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu. Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen, noch nicht fünfzehn Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person zu, deren Ehemann sich der Ehegemeinschaft und Unterhaltungspflicht entzogen hat. War die weibliche Person wegen

Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Wittwer zu.

Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden.

Schwebt beim Tode des Versicherten bereits ein Rentenfeststellungsverfahren, so schließt der Erstattungsanspruch den Anspruch der Erben auf die rückständigen Rentenbeträge aus, solange nicht eine den letzteren anerkennende Entscheidung zugestellt ist. Die Erben sollen sich deshalb überlegen, ob sie nicht besser auf den Erstattungs-Antrag verzichten.

Die Erstattung im Todesfalle findet nicht statt, soweit den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze Renten gewährt werden.

Der Antrag auf Erstattung wird bei der unteren Verwaltungsbehörde (oder der Rentenstelle) gestellt. — Wenn weniger als 200 Marken geklebt sind, findet keine Zurückzahlung der Beiträge statt. — Mit der Beitragserstattung sind natürlich alle weiteren Anrechte erloschen.

Auch bei den Erstattungen kommen die Zeiten bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen auf die 200 erforderlichen Beitragswochen in Anrechnung; dagegen kommen Marken, die nach der Verheirathung resp. dem Tode geklebt werden, für diese Wartezeit nicht in Anrechnung.

12. Verfahren.

1. Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist unter Einreichung der zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere der letzten Quittungskarte bei der für den Wohnort oder Beschäftigungsort des Versicherten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder wo eine Rentenstelle besteht, bei dieser anzumelden.

Die untere Verwaltungsbehörde resp. Rentenstelle hat dann die zur Klarstellung des Sachverhalts nothwendigen Erhebungen anzustellen. Glaubt sie die Rentenbewilligung ohne Weiteres befürworten zu können und erachtet sie die Ablehnung für ausgeschlossen, so kann sie den Rentenantrag ohne weitere Verhandlung mit ihrer Befürwortung an den Vorstand der Versicherungsanstalt übersenden. Ist aber die Entscheidung zweifelhaft, so muß die untere Verwaltungsbehörde (oder Rentenstelle) von den gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten je einen als Beisitzer zu einer Sitzung berufen, zu der auch der Rentenbewerber einzuladen ist. Das Protokoll der Versammlung wird dann mit dem Rentenantrag dem Vorstand der Versicherungsanstalt eingesendet, die dann entscheidet. — Wenn die untere Verwaltungsbehörde resp. Rentenstelle der Ansicht war, die Rente werde bewilligt und so von der Verhandlung mit den Beisitzern absah, so kann der Vorstand den Antrag zur Verhandlung zurückgeben. Jedenfalls darf keine Ablehnung, soweit die Frage der Versicherungspflicht oder des Versicherungsrechts

oder das Maß der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit dabei von Bedeutung ist, erfolgen, ohne daß die Beisitzer gehört sind.

2. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente abgewiesen wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe und der Beginn der Rente festgestellt wird, steht dem Rentenbewerber die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu (§ 114). Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei diesem Schiedsgericht einzulegen.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung des Rentenbewerbers bei einer andern Behörde eingegangen ist; letztere hat die Berufungsschrift ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben (§ 114).

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je zwei Arbeitgeber und zwei Versicherte befinden müssen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit und sollen spätestens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden (§ 106).

3. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision (§ 116) zu.

Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen; die Frist gilt auch hier als gewahrt, wenn die Revision aus Irrthum bei irgend einer andern Behörde eingereicht ist.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Acten beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Acten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden (§ 117).

4. Die Anträge auf Erstattung der Beiträge sind bei der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle (unter Beifügung der Quittungskarte und Aufrechnungen, der Heiraths-, der Todesurkunde ꝛc.) zu stellen. Diese vermittelt den Antrag an den Vor-

stand der Versicherungsanstalt, die dann einen schriftlichen Bescheid giebt. Gegen diesen Bescheid steht innerhalb eines Monats die Beschwerde bei dem Reichsversicherungsamt offen.

5. Die Anträge wegen Uebernahme des Heilverfahrens müssen an den Vorstand der Versicherungsanstalt gerichtet werden, doch werden auch hier die untere Verwaltungsbehörde und Rentenstelle gewiß bereitwillig die Vermittelung übernehmen (s. sub 1).

6. Die Auszahlung der Rente findet auf Anweisung des Vorstandes in Monatsraten vorschußweise durch die Post statt (§ 123).

„Untere Verwaltungsbehörde" ist in Preußen der Landrath, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Gemeindevorstand.

Die Landescentralbehörde kann anordnen, daß die Anmeldung der Ansprüche auch bei einer anderen Behörde (z. B. dem Bürgermeister ꝛc.) rechtswirksam erfolgen kann (§ 112).

Im Bescheide der Versicherungsanstalt muß die Berufungsfrist und das zuständige Schiedsgericht, an welches die Berufung erfolgen kann, angegeben werden (§ 114). Dagegen ist in dem Urtheil des Schiedsgerichts nicht auf die Möglichkeit der Revision an das Reichsversicherungsamt (die Landesversicherungsämter sind für die Revision nicht zuständig) hingewiesen.

Anträge, die sich offensichtlich als aussichtslos erweisen (z. B. wegen ungenügender Markenzahl ꝛc.) können natürlich ohne weitere Verhandlung zurückgewiesen werden.

Die Wiederholung eines Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente, welcher wegen des Fehlens dauernder Erwerbsunfähigkeit endgültig abgelehnt worden war, ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt (§ 120). Wenn der Antrag aus einem anderen Grunde zurückgewiesen ist, dann ist die Wiederholung auch vor einem Jahre zulässig.

Die Revision des Vorstandes an das Reichsversicherungsamt hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im Uebrigen hat die Revision keine aufschiebende Wirkung.

Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der zuständigen Behörde eingegangen ist (§ 41). —

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des einundsiebenzigsten Lebensjahrs.

Für Zeiten, die beim Eingange des Antrags auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente länger als ein Jahr zurückliegen, wird die Rente nicht gewährt.

Stirbt ein Versicherter, dessen Rentenantrag noch zu seinen Lebzeiten bei der zuständigen Behörde eingegangen war, so ist zur Fortsetzung des Verfahrens und im Fall der Bewilligung der Rente zum Bezug der bis zum Todestage fälligen Rentenbeträge in erster Linie der Ehegatte berechtigt, sofern derselbe mit dem Rentenberechtigten bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, tritt die Rechtsnachfolge nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein.

Die erforderlichen Geburts-, Heirathe- und Todes-Urkunden ꝛc. sind gebühren- und stempelfrei (§ 171).

Auch das ganze Verfahren sowohl bei der unteren Verwaltungsbehörde als auch bei Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt ist kostenlos; nur solche Kosten können den Betheiligten aufgelegt werden, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind (§ 64).

Die Auszahlung der Renten wird in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirke der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnortes zur Auszahlung zu überweisen.

13. Uebergangsbestimmung.

Ansprüche auf Renten oder Beitragserstattungen, über welche am 1. Januar 1900 das Feststellungsverfahren noch schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern letzteres für die Berechtigten günstiger ist (§ 193). Die Nichtanwendung dieser günstigeren Bestimmungen bildet einen Revisionsgrund.

D. Wittwen- und Waisen-Versicherung.

Die Wittwen- und Waisen-Versicherung ist die naturgemäße Ergänzung der Invaliditätsversicherung. Wenn der Arbeiter von acuter Krankheit hinweggerafft wird, erhält er aus der Invaliditätsversicherung nichts. Um diese Härte auszugleichen, ist eine Rückerstattung der Beiträge des Arbeiters (nicht der Arbeitgeber) vorgesehen, allein das ist keine „Versorgung" der Hinterbliebenen. Was ist natürlicher, als daß nun die vielleicht lange Jahre gezahlten Beiträge seiner Wittwe und den unversorgten Kindern als Rente zu Gute kommen?! Dem soliden Arbeiter liegt auch die Versorgung von Frau und Kind im Falle vorzeitigen Todes viel mehr am Herzen, als etwa die Aussicht auf eine Altersrente. Daß die Kosten der Wittwen- und Waisenversorgung auch als ein Theil der „Productionskosten" gelten müssen und es deshalb richtiger ist, sie im Wege der Versicherung als durch die Armenpflege aufzubringen, sei nur nebenbei erwähnt.

Die Wittwen- und Waisen-Versicherung kann an die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung oder aber an die Invaliditätsversicherung angeschlossen werden. Ersterer Weg würde sich von dem Standpunkt aus empfehlen, daß sie dann zunächst für die Industrie, für welche das dringendste Bedürfniß besteht, eingeführt werden könnte; naturgemäßer und für weitere Kreise wirksamer wird sie aber an die Invaliditätsversicherung angeschlossen.

E. Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit.

Unverschuldet Arbeitslose in Folge von Uebervölkerung, Uebersetzung eines Berufes, Rückgang der Nachfrage wegen „schlechter

Zeiten" (Mißernten, Kriege 2c.), in Folge der Beschränkung der Arbeitsmöglichkeit durch Zunftschranken, Beschränkung der Freizügigkeit 2c. hat es immer gegeben. Diese Gründe der Arbeitslosigkeit treten heute wesentlich zurück; dagegen sind es heute die raschen Veränderungen in der Productionsweise (technischen Umwälzungen 2c.) und die wechselnden wirthschaftlichen „Conjuncturen", wie sie mit der Ausdehnung des Absatz-Marktes („Weltwirthschaft") gegeben sind, welche die Arbeitslosigkeit, sei es in einzelnen Betriebszweigen, örtlich und zeitlich beschränkt, sei es auf dem ganzen Arbeits-Markt herbeiführen. Diese Arbeitslosigkeit wirkt um so empfindlicher, als die Arbeiter in den Industrie-Centren und Großstädten zusammengedrängt, des Rückhaltes eines eigenen Häuschens mit Garten und Feld entbehren und die Kosten der Lebenshaltung höher sind. Letzterer Umstand ist es auch, welcher der früher wie jetzt mit den natürlichen Verhältnissen gegebenen Arbeitslosigkeit in bestimmten Jahreszeiten (z. B. der Bauarbeiter im Winter, der Schneider und Schuster in der „flauen Saison" 2c.) erhöhte Bedeutung giebt.

Eine irgendwie zuverlässige, brauchbare Statistik der Arbeitslosigkeit fehlt uns in Deutschland. Die Zählung der Arbeitslosen am 14. Juni und 2. December 1895 (vergl. Statistik Nr. 12) giebt uns zwei „Augenblicksbilder", die interessant sind, aber nicht genügen. Wie hoch die Zahl der Arbeitslosen schon im Januar 1895 war, wissen wir nicht. Die Zählung hat ja zweifellos erwiesen, daß die Vorstellungen über die „industrielle Reservearmee" vielfach übertrieben waren, und daß das Problem der Arbeitslosigkeit nicht zu erschrecken braucht; aber anderseits darf nicht vergessen werden, daß das Jahr 1895 wirthschaftlich ein relativ günstiges war und daß im Monat December die Saison-Arbeitslosigkeit durchaus noch nicht ihren Höhepunkt erreicht. Zweifellos ist die Fürsorge für die Arbeitslosen eine der dringlichsten, aber auch der schwierigsten Aufgaben der heutigen Gesellschaft. Dabei handelt es sich nicht um arbeitsscheue Vagabunden und Bettler: — die mag man in Arbeits-Colonien und Strafarbeitsanstalten unterbringen, um sie wieder zu einem geordneten Leben zu erziehen —, sondern um die „Opfer" unserer wirthschaftlichen Entwickelung, die gern arbeiten möchten, aber keine Arbeit finden. Es ist nicht bloß ein schwerer wirthschaftlicher Verlust für unsere nationale Wohlfahrt, wenn Hunderttausende von Arbeitskräften so brach liegen, sondern viel bedeutungsvoller ist die Einbuße an sittlicher Kraft und Zufriedenheit, die unser Volk erleidet.

Als Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit kommen nun in Betracht:

1. Die Regelung und Minderung des Arbeits-Angebotes durch eine umsichtige, energische Arbeiterschutz-Gesetzgebung.

2. Die Organisation des Arbeits-Nachweises, sowie Erleichterung der Aufsuchung neuer Arbeitsstellen in dem Falle, daß an dem Orte oder in dem Berufe sich keine Arbeitsgelegenheit mehr findet (Reise-Unterstützung, Umzugskosten, Vorschüsse 2c.).

Insbesondere könnte auch der Staat in solchen Fällen (auf Empfehlung der Gemeinde 2c.) freie Fahrt 2c. gewähren.

3. Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch Staat und Gemeinde-Veranstaltung öffentlicher (Nothstands-)Arbeiten (Erdarbeiten, Herstellung von Wegen, Canälen, Verkehrsanlagen, Bauten, Parkanlagen 2c.). Schon durch zweckmäßige Vertheilung der Arbeiten (bei Submissionen wie Arbeiten in eigner Regie) kann wesentlich zum Ausgleich des Arbeits-Marktes beigetragen werden.

4. Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Diese kann geschehen durch die

a) Berufs-Organisationen der Arbeiter (Gewerkvereine) im Wege der freien Selbstversicherung. In dieser Beziehung haben die englischen Gewerkvereine Großes geleistet. Im Jahre 1894 verwendeten 494 Gewerkvereine mit 926 930 Mitgliedern nicht weniger als 11 Millionen Mark für diesen Zweck. Die Procentzahl der unbeschäftigten unterstützten Mitglieder betrug bei den englischen Gewerkvereinen von 1880—94 durchschnittlich 4,8 %, in den einzelnen Jahren wechselte dieselbe: 1887: 8,8 %, 1888: 4,9 %, 1889: 2,1 %, 1890: 2,1 %, 1891: 3,5 %, 1892: 6,3 %, 1893: 7,5 %, 1894: 6,9 %, 1895: 5,8 % („Wörterbuch der Volkswirthschaft", I., S. 198). In Deutschland haben dagegen die Hirsch-Duncker'schen Gewerk-Vereine für Arbeitslosen-Unterstützung (einschl. Reise-, Umzugs-Unterstützung) 1895 nur ca. 80 000 Mk. (für 7576 Unterstützte) aufgebracht; bei den socialdemokratischen Gewerkschaften betrug diese Summe circa ½ Million Mk., wovon aber 208 545 Mk. allein auf die Buchdrucker kamen (vergl. oben sub „Gewerkvereine").

In den letzten Jahren sind zuerst in der Schweiz, dann auch in Deutschland

b) Communale und gemeinnützige Arbeitslosen-Versicherungs-Anstalten gegründet worden. Eine solche Anstalt besteht in Bern seit 1893. Für Basel-Stadt sollte sogar eine obligatorische Versicherung eingerichtet werden, aber bis heute ist der Plan (von Professor Dr. Adler-Basel) nicht ausgeführt. In St. Gallen wurde eine obligatorische Versicherungs-Anstalt 1894 gegründet, 1896 aber wieder eingestellt. In Köln wirkt seit 1896 eine freie „Stadtkölnische Versicherungscasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter" recht segensreich. — Alle diese Anstalten sind bisher nicht so sehr Versicherungs-Cassen, als socialcharitative Veranstaltungen, wesentlich gehalten durch die Zuschüsse der Gemeinden und wohlthätiger Bürger.*) Immerhin wirken sie gut, indem 1. die strebsameren Arbeiter in ihrem Ehrgefühl

*) In Köln wurden 1897/98 von 236 bezugsberechtigten Versicherten nicht weniger als 151 arbeitslos. 43 erhielten sofort Beschäftigung; 108 wurden mit Tagegeldern unterstützt. Diese Unterstützungen betrugen insgesammt: 3485 M, während die Versicherten zusammen an Beiträge aufgebracht hatten: 2213 M.

geschont und zur Mitarbeit und Beitragsleistung herangezogen werden; 2. so allmählich die Unterlage für eine Arbeitslosen-Statistik gewonnen wird; 3. die Verwaltungsbehörden und besitzenden Classen für die Frage interessirt werden; 4. der Arbeits-Nachweis gefördert und zunächst für diese Versicherten — die besseren Elemente des Arbeiterstandes — nutzbar gemacht wird.

Die Schwierigkeiten der Arbeitslosen-Versicherung liegen: 1. in der Schwierigkeit der Feststellung der „unverschuldeten" Arbeitslosigkeit; 2. in der Ungleichheit des Risicos, nicht bloß nach Berufen, Orten 2c., sondern auch individuell: gerade die tüchtigsten, strebsamsten Arbeiter nehmen sie fast nie in Anspruch, wohl aber die schwächeren, zweifelhaften Elemente, 3. in dem Umfang der erforderlichen Mittel, die namentlich die schlecht gelohnten ungelernten Tagearbeiter, welche die Versicherung am meisten in Anspruch nehmen, am schwersten aufzubringen vermögen. So haben auch in England nur die älteren Gewerkvereine, welche sich aus den bestgelohnten Arbeiterkreisen recrutiren und den Kern der englischen Arbeiter darstellen, die Arbeitslosen-Versicherung durchgeführt.

Eine durchgreifende Arbeitslosen-Versicherung ist nur dann möglich, wenn dieselbe:

a) beruflich gegliedert ist;
b) alle Arbeiter des Berufes kraft Gesetzeszwang umschließt; wenn
c) auch die Arbeitgeber zu Beiträgen herangezogen werden.

Die allgemeine Durchführung einer solchen gesetzlichen Arbeitslosen-Versicherung ist vorerst kaum möglich. Wohl würde sie für einzelne, mehr geschlossene, hochgelohnte Berufsgruppen, z. B. die Bergarbeiter, Buchdrucker 2c. auch jetzt schon durchführbar sein. Die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung könnten auch — unter Heranziehung der Arbeiter zur Verwaltung — diese Versicherung recht wohl übernehmen. Der Arbeits-Nachweis würde zweckmäßig damit verbunden werden.

Ein besonderes Gebiet ist die Saison-Arbeitslosigkeit, z. B. der Bauarbeiter. Hier muß und kann der Arbeiter in der Arbeitszeit mit der kommenden arbeitslosen Zeit rechnen. Der alte, normale Weg ist, daß er — spart für diese Zeit. Die Löhne der Bauarbeiter sind im Großen und Ganzen auch so hoch, daß es ihnen — wenn auch unter Opfern und Entsagungen — möglich ist. Wenn es nicht geschieht und namentlich Junggesellen trotz hoher Löhne für die arbeitslose Zeit sich einfach auf die Armenpflege und Beschaffung von Arbeit durch die Gemeinde verlassen, dann kann man der Gemeinde das Recht nicht versagen, eventuell einen Sparzwang durch Ortsstatut aufzulegen, mit Sperrung der Einlagen zur Verwendung in der Winterszeit. (So im „Vorbericht" von 1894 schon vorgeschlagen.) Man kann auch allgemein den Gedanken vertreten, daß es die erste Pflicht jedes Arbeiters — auch schon in jungen Jahren — ist, für die früher oder später sicher mal gelegentlich eintretende Arbeitslosigkeit

zu sparen, und daß, wenn diese Pflicht so wenig erkannt und erfüllt wird, wie es thatsächlich der Fall ist, durch Gesetz oder Ortsstatut diese Erfüllung erzwungen wird. Das ist der Vorschlag der

5. Fürsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit im Wege des „individuellen Sparzwanges", wie ihn Professor Dr. Schanz-Würzburg in seinen Schriften: „Zur Frage der „Arbeitslosen-Versicherung" und „Neue Beiträge zur Arbeitslosen-Versicherung", Bamberg 1895 und 1897, entwickelt hat. (Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung vergl. neben den ausgezeichneten Schriften von Schanz noch: Adler, Ueber die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit, Tübingen 1894; Zacher, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen 1895. Artikel: „Arbeitslosigkeit" im „Handwörterbuch", Suppl. I und II und im „Wörterbuch der Volkswirthschaft".)

F. Versicherung gegen besondere Nothfälle.

Voraussetzung der Versicherung ist, daß die Bedingungen der Unterstützung genau umschrieben, objectiv gegeben und controlirbar sind, und daß eine gewisse Wahrscheinlichkeitsberechnung des Eintrittes dieser Bedingungen möglich und für alle Versicherten nicht zu ungleich sei. In dem engern Verband einer Fabrik bedarf es jedoch so ängstlicher Berechnung von Leistung und Gegenleistung nicht und kann dem discretionären Ermessen des Arbeiterausschusses ein weiterer Spielraum gegeben werden. Es giebt eine Reihe von Fällen, wo in der Arbeiterfamilie größere Ausgaben gemacht werden müssen und der normale Lohn des Arbeiters nicht ausreicht. Dies ist doppelt der Fall, wenn die Kinder heranwachsen, die Ausgaben sich mehren und der Mann allein mit seinem Verdienste die Familie ernähren muß. Da reicht der normale Verdienst kaum aus, viel weniger etwa das Krankengeld. Werden Frau oder Kind krank, dann ist ebenso Noth und Elend unausbleiblich. Treten besondere Ereignisse ein, freudiger oder trauriger Art (Geburts- oder Todesfälle, erste heilige Communion eines Kindes 2c.), die wieder besondere Ausgaben heischen, so ist wiederum Verschuldung und Noth die Folge. Auch die besser gestellte Arbeiterfamilie kann vorübergehend in Geldverlegenheit gerathen, kann in die Lage kommen, für eine productive Anlage oder Anschaffung (Erwerb eines eigenen Häuschens, Kauf einer Kuh, einer Ziege, Reparatur der Wohnung, Anschaffung der Wintervorräthe, der Kartoffeln, Kohlen 2c.) Geld zu bedürfen. Endlich giebt es eine Reihe von gemeinsamen Bedürfnissen, deren Befriedigung im Interesse aller Arbeiter liegt: Einrichtung einer Bibliothek 2c. Für alle diese Zwecke sollte in jeder Fabrik als Ergänzung der Krankencasse eine allgemeine Arbeiter-Unterstützungs- und Vorschußcasse bestehen, in derselben Weise organisirt, wie die Krankencasse, nur daß der Vorstand in freierer Weise disponirt. Gewisse Verwaltungsgrundsätze werden sich auch da durch die Tradition entwickeln.

Die Casse kommt natürlich in erster Reihe den verheiratheten Arbeitern zu Gute, aber auch die Unverheiratheten haben theils schon indirect durch die Unterstützung, welche ihre Eltern bezogen, an den Wohlthaten derselben theilgenommen, theils werden sie später dieselben genießen. Jedenfalls ist diese Solidarität ebenso berechtigt, als wenn die Krankencasse ihre Beiträge ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht normirt und neben der Krankenunterstützung noch Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld gewährt. Wenn in solcher Weise die jüngeren, unverheiratheten Arbeiter miteintreten für die älteren Arbeiter und Familienväter, so ist das um so mehr gerechtfertigt, als in der Löhnung meist nur die Arbeitsleistung ohne Rücksicht auf Dienstalter und Bedürfniß gezahlt wird.

Der Gedanke, dem Familienvater, welcher eine größere Anzahl von Kindern zu ernähren hat, eine gewisse Erleichterung für diese Jahre zu bieten, ist gewiß vollberechtigt. Das gilt auch für die Aufbringung der Beiträge für die gesetzlichen Versicherungen (wenigstens die Invaliditätsversicherung.) Erwägenswerth wäre es, ob nicht die Beiträge zu den Versicherungscassen in solchen genau umgrenzten Fällen entweder gestundet oder aber ganz erlassen werden könnten.

Cassen zur Ergänzung der Krankencassen-Unterstützung: Familien-Krankencassen, Sterbecassen, eingeschriebene Hülfscassen zur Erhöhung des Krankengeldes, zur Gewährung desselben auch für die Sonn- und Feiertage, für die Carenzzeit, über dreizehn Wochen hinaus, lassen sich im Anschluß an Fabrik-Krankencassen und an Vereine sehr leicht gründen.

III. Hebung und Veredelung der „gewohnheitsmäßigen" durchschnittlichen „Lebenshaltung" (standard of life).

Die Einkommens- resp. Lohnfrage ist die schwierigste der ganzen socialen Frage. Einen zutreffenden, brauchbaren Maßstab für eine gerechte Bemessung des Arbeitslohnes — resp. des Antheils des Arbeiters am Ertrage der Production — giebt es bis heute nicht. Alle Versuche, einen gerechten „Gewinnantheil" oder „Lohn" theoretisch zu construiren und praktisch durchzuführen, sind mißlungen. Eine directe Regelung der Lohnfrage durch die Gesetzgebung ist deshalb auch praktisch undurchführbar.

Die Regelung der Lohnfrage vollzieht sich wesentlich im Großen und Ganzen nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage — unbeschadet einer Reihe von Momenten, die im Einzelnen, sei es zum Vortheil, sei es zum Nachtheil der Arbeiter, einwirken mögen. Nur auf indirectem Wege kann auf eine Erhöhung der Löhne — eine „gerechtere" Bemessung derselben — hingewirkt werden, können gleichsam die „Gesetze" von Angebot und Nachfrage „corrigirt" werden.

1. Das Angebot der Arbeitskräfte kann „geregelt" resp. gemindert und so auf eine Steigerung des Lohnes hingewirkt werden. In diesem Sinne wirkt die ganze Arbeiterschutz-Gesetzgebung auch auf eine „Hebung des Lohnes" hin. Die Gewerkvereine können auf zweckmäßige Ausgleichung von Angebot und Nachfrage hinwirken,

die Ausnützung günstiger Conjuncturen beschleunigen, willkürliche Herabsetzung verhindern.

2. Der Lohn der Arbeit soll wenigstens die „Productionskosten" decken: durch die obligatorische Versicherung sollen jedenfalls die „Productionskosten" für die Tage der Krankheit, der Invalidität ꝛc., die „Risicoprämie" für den Fall der Verunglückung im Berufe vorweg gesetzlich festgelegt — dem freien Arbeitsvertrage entzogen — werden. Soweit die Arbeitslöhne bisher diese „Productionskosten" nicht deckten, werden sich dieselben — so darf angenommen werden — um die Versicherungsprämie erhöhen.

3. Erhöht die rechte umsichtige „Verwendung" des Einkommens — Lohnes — schon an sich den Werth desselben, so wirkt eine Hebung und Veredlung der Lebenshaltung indirect auch auf eine Erhöhung des Lohnes hin. Es ist in der That ein berechtigter Kern in der Kritik der Socialdemokraten, wenn sie vom Standpunkt des „ehernen Lohngesetzes" aus die geringe Lebenshaltung unseres Arbeiterstandes beklagen und bekämpfen.

Unrichtig ist es nur, wenn sie darin eine Förderung des Wohles der Arbeiter erblicken, daß dieselben anspruchsvoller in Luxus und Genuß werden. In dieser Beziehung hat sich ja die „Lebenshaltung" unserer Arbeiter in den letzten Jahrzehnten gar sehr „gehoben". Wirthshausleben, Kleiderluxus, Vergnügungssucht haben zugenommen, aber Solidität, häuslicher Sinn und Familienleben sind ebenso sehr zurückgegangen. Genuß und Luxus werden befriedigt auf Kosten der wahren, edleren Lebensbedürfnisse. Fabrikburschen und -Mädchen bringen ihren Verdienst leichtsinnig durch, beginnen das eheliche Leben mit Schulden, und später leiden sie und ihre Kinder bittere Noth und verkommen im Elend. Das ist jedenfalls nicht der richtige Weg der „Hebung der arbeitenden Classen".

Gewiß, die „Ansprüche der Arbeiter ans Leben" sollen sich steigern, aber in der rechten Weise. Jüngling und Jungfrau sollen gegenseitig „den Anspruch erheben", daß jeder Theil ein kleines ersparte s Capital zur Fundamentirung des häuslichen Herdes mitbringt. Der Mann soll es als Pflicht und Ehre empfinden, daß er selbst mit eigener Hand Frau und Kinder ernährt. Die Frau soll dem häuslichen Herd und der Erziehung der Kinder sich widmen und soll keinem Manne ihre Hand reichen, der ihr diese Stellung nicht garantiren kann. Die Arbeiterfamilie soll „anspruchsvoll" sein in der Wohnung und ihrer Ausstattung: Vater, Mutter und Kinder sollen auf ein ordentliches, gesundes und reinliches Heim etwas geben. Die Mutter soll es verstehen und sich Mühe geben, Mann und Kinder an das Haus zu fesseln. Also nicht Leichtsinn und Verschwendung, sondern Sparsamkeit und Nüchternheit sind der Weg, die Lebenshaltung der Arbeiter zu fördern. Die wahren, gesunden Lebensbedürfnisse sollen geweckt und gefördert werden.

Ob die Steigerung der Lebenshaltung in unserem Sinne auch eine Steigerung der Löhne im Sinne des Lassalle'schen Lohngesetzes herbeiführen wird, bleibe dahingestellt, — sie hat ihre Berechtigung in sich selbst. Zweifellos hebt sie die physische und moralische

Kraft des Arbeiterstandes, ermöglicht so nicht bloß auch eine Steigerung der Löhne, sondern macht zugleich

1. die Arbeitgeber geneigter zur Gewährung höherer Löhne;

2. erhöht sie die Widerstandskraft der Arbeiter (gegenüber den Bestrebungen der Lohndrückerei);

3. steigert sie die moralische Energie, das Gefühl der Solidarität und den Opfersinn, um auch den organisirten Kampf mit der geforderten Klugheit, Mäßigung und Ausdauer durchzuführen.

Arbeiter, die tüchtig sind, sich etwas gespart haben, können der Willkür des Arbeitgebers eher entgegentreten — eventuell eher eine neue Arbeitsstelle suchen, auch einen Streik länger aushalten —, als Arbeiter, die aus der Hand in den Mund leben. Arbeiter, die nur für Luxus und Vergnügungen Sinn haben, werden weniger Ernst, Ausdauer, und Opfersinn für die Organisation der Arbeiter sowohl in Friedenszeiten als auch im Falle eines Streiks bethätigen, als nüchterne, ernste, selbstbewußte, charakterfeste Männer. Arbeiter, die ihre eigene Wirthschaft nicht zu führen wissen, werden noch weniger die verantwortungsvolle Stellung z. B. des Vorstandsmitgliedes eines Gewerkvereins ausfüllen können. Der wahre Freund des Arbeiters muß auch von diesem Standpunkt aus an die Selbsthülfe und Selbstzucht desselben appelliren, und leisten gut geleitete Arbeitervereine thatsächlich so auch für die Stärkung der Arbeiter im wirthschaftlichen Kampf vielleicht mehr, als — von Leidenschaft und Ehrgeiz geleitete Fachvereine.

1. Förderung der Sparsamkeit.

Um die Bedeutung der Sparsamkeit im Leben des Arbeiters richtig zu würdigen, müssen die verschiedenen Lebensstadien desselben unterschieden werden. Der junge, unverheirathete Arbeiter kann und muß sparen, — muß viel sparen für die spätere Begründung des eigenen Hausstandes. Der verheirathete Mann, welcher Frau und mehrere Kinder zu ernähren hat, wird mühsam mit seinem Einkommen ausreichen und sich freuen dürfen, wenn ein kleines, in der Jugend angesammeltes Capital als Zuschuß dient. Wenn die Zahl der Kinder größer wird und nicht bei Zeiten gespart ist, dann wird sogar bittere Noth ihre Einkehr halten in die Familie. Dann kommen aber wieder bessere Jahre, Jahre des Ueberflusses, wenn die Kinder der Schule entwachsen sind, und ein, zwei, drei Kinder mit dem Vater verdienen. Dann sollte vor Allem gesorgt werden für die Tage des Alters, für die Zukunft der Kinder.

Eine gewiße Umsicht und sorgfältige Berechnung in den Ausgaben ist immer nothwendig; auch in der ärmsten Familie müssen die regelmäßig wiederkehrenden größeren Ausgaben: Pacht, Zins, Miethe, Steuer, Wintereinkäufe ꝛc. bei Zeiten vorgesehen werden und muß auch ein kleiner Nothpfennig bereitliegen für den Fall einer Krankheit, eines vorübergehenden Ausfalles im Einkommen ꝛc. Je ärmer die Familie, desto nothwendiger ist diese Umsicht und Berechnung. Wo nicht gespart wird, da giebt's nothwendig Schulden, da muß geborgt werden, und das kann die arme Familie am wenigsten tragen.

Zur Bekämpfung des unglückseligen Borgsystems haben die Consumvereine viel beigetragen, und ist die Gründung eines solchen oft der einzige Weg,

die Arbeiter aus den Wucherhänden der kleinen Krämer und Kaufleute zu retten. Wo eine Industrie sich neu ansiedelt und ein eingesessener Kaufmanns- und Krämerstand noch nicht besteht, wo also auch berechtigte, legitime Interessen nicht in Frage kommen, ist deshalb die Gründung von Consumvereinen dringend zu empfehlen, da dort gerade die zweifelhaften Elemente des Handelsstandes sich gerne eindrängen.

Als eine segensreiche Institution zur Förderung der Sparsamkeit haben sich in Oesterreich, Italien, Belgien die

a) Postsparcassen erwiesen, namentlich in Verbindung mit dem Markenverkauf. Das Geheimniß des Erfolges der Postsparcassen liegt einerseits in der Leichtigkeit der Einzahlung und Auszahlung, andererseits in dem Umstande, daß auch schon der kleinste Betrag durch Ankauf einer Sparmarke festgelegt und durch Aufkleben auf die Sparkarte leicht aufbewahrt wird, bis die Minimalsumme der Baareinlage erreicht ist. — Nach dem Vorbild dieser Postsparcassen sind in zahlreichen deutschen Städten theils durch gemeinnützige Vereine, theils durch städtische resp. Kreissparcassen, theils durch freie Credit- und Vorschußvereine, Spar- und Darlehnscassen 2c.

b) Pfennigsparcassen gegründet worden. Wenn sie sich auch nicht in dem Maße dauernd bewähren, wie die anfänglichen Erfolge es hoffen ließen, so sind sie doch ein wohlgeeignetes Mittel, die Zahl der Sparer zu vermehren, und mancher Groschen, der sonst ins Wirthshaus, in den Conditorladen 2c. wandert, für Putz und Vergnügen ausgegeben wird, wird so für eine bessere Verwendung zurückgelegt.

Die communalen Sparcassen wie auch die genossenschaftlichen Spar- und Creditvereine haben alles Interesse daran, den Sparsinn in der Bevölkerung zu fördern, und ist auch im Anschluß an sie die Organisation und Verwaltung einer Pfennigsparcasse sehr leicht. Dieselben brauchen nur einerseits den Sparmarkenverkauf zu organisiren, andererseits recht viele Annahmestellen für die Einlagen zu errichten. Kaufleute und Krämer, Fabrikinhaber, Lehrer, Vereinsvorstände 2c. finden sich gewiß sowohl zum Verkauf der Sparmarken wie auch zur Uebermittelung von Einlagen an die Sparcasse bereit. Für letzteren Zweck muß natürlich die Auswahl der Personen schon sorgfältiger sein; aber der bequeme Austausch der Sparkarte gegen ein Sparcassenbuch ist fast ebenso wichtig, als der leichte Ankauf der Sparmarken. Der Arbeiter giebt bei dem Vertrauensmann der Sparcasse die Sparkarte — falls er schon ein Sparcassenbuch hat, mit diesem — gegen eine Interimsquittung ab; die Sparcasse läßt durch ihren Boten alle acht Tage die Sparkarten (und Sparbücher) mit Verzeichniß der Einleger resp. Eigenthümer bei den Vertrauensmännern abholen, besorgt die Eintragung resp. die Ausstellung der Sparcassenbücher, läßt letztere an die Vertrauensmänner zurückbringen, bei dem dann der Eigenthümer der Einlage sein Sparcassenbuch (wieder) abholen kann. Auch kleinere baare Einlagen bis zu 10 oder 20 Mark können auf solche Weise durch die Vertrauensmänner vermittelt werden. Diese Organisation, wie sie z. B. durch die städtische Sparcasse in M. Gladbach geschaffen ist, hat sich durchaus bewährt. Die Kosten werden angemessenerweise aus dem Reservefonds der Sparcasse, der für gemeinnützige Zwecke verwendet werden soll, bestritten. So sind Fabriken, Schulen, Vereine 2c. mit einem Schlage im Besitze einer Pfennigsparcasse, indem die Fabrikherren, Lehrer, Präses 2c. einfach eine Annahmestelle der Sparcasse übernehmen.

Die Hauptsache, um der Pfennigsparcasse einen Erfolg zu sichern, ist, daß Personen von Einfluß, die Vertrauen bei der Arbeiterbevölkerung genießen, sich persönlich um die Sammlung der Arbeiterpfennige bemühen. Die Sparcasse muß zum Arbeiter kommen, indem der Vereinspräses, der Geistliche, der Lehrer, der

Principal ꝛc. ihm alle acht Tage, an jedem Vereinsabend, an jedem Lohntag ꝛc. die Sparbüchse präsentirt (Wir kennen einen Caplan, der über eine Million Mark an die Sparcasse übermittelt hat.) Namentlich ist es für Vereinspräsides eine höchst dankbare Aufgabe, sowohl zum Sparen anzuspornen, wie auch bei Erhebung und Verwendung der Einlagen mit ihrem Rath den Vereinsmitgliedern zur Seite zu stehen.

c) Fabriksparcasse, sei es nun, daß die Fabrik selbst die Sparcasse einrichtet, sei es, daß sie nur die Einlage besorgt. Hier bedarf es nicht einmal des Sparmarkenverkaufs, sondern kann im wörtlichen Sinne jeder Arbeiter seine „Sparbüchse" haben.

Die bequemste Form der Einlage bietet sich dem Arbeiter in der

Der einfachste Weg ist folgender: Am Lohntage werden an den Stellen, wo die Auslöhnung stattfindet, Cassetten aufgestellt, je mit etwa 20 innern Abtheilungen, in welche je durch einen Einschnitt von oben das Geld eingeworfen werden kann. Jedem Arbeiter ist seine Abtheilung (durch Namen oder Nummer) zugewiesen. Gewählte Vertrauensmänner der Sparer öffnen nachher die Cassette und tragen die Einlagen ein.

Die Fabriksparcassen gewähren meistens eine höhere Verzinsung, wie sonst üblich. Einzelne Fabriken gehen weiter, indem sie alle, oder bloß die jüngeren, unverheiratheten Arbeiter zu gewissen Spareinlagen verpflichten. Dieser Zwang ist entweder ein directer, indem eine regelmäßige (wöchentliche oder procentuale) Einlage durch die Fabrikordnung aufgelegt wird, oder ein indirecter, indem die Antheilnahme an Wohlfahrtseinrichtungen (Consumvereinen ꝛc.) von solcher Spareinlage abhängig gemacht wird.

Im Allgemeinen nehmen die Arbeiter den directen Sparzwang nicht freundlich auf, betrachten denselben als Lohnabzug, und sollte derselbe als Regel auf die unverheiratheten resp. minderjährigen Arbeiter beschränkt bleiben. Jedenfalls ist es wichtig, die Arbeiter über den Zweck aufzuklären und zu einer gewissen Mitverwaltung der Sparcasse heranzuziehen. — Der Zweck des Sparzwanges ist die Erziehung zur Sparsamkeit. Nur in diesem Rahmen ist er berechtigt. Dem Arbeiter soll es klar vor Augen treten, wie kleine Einlagen sich zu größeren Summen ansammeln, so soll er Freude am Sparen gewinnen. Zu diesem Zwecke dürfen die Zwangseinlagen erstens nicht zu hoch sein (5 pCt. für verheirathete, 10 pCt. für unverheirathete Arbeiter ist jedenfalls die Obergrenze); sie müssen zweitens dem Arbeiter im Falle der Noth und zweckmäßiger Verwendung jedenfalls zur Disposition stehen; und endlich darf der Sparzwang nur so lange dauern, bis eine gewisse Summe erreicht ist, wo es dem Arbeiter dann selbst überlassen wird, weiter zu sparen. Immer muß darauf hingezielt werden, daß je nach Möglichkeit über die Zwangseinlage hinaus eingelegt werde; deshalb darf auch der Betrag nicht einfach einbehalten werden, sondern muß der Arbeiter persönlich die Einlage machen. — Eine gewisse Sperrung der Spareinlage ist natürlich nothwendig, wenn der Zweck des Sparzwanges gesichert sein soll. Diese Sperrung kann entweder bloß auf Zeit, oder zugleich auch bezüglich eines bestimmten Theiles der Einlage, oder endlich bezüglich des Zweckes ausgesprochen werden. Einige Zwangssparcassen begnügen sich, die Einlage auf ein Jahr, auf fünf Jahre ꝛc. zu sperren; nach anderen Statuten muß ein Theil ($^1/_7$ ꝛc.) der Einlage stets stehen bleiben, wieder andere (z. B. die Diergardt'sche Altersparcasse in M.-Gladbach) sperren die Zinsen und Prämien (für die Zwecke der Casse). — Im Bereich des bergischen Vereins für „Gemeinwohl" sind (unter Empfehlung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf) in manchen Fabriken Zwangssparcassen (bis 10 pCt. des Lohnes) für Minderjährige mit Sperrung der Einlagen bis zum 25. Jahre eingeführt.

Endlich kommen für die arbeitenden Classen noch in Betracht (soweit nicht allgemeine Pfennigsparcassen mit entsprechenden Annahmestellen bestehen):

d) Schulsparcassen,

e) Vereinssparcassen.

Sparcassen, welche bestimmte Zwecke verfolgen, müssen natürlich auch Kündigung und Erhebung diesen Zwecken anpassen. Wir können in dieser Beziehung unterscheiden:

a) Miethzins-, Steuer-, Schuldzins- und Winterbedürfniß-Sparcassen, welche den Zweck haben, durch allwöchentliche oder an jedem Lohntage stattfindende kleine Einzahlungen die (viertel- oder halbjährig) fälligen Summen für Miethe, Steuer, Zinsen oder für die größeren Wintereinkäufe im Herbst leichter zusammenzubringen und gleichzeitig aus diesen kleinen Beträgen auch noch Zinsen zu sichern.

b) Sparcassen zum Zweck der Ausstattung resp. Aussteuer für den Tag der ersten heiligen Communion, die Militärdienstjahre, die Heirath, zur Erwerbung eines eigenen Hauses ꝛc. — Auch die Schuldentilgungssparcasse dürfen wir wohl unter diese Kategorie subsummiren. Der Gläubiger nimmt nur größere Beträge, und oft auch diese nur nach vorhergegangener Kündigung. Der Arbeiter kann nur in Groschen den Betrag zusammenbringen; diese aber anzusammeln und verwahren, ist der Zweck der Schuldentilgungssparcasse. — Einen weiteren Ausblick, als die aufgeführten Sparcassen, nimmt

c) die Altenssparcasse, welche die Ansammlung eines Sparfonds für die Tage des Alters durch regelmäßige Einlagen bezweckt. Selbstverständlich kann eine und dieselbe Sparcasse allen diesen Zwecken dienen, nur muß die Buchführung specialisirt sein.

2. Bekämpfung der Vergnügungs- und Trunksucht.

Außer den allgemeinen Maßnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht kommen hier speciell in Betracht: Verbot der Creditirung geistiger Getränke seitens des Arbeitgebers, Verbot des Branntweingenusses in Fabriken; als Ersatz: Verabreichung von Kaffee oder warmem Kaffeewasser zur Bereitung desselben, Gewährung von Prämien für die Enthaltung von Branntwein, Gründung von Mäßigkeitsbruderschaften und Vereinen. Was letztere zu wirken im Stande sind, beweist das Beispiel von P. Matthew in England, Pfarrer Fitzek in Schlesien und Caplan Seeling in Hannover.

Die Bekämpfung des Luxus und der Vergnügungssucht ist eine dankbare Aufgabe der Arbeitervereine. Dieselben sollen das Gefühl der echten Standesehre wecken, den Mitgliedern eine billige und gesunde, Geist und Körper erfrischende Unterhaltung und Geselligkeit bieten, sollen vor Allem den Arbeiter lehren, in erster Reihe in seiner Familie die Zufriedenheit und das Glück zu suchen.

3. Errichtung guter Arbeiterwohnungen.

Die Wohnung ist von großem Einfluß auf Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben. Der Arbeiter ist in der Regel nicht im Stande, aus eigenen Mitteln sich eine Wohnung zu bauen, am wenigsten

in den Industriecentren. Meistens wird er einen Theil des Baureſp. Kaufcapitals leihen müſſen und kommt dadurch leicht in Wucherhände. Die Wohnungen, welche Bauſpeculanten errichten, ſind mehr auf reichlichen Gewinn berechnet, als daß den Bedürfniſſen der Arbeiterfamilien Rückſicht getragen wird. Es ſind meiſtens große Miethcaſernen, theuer, übervölkert, ein Sammelpunkt für alle möglichen Familien, luft- und lichtarm, ſodaß ſie weder den Anforderungen der Geſundheit, noch denen eines geordneten Familienlebens entſprechen.

Die Mißſtände der Wohnungsfrage ſind hauptſächlich:

1. Die Zuſammendrängung der Bevölkerung.

Nach dem ſtatiſtiſchen Jahrbuch für das Deutſche Reich und der ſtatiſtiſchen Correſpondenz 1891 gab es in Preußen

	Haushaltungen.	Bewohnte Baulichkeiten.	Es kommen Einwohner auf eine Haushaltung.	eine bewohnte Baulichkeit.
1871	5 172 246	2 898 513	4,8	8,5
1880	5 744 892	3 113 076	4,7	8,8
1885	5 976 181	3 195 439	4,7	8,9 (8,862)
1890	6 405 864	3 324 747	4,7	9,0 (9,011)

2. Ungenügende Wohnräume. „Die Zahl der Wohnungen mit nicht mehr als einem heizbaren Zimmer beträgt in Frankfurt a. M. 23 pCt., in Leipzig 28, in Hamburg 39, in Berlin 49, in Dresden 55, in Breslau 59, in Stettin 59, in Königsberg 62 und in Chemnitz 70 pCt." („Jahrbuch für Geſetzgebung, Verwaltung und Volkswirthſchaft" von Prof. Schmoller, 1887, S. 430.)

Im Jahre 1880 gab es nach Dr. Berthold in Berlin 127 507 Wohnungen, 478 000 Einwohner enthaltend, mit je nur einem heizbaren Zimmer. Unter 39 298 Haushaltungen, welche noch nebenher Schlafleute und in vielen Fällen Schlaf-Burſchen und -Mädchen zugleich aufnehmen, beſtanden 15 063 Haushaltungen, die überhaupt nur über einen einzigen Raum verfügten. (Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik über die Wohnungsfrage S. 62.)

3. Steigerung der Preiſe in vielen großen Städten bis zu 30 pCt. des Geſammteinkommens.

Nach der Wohnungsenquête in der Stadt Baſel 1889, bearbeitet von Bücher (Baſel, Georg 1881), koſtete im Allgemeinen der Cubikmeter Luftraum in Wohnungen mit einer Kopfquote

bis zu	10	Cbm	Mk. 3,65
„ „	10—20	„	„ 3,16
„ „	20—40	„	„ 2,81
über	40	„	„ 2,60

Und je nach der Art der Wohnung ſteigt der Miethspreis von Mk. 2,49 im Kellergeſchoß, Mk. 3,04 im Erdgeſchoß, bis Mk. 3,18 in höheren Stockwerken, Mk. 3,82 im Knie- und Mk. 4,15 im Dachgeſchoß per Cubikmeter Luftraum. (Dr. Lux, Socialpol. Handbuch S. 64.)

4. Häufiger Wohnungswechſel. „Die Zahl der Miethwohnungen iſt im Oſten jetzt überall auf 90 bis 96 pCt. aller Wohnungen

gestiegen. Nur noch wenige Procente aller Familien können des Vorzugs theilhaftig werden, auf eigenem Boden zu hausen." (Schmoller, l. c. S. 431 f.)

Während der Wohnungswechsel im Jahre 1876 noch von nur 5 pCt. der Bevölkerung in Dresden ausgeübt worden war, betrug er 1878 bereits 11 pCt.; 1880 bereits 28 pCt. (Schmoller.)

Um den Wohnungsbedürfnissen der Arbeiter mehr zu genügen, haben sowohl einzelne Arbeitgeber, wie auch gemeinnützige Gesellschaften (Baugesellschaften) die Errichtung von Arbeiterwohnungen in die Hand genommen. Namentlich haben die Bergwerksverwaltungen, private wie königliche, viel gethan, sei es, daß sie den Bau von Arbeiterwohnungen direct in die Hand nahmen, sei es, daß den Arbeitern Vorschüsse und Prämien resp. Zuschüsse für diesen Zweck bewilligt wurden.

Mit Recht wird es als ein wichtiges sociales Ziel betrachtet, den Arbeiter zum Eigenthümer der Wohnung zu machen. In der That ist der Erwerb eines eigenen Heims ein erstrebenswerthes Ideal für den soliden Arbeiter, wohl geeignet, den Sparsinn desselben anzuspornen. Der Besitz eines eigenen Hauses, vielleicht mit kleinem Garten, hebt das Bewußtsein, das Gefühl der Selbständigkeit, giebt der Familie Halt und Festigkeit, macht conservativ. Der Hauseigenthümer hat etwas zu verlieren, gewinnt Interesse für die bestehende Ordnung; die Kinder haben ein „Vaterhaus", an dem sie hängen, an das sie mit Dank und Freude denken. Kurz, der Arbeiter ist nicht mehr Proletarier, nicht mehr heimathlos, er hat wieder einen festen, häuslichen Herd, er kann Haus und Hof sein „Eigen" nennen. „Klein, aber mein!"

So sehr, als Ideal gedacht, das Eigenhaus Ziel sein muß, so stehen doch auch bei der unsicheren Lage des Arbeiters Bedenken entgegen.

Solche Bedenken sind:

1. die Gefahr der Gebundenheit an eine Arbeitsstelle;
2. die der dauernden Verschuldung;
3. die Schwierigkeit bei Erbtheilung;
4. die Versuchung zur Unter-Vermiethung;
5. Mangelnde Anpassung (bezüglich Größe 2c.) an die Bedürfnisse der Familie.

Wirthschaftlich betrachtet, ist es besser für den Arbeiter, wenn er zur Miethe wohnen kann — falls er gegen Kündigung und Miethsteigerung gesichert ist (Erbpacht).

Berechtigtstes Ziel bleibt aber: das Einzelhaus resp. Selbstständigkeit der Wohnung (wenigstens Reihenhaus oder Vierhaus). „Miethscasernen" sind nur als äußerster Nothbehelf zulässig, falls die Selbständigkeit der einzelnen Familie gewahrt bleibt.

Um dem Arbeiter das „Eigenhaus" erreichbar zu machen, begnügen sich die meisten gemeinnützigen Baugesellschaften und Unternehmer mit einem festen Zinssatz (etwa 4 pCt.), setzen die Miethe etwas höher (etwa auf 7 pCt.), als die jährlichen Auslagen für Unterhaltung, Capitalzins 2c. betragen, und schreiben den Ueberschuß dem Arbeiter als Abzahlung auf das Haus zu Gute. Wenn die Abzahlung eine bestimmte Höhe erreicht hat (etwa die Hälfte oder ein Drittel des Anlagecapitals), wird dem Arbeiter das Haus als Eigenthum zugeschrieben. Den Rest des Kaufschillings zahlt er in derselben Weise ab. Der Arbeiter zahlt also von Monat zu Monat statt der Miethe die vereinbarte Rate an die Baugesellschaft und ist z. B. in Mülhausen i. E. nach 13 Jahren Eigenthümer eines Hauses im Werthe von 3000 Francs, für das er in Wirklichkeit nur 1300 Francs mehr gezahlt, als er anderwärts für eine gleiche Wohnung und denselben Zeitraum an Miethe

hätte zahlen müssen (Schall, Arbeiterquartier in Mülhausen i. E. 2. Auflage. Berlin 1877, S. 13.) Im Zeitraum von 23 Jahren hat die Arbeiterbevölkerung Mülhausens so die beträchtliche Summe von 3 319 789 Francs auf den Ankauf von Immobilien verwendet. Von der Actienbaugesellschaft in M. Gladbach wurden von 1869—98 488 Häuser (nebst 20 großen Miethshäusern) gebaut, von denen bereits 478 (für 1,9 Mill. Mk.) verkauft sind.

In neuerer Zeit haben die Baugenossenschaften einen erfreulichen Aufschwung erfahren. Nach Dr. Becker, Die Wohnungsfrage und ihre Lösung auf baugenossenschaftlichem Wege (Dresden 1901) gab es 1900 325 Baugenossenschaften, wovon die Hälfte nach Vorbild der Hannoverschen Baugenossenschaft speciell den Bau von Miethwohnungen bezwecken. Die Häuser bleiben im Besitz der Genossenschaft; die Mitglieder haben ein Vorrecht bei der Vermiethung. Die Genossenschaftsantheile sind niedrig bemessen und werden in kleinen Raten eingezahlt. Die Haftpflicht ist beschränkt. Die Dividenden sind (auf 3—4%) begrenzt. Eine Steigerung der Miethen und Kündigung seitens der Genossenschaft ist im Allgemeinen ausgeschlossen; wohl aber kann der Miether kündigen, auch seine Genossenschaftsantheile (mit Genehmigung) durch Kauf oder Vererbung übertragen. Die Baugenossenschaften haben vor Allem Förderung erfahren durch die Invaliden-Anstalten. Bis 1900 sind von diesen ca. 80 Mill. Mark als Vorschüsse für den Bau von Arbeiterwohnungen verwendet. Gemeinden und Kreise haben vielfach Garantie geleistet, oder sich auch direct durch Antheile oder Vorschüsse (z. B. aus den Reservefonds der Sparkassen) betheiligt. So hat z. B. Düsseldorf 20 Mill. Mark bereitgestellt. Mehrfach haben Gemeinden billiges Baugelände abgegeben, sei es zum Eigenthum (unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts oder bestimmter, im Grundbuche einzutragender Bedingungen), sei es im Wege des Erbbaurechts (B. G. §§ 1012 bis 1017). Fast alle Gemeinden haben Vergünstigungen bezüglich der Straßenbaukosten, Besteuerung u. s. w. gewährt, die Anforderungen der Bauordnung gemildert 2c.

Der preußische Staat hat 1895, 1898 und 1900 je 5 Mill. Mark zur Wohnungsversorgung seiner Beamten und Arbeiter, sei es in eigener Herstellung, sei es durch Unterstützung von Baugenossenschaften, flüssig gemacht; Bayern in gleicher Weise 6 Mill. Die Preußische Bergbauverwaltung hat von 1865 bis 1900 an Prämien (5 Mill.) und Vorschüssen ca. $7^1/_2$ Mill. Mk. verwendet. Die Reichs-Post-, Militär- und Marineverwaltung haben in ähnlicher Weise Mittel bereitgestellt. Die Gemeinden sind vielfach nachgefolgt.

Eine Reihe von Staaten (Bayern, Sachsen, Elsaß, Hessen, Hamburg 2c.), ferner die Regierungen von Düsseldorf, Münster, Arnsberg 2c. haben Minimal-Vorschriften insbesondere für Miethwohnungen zum Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit erlassen und die Organisation einer Wohnungsinspection theils empfohlen, theils geboten. Eine Wohnungsinspection (aus eigener Initiative) haben eingerichtet Essen, Düsseldorf, Eisenach, Mannheim, Karlsruhe, Göttingen, Offenbach, Heidelberg; Wohnungs-Nachweise und -Aemter sind errichtet in Köln, Wien, Stuttgart, Straßburg 2c.

Die preußischen Minister für Handel und Gewerbe, Ackerbau und Cultus haben in einem Erlaß an die Regierungspräsidenten vom 9. März 1901 die Unterstützung der Bestrebungen auf Besserung der Wohnungsverhältnisse empfohlen. Eine directe materielle Unterstützung (durch Errichtung von Baubanken, Ausdehnung der Rentengutsgesetzgebung auch auf Arbeiterwohnungen mit Garten 2c.) hat dagegen die preußische Staatsregierung bisher abgelehnt; dagegen ist ein gesetzgeberisches Vorgehen in Aussicht gestellt. Die erste bezügliche Vorlage (betreffend die Umlegung der Grundstücke zunächst in Frankfurt a. M.) ist wegen Schlusses des preußischen Abgeordnetenhauses nicht mehr zur Berathung gelangt.

Bezüglich der Aufgaben betreffend Stadtbaupläne und Bauordnung, Straßenauslegung und Verkehrs-Erleichterungen u. s. w. vergl. nachstehende „Leitsätze".

(Litteratur: Schriften a) des Vereins für Socialpolitik 1886, 1897 und 1901. b) der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 3. 5, 13, 14 u. 20. Berlin, Heymann's Verlag. c) des Vereins „Reichswohnungsgesetz", Frankfurt a. M.)

Leitsätze zur Arbeiterwohnungsfrage [1]).

I. Die moderne Arbeiterwohnungsfrage ist in erster Linie verursacht durch die Verschiebung der Bevölkerung in die Städte und in die Industrie-Centren. Sie ist daher im Wesentlichen eine Frage der Ansiedelung in den Städten und damit eine Frage des Städtebaues.

1. Die heute in Deutschland für alle Stände, insbesondere für den Arbeiterstand herrschend gewordene Form der städtischen Ansiedelung in dem Massenmiethshaus ist aus socialen, erziehlichen, hygienischen, polizeilichen, rechtlichen und künstlerischen Gründen zu bekämpfen.

2. Die Stadtverwaltungen haben hiernach die besondere Pflicht, den Städtebau nach der Richtung hin zu leiten und so zu regeln, daß für die Stadtbewohner aller Stände, insbesondere auch für die Arbeiterfamilien social gute und billige Wohnungen in kleinen Einfamilienhäusern erstehen können.

   a) Zu dem Endzwecke müssen die Stadtbaupläne und Stadtbauordnungen verfaßt werden im Sinne einer „weiträumigen Bebauung" sowie einer „unterschiedlichen Behandlung der Bauordnung für die verschiedenen Stadttheile" je nach der Zweckbestimmung der letzteren. (Verhandlungen des Deutschen Vereins für Gesundheitspflege 1888, 1893, 1894, 1895.)

   Der Stadtbauplan enthalte demnach verschiedene Classen von Straßen: kostspielige breite Verkehrsstraßen, einfachere breite, mittlere und schmale Wohnstraßen.

   Die Baupolizeiordnung verbiete die großen, hohen Miethhäuser in den Wohnstraßen und gestatte in denselben nur Ein- oder Zweifamilienhäuser, wobei die Wohnungspolizei (s. unter Nr. VI.) zu controliren hat, daß diese Häuser auch nur in der beim Bau vorgesehenen Art und Weise benutzt werden.

   Die technischen baupolizeilichen Vorschriften bezüglich Construction und Material, Treppenanlage u. s. w. seien verschiedene für große, mittlere und kleine Häuser.

   b) Die Stadt muß durch thunlichste Begünstigung der kleinen Häuser, insbesondere der von gemeinnützigen Baugesellschaften (s. unter Nr V.) erbauten Häuser in Bezug auf Berechnung der Straßen- und Canalbaukosten, der Gebäude- und Umsatzsteuer, der Gas- und Wasserlieferung, der Canalbenutzung und Grubenreinigung, sowie der Bauconcessionsgebühr die städtische Ansiedelung und damit die Ansässigmachung der kleinen Leute erleichtern.

   Will man nicht speciell zu Gunsten „gemeinnütziger Baugesellschaften" derartige Begünstigungen gestatten, so ist zu erwägen, ob nicht, ähnlich der Abstufung der Steuer nach dem Einkommen, so auch eine Abstufung der Straßenkostenbeiträge, der Tarife für Gas-, Wasser-, Canalbenutzung, Grubenreinigung, Bauconcession, sowie endlich der Gebäude- und Umsatzsteuer durchführbar ist, je nachdem es sich handelt um Verkehrsstraßen oder um Wohnstraßen, und weiter, je nachdem es sich handelt um breite, mittlere oder schmale Wohnstraßen, bezw. um große, mittlere oder kleine Häuser. Da Lage und Größe der Wohnung in der Regel in angemessenem Verhältniß zu dem Einkommen, also zu der Leistungsfähigkeit steht, so wird bei der obigen Art der Berechnung auch die Leistungsfähigkeit der Bewohner mitberücksichtigt. Falls die Straße ihren Charakter wesentlich ändert, ändert sich auch die Einschätzung bezw. Classification der Straße.

---

[1]) Diese Leitsätze dienten der General-Versammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" in Schwäb. Gmünd (16. October 1896) als Grundlage der Berathung.

c) Die Stadt muß durch Offenlegung recht vieler Straßen und durch Einrichtung eines möglichst ausgedehnten Straßenbahn-Netzes und womöglich durch eigenen, nur die Selbstkosten deckenden Betrieb der Straßenbahnen die zerstreute Ansiedelung im Stadtgebiete ermöglichen

3. Der Staat hat an der social richtigen Ansiedelung seiner Bürger ein hervorragendes Interesse. Es ist daher erforderlich, daß derselbe die städtischen Bebauungspläne und Bauordnungen nach der Richtung hin prüft, ob in denselben den unter I, 2 gestellten Anforderungen Genüge geschehen ist. Diese Prüfung liegt ob den unter II und IV behandelten „General-Commissionen für städtischen Grundbesitz", als den Specialbehörden für städtische Ansiedelungen.

II. Die mannigfachen, in neuerer Zeit hervorgetretenen, freudig zu begrüßenden Bestrebungen

1. auf die Aufschließung von möglichst zweckmäßig gebildetem und möglichst vielem und dadurch billigem städtischem Baugelände,
   a) durch „Umlegung" von städtischen Grundstücken,
   b) durch „Zusammenlegung" größerer Stadterweiterungsgebiete (Gesetz-Entwurf Adickes, Preuß. Herrenhaus 1892/93, Drucksachen Nr. 5, 59; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 3. Mai 1893, sowie Vorschlag Küchler in der Zeitschrift für Gesundheitspflege 1896, S. 15 u. 27);
2. auf thunlichste Beseitigung des Bauschwindels und Hebung des Bauunternehmer-Standes durch Erlaß von Ortsstatuten zur Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker (Antrag Wallbrecht, Preuß. Abgeordnetenhaus 1896, Drucksachen Nr. 99, 207, Verhandlungen 20./3., 18./5. 1896)

setzen zunächst die Schaffung von über den Gemeinden und den Interessenten stehenden sachkundigen Specialbehörden voraus, welche die Functionen von „General-Commissionen für städtischen Grundbesitz" wahrzunehmen haben.

III. Das Privatcapital und die Privatunternehmung haben bisher das Bedürfniß nach billigen, social guten und hauswirthschaftlich bequemen kleinen Wohnungen bei Weitem nicht gedeckt.

Auch die gemeinnützigen Baugesellschaften konnten sich nicht genügend entwickeln, weil ihnen ausreichender billiger Credit, sowie eine anregende und beaufsichtigende Central-Leitung fehlte — etwa nach Analogie der preußischen Central-Genossenschaftscasse. Es wird daher die Aufgabe des Staates sein [ähnlich wie der preußischen Central-Genossenschaftscasse (Ges. vom 30. Juli 1895), wie ferner der Staatsverwaltung auf Grund (§ 4) des Gesetzes vom 13. August 1895, betr. Besserung der Wohnungen, wie endlich den General-Commissionen in Ausführung des Rentenguts-Gesetzes vom 7. Juli 1891], behufs Beleihung von Arbeiterwohnungen das öffentliche Capital, d. h. den Staatscredit, in jährlich festzustellender Höhe zur Verfügung zu stellen.

Die unter I 3 und II genannten Behörden erscheinen als die geeigneten Instanzen für diese Verwaltung des Staatscredits und fungiren insofern als öffentliche „Baubanken". Sie verbinden die Thätigkeit der „General-Commission" mit derjenigen der Rentenbanken; man möge ihnen deshalb den Namen geben: „General-Commission und Baubank".

IV. Die gesetzlichen Aufgaben dieser „General-Commissionen" („Baubanken") sind demnach folgende:

1. Prüfung von Stadtbauplänen und Bauordnungen, sowie Entscheidung über Einwendungen gegen den Bebauungsplan in Gemäßheit des § 8, und Genehmigung von Ortsstatuten in Gemäßheit der §§ 12 und 15 des Straßenfluchtgesetzes vom 2. Juli 1875 (s. oben I, 3);
2. Mitwirkung bei Ausführung der Gesetzentwürfe Adickes und Wallbrecht (s. oben II).

3. Außerdem liegt ihnen nach Analogie der Thätigkeit der Preußischen Central-Genossenschaftscasse ob:
   a) die Gründung von gemeinnützigen Baugenossenschaften anzuregen, ihre Thätigkeit zu beleben und zu beaufsichtigen, sowie denselben mit Rath und That zur Seite zu stehen;
   b) „gemeinnützigen" Baugesellschaften jeder Art Darlehen zu geben zum Zwecke des Ankaufes von Baugelände, sowie des Ankaufes und des Baues von Arbeiterwohnungen gegen billigsten Zins und Amortisation — etwa 3 pCt. und 1 pCt. Die Beleihung erfolgt bis zu sieben Zehntel des Werthes der Objecte (s. oben III).

Auf diese Weise werden diese Behörden zu Beförderern einer social richtigen städtischen Ansiedelung, ähnlich wie die General-Commissionen und Rentenbanken auf Grund des Rentenguts-Gesetzes vom 7. Juli 1891 als Beförderer social richtiger ländlicher Ansiedelungen wirken. Als Vorbild kann auch dienen die Thätigkeit der Belgischen Sparcasse in Ausführung des Gesetzes über die Arbeiterwohnungen vom 9. August 1889 (s. „Arbeiterwohl" 1896, Heft 8).

Der Geschäftsbezirk je einer „Baubank" (General-Commission) darf nicht größer sein wie etwa derjenige einer preußischen „General-Commission", nach deren Vorbild überhaupt die Organisation gedacht ist. Will man keine neuen Behörden für die „Baubanken" (General-Commissionen) schaffen, so kann vielleicht die Verwaltung derselben den Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten übertragen werden.

Zu erwägen bleibt, ob nicht den Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten die Befugniß gegeben werden soll, den „Baubanken" (General-Commissionen), die gewiß wesentlich zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse (Invaliditäts-Verhütung) beitragen werden, einen jährlichen Zuschuß, etwa 1 bis 2 pCt. der Jahreseinnahmen, à fonds perdu zu geben, nach Analogie der Ausgaben, welche auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 zu Zwecken des Heilverfahrens geleistet werden.

V. Bauherren und Verwalter der Arbeiterwohnungen sind „gemeinnützige" Baugesellschaften jeder Art. Die Erklärung, daß eine Baugesellschaft eine „gemeinnützige" ist, erfolgt nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Gesellschaft, sowie nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde durch die zuständige „Baubank" (General-Commission) und hat folgende rechtliche Wirkungen:

a) Die Baugesellschaft erhält Anspruch auf den Staatscredit, d. h. auf Beleihung seitens der „Baubank" bis zu sieben Zehntel des Werthes der Häuser.
b) Die Baugesellschaft genießt Steuer- und Stempelfreiheit (s. oben I, 2b) seitens des Staates.
c) Die Baugesellschaft hat Anspruch auf die oben Nr. I, 2b angegebenen Vergünstigungen, soweit dieselben nicht von der Gemeinde freiwillig gewährt werden.
d) Der Stadt- bezw. Landkreis, die Sparcasse des Wirkungsgebietes der Baugesellschaft, sowie diejenigen Berufsgenossenschaften, deren Betriebe eine gewisse Minimalzahl von Arbeitskräften in demselben Kreise haben, können durch Beschluß der Baubank verpflichtet werden, mindestens je ein Zwanzigstel des Stammcapitals der Gesellschaft zu zeichnen. Sind mehrere Sparcassen vorhanden, so bestimmt die Kreisbehörde den Antheil einer jeden Sparcasse.

   Bei baarer Einzahlung von je einem Zwanzigstel des Werthes der Häuser seitens des Kreises, der Sparcasse und der Berufsgenossenschaften würde hiernach stets schon dann, wenn nur drei Zwanzigstel von Privaten (Arbeitgebern, Arbeitern 2c.) aufgebracht würden, die Bildung einer Baugesellschaft gesichert sein, da sieben Zehntel von der Baubank als Darlehn gegeben werden.

VI. 1. Entweder auf dem Wege der Gesetzgebung (Wohnungsgesetz) oder auf dem Wege der Polizeiverordnung (nach Analogie der „Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 13. Februar 1893 über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen") ist zu bestimmen:

a) daß jede Wohnung gewissen Minimalvorschriften in Bezug auf Bau, Einrichtung und Anzahl der Zimmer und Nebenräume entspricht,
b) daß jedem Bewohner ein Minimalquantum von Luft und Licht gewährleistet ist,
c) daß die Ueberbelegung einer an sich gesunden Wohnung und die Bewohnung einer an sich ungesunden Wohnung verboten wird,
d) daß mit der Controle über die Innehaltung dieser Vorschriften die Ortspolizeibehörden oder, wenn nöthig, besondere Staatsbeamte (Wohnungsinspectoren) betraut werden.

2. Die Thätigkeit der „Baubanken" und derjenigen Behörden, welche diese Minimalvorschriften erlassen und deren Befolgung controliren, ist in organischen Zusammenhang zu bringen.

VII. Die „Wohnungsfrage" erscheint nach den vielen Verhandlungen anderweitiger Verbände (Verein für Socialpolitik, deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege, Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w.) reif zu einem baldigen gesetzgeberischen Acte.

4. Fortbildungs- und Fachunterricht, Haushaltungsschulen, Einrichtung guter Bibliotheken.

Der Fortbildungs- und Fachunterricht, sowie die ganze gewerbliche Bildung hat für den Fabrikarbeiter nicht die Bedeutung, wie für den Handwerker. Die erziehliche Bedeutung kommt aber leider bei dem meist confessionslosen Charakter der bestehenden Fortbildungsschulen wenig zu ihrem Recht.

Der Haushaltungs-Unterricht für Arbeiterinnen ist von entscheidender sittlicher und wirthschaftlicher Bedeutung für die Zukunft unseres Arbeiterstandes. Die tägliche, vielfach überlange Arbeitszeit entfremdet dem häuslichen Leben. Das Gemüthsleben verarmt und verödet in der Fabrik, der Sinn für die stille Häuslichkeit und die Arbeiten des häuslichen Herdes erstirbt. Letztere überläßt das Fabrikmädchen der Mutter oder Schwester, welcher der Haushalt obliegt; so lernt es nichts vom Haushalten. Es kann nicht kochen, nicht nähen, nicht flicken, nicht putzen, versteht nichts vom Haushalten, kurz, es fehlt ihr Alles, um später als Frau dem Mann das Heim behaglich zu machen. Häuslicher Unfrieden, Wirthshausbesuch, — bald, wenn die Zahl der Kinder sich mehrt, Elend und Verzweiflung sind die unausbleiblichen Folgen.

Die einfachste Lösung würde eine 1—2jährige Beschäftigung im Gesindedienste sein, allein die Rücksicht auf „Freiheit" und Verdienst hält davon zurück. So kann nur die Theilnahme an einem Unterrichts-Cursus im Nähen, Flicken, Stricken, Waschen, Bügeln, Kochen und „Haushalten" Ersatz bieten, sei es, daß ein Unterricht, der den ganzen Tag in systematischem Wechsel — nach Vorbild der Pensionate — umfaßt, gegeben wird, sei es, daß ein Stunden-Unterricht — neben der Arbeit — (Abends

oder Sonntags) eingerichtet wird. Unterrichts-Curse sind vielfach eingerichtet

a) von Fabriken, die den Besuch obligatorisch machen oder durch Prämien fördern;
b) von Arbeitgeber-Verbänden oder gemeinnützigen Vereinen;
c) von Gemeinden, besonders auch für Schulkinder;
d) im Anschluß an Arbeiterinnen-Vereine und Hospize;
e) von „Schwestern" im Anschluß an Krankenhäuser, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten 2c.

Am schwierigsten ist die Einrichtung des Kochunterrichts, weil trotz Kostspieligkeit der Einrichtung („Lehrküche") nur wenige gleichzeitig und nur in den Tagesstunden theilnehmen können. Unterbringung der Fabrikmädchen in guten Familien am Sonntage zur Mitarbeit im Haushalt empfiehlt sich schon von diesem Standpunkt aus.

Die Bestimmung, daß die Arbeitszeit für Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage um $5^1/_2$ Uhr schließen soll, ist wesentlich auch auf Rücksicht auf die häusliche Ausbildung derselben getroffen worden.

Arbeiterbibliotheken werden nur dann von den Arbeitern in umfassendem Maße benutzt, wenn sie den letzteren leicht zugänglich sind, wenn sie die Bücher also in der Fabrik selbst oder auf dem Wege zur Fabrik bequem haben können. In Vereinen können die Bücher an Vereinsabenden ausgegeben werden und wird eine gute Bibliothek die Vereinszwecke sehr fördern. — Natürlich ist eine sorgsame Ueberwachung der Bücher in sittlicher wie religiöser Beziehung nöthig, und muß die Auswahl so sein, daß neben der Unterhaltung auch die Belehrung nicht gar zu kurz kommt.

5. Gründung von Vereinen zur Pflege der Bildung, der Sittlichkeit und edler Geselligkeit.

Die Solidarität der Fabrik sollte auch durch gemeinsame Familienfeste und gesellige Vereine (Gesang und- Instrumentalvereine, die zugleich die gemeinsamen Feste heben, Turnvereine 2c.) ihren Ausdruck finden. Vielfach werden auch Vorträge über technische, gemeinnützige und allgemein bildende Themata von der Fabrik aus veranstaltet.

Von großer Bedeutung für die sociale und sittliche Hebung des Arbeiterstandes sind die katholischen Arbeitervereine. Was der „Gesellenverein" für die katholischen Handwerksgesellen, das sind die Arbeitervereine für den Arbeiterstand.

Für die Organisation kath. Arbeitervereine wurden 1884 vom Vorstande des Verbandes „Arbeiterwohl" folgende „Grundzüge" empfohlen:

A. Organisation.

1. Für erwachsene und jugendliche Arbeiter (bis zu 18 Jahren) sind in der Regel getrennte Vereine zu errichten.

2. An der Spitze des Vereins steht ein von der kirchlichen Behörde delegirter Geistlicher. Demselben steht in der Regel ein aus den Ehrenmitgliedern gebildeter „Schutzvorstand" („Ehrenrath") und ein engerer Vorstand zur Seite.

B. Zwecke.

Zwecke des Vereins sind:

1. Schutz und Förderung der Religiösität und Sittlichkeit in festem Anschluß an die Kirche.
2. Förderung der Standestugenden: Fleiß, Treue, Nüchternheit, Sparsamkeit, Familiensinn, Hebung des Standesbewußtseins.
3. Pflege echter Kameradschaftlichkeit und veredelnder Unterhaltung.
4. Förderung der geistigen und gewerblichen Bildung.
   Die Politik ist ausgeschlossen.

C. Mittel.

1. Regelmäßiger gemeinsamer Empfang der heiligen Sacramente; Theilnahme des Vereins an kirchlichen Festlichkeiten. Unterstellung desselben unter den Schutz eines Heiligen als Patron (Vereinsgebet).
2. Regelmäßige Versammlung mit Vorträgen religiösen und allgemein bildenden Inhaltes (Discussion. Fragekasten . . . .).
3. Einrichtung einer Bibliothek. Lesezimmer.
4. Gesellige Unterhaltung: Gesang, Declamationen und Aufführungen, Spiele, Ausflüge; Vereinsfeste und Theilnahme der Familien und der Gönner und Freunde des Vereins.
5. Förderung des Fortbildungs- und Fach-Unterrichtes.
6. Einrichtung einer Sammelstelle behufs Einlage in eine Sparcasse; Gewährung von Prämien . . . .
7. Anregung der Mitglieder zur Ausübung charitativer Thätigkeit unter einander: Organisation des Besuches kranker Mitglieder u. s. w. Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern. Fürsorge für Wittwen und Waisen (Sterbegeld, Vormundschaft).

Diese „Grundzüge" fanden dann später eine Ergänzung durch folgende (von Dr. Hitze vorgeschlagenen, in der Generalversammlung der Präsides der Erzdiöcese Köln bestätigten)

Leitsätze betr. Bildung von Fachabtheilungen in den katholischen Arbeitervereinen.

1. Die Arbeiter haben ebensogut wie andere Berufsgruppen das Recht wie das Bedürfniß, sich zur Wahrung und Förderung ihrer Berufsinteressen zusammenzuschließen (Encyklika betr. „Arbeiterfrage"; Antrag der Centrumsfraction betr. „Berufsvereine").

2. Die bestehenden Berufsvereine (Gewerk- und Fachvereine) stehen fast ausnahmslos unter socialdemokratischem und liberalem Einfluß, sind so eine bedrohliche Gefahr für die christlichen Arbeiter.

3. Diese Gefahr kann nur dadurch beseitigt werden, daß entweder christliche Gewerkvereine gegründet werden, oder aber, daß die christlichen Arbeiter so geschult werden, daß sie den socialdemokratischen resp. liberalen Einfluß zu paralysiren vermögen.

4. Der beste und sicherste Weg zur Erreichung einer gesunden, erfolgreichen gewerkschaftlichen Organisation unserer Arbeiter — sei es selbständig, sei es im Rahmen der bestehenden Organisationen — ist die Bildung von Fachabtheilungen in den bestehenden katholischen Arbeitervereinen.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

Endlich kommen für die arbeitenden Classen noch in Betracht (soweit nicht allgemeine Pfennigsparcassen mit entsprechenden Annahmestellen bestehen):

d) Schulsparcassen,

e) Vereinssparcassen.

Sparcassen, welche bestimmte Zwecke verfolgen, müssen natürlich auch Kündigung und Erhebung diesen Zwecken anpassen. Wir können in dieser Beziehung unterscheiden:

a) Miethzins-, Steuer-, Schuldzins- und Winterbedürfniß-Sparcassen, welche den Zweck haben, durch allwöchentliche oder an jedem Lohntage stattfindende kleine Einzahlungen die (viertel- oder halbjährig) fälligen Summen für Miethe, Steuer, Zinsen oder für die größeren Wintereinkäufe im Herbst leichter zusammenzubringen und gleichzeitig aus diesen kleinen Beträgen auch noch Zinsen zu sichern.

b) Sparcassen zum Zweck der Ausstattung resp. Aussteuer für den Tag der ersten heiligen Communion, die Militärdienstjahre, die Heirath, zur Erwerbung eines eigenen Hauses 2c. — Auch die Schuldentilgungssparcasse dürfen wir wohl unter diese Kategorie subsummiren. Der Gläubiger nimmt nur größere Beträge, und oft auch diese nur nach vorhergegangener Kündigung. Der Arbeiter kann nur in Groschen den Betrag zusammenbringen; diese aber anzusammeln und verwahren, ist der Zweck der Schuldentilgungssparcasse. — Einen weiteren Ausblick, als die aufgeführten Sparcassen, nimmt

c) die Altersparcasse, welche die Ansammlung eines Sparfonds für die Tage des Alters durch regelmäßige Einlagen bezweckt. Selbstverständlich kann eine und dieselbe Sparcasse allen diesen Zwecken dienen, nur muß die Buchführung specialisirt sein.

2. Bekämpfung der Vergnügungs- und Trunksucht.

Außer den allgemeinen Maßnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht kommen hier speciell in Betracht: Verbot der Creditirung geistiger Getränke seitens des Arbeitgebers, Verbot des Branntweingenusses in Fabriken; als Ersatz: Verabreichung von Kaffee oder warmem Kaffeewasser zur Bereitung desselben, Gewährung von Prämien für die Enthaltung von Branntwein, Gründung von Mäßigkeitsbruderschaften und Vereinen. Was letztere zu wirken im Stande sind, beweist das Beispiel von P. Matthew in England, Pfarrer Fitzek in Schlesien und Caplan Seeling in Hannover.

Die Bekämpfung des Luxus und der Vergnügungssucht ist eine dankbare Aufgabe der Arbeitervereine. Dieselben sollen das Gefühl der echten Standesehre wecken, den Mitgliedern eine billige und gesunde, Geist und Körper erfrischende Unterhaltung und Geselligkeit bieten, sollen vor Allem den Arbeiter lehren, in erster Reihe in seiner Familie die Zufriedenheit und das Glück zu suchen.

3. Errichtung guter Arbeiterwohnungen.

Die Wohnung ist von großem Einfluß auf Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben. Der Arbeiter ist in der Regel nicht im Stande, aus eigenen Mitteln sich eine Wohnung zu bauen, am wenigsten

in den Industriecentren. Meistens wird er einen Theil des Bau- resp. Kaufcapitals leihen müssen und kommt dadurch leicht in Wucher- hände. Die Wohnungen, welche Bauspeculanten errichten, sind mehr auf reichlichen Gewinn berechnet, als daß den Bedürfnissen der Arbeiter- familien Rücksicht getragen wird. Es sind meistens große Mieth- casernen, theuer, übervölkert, ein Sammelpunkt für alle möglichen Familien, luft- und lichtarm, sodaß sie weder den Anforderungen der Gesundheit, noch denen eines geordneten Familienlebens entsprechen.

Die Mißstände der Wohnungsfrage sind hauptsächlich:

1. Die Zusammendrängung der Bevölkerung.

Nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich und der statistischen Correspondenz 1891 gab es in Preußen

	Haus- haltungen.	Bewohnte Baulichkeiten.	Es kommen Einwohner auf eine Haushaltung.	eine bewohnte Baulichkeit.
1871	5 172 246	2 898 513	4,8	8,5
1880	5 744 892	3 113 076	4,7	8,8
1885	5 976 181	3 195 439	4,7	8,9 (8,862)
1890	6 405 864	3 324 747	4,7	9,0 (9,011)

2. Ungenügende Wohnräume. „Die Zahl der Wohnungen mit nicht mehr als einem heizbaren Zimmer beträgt in Frankfurt a. M. 23 pCt., in Leipzig 28, in Hamburg 39, in Berlin 49, in Dresden 55, in Breslau 59, in Stettin 59, in Königsberg 62 und in Chemnitz 70 pCt." („Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirth- schaft" von Prof. Schmoller, 1887, S. 430.)

Im Jahre 1880 gab es nach Dr. Berthold in Berlin 127 507 Wohnungen, 478 000 Einwohner enthaltend, mit je nur einem heizbaren Zimmer. Unter 39 298 Haushaltungen, welche noch nebenher Schlafleute und in vielen Fällen Schlaf-Burschen und -Mädchen zugleich aufnehmen, bestanden 15 063 Haushaltungen, die überhaupt nur über einen einzigen Raum verfügten. (Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik über die Wohnungsfrage S. 62.)

3. Steigerung der Preise in vielen großen Städten bis zu 30 pCt. des Gesammteinkommens.

Nach der Wohnungsenquête in der Stadt Basel 1889, bearbeitet von Bücher (Basel, Georg 1881), kostete im Allgemeinen der Cubikmeter Luftraum in Wohnungen mit einer Kopfquote

bis zu	10	Cbm	Mk. 3,65
„ „	10—20	„	„ 3,16
„ „	20—40	„	„ 2,81
über	40	„	„ 2,60

Und je nach der Art der Wohnung steigt der Miethspreis von Mk. 2,49 im Keller- geschoß, Mk. 3,04 im Erdgeschoß, bis Mk. 3,18 in höheren Stockwerken, Mk. 3,82 im Knie- und Mk. 4,15 im Dachgeschoß per Cubikmeter Luftraum. (Dr. Lux, Socialpol. Handbuch S. 64.)

4. Häufiger Wohnungswechsel. „Die Zahl der Mieth- wohnungen ist im Osten jetzt überall auf 90 bis 96 pCt. aller Wohnungen

gestiegen. Nur noch wenige Procente aller Familien können des Vorzugs theilhaftig werden, auf eigenem Boden zu hausen." (Schmoller, l. c. S. 431 f.)

Während der Wohnungswechsel im Jahre 1876 noch von nur 5 pCt. der Bevölkerung in Dresden ausgeübt worden war, betrug er 1878 bereits 11 pCt.; 1880 bereits 28 pCt. (Schmoller.)

Um den Wohnungsbedürfnissen der Arbeiter mehr zu genügen, haben sowohl einzelne Arbeitgeber, wie auch gemeinnützige Gesellschaften (Baugesellschaften) die Errichtung von Arbeiterwohnungen in die Hand genommen. Namentlich haben die Bergwerksverwaltungen, private wie königliche, viel gethan, sei es, daß sie den Bau von Arbeiterwohnungen direct in die Hand nahmen, sei es, daß den Arbeitern Vorschüsse und Prämien resp. Zuschüsse für diesen Zweck bewilligt wurden.

Mit Recht wird es als ein wichtiges sociales Ziel betrachtet, den Arbeiter zum Eigenthümer der Wohnung zu machen. In der That ist der Erwerb eines eigenen Heims ein erstrebenswerthes Ideal für den soliden Arbeiter, wohl geeignet, den Sparsinn desselben anzuspornen. Der Besitz eines eigenen Hauses, vielleicht mit kleinem Garten, hebt das Bewußtsein, das Gefühl der Selbständigkeit, giebt der Familie Halt und Festigkeit, macht conservativ. Der Hauseigenthümer hat etwas zu verlieren, gewinnt Interesse für die bestehende Ordnung; die Kinder haben ein „Vaterhaus", an dem sie hängen, an das sie mit Dank und Freude denken. Kurz, der Arbeiter ist nicht mehr Proletarier, nicht mehr heimathlos, er hat wieder einen festen, häuslichen Herd, er kann Haus und Hof sein „Eigen" nennen. „Klein, aber mein!"

So sehr, als Ideal gedacht, das Eigenhaus Ziel sein muß, so stehen doch auch bei der unsicheren Lage des Arbeiters Bedenken entgegen.

Solche Bedenken sind:

1. die Gefahr der Gebundenheit an eine Arbeitsstelle;
2. die der dauernden Verschuldung;
3. die Schwierigkeit bei Erbtheilung;
4. die Versuchung zur Unter-Vermiethung;
5. Mangelnde Anpassung (bezüglich Größe ꝛc.) an die Bedürfnisse der Familie.

Wirthschaftlich betrachtet, ist es besser für den Arbeiter, wenn er zur Miethe wohnen kann — falls er gegen Kündigung und Miethsteigerung gesichert ist (Erbpacht).

Berechtigtstes Ziel bleibt aber: das Einzelhaus resp. Selbstständigkeit der Wohnung (wenigstens Reihenhaus oder Vierhaus). „Miethscasernen" sind nur als äußerster Nothbehelf zulässig, falls die Selbständigkeit der einzelnen Familie gewahrt bleibt.

Um dem Arbeiter das „Eigenhaus" erreichbar zu machen, begnügen sich die meisten gemeinnützigen Baugesellschaften und Unternehmer mit einem festen Zinssatz (etwa 4 pCt.), setzen die Miethe etwas höher (etwa auf 7 pCt.), als die jährlichen Auslagen für Unterhaltung, Capitalzins ꝛc. betragen, und schreiben den Ueberschuß dem Arbeiter als Abzahlung auf das Haus zu Gute. Wenn die Abzahlung eine bestimmte Höhe erreicht hat (etwa die Hälfte oder ein Drittel des Anlagecapitals), wird dem Arbeiter das Haus als Eigenthum zugeschrieben. Den Rest des Kaufschillings zahlt er in derselben Weise ab. Der Arbeiter zahlt also von Monat zu Monat statt der Miethe die vereinbarte Rate an die Baugesellschaft und ist z. B. in Mülhausen i. E. nach 13 Jahren Eigenthümer eines Hauses im Werthe von 3000 Francs, für das er in Wirklichkeit nur 1300 Francs mehr gezahlt, als er anderwärts für eine gleiche Wohnung und denselben Zeitraum an Miethe

hätte zahlen müssen (Schall, Arbeiterquartier in Mülhausen i. E. 2. Auflage. Berlin 1877, S. 13.) Im Zeitraum von 23 Jahren hat die Arbeiterbevölkerung Mülhausens so die beträchtliche Summe von 3 319 789 Francs auf den Ankauf von Immobilien verwendet. Von der Actienbaugesellschaft in M. Gladbach wurden von 1869—98 488 Häuser (nebst 20 großen Miethshäusern) gebaut, von denen bereits 478 (für 1,9 Mill. Mk.) verkauft sind.

In neuerer Zeit haben die Baugenossenschaften einen erfreulichen Aufschwung erfahren. Nach Dr. Becker, Die Wohnungsfrage und ihre Lösung auf baugenossenschaftlichem Wege (Dresden 1901) gab es 1900 325 Baugenossenschaften, wovon die Hälfte nach Vorbild der Hannoverschen Baugenossenschaft speciell den Bau von Miethwohnungen bezwecken. Die Häuser bleiben im Besitz der Genossenschaft; die Mitglieder haben ein Vorrecht bei der Vermiethung. Die Genossenschaftsantheile sind niedrig bemessen und werden in kleinen Raten eingezahlt. Die Haftpflicht ist beschränkt. Die Dividenden sind (auf 3—4%) begrenzt. Eine Steigerung der Miethen und Kündigung seitens der Genossenschaft ist im Allgemeinen ausgeschlossen; wohl aber kann der Miether kündigen, auch seine Genossenschaftsantheile (mit Genehmigung) durch Kauf oder Vererbung übertragen. Die Baugenossenschaften haben vor Allem Förderung erfahren durch die Invaliden-Anstalten. Bis 1900 sind von diesen ca. 80 Mill. Mark als Vorschüsse für den Bau von Arbeiterwohnungen verwendet. Gemeinden und Kreise haben vielfach Garantie geleistet, oder sich auch direct durch Antheile oder Vorschüsse (z. B. aus den Reservefonds der Sparkassen) betheiligt. So hat z. B. Düsseldorf 20 Mill. Mark bereitgestellt. Mehrfach haben Gemeinden billiges Baugelände abgegeben, sei es zum Eigenthum (unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts oder bestimmter, im Grundbuche einzutragender Bedingungen), sei es im Wege des Erbbaurechts (B. G. §§ 1012 bis 1017). Fast alle Gemeinden haben Vergünstigungen bezüglich der Straßenbaukosten, Besteuerung u. s. w. gewährt, die Anforderungen der Bauordnung gemildert 2c.

Der preußische Staat hat 1895, 1898 und 1900 je 5 Mill. Mark zur Wohnungsversorgung seiner Beamten und Arbeiter, sei es in eigener Herstellung, sei es durch Unterstützung von Baugenossenschaften, flüssig gemacht; Bayern in gleicher Weise 6 Mill. Die Preußische Bergbauverwaltung hat von 1865 bis 1900 an Prämien (5 Mill.) und Vorschüssen ca. $7^1/_2$ Mill. Mk. verwendet. Die Reichs-Post-, Militär- und Marineverwaltung haben in ähnlicher Weise Mittel bereitgestellt. Die Gemeinden sind vielfach nachgefolgt.

Eine Reihe von Staaten (Bayern, Sachsen, Elsaß, Hessen, Hamburg 2c.), ferner die Regierungen von Düsseldorf, Münster, Arnsberg 2c. haben Minimal-Vorschriften insbesondere für Miethwohnungen zum Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit erlassen und die Organisation einer Wohnungsinspection theils empfohlen, theils geboten. Eine Wohnungsinspection (aus eigener Initiative) haben eingerichtet Essen, Düsseldorf, Eisenach, Mannheim, Karlsruhe, Göttingen, Offenbach, Heidelberg; Wohnungs-Nachweise und -Aemter sind errichtet in Köln, Wien, Stuttgart, Straßburg 2c.

Die preußischen Minister für Handel und Gewerbe, Ackerbau und Cultus haben in einem Erlaß an die Regierungspräsidenten vom 9. März 1901 die Unterstützung der Bestrebungen auf Besserung der Wohnungsverhältnisse empfohlen. Eine directe materielle Unterstützung (durch Errichtung von Baubanken, Ausdehnung der Rentengutsgesetzgebung auch auf Arbeiterwohnungen mit Garten 2c.) hat dagegen die preußische Staatsregierung bisher abgelehnt; dagegen ist ein gesetzgeberisches Vorgehen in Aussicht gestellt. Die erste bezügliche Vorlage (betreffend die Umlegung der Grundstücke zunächst in Frankfurt a. M.) ist wegen Schlusses des preußischen Abgeordnetenhauses nicht mehr zur Berathung gelangt.

Bezüglich der Aufgaben betreffend Stadtbaupläne und Bauordnung, Straßenauslegung und Verkehrs-Erleichterungen u. s. w. vergl. nachstehende „Leitsätze".

(Litteratur: Schriften a) des Vereins für Socialpolitik 1886, 1897 und 1901. b) der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 3. 5, 13, 14 u. 20. Berlin, Heymann's Verlag. c) des Vereins „Reichswohnungsgesetz", Frankfurt a. M.)

Leitsätze zur Arbeiterwohnungsfrage [1]).

I. Die moderne Arbeiterwohnungsfrage ist in erster Linie verursacht durch die Verschiebung der Bevölkerung in die Städte und in die Industrie-Centren. Sie ist daher im Wesentlichen eine Frage der Ansiedelung in den Städten und damit eine Frage des Städtebaues.

1. Die heute in Deutschland für alle Stände, insbesondere für den Arbeiterstand herrschend gewordene Form der städtischen Ansiedelung in dem Massenmiethshaus ist aus socialen, erziehlichen, hygienischen, polizeilichen, rechtlichen und künstlerischen Gründen zu bekämpfen.

2. Die Stadtverwaltungen haben hiernach die besondere Pflicht, den Städtebau nach der Richtung hin zu leiten und so zu regeln, daß für die Stadtbewohner aller Stände, insbesondere auch für die Arbeiterfamilien social gute und billige Wohnungen in kleinen Einfamilienhäusern erstehen können.

   a) Zu dem Endzwecke müssen die Stadtbaupläne und Stadtbauordnungen verfaßt werden im Sinne einer „weiträumigen Bebauung" sowie einer „unterschieblichen Behandlung der Bauordnung für die verschiedenen Stadttheile" je nach der Zweckbestimmung der letzteren. (Verhandlungen des Deutschen Vereins für Gesundheitspflege 1888, 1893, 1894, 1895.)

   Der Stadtbauplan enthalte demnach verschiedene Classen von Straßen: kostspielige breite Verkehrsstraßen, einfachere breite, mittlere und schmale Wohnstraßen.

   Die Baupolizeiordnung verbiete die großen, hohen Miethhäuser in den Wohnstraßen und gestatte in denselben nur Ein- oder Zweifamilienhäuser, wobei die Wohnungspolizei (s. unter Nr. VI.) zu contoliren hat, daß diese Häuser auch nur in der beim Bau vorgesehenen Art und Weise benutzt werden.

   Die technischen baupolizeilichen Vorschriften bezüglich Construction und Material, Treppenanlage u. s. w. seien verschiedene für große, mittlere und kleine Häuser.

   b) Die Stadt muß durch thunlichste Begünstigung der kleinen Häuser, insbesondere der von gemeinnützigen Baugesellschaften (s. unter Nr V.) erbauten Häuser in Bezug auf Berechnung der Straßen- und Canalbaukosten, der Gebäude- und Umsatzsteuer, der Gas- und Wasserlieferung, der Canalbenutzung und Grubenreinigung, sowie der Bauconcessionsgebühr die städtische Ansiedelung und damit die Ansässigmachung der kleinen Leute erleichtern.

   Will man nicht speciell zu Gunsten „gemeinnütziger Baugesellschaften" derartige Begünstigungen gestatten, so ist zu erwägen, ob nicht, ähnlich der Abstufung der Steuer nach dem Einkommen, so auch eine Abstufung der Straßenkostenbeiträge, der Tarife für Gas-, Wasser-, Canalbenutzung, Grubenreinigung, Bauconcession, sowie endlich der Gebäude- und Umsatzsteuer durchführbar ist, je nachdem es sich handelt um Verkehrsstraßen oder um Wohnstraßen, und weiter, je nachdem es sich handelt um breite, mittlere oder schmale Wohnstraßen, bezw. um große, mittlere oder kleine Häuser. Da Lage und Größe der Wohnung in der Regel in angemessenem Verhältniß zu dem Einkommen, also zu der Leistungsfähigkeit steht, so wird bei der obigen Art der Berechnung auch die Leistungsfähigkeit der Bewohner mitberücksichtigt. Falls die Straße ihren Charakter wesentlich ändert, ändert sich auch die Einschätzung bezw. Classification der Straße.

---

[1]) Diese Leitsätze dienten der General-Versammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" in Schwäb. Gmünd (16. October 1896) als Grundlage der Berathung.

c) Die Stadt muß durch Offenlegung recht vieler Straßen und durch Einrichtung eines möglichst ausgedehnten Straßenbahn-Netzes und womöglich durch eigenen, nur die Selbstkosten deckenden Betrieb der Straßenbahnen die zerstreute Ansiedelung im Stadtgebiete ermöglichen

3. Der Staat hat an der social richtigen Ansiedelung seiner Bürger ein hervorragendes Interesse. Es ist daher erforderlich, daß derselbe die städtischen Bebauungspläne und Bauordnungen nach der Richtung hin prüft, ob in denselben den unter I, 2 gestellten Anforderungen Genüge geschehen ist. Diese Prüfung liegt ob den unter II und IV behandelten „General-Commissionen für städtischen Grundbesitz", als den Specialbehörden für städtische Ansiedelungen.

II. Die mannigfachen, in neuerer Zeit hervorgetretenen, freudig zu begrüßenden Bestrebungen

1. auf die Aufschließung von möglichst zweckmäßig gebildetem und möglichst vielem und dadurch billigem städtischem Baugelände,
   a) durch „Umlegung" von städtischen Grundstücken,
   b) durch „Zusammenlegung" größerer Stadterweiterungsgebiete (Gesetz-Entwurf Adickes, Preuß. Herrenhaus 1892/93, Drucksachen Nr. 5, 59; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 3. Mai 1893, sowie Vorschlag Küchler in der Zeitschrift für Gesundheitspflege 1896, S. 15 u. 27);
2. auf thunlichste Beseitigung des Bauschwindels und Hebung des Bauunternehmer-Standes durch Erlaß von Ortsstatuten zur Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker (Antrag Wallbrecht, Preuß. Abgeordnetenhaus 1896, Drucksachen Nr. 99, 207, Verhandlungen 20./3., 18./5. 1896)

setzen zunächst die Schaffung von über den Gemeinden und den Interessenten stehenden sachkundigen Specialbehörden voraus, welche die Functionen von „General-Commissionen für städtischen Grundbesitz" wahrzunehmen haben.

III. Das Privatcapital und die Privatunternehmung haben bisher das Bedürfniß nach billigen, social guten und hauswirthschaftlich bequemen kleinen Wohnungen bei Weitem nicht gedeckt.

Auch die gemeinnützigen Baugesellschaften konnten sich nicht genügend entwickeln, weil ihnen ausreichender billiger Credit, sowie eine anregende und beaufsichtigende Central-Leitung fehlte — etwa nach Analogie der preußischen Central-Genossenschaftscasse. Es wird daher die Aufgabe des Staates sein [ähnlich wie der preußischen Central-Genossenschaftscasse (Ges. vom 30. Juli 1895), wie ferner der Staatsverwaltung auf Grund (§ 4) des Gesetzes vom 13. August 1895, betr. Besserung der Wohnungen, wie endlich den General-Commissionen in Ausführung des Rentenguts-Gesetzes vom 7. Juli 1891], behufs Beleihung von Arbeiterwohnungen das öffentliche Capital, d. h. den Staatscredit, in jährlich festzustellender Höhe zur Verfügung zu stellen.

Die unter I 3 und II genannten Behörden erscheinen als die geeigneten Instanzen für diese Verwaltung des Staatscredits und fungiren insofern als öffentliche „Baubanken". Sie verbinden die Thätigkeit der „General-Commission" mit derjenigen der Rentenbanken; man möge ihnen deshalb den Namen geben: „General-Commission und Baubank".

IV. Die gesetzlichen Aufgaben dieser „General-Commissionen" („Baubanken") sind demnach folgende:

1. Prüfung von Stadtbauplänen und Bauordnungen, sowie Entscheidung über Einwendungen gegen den Bebauungsplan in Gemäßheit des § 8, und Genehmigung von Ortsstatuten in Gemäßheit der §§ 12 und 15 des Straßenfluchtgesetzes vom 2. Juli 1875 (s. oben I, 3);
2. Mitwirkung bei Ausführung der Gesetzentwürfe Adickes und Wallbrecht (s oben II).

3. Außerdem liegt ihnen nach Analogie der Thätigkeit der Preußischen Central-Genossenschaftscasse ob:
   a) die Gründung von gemeinnützigen Baugenossenschaften anzuregen, ihre Thätigkeit zu beleben und zu beaufsichtigen, sowie denselben mit Rath und That zur Seite zu stehen;
   b) „gemeinnützigen" Baugesellschaften jeder Art Darlehen zu geben zum Zwecke des Ankaufes von Baugelände, sowie des Ankaufes und des Baues von Arbeiterwohnungen gegen billigsten Zins und Amortisation — etwa 3 pCt. und 1 pCt. Die Beleihung erfolgt bis zu sieben Zehntel des Werthes der Objecte (s. oben III).

Auf diese Weise werden diese Behörden zu Beförderern einer social richtigen städtischen Ansiedelung, ähnlich wie die General-Commissionen und Rentenbanken auf Grund des Rentenguts-Gesetzes vom 7. Juli 1891 als Beförderer social richtiger ländlicher Ansiedelungen wirken. Als Vorbild kann auch dienen die Thätigkeit der Belgischen Sparcasse in Ausführung des Gesetzes über die Arbeiterwohnungen vom 9. August 1889 (s. „Arbeiterwohl" 1896, Heft 8).

Der Geschäftsbezirk je einer „Baubank" (General-Commission) darf nicht größer sein wie etwa derjenige einer preußischen „General-Commission", nach deren Vorbild überhaupt die Organisation gedacht ist. Will man keine neuen Behörden für die „Baubanken" (General-Commissionen) schaffen, so kann vielleicht die Verwaltung derselben den Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten übertragen werden.

Zu erwägen bleibt, ob nicht den Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten die Befugniß gegeben werden soll, den „Baubanken" (General-Commissionen), die gewiß wesentlich zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse (Invaliditäts-Verhütung) beitragen werden, einen jährlichen Zuschuß, etwa 1 bis 2 pCt. der Jahreseinnahmen, à fonds perdu zu geben, nach Analogie der Ausgaben, welche auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 zu Zwecken des Heilverfahrens geleistet werden.

V. Bauherren und Verwalter der Arbeiterwohnungen sind „gemeinnützige" Baugesellschaften jeder Art. Die Erklärung, daß eine Baugesellschaft eine „gemeinnützige" ist, erfolgt nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Gesellschaft, sowie nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde durch die zuständige „Baubank" (General-Commission) und hat folgende rechtliche Wirkungen:

a) Die Baugesellschaft erhält Anspruch auf den Staatscredit, d. h. auf Beleihung seitens der „Baubank" bis zu sieben Zehntel des Werthes der Häuser.
b) Die Baugesellschaft genießt Steuer- und Stempelfreiheit (s. oben I, 2b) seitens des Staates.
c) Die Baugesellschaft hat Anspruch auf die oben Nr. I, 2b angegebenen Vergünstigungen, soweit dieselben nicht von der Gemeinde freiwillig gewährt werden.
d) Der Stadt- bezw. Landkreis, die Sparcasse des Wirkungsgebietes der Baugesellschaft, sowie diejenigen Berufsgenossenschaften, deren Betriebe eine gewisse Minimalzahl von Arbeitskräften in demselben Kreise haben, können durch Beschluß der Baubank verpflichtet werden, mindestens je ein Zwanzigstel des Stammcapitals der Gesellschaft zu zeichnen. Sind mehrere Sparcassen vorhanden, so bestimmt die Kreisbehörde den Antheil einer jeden Sparcasse.

   Bei baarer Einzahlung von je einem Zwanzigstel des Werthes der Häuser seitens des Kreises, der Sparcasse und der Berufsgenossenschaften würde hiernach stets schon dann, wenn nur drei Zwanzigstel von Privaten (Arbeitgebern, Arbeitern 2c.) aufgebracht würden, die Bildung einer Baugesellschaft gesichert sein, da sieben Zehntel von der Baubank als Darlehn gegeben werden.

VI. 1. Entweder auf dem Wege der Gesetzgebung (Wohnungsgesetz) oder auf dem Wege der Polizeiverordnung (nach Analogie der „Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 13. Februar 1893 über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen") ist zu bestimmen:

a) daß jede Wohnung gewissen Minimalvorschriften in Bezug auf Bau, Einrichtung und Anzahl der Zimmer und Nebenräume entspricht,
b) daß jedem Bewohner ein Minimalquantum von Luft und Licht gewährleistet ist,
c) daß die Ueberbelegung einer an sich gesunden Wohnung und die Bewohnung einer an sich ungesunden Wohnung verboten wird,
d) daß mit der Controle über die Innehaltung dieser Vorschriften die Ortspolizeibehörden oder, wenn nöthig, besondere Staatsbeamte (Wohnungsinspectoren) betraut werden.

2. Die Thätigkeit der „Baubanken" und derjenigen Behörden, welche diese Minimalvorschriften erlassen und deren Befolgung controliren, ist in organischen Zusammenhang zu bringen.

VII. Die „Wohnungsfrage" erscheint nach den vielen Verhandlungen anderweitiger Verbände (Verein für Socialpolitik, deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege, Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w.) reif zu einem baldigen gesetzgeberischen Acte.

4. Fortbildungs- und Fachunterricht, Haushaltungsschulen, Einrichtung guter Bibliotheken.

Der Fortbildungs- und Fachunterricht, sowie die ganze gewerbliche Bildung hat für den Fabrikarbeiter nicht die Bedeutung, wie für den Handwerker. Die erziehliche Bedeutung kommt aber leider bei dem meist confessionslosen Charakter der bestehenden Fortbildungsschulen wenig zu ihrem Recht.

Der Haushaltungs-Unterricht für Arbeiterinnen ist von entscheidender sittlicher und wirthschaftlicher Bedeutung für die Zukunft unseres Arbeiterstandes. Die tägliche, vielfach überlange Arbeitszeit entfremdet dem häuslichen Leben. Das Gemüthsleben verarmt und verödet in der Fabrik, der Sinn für die stille Häuslichkeit und die Arbeiten des häuslichen Herdes erstirbt. Letztere überläßt das Fabrikmädchen der Mutter oder Schwester, welcher der Haushalt obliegt; so lernt es nichts vom Haushalten. Es kann nicht kochen, nicht nähen, nicht flicken, nicht putzen, versteht nichts vom Haushalten, kurz, es fehlt ihr Alles, um später als Frau dem Mann das Heim behaglich zu machen. Häuslicher Unfrieden, Wirthshausbesuch, — bald, wenn die Zahl der Kinder sich mehrt, Elend und Verzweiflung sind die unausbleiblichen Folgen.

Die einfachste Lösung würde eine 1—2jährige Beschäftigung im Gesindedienste sein, allein die Rücksicht auf „Freiheit" und Verdienst hält davon zurück. So kann nur die Theilnahme an einem Unterrichts-Cursus im Nähen, Flicken, Stricken, Waschen, Bügeln, Kochen und „Haushalten" Ersatz bieten, sei es, daß ein Unterricht, der den ganzen Tag in systematischem Wechsel — nach Vorbild der Pensionate — umfaßt, gegeben wird, sei es, daß ein Stunden-Unterricht — neben der Arbeit — (Abends

oder Sonntags) eingerichtet wird. Unterrichts-Curse sind vielfach eingerichtet

a) von Fabriken, die den Besuch obligatorisch machen oder durch Prämien fördern;
b) von Arbeitgeber-Verbänden oder gemeinnützigen Vereinen;
c) von Gemeinden, besonders auch für Schulkinder;
d) im Anschluß an Arbeiterinnen-Vereine und Hospize;
e) von „Schwestern" im Anschluß an Krankenhäuser, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten 2c.

Am schwierigsten ist die Einrichtung des Kochunterrichts, weil trotz Kostspieligkeit der Einrichtung („Lehrküche") nur wenige gleichzeitig und nur in den Tagesstunden theilnehmen können. Unterbringung der Fabrikmädchen in guten Familien am Sonntage zur Mitarbeit im Haushalt empfiehlt sich schon von diesem Standpunkt aus.

Die Bestimmung, daß die Arbeitszeit für Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage um $5^1/_2$ Uhr schließen soll, ist wesentlich auch auf Rücksicht auf die häusliche Ausbildung derselben getroffen worden.

Arbeiterbibliotheken werden nur dann von den Arbeitern in umfassendem Maße benutzt, wenn sie den letzteren leicht zugänglich sind, wenn sie die Bücher also in der Fabrik selbst oder auf dem Wege zur Fabrik bequem haben können. In Vereinen können die Bücher an Vereinsabenden ausgegeben werden und wird eine gute Bibliothek die Vereinszwecke sehr fördern. — Natürlich ist eine sorgsame Ueberwachung der Bücher in sittlicher wie religiöser Beziehung nöthig, und muß die Auswahl so sein, daß neben der Unterhaltung auch die Belehrung nicht gar zu kurz kommt.

5. Gründung von Vereinen zur Pflege der Bildung, der Sittlichkeit und edler Geselligkeit.

Die Solidarität der Fabrik sollte auch durch gemeinsame Familienfeste und gesellige Vereine (Gesang- und Instrumentalvereine, die zugleich die gemeinsamen Feste heben, Turnvereine 2c.) ihren Ausdruck finden. Vielfach werden auch Vorträge über technische, gemeinnützige und allgemein bildende Themata von der Fabrik aus veranstaltet.

Von großer Bedeutung für die sociale und sittliche Hebung des Arbeiterstandes sind die katholischen Arbeitervereine. Was der „Gesellenverein" für die katholischen Handwerksgesellen, das sind die Arbeitervereine für den Arbeiterstand.

Für die Organisation kath. Arbeitervereine wurden 1884 vom Vorstande des Verbandes „Arbeiterwohl" folgende „Grundzüge" empfohlen:

A. Organisation.

1. Für erwachsene und jugendliche Arbeiter (bis zu 18 Jahren) sind in der Regel getrennte Vereine zu errichten.

2. An der Spitze des Vereins steht ein von der kirchlichen Behörde delegirter Geistlicher. Demselben steht in der Regel ein aus den Ehrenmitgliedern gebildeter „Schutzvorstand" („Ehrenrath") und ein engerer Vorstand zur Seite.

B. Zwecke.

Zwecke des Vereins sind:

1. Schutz und Förderung der Religiösität und Sittlichkeit in festem Anschluß an die Kirche.
2. Förderung der Standestugenden: Fleiß, Treue, Nüchternheit, Sparsamkeit, Familiensinn, Hebung des Standesbewußtseins.
3. Pflege echter Kameradschaftlichkeit und veredelnder Unterhaltung.
4. Förderung der geistigen und gewerblichen Bildung. Die Politik ist ausgeschlossen.

C. Mittel.

1. Regelmäßiger gemeinsamer Empfang der heiligen Sacramente; Theilnahme des Vereins an kirchlichen Festlichkeiten. Unterstellung desselben unter den Schutz eines Heiligen als Patron (Vereinsgebet).
2. Regelmäßige Versammlung mit Vorträgen religiösen und allgemein bildenden Inhaltes (Discussion. Fragekasten . . . .).
3. Einrichtung einer Bibliothek. Lesezimmer.
4. Gesellige Unterhaltung: Gesang, Declamationen und Aufführungen, Spiele, Ausflüge; Vereinsfeste und Theilnahme der Familien und der Gönner und Freunde des Vereins.
5. Förderung des Fortbildungs- und Fach-Unterrichtes.
6. Einrichtung einer Sammelstelle behufs Einlage in eine Sparcasse; Gewährung von Prämien . . . .
7. Anregung der Mitglieder zur Ausübung charitativer Thätigkeit unter einander: Organisation des Besuches kranker Mitglieder u. s. w. Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern. Fürsorge für Wittwen und Waisen (Sterbegeld, Vormundschaft).

Diese „Grundzüge" fanden dann später eine Ergänzung durch folgende (von Dr. Hitze vorgeschlagenen, in der Generalversammlung der Präsides der Erzdiöcese Köln bestätigten)

Leitsätze betr. Bildung von Fachabtheilungen in den katholischen Arbeitervereinen.

1. Die Arbeiter haben ebensogut wie andere Berufsgruppen das Recht wie das Bedürfniß, sich zur Wahrung und Förderung ihrer Berufsinteressen zusammenzuschließen (Encyklika betr. „Arbeiterfrage"; Antrag der Centrumsfraction betr. „Berufsvereine").

2. Die bestehenden Berufsvereine (Gewerk- und Fachvereine) stehen fast ausnahmslos unter socialdemokratischem und liberalem Einfluß, sind so eine bedrohliche Gefahr für die christlichen Arbeiter.

3. Diese Gefahr kann nur dadurch beseitigt werden, daß entweder christliche Gewerkvereine gegründet werden, oder aber, daß die christlichen Arbeiter so geschult werden, daß sie den socialdemokratischen resp. liberalen Einfluß zu paralysiren vermögen.

4. Der beste und sicherste Weg zur Erreichung einer gesunden, erfolgreichen gewerkschaftlichen Organisation unserer Arbeiter — sei es selbständig, sei es im Rahmen der bestehenden Organisationen — ist die Bildung von Fachabtheilungen in den bestehenden katholischen Arbeitervereinen.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

5. Die Ziele dieser Fachabtheilungen sind:
   1. Förderung der Fachbildung:
      a) durch Unterricht, Vorträge, Ausstellungen (Modelle) 2c.;
      b) durch Beschaffung einer Fachbibliothek (Bücher, Fachzeitschriften 2c.);
      c) durch Besprechungen, Vermittelung von entsprechenden Arbeitsstellen 2c.
   2. Gründliche Unterweisung bezüglich der bestehenden socialen Gesetze und Veranstaltungen; praktische Anleitung zu zweckmäßiger Mitwirkung bei Ausführung resp. Verwaltung derselben.
   3. Besprechungen und Erhebungen bezüglich der bestehenden Arbeiterverhältnisse, Klarlegung der Mißstände und der Wege der Abhülfe; Mittheilung und Anregung entsprechender Verbesserungen und Einrichtungen bei den berufenen Instanzen.

Diese Anregungen werden in der Regel und zunächst von den einzelnen Mitgliedern an zuständiger Stelle (beim einzelnen Arbeitgeber in bescheidener, vertrauensvoller, bestimmter Aussprache, im „Arbeiter-Ausschuß", im Vorstande der Krankencasse, im Gewerbegericht 2c.) angebracht, während in anderen Fällen schriftliche oder mündliche Vorstellungen seitens der Fachabtheilung als solcher sich empfehlen. Diese können gerichtet werden:

a) an die Vorstände der Krankencassen, der Unfallversicherungs-Genossenschaften 2c.:
b) an die Handelskammer oder an Arbeitgeber- und gemeinnützige Verbände (Actien-Baugesellschaften, Vereine für Haushaltungsschulen, Ferien-Colonien, für Wöchnerinnen-Fürsorge, Volks-Kaffeehäuser, Bade-Anstalten 2c.);
c) an das Gewerbegericht, welches nicht nur in Lohn- 2c. Streitigkeiten entscheidet, sondern auch berufen ist, Vorschläge und Anregungen den Behörden und gesetzgebenden Factoren zu unterbreiten;
d) an die Gewerbe-Aufsichts-Beamten (Fabrik-Inspectoren);
e) an die Gemeindebehörden (z. B. betr. ortsstatutarische Regelung der Lohnzahlung [§ 119a der Gewerbeordnung]) oder die Ortspolizeibehörde (z. B. Verpflichtung zur Einrichtung von Wasch- und Umkleide-Räumen, von Eßsälen in Fabriken 2c. [§ 120d der Gewerbeordnung]). Endlich kann in gegebenen Fällen auch
f) an die öffentliche Meinung appellirt werden durch ruhige, wohlüberlegte, maßvolle Darstellung der Mißstände und praktische, wohlbegründete Vorschläge zur Abhülfe in Zeitungen und Vorträgen.

Gewiß kann und soll auch das letzte Mittel zur Erreichung berechtigter Wünsche und Forderungen — der Streik — den Arbeitern nicht beschränkt werden, aber schon die locale und confessionelle Beschränkung der Organisation wird die selbständige Aufnahme und Durchführung eines solchen kaum möglich erscheinen lassen. Jedenfalls wird der Präses und Vorstand des Vereins mit Erfolg dahin wirken, daß 1. erst alle Mittel friedlicher Begleichung versucht werden; 2. nicht bloß die Gesichtspunkte und Gründe der Arbeiter, sondern auch die Gegengründe der Arbeitgeber, die Schwierigkeiten und Gefahren des Streiks zur vollen Erwägung kommen, daß 3. neben den Gegensätzen auch der Solidarität der Interessen, sowie der Gesetze der Ordnung und Gerechtigkeit nicht vergessen werde; daß 4. der Friede immer das bewußte Ziel bleibt. Jedenfalls müssen von dieser Erwägung aus auch die Arbeitgeber und Behörden die selbständige Fach-Organisation der katholischen resp. christlichen Arbeiter — als einziges Mittel, sie den socialdemokratischen Organisationen und deren Einflusse fernzuhalten, und denselben namentlich auch im Augenblick des Streiks eine mäßigende Macht an die Seite zu stellen — freudig begrüßen.

4. Errichtung von Zuschuß-Krankencassen, Sterbecassen 2c., Vermittelung guter Arbeitsstellen 2c.

6. Die Fachabtheilung wird von einem selbstgewählten Vorstande (Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer, Cassirer, Beisitzern) geleitet. — Erfolg und Geist hängt wesentlich vom Vorsitzenden ab; deshalb empfiehlt es sich, für die Wahl die Bestätigung des (geistlichen) Präses vorzusehen. — Der Vereinspräses (und der Vicepräses?) ist als solcher Mitglied des Vorstandes mit berathender Stimme (und Ehren-Vorsitzender, wenn er den Berathungen beiwohnt?).

7. Die Thätigkeit der Fachabtheilung beschränkt sich auf die Verfolgung der materiellen Berufsinteressen. Feste, gesellige Vergnügungen 2c. sind ausgeschlossen. Nur Vereinsmitglieder können in die Fachabtheilung aufgenommen werden, andernfalls bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Präses (und des Vorstandes?) des Vereins.

8. Die Fachabtheilung soll die Arbeiter mit den zu ihrem Besten geschaffenen Gesetzen, Veranstaltungen und Einrichtungen bekannt machen, soll sie anleiten, nicht bloß zu raisonniren, sondern positive, praktische Vorschläge zu machen, soll sie auf die Wege zur friedlichen Begleichung ihrer Klagen, zur vertrauensvollen Aussprache ihrer Anschauungen und Wünsche bei Vorständen, Arbeitgebern und Behörden hinführen; soll nicht der Verhetzung, sondern dem socialen Frieden dienen.

Die Aufgaben, welche hier den „Fachabtheilungen" zugewiesen sind, können natürlich auch mehr oder weniger direct vom Verein oder von einem praktischen Arbeits- oder Berathungs-Ausschuß („Discutirclub", „Beschwerde-Commission" 2c.) aufgenommen werden.

6. Gründung von Productivgenossenschaften.

Die Productivgenossenschaft wird stets nur für eine kleine Elite der Arbeiter in Betracht kommen und nur unter bestimmten wirthschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen möglich sein. Ob die Schulung der Arbeiter durch die Mitverwaltung der Versicherungscassen, durch Vereine 2c. für diese Unternehmungsform in der Zukunft mehr Chancen bietet, ist fraglich. Das Ziel, — die Rücksicht, wenigstens den strebsamsten, tüchtigsten Elementen des Arbeiterstandes die Aussicht auf die Erringung einer gewissen Selbständigkeit und Mitberechtigung der Leitung zu eröffnen, erscheint uns bedeutsam genug, um auch die Gewährung des Staatscredits unter genau umschriebenen Bedingungen zu rechtfertigen.

7. Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn (industrial partnership).

Auch diese ist nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen möglich und kann eine allgemeine Bedeutung für den Arbeiterstand nicht beanspruchen. Dieselbe ist meistens nur eine andere Form der Löhnung, und zieht auch der Arbeiter einen dauernden guten Verdienst meistens den unsicheren Chancen der Gewinnbetheiligung vor.

Die

Arbeiterfrage

im

Lichte der Statistik.

1. Haupt-Ergebnisse der deutschen Berufsstatistik.

Die Bevölkerung des Deutschen Reiches nach Berufs-Abtheilungen.

(Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 1896. Ergänzungsheft.)

Berufsabtheilungen		Erwerbsthätige im Hauptberuf	Dienstbot. (für häusliche Dienste)	Angehörige (ohne Hauptberuf)	Zusammen
a) Absolute Zahlen.					
A. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft und Fischerei *) . . .	1882	8 236 496	424 913	10 564 046	19 225 455
	1895	8 292 692	374 697	9 833 918	18 501 307
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen .	1882	6 396 465	302 561	9 359 054	16 058 080
	1895	8 281 230	320 134	11 651 877	20 253 241
C. Handel und Verkehr einschl. Gast- und Schankwirthschaft	1882	1 570 318	295 451	2 665 311	4 531 080
	1895	2 338 508	283 979	3 344 358	5 966 845
D. Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung, Lohnarbeit wechselnder Art) . .	1882	397 582	2 189	538 523	938 294
	1895	432 491	1 270	453 046	886 807
E. Armee-, Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten	1882	1 031 147	164 570	1 027 265	2 222 982
	1895	1 426 169	191 122	1 217 931	2 835 222
darunter Armee und Marine	*1882*	*451 825*	*15 334*	*75 123*	*542 282*
	1895	*631 186*	*17 574*	*88 140*	*736 900*
F. Ohne Beruf und Berufsangabe	1882	1 354 486	135 240	756 496	2 246 222
	1895	2 142 601	168 116	1 016 145	3 326 862
Summe	1882	18 986 494	1 324 924	24 910 695	45 222 113
	1895	22 913 691	1 339 318	27 517 275	51 770 284

*) Die Zahl der Selbständigen betrug (1895) in Berufsabtheilung A: 2 568 725; B: 1 774 375; C: 813 557.

Berufsabtheilungen		Erwerbsthätige im Hauptberuf	Dienende	Angehörige	Zusammen
b) Verhältnißzahlen.					
A. Landwirthschaft 2c. . . .	1882	43,38	32,07	42,41	42,51
	1895	36,19	27,98	35,74	35,74
B. Industrie 2c.	1882	33,69	22,84	37,57	35,51
	1895	36,14	23,90	42,34	39,12
C. Handel 2c.	1882	8,27	22,30	10,70	10,02
	1895	10,21	21,20	12,15	11,52
D. Häusliche Dienste 2c. . .	1882	2,10	0,16	2,16	2,07
	1895	1,89	0,10	1,65	1,71
E. Armee-, Staats- 2c. Dienst	1882	5,43	12,42	4,12	4,92
	1895	6,22	14,27	4,43	5,48
F. Ohne Beruf 2c.	1882	7,13	10,21	3,04	4,97
	1895	9,35	12,55	3,69	6,43
Summe	1882	100	100	100	100
	1895	100	100	100	100

1. Während 1882 noch mehr als Zweifünftel (42,5 pCt.) unserer Bevölkerung (im Hauptberuf) direct von der Landwirthschaft lebten, ist es jetzt nur mehr stark ein Drittel (35,7 pCt.) Der Schwerpunkt der nationalen Production liegt heute bereits in der Industrie, die allein 20,3 Mill. Menschen (gegen 16 Mill. 1882) ernährt, während auf die Landwirthschaft 18,5 Mill. kommen. Industrie, Handel und Verkehr umfassen schon über 26 Mill. (gegen 20,5 Mill. 1882) unserer Bevölkerung.

2. Was die Zahl der Erwerbsthätigen anbelangt, so hat zwar die Zahl derselben in der Landwirthschaft absolut (um 50 216) zugenommen seit 1882, aber diese Vermehrung kommt allein auf die weiblichen Erwerbsthätigen. Die Zahl der weiblichen Erwerbsthätigen hat sich nämlich von 1882 bis 1895 von 2 534 909 auf 2 753 154 (8,6 pCt.) erhöht, während die männlichen Erwerbsthätigen sich von 5 701 587 auf 5 539 538 (2,8 pCt.) vermindert haben.

So sehr der Rückgang der landwirthschaftlichen erwerbsthätigen Bevölkerung zu bedauern ist und dadurch vielfach ein Mangel landwirthschaftlicher Arbeiter eingetreten sein mag, so ist doch erfreulicherweise trotzdem die Erntefläche und der Ernteertrag stetig gestiegen. Offenbar hat die Benutzung landwirthschaftlicher Maschinen die Lücke zum guten Theile ausgefüllt.

Im Jahre 1883 und 1893 hat eine genaue Aufnahme der Anbaufläche und des Ernteertrages stattgefunden; für die übrigen Jahre liegen nur Schätzungen vor

Es betrug die Erntefläche in Hektar für

	1883	1893	1895
Roggen	5 811 856	6 012 315	5 893 596
Weizen	1 920 950	2 044 103	1 930 830
Spelz	374 186	349 041	339 707
Gerste	1 750 885	1 627 029	1 690 592
Kartoffel	2 906 263	3 036 867	3 049 718
Hafer	3 763 213	3 906 969	4 028 692
Wiesenheu	5 896 930	5 915 552	5 913 995

Es betrug der Ernteertrag in Tonnen (zu 1000 kg):

	1883	1893	1895
Roggen	5 600 068	7 460 383	6 595 758
Weizen	2 350 878	2 994 823	2 807 557
Spelz	446 779	423 152	374 575
Gerste	2 131 202	1 946 944	2 411 731
Kartoffel	24 906 431	32 277 841	31 786 621
Hafer	3 718 469	3 242 313	5 252 590
Wiesenheu	16 872 607	11 490 757	21 001 621

Dazu kommt noch der Rübenbau. Die Menge der zur Zuckergewinnung in Deutschland verarbeiteten Rüben ist von 8,7 Mill. Tonnen im Jahre 1882/83 auf 13,7 Mill. Tonnen im Jahre 1896/97 gestiegen. (Vergl. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1898 und 1891.)

3. Noch stärker als in der Landwirthschaft (A) ist die Vermehrung der weiblichen Erwerbsthätigen in Bergbau und Industrie (B), sowie in Handel und Verkehr (C).

So wurden an erwerbsthätigen Personen gezählt in der Berufs-Abtheilung

		1895	1882	1895 mehr
B	männlich	6 760 097	5 269 489	28,29 pCt.
	weiblich	1 521 133	1 126 976	34,97 „
	Summe	8 281 230	6 396 465	29,47 pCt.
C	männlich	1 758 900	1 272 208	38,26 pCt.
	weiblich	579 608	298 110	94,47 „
	Summe	2 338 508	1 570 318	48,92 pCt.

4. Auffallend ist die große Zahl der schon erwerbsthätigen Kinder (unter 14 Jahren).

Es wurden erwerbsthätige Kinder gezählt:

in der Landwirthschaft	135 125	darunter weibliche	41 004
„ Industrie	38 267	„ „	7 649
im Handel	5 296	„ „	1 790
in Lohnarbeit wechselnd. Art	1 812	„ „	1 487
als häusliche Dienstboten	33 501	„ „	32 653
in freien Berufsarten 2c.	953	„ „	86
zusammen	214 954		84 669

2. Hauptergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895.

(Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 1898. I. Ergänzungsheft.)

Zahl und Vertheilung der erwerbsthätigen Bevölkerung im Jahre 1895 und 1882 je nach der Größe der Hauptbetriebe.

	Betriebe		Personen	
	1895	1882	1895	1882
Kleinbetriebe.				
Alleinbetriebe ohne Motoren . . .	1 714 351	1 877 872	1 714 351	1 877 872
Gehülfenbetr. m. 1—5 Personen . .	1 220 372	1 004 896	3 056 318	2 457 950
darunter mit 1 Person	166 480	107 836	166 480	107 836
zusammen . .	2 934 723	2 882 768	4 770 669	4 335 822
Mittelbetriebe				
mit 6—10 Personen	113 547	68 763	833 409	500 097
„ 11—50 „	77 752	43 952	1 620 848	891 623
zusammen . .	191 299	112 715	2 454 257	1 391 720
Großbetriebe				
mit 51—200 Personen	15 624	8 095	1 439 776	742 688
„ 201—1000 „	3 076	1 752	1 155 836	657 399
„ über 1000 „	255	127	448 731	213 160
zusammen . .	18 955	9 974	3 044 343	1 613 247
Gesammtsumme . .	3 144 977	3 005 457	10 269 269	7 340 789

Auf die Größenclassen entfallen von 100				Zu- oder Abnahme (—) in %	
Betrieben		Personen		der	der
1895	1882	1895	1882	Betriebe	Personen
auf Kleinbetriebe:					
54 5	62,5	16,7	25,6	—8,7	—8,7
38,8	33,4	29,8	33,4	21,4	24,3
5,3	3,6	1,6	14,7	54,4	54,4
93,3	95,9	46,5	59,0	1,8	10,0
Mittelbetriebe:					
3,6	2,3	8,1	6,8	65,1	66,6
2,5	1,5	15,8	12.2	76,9	81,8
6,1	3,8	23,9	19,0	69,7	76,3
Großbetriebe:					
0,5	0,3	14,0	10,1	93,0	93,9
0,1	0,0	11,2	9,0	75,6	75,8
0,0	0,0	4,4	2,9	100,8	110,5
0,6	0,3	29.6	22,0	90.0	88 7
100	100	100	100	4,6	39,9

Aus den Tabellen ergiebt sich, daß, wenn auch die Zahl der Alleinbetriebe (in denen der Unternehmer allein, ohne Gehülfen und Motoren arbeitet) seit 1882 (um 8%) abgenommen hat, so doch die der Kleinbetriebe mit 1—5 Personen (um 21,4%) gewachsen ist. Das bedeutet eine gesunde Entwickelung. — Von den 3,1 Millionen Betrieben sind 2,9 Mill. Kleinbetriebe. Auch die Zahl der in Kleinbetrieben beschäftigten Personen hat sich von 4,3 Mill. auf 4,7 Mill. (um 10%) erhöht.

Weit stärker vermehrt hat sich allerdings die Zahl der Mittelbetriebe von 6—10 Personen: von 68 763 auf 113 547 (65,1%) und von 11—50 Personen: von nahe 44 000 auf nahe 78 000 (76,9%). Noch stärker ist die Vermehrung der in diesen Mittelbetrieben beschäftigten Personen: von 1 391 720 auf 2 454 257 (76,3%).

Wenn man zum kleineren gewerblichen Mittelstand rechnet die Betriebsinhaber der Gehülfenbetriebe bis zehn Personen, so giebt es solcher Betriebsinhaber: $1^1/_3$ Mill., welche mit ihren Gehülfen zählen 3,9 Mill., während die Personen, welche in den Großbetrieben (mit mehr als 50 Personen) thätig sind, nur 3 Mill. ausmachen. Theilen wir in zwei Schichten: Betriebe mit weniger als 50 Personen und Betriebe mit mehr als 50 Personen, so stellt sich das Verhältniß noch weit günstiger: dann stehen den 18 955 Großbetrieben mit 3 Mill. Personen gegenüber mehr als 3,1 Millionen Betriebe mit 7,2 Millionen Personen.

Die Klein- und Mittelbetriebe haben, absolut genommen, nicht abgenommen, sondern sind an Bedeutung (Zahl der beschäftigten Personen) gewachsen. Anderseits stellt sich freilich das Verhältniß, wenn man das Wachsthum der Klein- und Großbetriebe seit 1882 in Betracht zieht. Während die Kleinbetriebe an Zahl um 1,8%, bezüglich der beschäftigten Personen um 10% gewachsen sind, stellen sich diese Verhältnißzahlen bei den Mittelbetrieben auf 69,7 resp 76,3% und bei den Großbetrieben auf 90,0 resp. 88,7%. Anders ausgedrückt: Die Großindustrie hat in erster Linie die sich mehrende erwerbsthätige Bevölkerung aufgenommen. Statt 1,6 Millionen (1882) finden heute über 3 Millionen Menschen in der Großindustrie ihr Brot. Auch das ist kein ungesunder Zustand, wenn man von der Thatsache ausgeht, daß die Großindustrie vor Allem den Export trägt, und daß unsere steigernde Bevölkerung nur so im Vaterlande ihre Nahrung finden kann (vergl. unten: „Gewerbekraft und Gewerbeproduction").

Ueber die Vertheilung der erwerbsthätigen Personen auf die einzelnen Gewerbegruppen und Abtheilungen im Jahre 1895 und 1882 geben folgende Tabellen Aufschluß:

Kleine, mittlere, Großbetriebe und ihr Personal im Jahre 1895

Gewerbegruppen Gewerbeabtheilungen	Zahl der (Haupt-)Betriebe							
	Alleinbetriebe	Gehülfenbetriebe	davon mit . . . Personen					
			bis 5	6 bis 10	11 bis 50	51 bis 200	201 bis 1000	über 1000
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	10 842	13 926	11 512	1 772	595	40	6	1
II. Thierzucht u. Fischer.	11 620	5 933	5 724	148	56	3	2	—
III. Bergbau, Hütten- u. Salinenwes.	349	3 654	1 392	349	749	594	436	134
IV. Industrie der Steine und Erden	10 573	37 656	20 922	6 581	8 223	1 676	244	10
V. Metallverarbeitung.	57 537	101 081	87 472	7 341	4 847	1 210	203	8
VI. Ind. d. Maschinen, Instrumente	45 077	42 802	34 276	3 090	3 808	1 217	369	42
VII. Chemische Industrie	3 085	7 300	5 143	942	839	295	74	7
VIII. Ind. der Leuchtst., Seifen, Fette, Oele	1 174	5 017	3 094	777	951	171	24	—
IX. Textil-Industrie	148 533	56 759	44 825	3 586	5 088	2 427	801	32
X. Papier-Industrie	6 611	11 020	7 408	1 285	1 724	513	88	2
XI. Leder-Industrie	21 668	25 657	22 179	2 007	1 221	211	35	4
XII. Ind. d. Holz- und Schnitzstoffe	115 209	104 705	89 493	8 925	5 532	700	55	—
XIII. Ind. der Nahrungs- und Genußm.	59 073	210 898	187 494	14 888	6 690	1 531	292	3
XIV. Bekleid.- u. Reinig.-Gewerbe	651 597	197 248	179 060	12 347	5 045	721	74	1
XV. Baugewerbe	105 329	93 656	62 504	13 345	14 508	3 059	236	4
XVI. Polygraph. Gewerbe	3 912	10 281	5 644	2 079	2 135	386	36	1
XVII. Künstler. Gewerbe	7 622	1 889	1 317	332	223	17	—	—
XVIII. Handelsgewerbe	350 572	284 637	252 637	21 467	10 023	475	35	—
XIX. Versicherungsgew.	5 498	1 844	1 170	367	254	49	4	—
XX. Verkehrsgewerbe	40 240	38 456	34 671	2 168	1 316	235	60	6
XXI. Beherb.- und Erquickungs-Gewerbe	58 230	176 207	162 435	9 751	3 925	94	2	—
Gewerbeabtheilungen								
A. Gärtnerei, Thierzucht u. Fischerei	22 462	19 859	17 236	1 920	651	43	8	1
B. Ind., einschl. Bergbau u. Baugewerbe	1 237 349	909 623	752 223	77 874	61 583	14 728	2 967	248
C. Handel u. Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirthschaft	454 540	501 144	450 913	33 753	15 518	853	101	6
A-C. Gewerbe überhaupt	1 714 351	1 430 626	1 220 372	113 547	77 752	15 624	3 076	255

in den einzelnen Gewerbegruppen und Abtheilungen.

Zahl der durchschnittlich beschäftigten Personen

Alleinbetriebe	Gehülfenbetriebe	davon in Betrieben mit . . . . Personen					
		bis 5	6 bis 10	11 bis 50	51 bis 200	201 bis 1000	über 1000
10 842	64 149	34 252	12 734	10 908	3 391	1 436	1 428
11 620	16 517	13 377	1 068	1 143	281	648	—
349	535 940	3 291	2 693	18 772	62 090	206 213	242 881
10 573	547 713	60 635	49 794	187 736	147 377	87 152	15 019
57 537	582 218	227 725	53 394	104 110	111 773	72 355	12 861
45 077	537 595	83 841	23 311	86 753	115 614	146 849	81 227
3 085	112 146	15 037	6 785	19 208	28 200	28 365	14 551
1 174	56 735	7 621	5 900	20 213	15 759	7 242	—
148 533	844 724	109 648	27 151	120 326	237 283	307 539	42 777
6 611	146 298	20 539	9 698	38 494	48 212	26 525	2 830
21 668	138 675	59 557	14 708	25 141	19 393	13 326	6 550
115 209	483 287	230 912	65 002	111 808	59 865	15 700	—
59 073	962 417	471 090	106 593	138 244	148 620	93 975	3 895
651 597	739 007	465 727	89 174	95 281	64 768	23 000	1 057
105 329	940 187	177 120	100 113	313 815	269 359	74 483	5 297
3 912	123 955	17 049	15 717	45 321	33 013	11 514	1 341
7 622	12 257	3 984	2 440	4 278	1 555	—	—
350 572	982 421	592 973	157 766	179 259	39 312	13 111	—
5 498	16 758	3 327	2 786	5 155	4 144	1 346	—
40 240	190 191	84 067	15 972	25 711	22 811	24 613	17 017
58 230	521 728	374 546	70 610	69 172	6 956	444	—
22 462	80 666	47 629	13 802	12 051	3 672	2 084	1 428
1 237 349	6 763 154	1 953 776	572 473	1 329 500	1 362 881	1 114 238	430 286
454 540	1 711 098	1 054 913	247 134	279 297	73 223	39 514	17 017
1 714 351	8 554 918	3 056 318	833 409	1 620 848	1 439 776	1 155 836	448 731

Kleine, mittlere, Großbetriebe und ihr Personal im Jahre 1882

Gewerbegruppen Gewerbeabtheilungen	Zahl der (Haupt-)Betriebe							
	Alleinbetriebe	Gehülfenbetriebe	davon mit .... Personen					
			bis 5	6 bis 10	11 bis 50	51 bis 200	201 bis 1000	über 1000
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	8 042	7 935	6 911	747	249	25	2	1
II. Thierzucht u. Fischer.	9 540	6 369	6 180	148	39	2	—	—
III. Bergbau, Hütten u. Salinenwesen	325	4 964	2 449	442	933	638	421	81
IV. Industrie der Steine und Erden	14 212	38 782	26 989	6 089	4 829	755	116	4
V. Metallverarbeitung	67 232	97 003	89 666	3 961	2 675	609	91	1
VI. Ind. d. Maschinen, Instrumente	44 948	37 926	32 679	2 073	2 280	670	209	15
VII. Chemische Industrie	3 014	6 177	4 640	618	671	210	36	2
VIII. Ind. der Leuchtst., Seifen, Fette, Oele	2 052	5 110	3 650	707	634	105	14	—
IX. Textil-Industrie	263 605	80 877	70 437	3 912	4 394	1 668	451	15
X. Papier-Industrie	6 475	9 339	6 977	914	1 097	297	51	—
XI. Leder-Industrie	20 827	23 898	21 576	1 417	774	112	18	1
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	144 155	94 814	87 574	4 474	2 438	310	18	—
XIII. Ind. d. Nahrungs- und Genußm.	67 091	178 195	164 440	8 530	4 100	954	170	1
XIV. Bekleid.- u. Reinig.-Gewerbe	697 182	181 957	171 577	7 541	2 524	286	29	—
XV. Baugewerbe	90 596	71 939	56 948	6 981	7 080	849	78	3
XVI. Polygraph. Gewerbe	2 951	6 661	3 940	1 297	1 238	175	11	—
XVII. Künstler. Gewerbe	5 800	2 232	1 850	255	123	4	—	—
XVIII. Handelsgewerbe	293 399	159 326	141 386	12 637	5 073	224	6	—
XIX. Versicherungsgew.	3 191	1 364	965	237	144	17	1	—
XX. Verkehrsgewerbe	45 004	31 104	28 302	1 616	990	166	27	3
XXI. Beherb.- und Erquickungs-Gewerbe	88 231	81 613	75 760	4 167	1 667	19	—	—
Gewerbeabtheilungen								
A. Gärtnerei, Thierzucht u. Fischerei	17 582	14 304	13 091	895	288	27	2	1
B. Ind. einschl. Bergbau u. Baugewerbe	1 430 465	839 874	745 392	49 211	35 790	7 642	1 716	123
C. Handel u. Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirthschaft	429 825	273 407	246 413	18 657	7 874	426	34	3
A-C. Gewerbe überhaupt	1 877 872	1 127 585	1 004 896	68 763	43 952	8 095	1 752	127

in den einzelnen Gewerbegruppen und Abtheilungen.

Zahl der durchschnittlich beschäftigten Personen

Alleinbetriebe	Gehülfenbetriebe	davon in Betrieben mit . . . Personen					
		bis 5	6 bis 10	11 bis 50	51 bis 200	201 bis 1000	über 1000
8 042	33 518	19 290	5 301	4 484	2 270	1 143	1 030
9 540	16 318	14 565	978	659	116	—	—
325	429 809	5 757	3 391	23 294	66 100	185 544	145 723
14 212	334 984	75 430	45 273	98 722	66 204	42 587	6 768
67 232	392 481	221 431	28 522	57 353	54 664	29 430	1 081
44 948	311 141	78 393	15 333	50 876	62 344	83 659	20 536
3 014	68 763	12 455	4 491	15 244	20 155	12 615	3 803
2 052	40 653	8 812	5 302	12 980	9 215	4 344	—
263 605	646 484	169 174	28 874	100 728	160 790	167 935	18 983
6 475	93 681	18 953	6 858	24 753	26 294	16 823	—
20 827	100 705	55 650	10 177	15 672	9 439	8 153	1 614
144 155	325 540	213 021	32 273	48 593	26 363	5 290	—
67 091	676 790	382 223	61 484	84 571	95 571	51 815	1 126
697 182	562 609	427 068	53 469	48 168	25 013	8 891	—
90 596	442 915	154 406	51 313	141 527	66 102	24 198	5 369
2 951	67 055	11 832	9 809	26 054	15 825	3 535	—
5 800	9 588	5 334	1 888	2 136	230	—	—
293 399	544 993	348 297	91 050	86 760	17 294	1 592	—
3 191	8 633	2 563	1 712	2 802	1 258	298	—
45 004	130 242	67 230	12 080	18 214	16 044	9 547	7 127
88 231	226 015	166 066	30 519	28 033	1 397	—	—
17 582	49 836	33 855	6 279	5 143	2 386	1 143	1 030
1 430 465	4 503 198	1 839 939	358 457	750 671	704 309	644 819	205 003
429 825	909 883	584 156	135 361	135 809	35 993	11 437	7 127
1 877 872	5 462 917	2 457 950	500 097	891 623	742 688	657 399	213 160

Vertheilung der Gewerbebetriebe und des gewerbsthätigen Personals

Gewerbegruppen Gewerbeabtheilungen	Im Jahre 1895					
	Von 100 Betrieben			Von 100 Personen		
	kommen auf die Größen-					
	bis 5	6 bis 50	51 u. mehr	bis 5	6 bis 50	51 u. mehr
I. Kunst- u. Handelsgärtnerei	90,3	9,5	0,2	60,2	31,5	8,3
II. Thierzucht u. Fischerei . . .	98,8	1,2	0,0	88,8	7,9	3,3
III. Bergb., Hütten- u. Salinenwesen	43,5	27,4	29,1	0,7	4,0	95,3
IV. Ind. der Steine u. Erden	65,3	30,7	4,0	12,8	42,5	44,7
V. Metallverarbeitung	91,4	7,7	0,9	44,6	24,6	30,8
VI. Ind. d. Masch., Instrumente	90,3	7,8	1,9	22,1	18,9	59,0
VII. Chemische Industrie	79,2	17,2	3,6	15,7	22,6	61,7
VIII. Ind. der Leuchtst., Seifen, Fette, Oele	69,0	27,8	3,2	15,2	45,1	39,7
IX. Textil-Industrie	94,2	4,2	1,6	26,0	14,8	59,2
X. Papier-Industrie	79,5	17,1	3,4	17,7	31,5	50,8
XI. Leder-Industrie	92,7	6,8	0,5	50,6	24,9	24,5
XII. I. d. Holz- u. Schnitzstoffe	93,1	6,6	0,3	57,8	29,6	12,6
XIII. I. d. Nahrungs- u. Genußm.	91,3	8,0	0,7	51,9	23,9	24,2
XIV. Bekleid.- u. Reinig.-Gew.	97,9	2,0	0,1	80,4	13,2	6,4
XV. Baugewerbe	84,3	14,0	1,7	27,0	39,6	33,4
XVI. Polygraphische Gewerbe . .	67,4	29,6	3,0	16,4	47,7	35,9
XVII. Künstlerische Gewerbe . . .	94,0	5,8	0,2	58,4	33,8	7,8
XVIII. Handelsgewerbe	94,9	5,0	0,1	70,8	25,2	4,0
XIX. Versicherungsgewerbe	90,8	8,5	0,7	39,7	35,7	24,6
XX. Verkehrsgewerbe	95,2	4,4	0,4	54,0	18,0	28,0
XXI. Beherb.- u. Erquickungsgew.	94,1	5,9	0,0	74,6	24,1	1,3
A. Gärtnerei, Thierzucht u. Fischerei	93,8	6,1	0,1	68,0	25,1	6,9
B. Ind., einschl. Bergbau u. Baugew.	92,6	6,5	0,9	39,9	23,8	36,3
C. Handel u. Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirthschaft	94,8	5,1	0,1	69,7	24,3	6,0
A-C. Gewerbe überhaupt . .	93,3	6,1	0,6	46,5	23,9	29,6

auf Betriebsgrößenclassen für das Jahr 1895 und 1882.

Im Jahre 1882						Zu- (+) oder Abnahme (—) gegen 1882					
Von 100 Betrieben			Von 100 Personen			Betriebe			Personen		
classen mit . . . Personen						in den Größenclassen mit . . . Personen					
bis 5	6 bis 50	51 u. mehr	bis 5	6 bis 50	51 u. mehr	bis 5	6 bis 50	51 u. mehr	bis 5	6 bis 50	51 u. mehr
93,5	6,3	0,2	65,8	23,5	10,7	+49,6	+137,7	+ 67,9	+65,0	+141,6	+ 40,8
98,8	1,2	0,0	93,2	6,3	0,5	+10,3	+ 9,1	+150,0	+ 3,7	+ 35,1	+700,9
52,4	26,0	21,6	1,4	6,2	92,4	—37,2	— 20,1	+ 2,1	—40,2	— 19,6	+ 28,6
77,8	20,6	1,6	25,7	41,2	33,1	—23,6	+ 35,6	+120,6	—20,6	+ 65,0	+115,9
95,5	4,0	0,5	62,8	18,7	18,5	— 7,6	+ 83,7	+102,7	— 1,2	+ 83,4	+131,3
93,6	5,3	1,1	34,6	18,6	46,8	+ 2,2	+ 58,5	+ 82,1	+ 4,5	+ 66,2	+106,4
83,3	14,0	2,7	21,5	27,5	51,0	+ 7,5	+ 38,2	+ 51,6	+17,2	+ 31,7	+ 94,4
79,6	18,7	1,7	25,4	42,8	31,8	—25,1	+ 28,8	+ 63,9	—19,0	+ 42,8	+ 69,6
97,0	2,4	0,6	47,5	14,2	38,3	—42,1	+ 4,4	+ 52,8	—40,3	+ 13,8	+ 69,0
85,0	12,7	2,3	25,4	31,5	43,1	+ 4,2	+ 49,6	+ 71,8	+ 6,8	+ 52,5	+ 79,9
94,8	4,9	0,3	62,9	21,3	15,8	+ 3,4	+ 47,3	+ 90,8	+ 6,2	+ 54,2	+104,5
97,0	2,9	0,1	76,0	17,3	6,7	—11,7	+109,2	+130,2	— 3,1	+118,6	+138,7
94,4	5,1	0,5	60,3	19,6	20,1	+ 6,5	+ 70,8	+ 62,3	+18,0	+ 67,6	+ 66,0
98,8	1,2	0,0	89,2	8,1	2,7	— 4,4	+ 72,8	+152,7	— 0,6	+ 81,5	+162,0
90,7	8,7	0,6	46,0	36,1	17,9	+13,8	+ 98,1	+254,7	+15,3	+114,6	+264,9
71,7	26,4	1,9	21,1	51,2	27,7	+38,7	+ 66,2	+127,4	+41,8	+ 70,2	+136,9
95,2	4,7	0,1	72,3	26,2	1,5	+16,9	+ 46,8	+325,0	+ 4,2	+ 66,9	+576,1
96,0	3,9	0,1	76,5	21,2	2,3	+38,7	+ 77,8	+121,7	+47,4	+ 89,5	+177,6
91,2	8,4	0,4	48,7	38,2	13,1	+60,4	+ 63,0	+194,4	+53,4	+ 75,9	+252,8
96,4	3,4	0,2	64,1	17,3	18,6	+ 2,2	+ 33,7	+ 53,6	+10,8	+ 37,6	+ 97,0
96,6	3,4	0,0	81,0	18,6	0,4	+34,6	+134,4	+405,3	+70,2	+138,7	+429,7
96,2	3,7	0,1	76,3	16,9	6,8	+29,4	+117,3	+ 70,0	+36,3	+126,3	+ 57,6
95,8	3,8	0,4	55,1	18,6	26,3	— 8,6	+ 64,1	+ 89,3	— 2,4	+ 71,5	+ 87,2
96,1	3,8	0,1	75,7	20,2	4,1	+33,9	+ 85,7	+107,3	+48,9	+ 94,1	+137,8
95,9	3,8	0,3	59,0	19,0	22,0	+ 1,8	+ 69,7	+ 90,0	+10,0	+ 76,3	+ 86,2

Die Großbetriebe sind am mächtigsten entwickelt in der chemischen Industrie (61,7 %), der Textil-Industrie (59,2 %), der Maschinen- (und Instrumenten-) Industrie (59 %) und der Papier-Industrie (50,8 %), namentlich aber im Bergbau (95,3 %).

Es sind z. B. in Personen thätig in

	Textil-Industrie	Maschinen-Industrie	chemische Industrie	Bergbau u. Hüttenwesen
im Ganzen	993 257	582 672	115 231	536 289
davon in Betrieben				
mit . . . Pers. 50 bis 200	237 283	115 614	28 200	62 090
„ „ 201 „ 500	198 013	83 874	17 378	81 507
„ „ 501 „ 1 000	109 526	62 975	10 987	124 706
„ „ mehr als 1 000	42 777	81 227	14 551	242 881
in Großbetrieben überhaupt	587 599	343 690	71 116	511 184

Diese Industrien sind auch die Haupt-Export-Industrien.

Die Kleinbetriebe sind vor Allem vertreten im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (80,4 %), in welchem auf Allein- und Kleinbetriebe (bis 5 Personen) allein schon 1,1 Mill. Personen kommen; ferner im Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe (74,6 %) mit 433 040 Personen, im Handelsgewerbe (70,8 %) mit beinahe 1 Million (genau: 943 545) Personen. In diesen drei Gewerbegruppen sind demnach in (Allein- und) Kleinbetrieben thätig rund $2^1/_2$ Millionen Personen, also beinahe soviel, als in allen gewerblichen Großbetrieben (mit mehr als 50 Personen) zusammen (3 Mill. umfassend).

Auffällig ist die starke Vertretung der Großbetriebe in dem Baugewerbe und die starke Vermehrung derselben seit 1882 (264 %). Auf Allein- und Kleinbetriebe kommen hier nur 282 449; wenn man die Betriebe bis zu 10 Personen noch als von „handwerksmäßigem" Umfang hinzuzählt, dann steigt die Zahl auf 382 562; aber immerhin bleibt die Thatsache bestehen, daß 662 954 Bauhandwerker in Großbetrieben (der Bauunternehmer) thätig sind.

3. Hauptgruppen der handwerksmäßigen Gewerbe.

Eine scharfe Scheidung zwisch n Fabrik und Handwerk giebt's nicht. Insbesondere ist eine genaue Ausscheidung der „handwerksmäßigen" Betriebe nach der Zahl der Gehülfen nicht möglich. Man kann mit Recht darüber streiten, ob z. B. eine Möbelschreinerei mit 10 oder 20 Gehülfen noch als „handwerksmäßig" gelten kann; es kann in der That eine Schreinerei mit zehn Hülfskräften schon eine

„Fabrik" sein, während eine solche mit 20 und 30 Hülfskräften noch ganz handwerksmäßig betrieben werden kann. Beschränkung auf Herstellung weniger Massenartikel, nicht auf Bestellung der gebrauchenden Kunden, sondern etwa des Möbelmagazins, umfassende Verwendung von Arbeitsmaschinen, feste, weitgehende Arbeitstheilung ꝛc. kann jenen Betrieb zur Fabrik machen, während ein Betrieb mit 20 und mehr Gesellen und Lehrlingen noch alle Eigenschaften des Handwerks: Arbeit auf Bestellung der Kunden, sorgfältige Anpassung an die individuellen Wünsche des Bestellers, volle Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen in allen Arbeiten des Gewerbes, wohl: Benutzung der Arbeitsmaschinen, aber nur aushülfsweise und in Unterordnung unter die manuelle Technik des Meisters und seiner Gehülfen . . . behaupten kann. Eine solche große „Werkstatt" kann sogar auf der Höhe künstlerischen Schaffens stehen. Immerhin giebt aber die Zahl der Gehülfen einen gewissen Anhalt für die Frage der Entwickelung des Handwerks zur Fabrik, der wenigstens im Durchschnitt und Allgemeinen zutrifft. Daß z. B. ein Betrieb mit 50 und mehr Hülfskräften in der Regel eine „Fabrik" ist, wird kaum bezweifelt werden können. Auch bei 20 Gehülfen wird in der Regel schon ein Fabrikbetrieb anzunehmen sein, wenigstens dann, wenn Kraft- und Arbeitsmaschinen zur Verwendung kommen. Bei 10—20 Gehülfen ist die Entscheidung schon zweifelhaft; auch stellt sich dieselbe in den einzelnen Gewerbearten verschieden. Wohl dürfen wir aber auch bei solchen Betrieben annehmen, daß der Unternehmer in der Regel ein gelernter Handwerker war, der sich aus kleinen Verhältnissen emporgearbeitet hat. Jedenfalls erachten wir nicht mit 5 oder 10 Hülfskräften das Bereich des „Handwerks" schon abgeschlossen, sondern glauben auch noch die Betriebe mit 10—20 beschäftigten Personen den handwerksmäßigen Betrieben zuzählen zu dürfen. Jedenfalls ist das auch vom Standpunkt der „Mittelstands"-Politik noch eine durchaus gesunde Betriebsform, wo die social guten Eigenschaften des Handwerkerstandes: Persönliche Tüchtigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Unternehmers, persönliche Fühlung zwischen Unternehmer und Arbeiter, aufsteigende Classenbewegung wenigstens für den tüchtigen und strebsamen Gehülfen . noch durchaus zur Wirkung kommen.

Als Hauptgruppen der Gewerbe (mit mehr als 10000 Erwerbsthätigen), in welchen es solcher „handwerksmäßiger" Betriebe in größerer Zahl giebt und in diesen der Schwerpunkt des Gewerbes*) — wenigstens der Zahl der beschäftigten Personen nach — ruht, ergeben sich folgende:

*) Nur Weberei und Brauerei haben wir beigefügt, trotzdem hier der Großbetrieb überwiegt.

Gewerbearten		Allein-Betriebe	Betriebe mit 2—5 Pers.	Betriebe mit 6—10 P.	Betriebe mit 11—20 P.	Betriebe mit 21—50 P.	Betriebe mit mehr als 50 Pers.	Betriebe mit höchstens 20 Pers.	Betriebe mit mehr als 20 Pers.
Kupferschmiede	(Betriebe:	1 216	1 790	237	75	32	7	3 318	39
	(Personen:	1 216	5 156	1 711	1 009	986	568	9 042	1 554
Roth-, Gelb-, und Zinngießer	(Betriebe:	690	843	126	48	29	8	1 707	37
	(Personen:	690	2 409	934	684	830	830	4 717	1 660
Klempner	(Betriebe:	8 172	11 315	925	184	38	6	20 596	54
	(Personen:	8 172	31 269	6 549	2 458	1 076	429	48 448	1 505
Grob- (Huf-) Schmiede	(Betriebe.	22 231	47 219	679	70	31	13	70 199	44
	(Personen:	22 231	112 050	4 606	948	1 043	1 473	139 835	2 516
Schlosserei, Geldschränke-Fabrikation	(Betriebe:	7 112	13 921	3 110	854	279	114	24 997	393
	(Personen:	7 112	43 882	22 525	11 813	8 132	11 441	85 332	19 573
Stellmacher, Wagner und Radmacher	(Betriebe:	23 126	20 147	197	9	16	12	43 479	28
	(Personen:	23 126	45 195	1 343	127	471	3 350	69 791	3 821
Uhrmacher	(Betriebe:	10 296	5 645	148	38	27	38	16 127	65
	(Personen:	10 296	13 649	1 050	559	809	7 025	25 554	7 834
(Weberei einschl. Bandweberei)	(Betriebe:	84 451	30 755	860	631	953	1 676	116 697	2 629
	(Personen:	84 451	71 791	6 397	9 263	32 423	303 685	171 902	336 108
Buchbinderei	(Betriebe:	5 244	5 004	572	314	213	126	11 734	339
	(Personen:	5 244	15 157	4 207	4 534	6 856	13 773	29 142	20 629
Riemer-, Sattler- und Tapezierarbeiten	(Betriebe:	19 454	18 043	1 207	343	145	52	39 047	197
	(Personen:	19 454	48 210	8 647	4 917	4 377	4 673	81 228	9 050
Tischlerei- und Parket-Fabrikation	(Betriebe:	53 465	51 950	5 556	1 668	697	207	112 639	904
	(Personen:	53 465	140 404	40 196	23 348	21 035	20 747	257 413	41 782
Böttcherei	(Betriebe:	15 118	8 513	345	100	53	21	24 076	74
	(Personen:	15 118	20 535	2 431	1 374	1 573	1 974	39 458	3 547
Korbmacher und Korbflechter	(Betriebe:	16 207	6 142	254	61	39	17	22 664	56
	(Personen:	16 207	15 465	1 753	870	1 271	2 048	34 295	3 319
Drechslerei	(Betriebe:	7 006	4 757	365	96	27	6	12 224	33
	(Personen:	7 006	12 143	2 626	1 338	747	532	23 113	1 279
Getreide Mahl- und Schälmühle	(Betriebe:	259	41 679	1 257	564	276	66	43 759	342
	(Personen:	259	78 596	9 184	8 128	8 081	6 019	96 167	14 100

Bäckerei (auch in Verbindung mit Conditorei)	Betriebe:	17 320	65 946	4 451	381	46	4	88 101	50
	Personen:	17 320	176 342	30 700	5 008	1 326	395	229 370	1 721
Conditorei, Pfefferküchler, Lebküchler	Betriebe:	1 995	4 169	829	247	98	39	7 240	137
	Personen:	1 995	12 390	6 090	3 535	2 884	3 931	24 010	6 815
Fleischerei	Betriebe:	24 109	46 587	3 036	362	60	9	74 094	69
	Personen:	24 109	126 216	21 126	4 969	1 718	735	176 420	2 453
(Brauerei)	Betriebe:	602	7 713	1 724	900	609	311	10 939	920
	Personen:	602	20 540	12 888	13 072	18 714	31 866	47 102	50 580
Näherei	Betriebe:	181 376	8 692	345	74	17	10	190 487	27
	Personen:	181 376	21 007	2 450	993	516	1 254	205 826	1 770
Schneiderei	Betriebe:	188 066	70 023	5 825	1 232	221	46	265 146	267
	Personen:	188 066	188 162	41 771	16 665	6 221	4 067	434 664	10 288
Kürschnerei	Betriebe:	3 658	2 096	157	78	43	17	5 989	60
	Personen:	3 658	5 478	1 187	1 109	1 350	1 705	11 432	3 055
Schuhmacherei	Betriebe:	169 434	64 216	2 485	501	266	258	236 616	524
	Personen:	169 434	158 740	17 538	6 982	8 485	27 264	352 694	35 749
Barbiere, Friseure	Betriebe:	13 815	16 180	225	9	1	—	30 229	1
	Personen:	13 815	43 162	1 451	110	21	—	58 538	21
Maurer	Betriebe:	37 442	12 774	3 924	2 711	2 038	895	56 851	2 933
	Personen:	37 442	36 593	29 793	39 293	63 577	77 567	143 121	141 144
Zimmerer	Betriebe:	20 664	11 552	2 865	1 738	865	103	36 819	968
	Personen:	20 664	32 696	21 655	25 094	25 521	7 692	100 109	33 213
Glaser	Betriebe:	5 930	4 539	238	40	7	2	10 747	9
	Personen:	5 930	11 547	1 667	526	209	146	19 670	355
Stubenmaler, Tüncher 2c.	Betriebe:	18 175	17 911	2 720	990	353	48	39 796	401
	Personen:	18 175	51 355	19 884	13 934	10 026	3 642	103 348	13 668
Stuckateure	Betriebe:	910	905	332	204	116	18	2 351	134
	Personen:	910	2 733	2 533	2 947	3 366	1 240	9 123	4 606
Dachdecker	Betriebe:	7 779	4 644	735	269	53	8	13 427	61
	Personen:	7 779	13 228	5 314	3 748	1 480	559	30 069	2 039
Schornsteinfeger	Betriebe:	893	2 967	26	—	—	—	3 886	—
	Personen:	893	7 759	171	—	—	—	8 823	—

*) einschl. der Motor-Betriebe mit 1 Person.

4. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter. Verheirathete Frauen.

Wenn schon die Berufszählung eine starke Vermehrung der weiblichen Arbeiter in Industrie und Handel ergab, so findet diese in der Betriebszählung eine weitere Bestätigung und Beleuchtung. Es waren thätig: [1])

		männlich	weiblich
in Industrie, einschl. Bergbau und Baugewerbe	1882:	3 022 544	583 850
	1895:	4 626 714	1 044 962
		mehr: 53 %	mehr: 79 %
in Handel und Verkehr, einschl. Gast- u. Schankwirthschaft	1882:	382 774	201 670
	1895:	577 462	561 528
		mehr: 50,9 %	mehr: 178,4 %

In der Industrie haben wir also bereits mehr als 1 Million weiblicher Arbeiter, in Handel und Verkehr über ½ Million, zusammen 1,6 Mill. Die Zahl hat sich seit 1882 mehr als verdoppelt. Die Vertheilung auf die Größenclassen stellt sich wie folgt:

	Größenclasse	männlich	weiblich	zus.	davon jugendliche (unter 16 Jahren)
In der Industrie einschl. Bergbau u. Baugewerbe	1—5 Pers.	1 057 503	115 550	1 173 053	204 681
	6—20 „	776 758	139 137	915 895	100 141
	21 u. m. „	2 772 085	689 172	3 461 257	209 617
Handel u. Verkehr einschl. Gast- u. Schankwirthschaft	1—5 Pers.	239 422	187 783	427 205	39 457
	6—20 „	173 215	89 207	262 422	19 657
	21 u. m. „	144 705	36 815	181 520	6 418

Es ergiebt sich, daß weitaus die meisten Arbeiterinnen auf die Großindustrie (mit mehr als 20 Arbeitern) kommen: 689 172. Ebenso weist, absolut genommen, die Großindustrie die meisten jugendlichen Arbeiter: 209 617 auf, wovon 68 755 weiblich sind, während im Verhältniß zur Gesammtzahl der Arbeiter die jugendlichen Arbeiter in diesen Betrieben bloß 6,1 % ausmachen.

Bedauerlich ist die starke Betheiligung verheiratheter Frauen (14,1 % der Arbeiterinnen). Es wurden nicht weniger als 160 498 verheirathete Frauen gezählt. Von diesen Frauen kamen allein auf

[1]) Abgesehen von der gewerblichen Gärtnerei, Thierzucht und Fischerei, die überhaupt nur 17 117 Arbeiterinnen aufweist.

die Industrie: 140 804. Diese waren wieder meistens in der Großindustrie (Betrieben mit mehr als 20 Personen) beschäftigt: 123 603.

Die am meisten betheiligten Industriegruppen sind:

Textilindustrie	70 656,	davon	in	Großbetrieben		66 287
Nahrungs- und Genußmittel-Industrie	23 655	„	„	„	„	19 665
Davon in der Tabakfabrikation	16 134	„	„	„	„	14 441
Steine und Erden . . .	9 762	„	„	„	„	8 236
Bekleidung und Reinigung .	9 439	„	„	„	„	5 793
Papierindustrie	6 390	„	„	„	„	5 556
Metallverarbeitung . . .	5 604	„	„	„	„	4 917
Chemische Industrie . . .	3 029	„	„	„	„	2 713
Polygraphische Gewerbe . .	2 635	„	„	„	„	2 258

5. Zahl der in Fabriken beschäftigten weiblichen und jugendlichen Arbeiter.

Da der Begriff „Fabrik" sich nicht nach der Zahl der Arbeiter umgrenzen läßt, so sind wir bezüglich der Fabrikbeschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen, sowie insbesondere der verheiratheten Frauen auf andere Feststellungen angewiesen. In erster Linie kommen in Betracht die Berichte der Fabrikinspectoren. Darnach waren im Deutschen Reiche in Fabriken und Bergwerken 1898 beschäftigt:

Die 1895/98 im Deutschen Reiche beschäftigten jugendlichen Arbeiter

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige		Zahl der Fabriken ꝛc., welche beschäftigen		Zahl der		
					Zahl der Kinder unter 14 Jahren		
			jugendliche Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahr alt	männlich	weiblich	zusammen
1	2		3	4	5	6	7
III.	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei .	1895	1 380	730	76	18	94
		1898	1 519	736	107	5	112
IV.	Industrie d. Steine, Erden	1895	5 453	3 837	791	185	976
		1898	6 500	4 865	1 236	245	1 481
V.	Metallverarbeitung . . .	1895	4 731	2 010	316	63	379
		1898	5 832	2 486	547	168	715
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	1895	4 113	642	285	26	311
		1898	5 333	883	559	32	591
VII.	Chemische Industrie . .	1895	516	643	23	4	27
		1898	631	780	31	11	42
VIII.	Forstwirthschaftl. Nebenproducte, Leuchtstoffe, Fette, Oele u. Firnisse	1895	294	387	11	19	30
		1898	350	423	16	3	19
IX.	Textilindustrie	1895	5 467	7 668	427	882	1 309
		1898	6 546	8 874	645	1 332	1 977
X.	Papier und Leder . . .	1895	2 024	2 232	97	81	178
		1898	2 441	2 663	195	153	348
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1895	3 380	1 436	178	50	228
		1898	4 377	1 836	387	120	507
XII.	Nahrungs-u. Genußmittel	1895	5 711	6 027	192	210	402
		1898	6 359	6 871	232	448	680
XIII.	Bekleidung u. Reinigung	1895	1 631	2 599	97	90	187
		1898	2 101	3 561	127	190	317
XV.	Polygraphische Gewerbe	1895	2 426	1 740	147	24	171
		1898	2 932	2 192	197	47	244
	Sonstige Industriezweige	1895	490	271	29	6	35
		1898	621	314	22	17	39
	Zusammen	1895	37 616	30 222	2 669	1 658	4 327
	Dagegen	1898	45 542	36 484	4 301	2 771	7 072
	Mithin 1898 mehr (+), weniger (—)		+ 7 926	+ 6 262	+ 1 632	+ 1 113	+ 2 745

und erwachsenen Arbeiterinnen nach Industriezweigen geordnet.

beschäftigten jugendlichen Arbeiter						Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahr		
Zahl der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren			überhaupt					
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	16 bis 21 Jahr alt	über 21 Jahr alt	zusammen
8	9	10	11	12	13	14	15	16
18 264	930	19 194	18 450	948	19 288	6 218	9 839	16 057
24 202	1 181	25 383	24 309	1 186	25 495	6 413	8 980	15 393
20 282	4 539	24 821	21 073	4 724	25 797	13 972	23 883	37 855
25 124	6 021	31 145	26 360	6 266	32 626	17 094	31 711	48 805
21 817	5 199	27 016	22 133	5 262	27 395	14 497	17 819	32 316
30 216	6 467	36 683	30 763	6 635	37 398	16 150	22 838	38 988
20 508	848	21 356	20 793	874	21 667	4 590	6 473	11 063
32 402	1 442	33 844	32 961	1 474	34 435	6 924	10 075	16 999
2 112	1 254	3 366	2 135	1 258	3 393	4 858	6 907	11 765
2 924	1 473	4 397	2 955	1 484	4 439	5 646	10 696	16 342
469	464	933	480	483	963	1 682	2 230	3 912
569	558	1 127	585	561	1 146	1 960	2 497	4 457
22 297	34 224	56 521	22 724	35 106	57 830	121 671	202 644	324 315
23 235	38 982	62 217	23 880	40 314	64 194	124 739	223 806	348 545
6 363	5 327	11 690	6 460	5 408	11 868	18 193	24 533	42 726
7 523	7 405	14 928	7 718	7 558	15 276	20 212	29 358	49 570
8 412	1 763	10 175	8 590	1 813	10 403	5 565	9 027	14 592
11 266	2 030	13 296	11 653	2 150	13 803	5 867	10 636	16 503
11 187	10 682	21 869	11 379	10 892	22 271	35 145	59 501	94 646
13 005	14 434	27 439	13 237	14 882	28 119	41 326	71 155	112 481
3 070	6 390	9 460	3 167	6 480	9 647	24 742	29 548	54 290
3 935	8 680	12 615	4 062	8 870	12 932	31 170	39 182	70 352
7 358	2 012	9 370	7 505	2 036	9 541	8 043	9 474	17 517
8 669	2 776	11 445	8 866	2 823	11 689	9 721	12 371	22 092
1 302	349	1 651	1 331	355	1 686	1 127	1 935	3 062
1 432	435	1 867	1 454	452	1 906	1 331	2 690	4 021
143 441	73 981	217 422	146 110	75 639	221 749	260 303	403 813	664 116
184 502	91 884	276 386	188 803	94 655	283 458	288 553	475 995	764 548
+41 061	+17903	+58 964	+42 693	+19016	+ 61 709	+28250	+ 72 182	+100432

Es betrug die Zahl der in Fabriken und diesen gleichgestellten Betrieben (§ 154) beschäftigten

	Kinder	jungen Leute	erwachs. Arbeiterinnen *)
1888	22 913	169 252	—
1890	27 485	214 252	—
1893	5 911	213 959	616 545
1894	4 259	209 715	633 783
1895	4 327	217 422	664 116
1896	5 312	239 548	699 579
1897	6 151	259 570	732 909
1898	7 072	276 386	764 548

Es kamen auf

		Kinder	junge Leute	erwachs. Arbeiterinnen
	1895	847	121 [illegible]	311 062
Preußen	1896	1051	132 592	326 755
	1898	1471	155 360	361 818
	1895	1543	16 211	56 988
Bayern	1896	1949	18 002	59 340
	1898	2526	20 621	62 466
	1895	930	29 428	128 830
Sachsen	1896	1271	33 678	138 345
	1898	1607	37 494	148 045
	1895	142	11 844	31 717
Württemberg	1896	165	11 959	33 807
	1898	217	13 385	37 763
	1895	173	11 205	42 374
Baden	1896	175	12 004	42 856
	1898	320	14 296	46 816
	1895	610	10 106	36 345
Elsaß-Lothringen	1896	574	10 872	37 406
	1898	791	12 245	40 209
	1895	7	4 985	11 598
Hessen	1896	11	5 665	12 221
	1898	21	6 606	13 870

Während die Zahl der beschäftigten Kinder 1890 noch 27 485 betrug, sank diese Zahl in Folge des Arbeiterschutz-Gesetzes von 1891 allmählich auf 4259 im Jahre 1894, um dann wieder allmählich auf 7072 im Jahre 1898 zu steigen. Davon kamen auf Preußen bloß 1471, während auf Bayern und Sachsen mit kürzerer Schulpflicht 4133 fielen.

Bezüglich der Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen haben im Jahre 1875 verg. „Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken auf Beschluß des Bundesraths angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt." Berlin 1877 und 1880. Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichstages (I. Sess. 1890/91, II. Anlagebd. S. 1487 f.) Erhebungen statt-

*) Im Jahre 1888 u. 1890 wurde über die Arbeiterinnen noch keine Statistik geführt.

gefunden. Darnach wurden gezählt 1875: 59 925 (außer Elsaß-Lothringen), 1890: 130 079. Wenn man die industriellen Betriebe mit mehr als 5 Gehülfen als Fabriken rechnet, und die 75er Erhebung entsprechend ergänzt, dann ergiebt sich etwa (Einl. zu „Vierteljahrshefte zur Statistik" 1898):

im Jahre	verheirathete Arbeiterinnen
1875	81 233
1890	130 079
1895	134 917

Im Jahre 1890 wurden beschäftigt in Spinnereien: 18 211, in Ziegeleien: 8 070, in sonstigen Fabriken: 103 798. Auf Preußen kamen: 54 556, auf Bayern: 14 314, auf Sachsen: 28 088, auf Baden: 7 996, auf Elsaß-Lothringen: 6 822.

In den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind bisher die verheiratheten Arbeiterinnen nicht besonders gezählt worden. Nur für Baden und Hessen sind solche Zahlen mitgetheilt.

In Baden wurden verheirathete Arbeiterinnen beschäftigt:

		auf je 100 erwachs. Arbeiterinnen
1892 . .	10 159	28,27
1893 . .	10 467	27,14
1894 . .	10 878	27,05
1895 . .	11 782	27,85
1896 . .	12 345	28,77
1897 . .	13 359	30,08

Im Großherzogthum Hessen wurden beschäftigt 1897: 3 270 verheirathete Frauen. Im II. Aufsichtsbezirk stieg die Zahl von 1896: 999 auf 1897: 1 164.

6. Hausindustrie.

Die Gesammtzahl der hausindustriellen Hauptbetriebe betrug:

1895 301 068 mit 460 085 Personen, wovon 202 079 weiblich.
1882 352 079 „ 476 080 „ „ 208 794 „

Dazu kamen 1895 noch 41 767 Nebenbetriebe.

Die Hausindustrie hat also an Umfang und Bedeutung abgenommen, vor Allem durch den starken Rückgang der Textil-Hausindustrie. Hier ist die Zahl der (Haupt- und Neben-) Betriebe von 235 369 auf 162 569, die Zahl der in den Hauptbetrieben beschäftigten Personen von 285 102 auf 197 095 zurückgegangen.

Außer in der Textilindustrie ist die Hausindustrie noch besonders vertreten bei:

	Betriebe	Personen	Personen mehr (weniger) als 1882
Tischlerei und Paquetfabrikation . .	5 589	13 583	+ 9 338
Korbmacherei	5 586	8 379	+ 6 007
Dreh- und Schnitzwaaren	3 531	6 744	+ 3 526
Tabakfabrikation	9 730	15 343	+ 6 949
Näherinnen (auch Puppenausstattung)	35 731	38 456	−11 502
Schneiderei	42 583	70 034	+30 106
Confection	5 732	6 937	+ 855
Schuhmacher	21 693	26 539	+ 7 765
Wäscherei	3 648	4 930	+ 2 388

7. Bedeutung der Motoren in unserer Industrie.

Ueber die zunehmende Verwendung von Motoren giebt folgende Tabelle ein sprechendes Bild:

Motorenbetriebe mit	Zahl der Betriebe im Jahre 1895[1])	1882[2])	1875[3])	Pferdestärken im Jahre 1895	1875
Wind	18 364	18 901	180	—	—
Wasser . . .	54 264	53 319	6 067	629 065	168 921
Dampf . . .	58 334	31 923	18 115	2 715 078	885 582
Gas	14 752	2 746	611	53 841	942
Heißluft . . .	639		159	1 298	305
Summe	146 353	106 889	25 132	3 399 282	1 055 750

Die 3,4 Mill. Pferdestärken stellen die wirkliche, nicht die mögliche Leistung („indicirten Pferdestärken") dar. Welche immense Arbeitsleistung aber bereits durch die ermittelten 3,4 Millionen Pferdestärken verrichtet wird, läßt sich einigermaßen ahnen, wenn man — freilich in etwas roher, wissenschaftlich keineswegs einwandfreier Schätzung — die mechanische, nicht ermüdende Pferdestärke gleich der von 3 lebendigen Pferden und die Muskelkraft eines Pferdes gleich der von 8 Männern setzt. Alsdann repräsentiren die 3,4 Millionen im deutschen Gewerbe verwendeten Pferdestärken die Arbeit von 82 108 656 Personen, rechnet man zu dieser Zahl noch die thatsächlich im Gewerbe thätigen 10 269 269 Personen, so ergiebt sich, daß, wenn das Gewerbe ausschließlich mit menschlicher Kraft betrieben werden könnte und sollte, nicht weniger als 92 377 925 arbeitsfähige Menschen hierzu erforderlich wären.

---

[1]) Zahl der Haupt- und Nebenbetriebe mit Motoren.
[2]) Zahl der Hauptbetriebe mit Motoren.
[3]) Zahl der Motorenbetriebe mit über fünf Gehülfen.

Am stärksten sind die Motoren in der Industrie vertreten. Hier kommen auf 100 Arbeiter im Durchschnitt 41,9 Pferdestärken. Mit der Größe der Betriebe steigt natürlich auch die Bedeutung der maschinellen Kraft und umgekehrt. So kommen auf 100 erwerbsthätige Personen in

	Pferdestärken		Pferdestärken
III. Bergbau	185,4	IX. Textilindustrie . .	51,8
IV. Steine u. Erden . .	35,4	X. Papierindustrie . .	131,7
V. Metallverarbeitung .	22,2	XI. Lederindustrie . .	20,3
VI. Maschinen, Instr. .	31,4	XII. Holz- u. Schnitzstoffe	34,0
VII. Chem. Industrie .	72,2	XIII. Nahrungs- und Genußmittel . . .	67,2
VIII. Leuchtstoffe . . .	51,1		

8. Gewerbekraft und Gewerbe-Production.

Im Jahre 1895 wurden gezählt: 3,6 Mill. gewerbliche Betriebe, davon 3,1 Mill. Hauptbetriebe mit 10,3 Mill. menschlichen und 3,4 Mill. mechanischen Kräften. Wie sehr sich diese Gewerbekraft Deutschlands gegen früher entfaltet hat, wird klar, wenn man bedenkt, daß nach der 1895er Zählung

		gegen das Jahr 1882	gegen das Jahr 1875
die gewerblichen Betriebe	um	1,3 pCt.	13,2 pCt.
„ „ Hauptbetriebe . .	„	4,6 „	7,4 „
„ gewerbthätigen Personen . . .	„	39,9 „	58,7 „
„ Pferdestärken der Elementarkräfte	„	— „	222,0 „

zugenommen haben und daß das gewerbthätige Personal von der Gesammtbevölkerung, die sich seit 1882 um 14,5, seit 1875 um 21,2 pCt. vermehrt hat,

im Jahre 1895 . . .	19,8 pCt.
„ „ 1882 . . .	16,2 „
„ „ 1875 . . .	15,4 „

ausmachte.

Bei Betrachtung dieser Zahlen drängt sich die Frage auf: *Welches ist die Leistung dieser Gewerbekraft Deutschlands, welche Mengen und Werthe von Gütern werden von den im Gewerbe thätigen Kräften erzeugt?*

Diese Frage läßt sich nicht allgemein beantworten, weil wir bisher keine allgemeine Productions-Statistik haben. Dieselbe wird erst jetzt ins Werk gesetzt. Nur für einige wenige Productionsgebiete haben wir vergleichbare Zahlen. So bietet sich (s. die Einl. zu den Statistischen Vierteljahrsheften 1898 I S. 46) folgendes Bild:

Gewerbeart		Hauptbetriebe	Personen	Productionsmengen	1895 mehr (+), weniger (—), in % Personen	Productionsmengen
III a 1 Bergwerke auf Erze, ausgenommen Eisenerze	1882	213	49 142	1 708 (1000 t)	— 1,8	+ 4,1
	1895	189	48 258	1 778 „		
III a 2 Eisenerz-Bergwerke	1882	302	29 961	8 263 „	— 31,0	+ 49,5
	1895	203	20 670	12 350 „		
III b 1 u. 2 Silber-, Blei-, Kupfer-, Nickel-, Arsenikhütten	1882	143	17 044	534 „	+ 44,1	+ 60,9
	1895	150	24 564	859 „		
III c 1 Salzbergwerke	1882	16	3 876	1 524 „	+ 90,1	+ 44,9
	1895	23	7 370	2 209 „		
III c 2 Salinen	1882	72	3 659	739 „	+ 0,2	+ 16,1
	1895	66	3 668	858 „		
III d 1 Steinkohlenbergwerke	1882	357	173 883	52 119 „	+ 48,6	+ 51,9
	1895	312	258 380	79 169 „		
III d 3 Braunkohlenbergwerke	1882	514	24 781	13 260 „	+ 31,7	+ 86,9
	1895	534	32 640	24 788 „		
XIII a 4 Rüben-Zuckerfabrikation	1882	390	67 288	599 722 (t)	+ 41,4	+194,6
	1895	455	95 162	1 766 805 (t)		
XIII e 5 Brauerei	1882	15 327	68 234	39 036 (1000 hl)	+ 43,2	+ 41,5
	1895	11 859	97 682	55 250 (1000 hl)		
XIII e 6 Branntweinbrennerei	1882	9 798	33 990	.	+ 4,3	.
	1895	8 657	35 458	2 952 (1000 hl) [Alkohol]		

Mit Ausnahme der Bergwerke auf Erze (außer Eisenerzen), bezüglich deren die persönlichen Arbeitskräfte wie die erzeugten Mengen in den beiden Vergleichsjahren 1895 und 1882 ziemlich die nämlichen geblieben sind, zeigt sich bei den vorgenannten Gewerben im Allgemeinen eine vermehrte Production. Diese ist erfolgt theils bei gleich gebliebenem oder sogar geringer gewordenem Personalstand (so im Salinenwesen, den Eisenbergwerken), sodaß also die erhöhte Production ausschließlich einer verbesserten Technik zuzuschreiben ist, theils unter gleichzeitiger Vermehrung der Arbeiterschaft; letztere Vermehrung war entweder derjenigen der Production ebenmäßig (so in den Hüttenbetrieben, Steinkohlenbergwerken und der Brauerei), oder wurde von der Zunahme der geförderten Mengen noch bedeutend übertroffen (was für die Salzbergwerke, Braunkohlenbergwerke und Rübenzuckerfabrikation zutrifft).

Mit der Gewerbekraft ist auch die Ausfuhr gestiegen. Während die Zahl der gewerbthätigen Personen von 1882—1895 um beinahe

40 pCt. sich vermehrt hat, wurden auch an Waaren aus dem deutschen Zollgebiet ausgeführt

	Ausfuhrmengen		Ausfuhrwerthe
im Jahre 1895	23,8 Millionen Tonnen	oder	3 424,1 Millionen Mark
„ „ 1882	17,2 „	„	3 279,9 „ „

Die Ausfuhrmengen sind mithin in den letzten 13 Jahren um 6,6 Millionen t oder um 38,4 pCt., die Ausfuhrwerthe um 144,2 Millionen Mk. oder 4,4 pCt. gestiegen, thatsächlich noch etwas mehr, weil durch den im October 1888 erfolgten Zollanschluß von Hamburg und Bremen, sowie von einigen preußischen und oldenburgischen Gebietstheilen und durch die in Folge dessen nothwendig gewordene Aenderung der statistischen Anschreibungen die Ausfuhrzahlen jetzt etwas niedriger erscheinen als sie im Vergleich zu den 1882er sein sollten. Wenn die Ausfuhrwerthe nicht im gleichen Maße wie die Ausfuhrmengen sich erhöht haben, so liegt dies im Wesentlichen an der sinkenden Tendenz der Preise, welche hinwiederum in der Verbesserung der Productionstechnik, der Erleichterung des Transports, sowie in der verschärften Concurrenz auf dem Weltmarkte ihre Hauptursache findet.

Selbstverständlich vertheilt sich diese Mehrausfuhr auf die verschiedenen Gewerbe sehr verschieden. Naturgemäß sind vor Allem die Industrien am stärksten vertreten, in denen der Großbetrieb vorherrscht. Nehmen wir zwei Hauptgruppen heraus, Textilindustrie und Chemische Industrie, so ergiebt sich Folgendes:

		Textilindustrie[1])	1895 mehr (+), weniger (—) in %	Chemische Industrie[1])	1895 mehr (+), weniger (—) in %
Hauptbetriebe	1882	344 482	— 40,4	9 191	+ 13,0
	1895	205 292		10 385	
Personen	1882	910 089	+ 9,1	71 777	+ 60,5
	1895	993 257		115 231	
Ausfuhr-Mengen (t)	1882	210 464	+ 20,6	471 218	+ 38,2
	1895	253 749		651 341	
„ -Werthe (1000 M.)	1882	832 205	— 6,3	221 298	+ 31,1
	1895	779 472		290 097	

Mehr noch als die Steigerung der Ausfuhr kommt namentlich für die Textilindustrie die starke Steigerung des Consums im Inlande in Betracht.

[1]) Weggelassen sind aus der Textilindustrie die sonst bei der Ausfuhr mit nachgewiesenen Filz- oder Haarfabrikate, auch Haar von Rindvieh, Hunden 2c., da ein Vergleich der Gewerbe und Ausfuhrstatistik in dieser Richtung nicht angängig

9. Bevölkerungs-Wachsthum in Deutschland seit 1816.

(Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1898.)

Die Bevölkerung auf dem heutigen Reichsgebiet hat sich von 1816 bis 1898 erhöht von

1816	1820	1830	1840	1850	1860	1870	1880	1890	1895	1898
24,8 auf	26,3	29,5	32,8	35,4	37,7	40,8	45,2	49,4	52,3	54,5

Millionen.

In Preußen hat sich die Bevölkerung von 1816 bis 1895 von 13,7 Mill. auf 31,8 Mill. erhöht, d. i. durchschnittlich 1,68 pCt., während diese Zunahme für das ganze Deutsche Reich betrug: 1,40 pCt. (von 24,8 auf 52,3 Mill.) Die natürliche Bevölkerungs-Vermehrung, d. i. der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle betrug in Preußen 1897: 510 992, 1896: 518 615, 1895: 478 358, 1894: 463 328.

Trotz dieser starken Volksvermehrung hat die Auswanderung stetig abgenommen:

1881		1891	1893	1895	1897
von 220 902	auf	120 089	87 677	37 498	24 631

10. Vertheilung der Bevölkerung auf Stadt und Land.

Wenn man die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern als Städte rechnet, so entfielen in den Gebieten des heutigen Deutschen Reiches auf die Städte im Jahre 1850 etwa ein Viertel der (35 Mill.) Bewohner, 1871 stark ein Drittel und 1895 dagegen schon die Hälfte.

Während die Bevölkerung seit 1871 von ca. 41 Mill. auf mehr als 52 Mill. im Jahre 1895 gewachsen ist, ist die Landbevölkerung stehen geblieben und die ganze Vermehrung der Bevölkerung den Städten zugewachsen. Diese hat sich in 25 Jahren von 14,7 Mill. auf 26 Mill. erhöht, wie nachfolgende Tabelle ergiebt:

---

erscheint; aus der Chemischen Industrie die sonst in den Ausfuhrzahlen mit berücksichtigten Gähr- und Klärmittel, Eis, Harze, Petroleum, andere Mineralöle, Firnisse, Fette, Lichte, Seifen 2c., weil deren Fabrikation gewerbestatistisch zur Gewerbegruppe VIII Industrie der Leuchtstoffe 2c. gehört. Dagegen ist zur Ausfuhr der Chemischen Industrie hinzugerechnet die Ausfuhr der Abfälle und künstlichen Düngstoffe, da die betreffenden Productionszweige gewerbestatistisch in der Chemischen Industrie mit eingeschlossen sind.

	1871	1875	1880	1885	1890	1895
Stadtbewohner.						
Reich . . .	14 790 798	16 657 172	18 720 530	20 478 777	23 243 229	26 063 221
pCt.	36,1	39,0	41,4	43,7	47,0	49,9
Preußen . . .	9 182 027	10 359 771	11 614 385	12 754 674	14 511 340	16 382 058
Rheinprovinz .	2 051 766	2 295 454	2 546 052	2 814 682	3 179 270	3 584 560
Landbewohner.						
Reich	26 219 352	26 070 188	26 513 531	26 376 927	26 185 241	26 216 680
pCt.	63,9	61,0	58,6	56,3	53,0	50,1
Preußen . . .	15 473 703	15 382 633	15 664 726	15 563 796	15 446 027	15 467 737
Rheinprovinz .	1 527 581	1 508 927	1 527 948	1 529 845	1 531 121	1 521 519

Der städtische Zuwachs ist wiederum vor Allem den Großstädten zu Gute gekommen, sodaß 1895 schon 24 pCt. — beinahe ein Viertel unserer Bevölkerung — in Großstädten (mit mehr als 20 000 Einwohnern) wohnten.

11. Statistik der Einfuhr und Ausfuhr.

Wie sehr Deutschland bereits in die „Weltwirthschaft" einbezogen ist, ergiebt sich aus folgenden Zahlen:

Im Specialhandel betrug die

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Tonnen	Mill. Mark	Mill. Tonnen	Mill. Mark
1889	26,6	4087,0	18,2	3256,4
1897	40,1	4864,6	28,0	3786,2
1898	42,7	5439,7	30,0	4010,6

Es fand also zwischen dem In- und Auslande im Jahre 1898 ein Austausch von Waaren statt, die einen Werth von beinahe 9½ Milliarden darstellten.

Davon kam auf

Nahrungs- und Genußmittel und Vieh:

	Einfuhr		Ausfuhr		Mehr-Einfuhr
	Mill. Tonnen	Mill. Mark	Mill. Tonnen	Mill. Mark	Mill. Mark
1889	4,2	1229,3	1,4	401,2	828,1
1897	7,5	1614,7	2,5	515,6	1099,1
1898	8,6	1819,1	2,5	504,1	1315,0

Die 1895/98 im Deutschen Reiche beschäftigten jugendlichen Arbeiter

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige		Zahl der Fabriken 2c., welche beschäftigen		Zahl der		
					Zahl der Kinder unter 14 Jahren		
			jugendliche Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahr alt	männlich	weiblich	zusammen
1	2		3	4	5	6	7
III.	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei .	1895	1 380	730	76	18	94
		1898	1 519	736	107	5	112
IV.	Industrie d. Steine, Erden	1895	5 453	3 837	791	185	976
		1898	6 500	4 865	1 236	245	1 481
V.	Metallverarbeitung . . .	1895	4 731	2 010	316	63	379
		1898	5 832	2 486	547	168	715
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	1895	4 113	642	285	26	311
		1898	5 333	883	559	32	591
VII.	Chemische Industrie . .	1895	516	643	23	4	27
		1898	631	780	31	11	42
VIII.	Forstwirthschaftl. Nebenproducte, Leuchtstoffe, Fette, Oele u. Firnisse	1895	294	387	11	19	30
		1898	350	423	16	3	19
IX.	Textilindustrie	1895	5 467	7 668	427	882	1 309
		1898	6 546	8 874	645	1 332	1 977
X.	Papier und Leder . . .	1895	2 024	2 232	97	81	178
		1898	2 441	2 663	195	153	348
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1895	3 380	1 436	178	50	228
		1898	4 377	1 836	387	120	507
XII.	Nahrungs-u. Genußmittel	1895	5 711	6 027	192	210	402
		1898	6 359	6 871	232	448	680
XIII.	Bekleidung u. Reinigung	1895	1 631	2 599	97	90	187
		1898	2 101	3 561	127	190	317
XV.	Polygraphische Gewerbe	1895	2 426	1 740	147	24	171
		1898	2 932	2 192	197	47	244
	Sonstige Industriezweige	1895	490	271	29	6	35
		1898	621	314	22	17	39
	Zusammen	1895	37 616	30 222	2 669	1 658	4 327
	Dagegen	1898	45 542	36 484	4 301	2 771	7 072
	Mithin 1898 mehr (+), weniger (—)		+ 7 926	+ 6 262	+ 1 632	+ 1 113	+ 2 745

und erwachsenen Arbeiterinnen nach Industriezweigen geordnet.

beschäftigten jugendlichen Arbeiter						Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahr		
Zahl der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren			überhaupt					
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	16 bis 21 Jahr alt	über 21 Jahr alt	zusammen
8	9	10	11	12	13	14	15	16
18 264	930	19 194	18 450	948	19 288	6 218	9 839	16 057
24 202	1 181	25 383	24 309	1 186	25 495	6 413	8 980	15 393
20 282	4 539	24 821	21 073	4 724	25 797	13 972	23 883	37 855
25 124	6 021	31 145	26 360	6 266	32 626	17 094	31 711	48 805
21 817	5 199	27 016	22 133	5 262	27 395	14 497	17 819	32 316
30 216	6 467	36 683	30 763	6 635	37 398	16 150	22 838	38 988
20 508	848	21 356	20 793	874	21 667	4 590	6 473	11 063
32 402	1 442	33 844	32 961	1 474	34 435	6 924	10 075	16 999
2 112	1 254	3 366	2 135	1 258	3 393	4 858	6 907	11 765
2 924	1 473	4 397	2 955	1 484	4 439	5 646	10 696	16 342
469	464	933	480	483	963	1 682	2 230	3 912
569	558	1 127	585	561	1 146	1 960	2 497	4 457
22 297	34 224	56 521	22 724	35 106	57 830	121 671	202 644	324 315
23 235	38 982	62 217	23 880	40 314	64 194	124 739	223 806	348 545
6 363	5 327	11 690	6 460	5 408	11 868	18 193	24 533	42 726
7 523	7 405	14 928	7 718	7 558	15 276	20 212	29 358	49 570
8 412	1 763	10 175	8 590	1 813	10 403	5 565	9 027	14 592
11 266	2 030	13 296	11 653	2 150	13 803	5 867	10 636	16 503
11 187	10 682	21 869	11 379	10 892	22 271	35 145	59 501	94 646
13 005	14 434	27 439	13 237	14 882	28 119	41 326	71 155	112 481
3 070	6 390	9 460	3 167	6 480	9 647	24 742	29 548	54 290
3 935	8 680	12 615	4 062	8 870	12 932	31 170	39 182	70 352
7 358	2 012	9 370	7 505	2 036	9 541	8 043	9 474	17 517
8 669	2 776	11 445	8 866	2 823	11 689	9 721	12 371	22 092
1 302	349	1 651	1 331	355	1 686	1 127	1 935	3 062
1 432	435	1 867	1 454	452	1 906	1 331	2 690	4 021
143 441	73 981	217 422	146 110	75 639	221 749	260 303	403 813	664 116
184 502	91 884	276 386	188 803	94 655	283 458	288 553	475 995	764 548
+41 061	+17903	+58 961	+42 693	+19016	+ 61 709	+28250	+ 72 182	+100432

Es betrug die Zahl der in Fabriken und diesen gleichgestellten Betrieben (§ 154) beschäftigten

	Kinder	jungen Leute	erwachs. Arbeiterinnen*)
1888	22 913	169 252	—
1890	27 485	214 252	—
1893	5 911	213 959	616 545
1894	4 259	209 715	633 783
1895	4 327	217 422	664 116
1896	5 312	239 548	699 579
1897	6 151	259 570	732 909
1898	7 072	276 386	764 548

Es kamen auf

		Kinder	junge Leute	erwachs. Arbeiterinnen
	1895	847	121 521	311 062
Preußen	1896	1051	132 592	326 755
	1898	1471	155 360	361 818
	1895	1543	16 211	56 988
Bayern	1896	1949	18 002	59 340
	1898	2526	20 621	62 466
	1895	930	29 428	128 830
Sachsen	1896	1271	33 678	138 345
	1898	1607	37 494	148 045
	1895	142	10 944	31 717
Württemberg	1896	165	11 959	33 807
	1898	217	13 385	37 763
	1895	173	11 203	42 374
Baden	1896	175	12 004	42 856
	1898	320	14 296	46 816
	1895	610	10 106	36 345
Elsaß-Lothringen	1896	574	10 872	37 406
	1898	791	12 245	40 209
	1895	7	4 985	11 598
Hessen	1896	11	5 665	12 221
	1898	21	6 608	13 870

Während die Zahl der beschäftigten Kinder 1890 noch 27 485 betrug, sank diese Zahl in Folge des Arbeiterschutz-Gesetzes von 1891 allmählich auf 4259 im Jahre 1894, um dann wieder allmählich auf 7072 im Jahre 1898 zu steigen. Davon kamen auf Preußen bloß 1471, während auf Bayern und Sachsen (mit kürzerer Schulpflicht) 4133 fielen.

Bezüglich der Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen haben im Jahre 1875 (vergl. „Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken auf Beschluß des Bundesraths angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt." Berlin 1877.) und 1890 (Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichstages. I. Sess. 1890/91, II. Anlageband S. 1487 f.) Erhebungen statt-

*) Im Jahre 1888 u. 1890 wurde über die Arbeiterinnen noch keine Statistik geführt.

gefunden. Darnach wurden gezählt 1875: 59 925 (außer Elsaß-Lothringen), 1890: 130 079. Wenn man die industriellen Betriebe mit mehr als 5 Gehülfen als Fabriken rechnet, und die 75er Erhebung entsprechend ergänzt, dann ergiebt sich etwa (Einl. zu „Vierteljahrshefte zur Statistik" 1898):

im Jahre	verheirathete Arbeiterinnen
1875	81 233
1890	130 079
1895	134 917

Im Jahre 1890 wurden beschäftigt in Spinnereien: 18 211, in Ziegeleien: 8 070, in sonstigen Fabriken: 103 798. Auf Preußen kamen: 54 556, auf Bayern: 14 314, auf Sachsen: 28 088, auf Baden: 7 996, auf Elsaß-Lothringen: 6 822.

In den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind bisher die verheiratheten Arbeiterinnen nicht besonders gezählt worden. Nur für Baden und Hessen sind solche Zahlen mitgetheilt.

In Baden wurden verheirathete Arbeiterinnen beschäftigt:

		auf je 100 erwachs. Arbeiterinnen
1892 . .	10 159	28,27
1893 . .	10 467	27,14
1894 . .	10 878	27,05
1895 . .	11 782	27,85
1896 . .	12 345	28,77
1897 . .	13 359	30,08

Im Großherzogthum Hessen wurden beschäftigt 1897: 3 270 verheirathete Frauen. Im II. Aufsichtsbezirk stieg die Zahl von 1896: 999 auf 1897: 1 164.

6. Hausindustrie.

Die Gesammtzahl der hausindustriellen Hauptbetriebe betrug:

1895 301 068 mit 460 085 Personen, wovon 202 079 weiblich.
1882 352 079 „ 476 080 „ „ 208 794 „

Dazu kamen 1895 noch 41 767 Nebenbetriebe.

Die Hausindustrie hat also an Umfang und Bedeutung abgenommen, vor Allem durch den starken Rückgang der Textil-Hausindustrie. Hier ist die Zahl der (Haupt- und Neben-) Betriebe von 235 369 auf 162 569, die Zahl der in den Hauptbetrieben beschäftigten Personen von 285 102 auf 197 095 zurückgegangen.

Außer in der Textilindustrie ist die Hausindustrie noch besonders vertreten bei:

	Betriebe	Personen	Personen mehr (weniger) als 1882
Tischlerei und Paquetfabrikation . .	5 589	13 583	+ 9 338
Korbmacherei	5 586	8 379	+ 6 007
Dreh- und Schnitzwaaren	3 531	6 744	+ 3 526
Tabakfabrikation	9 730	15 343	+ 6 949
Näherinnen (auch Puppenausstattung)	35 731	38 456	−11 502
Schneiderei	42 583	70 034	+30 106
Confection	5 732	6 937	+ 855
Schuhmacher	21 693	26 539	+ 7 765
Wäscherei	3 648	4 930	+ 2 388

7. Bedeutung der Motoren in unserer Industrie.

Ueber die zunehmende Verwendung von Motoren giebt folgende Tabelle ein sprechendes Bild:

Motorenbetriebe mit	Zahl der Betriebe im Jahre 1895[1])	1882[2])	1875[3])	Pferdestärken im Jahre 1895	1875
Wind	18 364	18 901	180	—	—
Wasser . . .	54 264	53 319	6 067	629 065	168 921
Dampf . . .	58 334	31 923	18 115	2 715 078	885 582
Gas	14 752	2 746	611	53 841	942
Heißluft . . .	639		159	1 298	305
Summe	146 353	106 889	25 132	3 399 282	1 055 750

Die 3,4 Mill. Pferdestärken stellen die wirkliche, nicht die mögliche Leistung („indicirten Pferdestärken") dar. Welche immense Arbeitsleistung aber bereits durch die ermittelten 3,4 Millionen Pferdestärken verrichtet wird, läßt sich einigermaßen ahnen, wenn man — freilich in etwas roher, wissenschaftlich keineswegs einwandfreier Schätzung — die mechanische, nicht ermüdende Pferdestärke gleich der von 3 lebendigen Pferden und die Muskelkraft eines Pferdes gleich der von 8 Männern setzt. Alsdann repräsentiren die 3,4 Millionen im deutschen Gewerbe verwendeten Pferdestärken die Arbeit von 82 108 656 Personen, rechnet man zu dieser Zahl noch die thatsächlich im Gewerbe thätigen 10 269 269 Personen, so ergiebt sich, daß, wenn das Gewerbe ausschließlich mit menschlicher Kraft betrieben werden könnte und sollte, nicht weniger als 92 377 925 arbeitsfähige Menschen hierzu erforderlich wären.

---

[1]) Zahl der Haupt- und Nebenbetriebe mit Motoren.
[2]) Zahl der Hauptbetriebe mit Motoren.
[3]) Zahl der Motorenbetriebe mit über fünf Gehülfen

Am stärksten sind die Motoren in der Industrie vertreten. Hier kommen auf 100 Arbeiter im Durchschnitt 41,9 Pferdestärken. Mit der Größe der Betriebe steigt natürlich auch die Bedeutung der maschinellen Kraft und umgekehrt. So kommen auf 100 erwerbsthätige Personen in

	Pferdestärken		Pferdestärken
III. Bergbau	185,4	IX. Textilindustrie . .	51,8
IV. Steine u. Erden . .	35,4	X. Papierindustrie . .	131,7
V. Metallverarbeitung .	22,2	XI. Lederindustrie . .	20,3
VI. Maschinen, Instr. .	31,4	XII. Holz- u. Schnitzstoffe	34,0
VII. Chem. Industrie .	72,2	XIII. Nahrungs- und Genußmittel . . .	67,2
VIII. Leuchtstoffe . . .	51,1		

8. Gewerbekraft und Gewerbe-Production.

Im Jahre 1895 wurden gezählt: 3,6 Mill. gewerbliche Betriebe, davon 3,1 Mill. Hauptbetriebe mit 10,3 Mill. menschlichen und 3,4 Mill. mechanischen Kräften. Wie sehr sich diese Gewerbekraft Deutschlands gegen früher entfaltet hat, wird klar, wenn man bedenkt, daß nach der 1895er Zählung

		gegen das Jahr 1882	gegen das Jahr 1875
die gewerblichen Betriebe	um	1,3 pCt.	13,2 pCt.
„ „ Hauptbetriebe . .	„	4,6 „	7,4 „
„ gewerbthätigen Personen . . .	„	39,9 „	58,7 „
„ Pferdestärken der Elementarkräfte	„	— „	222,0 „

zugenommen haben und daß das gewerbthätige Personal von der Gesammtbevölkerung, die sich seit 1882 um 14,5, seit 1875 um 21,2 pCt. vermehrt hat,

im Jahre 1895 . . .	19,8 pCt.
„ „ 1882 . . .	16,2 „
„ „ 1875 . . .	15,4 „

ausmachte.

Bei Betrachtung dieser Zahlen drängt sich die Frage auf: *Welches ist die Leistung dieser Gewerbekraft Deutschlands, welche Mengen und Werthe von Gütern werden von den im Gewerbe thätigen Kräften erzeugt?*

Diese Frage läßt sich nicht allgemein beantworten, weil wir bisher keine allgemeine Productions-Statistik haben. Dieselbe wird erst jetzt ins Werk gesetzt. Nur für einige wenige Productionsgebiete haben wir vergleichbare Zahlen. So bietet sich (s. die Einl. zu den Statistischen Vierteljahrsheften 1898 I S. 46) folgendes Bild:

Gewerbeart		Hauptbetriebe	Personen	Productionsmengen	1895 mehr (+), weniger (—), in % Personen	1895 mehr (+), weniger (—), in % Productionsmengen
III a 1 Bergwerke auf Erze, ausgenommen Eisenerze	1882	213	49 142	1 708 (1000 t)	— 1,8	+ 4,1
	1895	189	48 258	1 778 „		
III a 2 Eisenerz-Bergwerke	1882	302	29 961	8 263 „	— 31,0	+ 49,5
	1895	203	20 670	12 350 „		
III b 1 u. 2 Silber-, Blei-, Kupfer-, Nickel-, Arsenikhütten	1882	143	17 044	534 „	+ 44,1	+ 60,9
	1895	150	24 564	859 „		
III c 1 Salzbergwerke	1882	16	3 876	1 524 „	+ 90,1	+ 44,9
	1895	23	7 370	2 209 „		
III c 2 Salinen	1882	72	3 659	739 „	+ 0,2	+ 16,1
	1895	66	3 668	858 „		
III d 1 Steinkohlenbergwerke	1882	357	173 883	52 119 „	+ 48,6	+ 51,9
	1895	312	258 380	79 169 „		
III d 3 Braunkohlenbergwerke	1882	514	24 781	13 260 „	+ 31,7	+ 86,9
	1895	534	32 640	24 788 „		
XIII a 4 Rüben-Zuckerfabrikation	1882	390	67 288	599 722 (t)	+ 41,4	+194,6
	1895	455	95 162	1 766 805 (t)		
XIII e 5 Brauerei	1882	15 327	68 234	39 036 (1000 hl)	+ 43,2	+ 41,5
	1895	11 859	97 682	55 250 (1000 hl)		
XIII e 6 Branntweinbrennerei	1882	9 798	33 990		+ 4,3	
	1895	8 657	35 458	2 952 (1000 hl) [Alkohol]		

Mit Ausnahme der Bergwerke auf Erze (außer Eisenerzen), bezüglich deren die persönlichen Arbeitskräfte wie die erzeugten Mengen in den beiden Vergleichsjahren 1895 und 1882 ziemlich die nämlichen geblieben sind, zeigt sich bei den vorgenannten Gewerben im Allgemeinen eine vermehrte Production. Diese ist erfolgt theils bei gleich gebliebenem oder sogar geringer gewordenem Personalstand (so im Salinenwesen, den Eisenbergwerken), sodaß also die erhöhte Production ausschließlich einer verbesserten Technik zuzuschreiben ist, theils unter gleichzeitiger Vermehrung der Arbeiterschaft; letztere Vermehrung war entweder derjenigen der Production ebenmäßig (so in den Hüttenbetrieben, Steinkohlenbergwerken und der Brauerei), oder wurde von der Zunahme der geförderten Mengen noch bedeutend übertroffen (was für die Salzbergwerke, Braunkohlenbergwerke und Rübenzuckerfabrikation zutrifft).

Mit der Gewerbekraft ist auch die Ausfuhr gestiegen. Während die Zahl der gewerbthätigen Personen von 1882—1895 um beinahe

40 pCt. sich vermehrt hat, wurden auch an Waaren aus dem deutschen Zollgebiet ausgeführt

	Ausfuhrmengen		Ausfuhrwerthe	
im Jahre 1895	23,8	Millionen Tonnen	oder 3 424,1	Millionen Mark
„ „ 1882	17,2	„ „	„ 3 279,9	„ „

Die Ausfuhrmengen sind mithin in den letzten 13 Jahren um 6,6 Millionen t oder um 38,4 pCt., die Ausfuhrwerthe um 144,2 Millionen Mk. oder 4,4 pCt. gestiegen, thatsächlich noch etwas mehr, weil durch den im October 1888 erfolgten Zollanschluß von Hamburg und Bremen, sowie von einigen preußischen und oldenburgischen Gebietstheilen und durch die in Folge dessen nothwendig gewordene Aenderung der statistischen Anschreibungen die Ausfuhrzahlen jetzt etwas niedriger erscheinen als sie im Vergleich zu den 1882er sein sollten. Wenn die Ausfuhrwerthe nicht im gleichen Maße wie die Ausfuhrmengen sich erhöht haben, so liegt dies im Wesentlichen an der sinkenden Tendenz der Preise, welche hinwiederum in der Verbesserung der Productionstechnik, der Erleichterung des Transports, sowie in der verschärften Concurrenz auf dem Weltmarkte ihre Haupturſache findet.

Selbstverständlich vertheilt sich diese Mehrausfuhr auf die verschiedenen Gewerbe sehr verschieden. Naturgemäß sind vor Allem die Industrien am stärksten vertreten, in denen der Großbetrieb vorherrscht. Nehmen wir zwei Hauptgruppen heraus, Textilindustrie und Chemische Industrie, so ergiebt sich Folgendes:

		Textilindustrie[1]	1895 mehr (+), weniger (—) in %	Chemische Industrie[1]	1895 mehr (+), weniger (—) in %
Hauptbetriebe	1882	344 482	— 40,4	9 191	+ 13,0
	1895	205 292		10 385	
Personen	1882	910 089	+ 9,1	71 777	+ 60,5
	1895	993 257		115 231	
Ausfuhr-Mengen (t)	1882	210 464	+ 20,6	471 218	+ 38,2
	1895	253 749		651 341	
„ -Werthe (1000 M.)	1882	832 205	— 6,3	221 298	+ 31,1
	1895	779 472		290 097	

Mehr noch als die Steigerung der Ausfuhr kommt namentlich für die Textilindustrie die starke Steigerung des Consums im Inlande in Betracht.

[1]) Weggelassen sind aus der Textilindustrie die sonst bei der Ausfuhr mit nachgewiesenen Filz- oder Haarfabrikate, auch Haar von Rindvieh, Hunden 2c., da ein Vergleich der Gewerbe und Ausfuhrstatistik in dieser Richtung nicht angängig

9. Bevölkerungs-Wachsthum in Deutschland seit 1816.

(Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1898.)

Die Bevölkerung auf dem heutigen Reichsgebiet hat sich von 1816 bis 1898 erhöht von

1816	1820	1830	1840	1850	1860	1870	1880	1890	1895	1898
24,8 auf	26,3	29,5	32,8	35,4	37,7	40,8	45,2	49,4	52,3	54,5

Millionen.

In Preußen hat sich die Bevölkerung von 1816 bis 1895 von 13,7 Mill. auf 31,8 Mill. erhöht, d. i. durchschnittlich 1,68 pCt., während diese Zunahme für das ganze Deutsche Reich betrug: 1,40 pCt. (von 24,8 auf 52,3 Mill.) Die natürliche Bevölkerungs-Vermehrung, d. i. der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle betrug in Preußen 1897: 510 992, 1896: 518 615, 1895: 478 358, 1894: 463 328.

Trotz dieser starken Volksvermehrung hat die Auswanderung stetig abgenommen:

1881		1891	1893	1895	1897
von 220 902	auf	120 089	87 677	37 498	24 631

10. Vertheilung der Bevölkerung auf Stadt und Land.

Wenn man die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern als Städte rechnet, so entfielen in den Gebieten des heutigen Deutschen Reiches auf die Städte im Jahre 1850 etwa ein Viertel der (35 Mill.) Bewohner, 1871 stark ein Drittel und 1895 dagegen schon die Hälfte.

Während die Bevölkerung seit 1871 von ca. 41 Mill. auf mehr als 52 Mill. im Jahre 1895 gewachsen ist, ist die Landbevölkerung stehen geblieben und die ganze Vermehrung der Bevölkerung den Städten zugewachsen. Diese hat sich in 25 Jahren von 14,7 Mill. auf 26 Mill. erhöht, wie nachfolgende Tabelle ergiebt:

---

erscheint; aus der Chemischen Industrie die sonst in den Ausfuhrzahlen mit berücksichtigten Gähr- und Klärmittel, Eis, Harze, Petroleum, andere Mineralöle, Firnisse, Fette, Lichte, Seifen 2c., weil deren Fabrikation gewerbestatistisch zur Gewerbegruppe VIII Industrie der Leuchtstoffe 2c. gehört. Dagegen ist zur Ausfuhr der Chemischen Industrie hinzugerechnet die Ausfuhr der Abfälle und künstlichen Düngstoffe, da die betreffenden Productionszweige gewerbestatistisch in der Chemischen Industrie mit eingeschlossen sind.

	1871	1875	1880	1885	1890	1895
Stadtbewohner.						
Reich . . .	14 790 798	16 657 172	18 720 530	20 478 777	23 243 229	26 063 221
pCt.	36,1	39,0	41,4	43,7	47,0	49,9
Preußen . . .	9 182 027	10 359 771	11 614 385	12 754 674	14 511 340	16 382 058
Rheinprovinz .	2 051 766	2 295 454	2 546 052	2 814 682	3 179 270	3 584 560
Landbewohner.						
Reich	26 219 352	26 070 188	26 513 531	26 376 927	26 185 241	26 216 680
pCt.	63,9	61,0	58,6	56,3	53,0	50,1
Preußen . . .	15 473 703	15 382 633	15 664 726	15 563 796	15 446 027	15 467 737
Rheinprovinz .	1 527 581	1 508 927	1 527 948	1 529 845	1 531 121	1 521 519

Der städtische Zuwachs ist wiederum vor Allem den Großstädten zu Gute gekommen, sodaß 1895 schon 24 pCt. — beinahe ein Viertel unserer Bevölkerung — in Großstädten (mit mehr als 20 000 Einwohnern) wohnten.

11. Statistik der Einfuhr und Ausfuhr.

Wie sehr Deutschland bereits in die „Weltwirthschaft" einbezogen ist, ergiebt sich aus folgenden Zahlen:

Im Specialhandel betrug die

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Tonnen	Mill. Mark	Mill. Tonnen	Mill. Mark
1889	26,6	4087,0	18,2	3256,4
1897	40,1	4864,6	28,0	3786,2
1898	42,7	5439,7	30,0	4010,6

Es fand also zwischen dem In- und Auslande im Jahre 1898 ein Austausch von Waaren statt, die einen Werth von beinahe 9½ Milliarden darstellten.

Davon kam auf

Nahrungs- und Genußmittel und Vieh:

	Einfuhr		Ausfuhr		Mehr-Einfuhr
	Mill. Tonnen	Mill. Mark	Mill. Tonnen	Mill. Mark	Mill. Mark
1889	4,2	1229,3	1,4	401,2	828,1
1897	7,5	1614,7	2,5	515,6	1099,1
1898	8,6	1819,1	2,5	504,1	1315,0

Zur Ernährung unserer heimischen Bevölkerung haben wir also 1898 rund 1819 Mill. Mk. ans Ausland ausbezahlt und nur für 504 Mill. wieder ans Ausland verkauft, sodaß wir 1315 Mill. Mk. mehr ausgegeben als eingenommen haben.

Bei dieser Mehr-Einfuhr war vertreten:

		Einfuhr		Ausfuhr		Mehr-Einfuhr
		Tausend Tonnen	Mill. Mark	Tausend Tonnen	Mill. Mark	Mill. Mark
Roggen [1] . . .	1897	856,8	80,3	106,4	11,7	68,6
	1898	914,0	102,6	129,7	15,6	87,0
Weizen	1897	1179,5	173,7	171,3	26,3	147,4
	1898	1477,4	231,4	134,8	22,6	208,8
Hafer	1897	547,8	54,7	21,4	2,4	52,3
	1898	456,8	54,3	47,3	6,0	48,3
Gerste	1897	1063,5	120,6	18,5	3,3	117,3
	1898	1153,0	132,8	12,6	2,2	130,6
Mais und Dari .	1897	1266,3	85,2	0,074	0,0	85,2
	1898	1580,6	126,4	0,052	0,0	126,4
Vieh	1897	195,0	180,4	20,6	23,2	157,2
	1898	180,8	182,2	17,0	20,9	161,3

Für die Versorgung unserer heimischen Bevölkerung gaben wir (als Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr) 1898 außerdem noch aus z. B. für Kaffee (roh): 137 Mill. Mk.; Thee: 4,6 Mill. Mk.; Tabakblätter: 92 Mill. Mk.; Reis: 25,8 Mill. Mk.; Petroleum: 69 Mill. Mk.; Südfrüchte (Apfelsinen, Korinthen, Mandeln ꝛc.): 38,6 Mill. Mk.

Aber nicht bloß für unsere Ernährung sind wir aufs Ausland angewiesen, sondern auch unsere Industrie bezieht einen wesentlichen Theil ihrer Rohstoffe vom Ausland.

Rohstoffe für Industriezwecke wurden ein- resp. ausgeführt:

	Einfuhr		Ausfuhr		Mehr-Einfuhr
	Mill. Tonnen	Mill. Mark	Mill. Tonnen	Mill. Mark	Mill. Mark
1889	20,8	1767,5	15,2	664,9	1102,6
1897	30,7	2100,1	23,2	814,8	1285,3
1898	32,0	2246,5	25,1	856,4	1390,1

Dieser gewaltigen „Unterbilanz" bezüglich der Rohstoffe steht dann aber gegenüber der Gewinn bezüglich der Fabrikate.

Es wurden Fabrikate ein- resp. ausgeführt:

	Einfuhr		Ausfuhr		Mehr-Ausfuhr
	Mill. Tonnen	Mill. Mark	Mill. Tonnen	Mill. Mark	Mill. Mark
1889	1,4	992,7	1,5	2098,7	1106,0
1897	1,9	965,1	2,2	2304,5	1339,4
1898	2,0	1015,1	2,4	2396,1	1381,0

[1] An Mehl und Getreide, Reis ꝛc. wurde dagegen z. B. 1898 mehr ausgeführt: für 20,8 Mill. Mark, als eingeführt: 7,2 Mill. Mark.

Als Haupt-Export-Industrien seien aufgeführt:

1. Textilindustrie. Dieselbe bezieht fast ihre ganzen Rohstoffe: Baumwolle, Seide, Flachs 2c. vom Ausland. So wurden für Rohstoffe der Textil- und Filzindustrie und Kleider 1898 ans Ausland bezahlt (Mehr-Einfuhr): 558,5 Mill. Mark. Dagegen wurden an Fabrikaten mehr ausgeführt für (762,8 — 406,0 =) 356,8 Mill. Mark. Es wurden also aus den 752 613 Tonnen Rohstoffen (Mehr-Einfuhr) zunächst die Kleidung für unsere heimische Bevölkerung geschaffen und dann auch noch an Fabrikaten 30 262 Tonnen (Mehr-Ausfuhr) im Werthe von 356,8 Mill. wieder ans Ausland verkauft.

2. Chemische Industrie. Es betrug:

		Einfuhr		Ausfuhr		Mehr-Einfuhr resp. Ausfuhr
		Tausend Tonnen	Mill. Mark	Tausend Tonnen	Mill. Mark	Mill. Mark
Rohstoffe	1889	1006,0	160,8	274,6	32,4	— 128,4
	1897	1517,9	175,4	529,9	37,1	— 138,3
	1898	1584,2	176,6	587,8	38,6	— 138,0
Fabrikate	1889	191,8	106,6	403,6	226,7	+ 120,1
	1897	286,3	109,7	594,6	321,5	+ 211,8
	1898	293,0	104,6	647,7	339,2	+ 234,6

Im Jahre 1898 hat also die Chemische Industrie einen reinen Ueberschuß von 96,6 Mill. Mark gegenüber dem Ausland erzielt.

3. Papierindustrie. In dieser Industrie wurden schon an Rohstoffen und Halbzeug 4,4 Mill. Mk. mehr eingenommen (Ausfuhr 22,6 Mill. Mark) als ausgegeben (Einfuhr 18,2 Mill. Mk.). Bezüglich der Fabrikate stellte sich dieses Verhältniß noch günstiger: Ausfuhr: 80,8 Mill. Mk., Einfuhr: 8,4 Mill. Mk., Mehr-Ausfuhr: 72,4 Mill. Mark.

4. Maschinen, Instrumente und Apparate ergaben 1898 einen Ueberschuß der Ausfuhr: 232,9 Mill. Mk. über die Einfuhr: 96,8 Mill. Mark von: 142,4 Mill. Mark, desgleichen

5. Kurzwaaren und Schmuck; Spielzeug: Ausfuhr: 106,5 Mill. Mk., Einfuhr: 21,5 Mill. Mk.; Mehr-Ausfuhr: 85,0 Mill. Mark.

6. Asbest-, Stein-, Thon- und Glasindustrie wies 1898 zwar an Rohstoffen eine Mehr-Einfuhr von (49,8 — 46,9 =) 2,9 Mill. Mark, aber in Fabrikaten eine Mehr-Ausfuhr von (107,9 — 22,0 =) 85,9 Mill. Mark auf.

7. In der Metallindustrie (außer Maschinen 2c.) wurden mehr ausgegeben ans Ausland für Erze: (92,8 — 12,7 =) 80,1 Mill. Mark; für rohe und unedle Metalle: (160,1 — 65,0 =) 95,1 Mill. Mark; dagegen wurden mehr eingenommen: für einfach bearbeitete Gegenstände: (140,6 — 11,1 =) 129,5 Mill. Mark und für Fabrikate: (267,1 — 32,0 =) 235,1 Mill. Mark.

8. Brennstoffe ergaben 1898 einen Ueberschuß von (209,6 — 137,0 =) 72,6 Mill. Mark.

9. Für Gegenstände der Litteratur und bildenden Künste wurden 1898 mehr eingenommen vom Auslande: (136,2 — 42,1 =) 94,1 Mill. Mark.

Um noch einzelne Gegenstände herauszugreifen:

Für Bier wurden mehr eingenommen: (18,3 — 8,8 =) 9,5 Mill. Mark; für Claviere 2c.: (25,7 — 0,4 =) 25,3 Mill. Mark.

12. Statistik der Arbeitslosen.

(Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 1896. Ergänzung zu Heft IV.)

Der erste Versuch einer Statistik der Arbeitslosen wurde mit der Berufszählung vom 14. Juni 1895 und der Volkszählung am 2. December 1895 versucht.

Es wurden gezählt:

	14. 6. 95	davon weiblich	2. 12. 95	davon weiblich
Arbeitslose . . .	299 352	80 749	771 005	217 427
Davon waren				
arbeitsunfähig . .	120 348		217 365	
bleiben	179 004	46 267	553 640	153 623

als eigentliche (gesunde) Arbeitslose.

Auf die verschiedenen Berufs-Abtheilungen vertheilen sich die beschäftigungslosen Arbeitnehmer wie folgt:

Berufs-abtheilungen	Zahl der Beschäftigungslosen					
	am 14. Juni 1895			am 2. December 1895		
	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.
A. Landwirthsch., Gärtnerei u. Thierzucht, Forstwirthschaft und Fischerei . . .	25 097	13 441	38 538	102 316	106 481	208 797
B. Bergbau u. Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	140 158	26 851	167 009	346 150	45 321	391 471
C. Handel und Verkehr . .	31 484	5 826	37 310	50 631	7 851	58 482
D. Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung), auch Lohnarbeit wechselnder Art	17 355	32 466	49 821	48 300	55 618	103 918
E. Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten	4 509	2 165	6 674	6 181	2 156	8 337
Summe A—E	218 603	80 749	299 352	553 578	217 427	771 005

Diese Zahlen gewinnen erst ihre rechte Beleuchtung, wenn man die Zahl der Arbeitslosen vergleicht mit der Zahl der (bei der Berufszählung gezählten) Arbeitnehmer in den verschiedenen Berufsgruppen der Berufs-Abtheilung A—C:

Berufsgruppen der Berufsabtheilungen A bis C	Arbeitnehmer am 14. Juni 1895	Von diesen waren in % beschäftigungslos	
		am 14. Juni 1895	am 2. December 1895
I. Landwirthschaft 2c.	5 607 313	0,66	3,62
II. Forstwirthschaft und Fischerei	116 713	1,19	4,76
III. Bergbau, Hüttenwesen 2c.	564 922	1,47	2,03
IV. Industrie der Steine und Erden	468 489	1,47	5,76
V. Metallverarbeitung	719 775	2,89	3,75
VI. Maschinen, Werkzeuge 2c.	304 463	2,57	3,44
VII. Chemische Industrie	92 582	1,94	2,29
VIII. Forstwirthschaftliche Nebenproducte 2c.	38 116	2,09	2,74
IX. Textilindustrie	878 494	1,64	1,92
X. Papier	121 526	2,60	2,86
XI. Leder	123 914	3,46	6,04
XII. Holz- und Schnitzstoffe	456 229	2,93	4,00
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	656 970	3,27	4,35
XIV. Bekleidung und Reinigung	775 671	3,13	5,42
XV. Baugewerbe	1 151 85:	2,87	15,61
XVI. Polygraphische Gewerbe	106 536	4,18	4,38
XVII. Künstler und künstlerische Betriebe	18 765	3,59	5,51
XVIII. Fabrikarbeiter, Gesellen 2c. o. näh. Bezeichnung	28 542	4,96	35,66
XIX. Handelsgewerbe	626 637	3,52	4,20
XX. Versicherungsgewerbe	18 216	1,50	1,73
XXI. Verkehrsgewerbe	533 150	1,30	3,04
XXII. Beherbung und Erquickung	316 951	2,54	4,92
Zusammen	13 725 825	1,77	4,80

Diese Procentsätze umschließen auch die wegen Krankheit 2c. Arbeitslosen; der Procentsatz der gesunden Arbeitslosen ist weit geringer. Darüber giebt folgende Tabelle Aufschluß:

Die Beschäftigungslosen nach dem Grund der Arbeitslosigkeit

Berufsabtheilungen (A—C) und Berufsgruppen	Beschäftigungslos waren				Von 100 Beschäftigungslosen waren außer Arbeit			
	am 14. Juni 1895		am 2. December 1895		am 14. Juni 1895		am 2. Decemb. 1895	
	wegen Arbeitsunfähigkeit	wegen anderer Gründe	wegen Arbeitsunfähigkeit	wegen anderer Gründe	wegen Arbeitsunfähigkeit	wegen anderer Gründe	wegen Arbeitsunfähigkeit	wegen anderer Gründe
I. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht	18 702	18 442	44 906	158 340	50,35	49,65	22,09	77,91
II. Forstwirthschaft und Fischerei	632	762	1 419	4 132	45,34	54,66	25,56	74,44
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	5 690	2 622	8 065	3 422	68,46	31,54	70,21	29,79
IV. Industrie der Steine und Erden	3 814	3 058	6 349	20 615	55,50	44,50	23,55	76,45
V. Metallverarbeitung	8 115	12 719	10 917	16 098	38,95	61,05	40,41	59,59
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	3 201	4 627	4 212	6 273	40,89	59,11	40,17	59,83
VII. Chemische Industrie	897	900	1 062	1 056	49,92	50,08	50,14	49,86
VIII. Forstwirthschaftliche Nebenproducte, Leuchtstoffe, Fette Oele und Firnisse	393	403	551	494	49,37	50,63	52,73	47,27
IX. Textilindustrie	7 887	6 537	9 110	7 723	54,68	45,32	54,12	45,88
X. Papier	1 383	1 775	1 702	1 773	43,79	56,21	48,98	51,02
XI. Leder	1 437	2 855	2 164	5 322	33,48	66,52	28,91	71,09
XII. Holz- und Schnitzstoffe	5 295	8 068	7 224	11 033	39,62	60,38	39,57	60,43
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	7 161	14 304	9 607	18 946	33,36	66,64	33,65	66,35
XIV. Bekleidung und Reinigung	7 851	16 466	14 096	27 982	32,29	67,71	33,50	66,50
XV. Baugewerbe	13 600	19 408	34 676	145 121	41,20	58,80	19,29	80,71
XVI. Polygraphische Gewerbe	1 607	2 847	1 803	2 864	36,08	63,92	38,63	61,37
XVII. Künstler (Kunstmaler und Kunstbildhauer) und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme von Musik, Theater und Schaustellung)	208	466	322	712	30,86	69,14	31,14	68,86
XVIII. Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehülfen, deren nähere Erwerbsthätigkeit zweifelhaft bleibt	688	727	4 986	5 191	48,62	51,38	48,99	51,01
XIX. Handelsgewerbe	6 182	15 866	8 008	18 326	28,04	71,96	30,41	69,59
XX. Versicherungsgewerbe	71	203	88	227	25,91	74,09	27,94	72,06
XXI. Verkehrsgewerbe	2 764	4 163	4 627	11 603	39,90	60,10	28,51	71,49
XXII. Beherbergung und Erquickung	2 113	5 948	3 765	11 838	26,21	73,79	24,13	75,87
Summe	99 691	143 166	179 659	479 091	41,05	58,95	27,27	72,73

Bemerkenswerth ist noch, daß von den Beschäftigungslosen verheirathet waren im Juni von den männlichen: 41,8 pCt., von den weiblichen: 10,4 pCt.; im December: 48,1 pCt. resp. 18,5 pCt.

13. Zur Statistik der Lungenkranken in der Industrie.

Bezüglich der verheerenden Wirkungen der gewerblichen Berufs-Krankheiten liegen wohl eine Reihe von Einzel-Beobachtungen vor, aber dieselben entbehren im Allgemeinen der ausreichenden Unterlage und Autorität. Wir beschränken uns diesbezüglich auf die höchst dankenswerthen Schriften: Dr. Sommerfeld, Handbuch der Gewerbekrankheiten. I. Bd. Berlin, Coblentz 1898; Dr. Albrecht, Handbuch der praktischen Gewerbehygiene. Berlin, R. Oppenheim 1896; auch Dr. Kley, Die Schwindsucht im Lichte der Statistik und Socialpolitik. Leipzig, Duncker und Humblot 1898 zu verweisen. Auch die sonst bedeutungsvolle „Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, aufgestellt im Reichsversicherungsamt" (Berlin, A. Asher u. Co., Beiheft zu den Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamtes) bietet für diesen Zweck wenig Ausbeute, da die Invaliditäts-Ursachen nicht nach den einzelnen Industrien, sondern nur nach den Hauptgruppen: Landwirthschaft, Industrie, Handel 2c. festgesetzt sind. Immerhin ergiebt aber ein Vergleich z. B. der Landwirthschaft mit Industrie und Handel, daß die Industrie viel früher zur Invalidität führt, als die anderen Berufe. Insbesondere ist der Antheil der Lungen-Erkrankungen an den Ursachen der Invalidität, namentlich in den jüngeren Jahren, erschreckend groß, und weit größer, als in Landwirthschaft und Handel.

Wenn wir nur die Hauptgruppen herausgreifen:

A. Land- und Forstwirthschaft, Thierzucht;

B. Bergbau, Industrie (und Handwerk) und Bauwesen;

C. Handel und Verkehr;

so kommen auf je 1000 in der betreffenden Altersclasse und Berufsgruppe vorkommende Invaliditätsfälle als Ursache:

Alter in Jahren	Tuberculose der Lungen						Krankheiten der Lungen außer Tuberculose					
	Männlich			Weiblich			Männlich			Weiblich		
	A	B	C	A	B	G	A	B	C	A	B	G
20 bis 24	354	548	424	218	546	268	52	62	88	37	39	54
25 „ 29	286	521	414	163	483	219	69	77	40	32	56	64
30 „ 34	250	459	344	149	381	193	92	96	39	67	65	63
35 „ 39	204	407	239	145	247	141	113	121	112	75	101	62
40 „ 44	169	322	278	90	232	96	123	162	91	80	97	54
45 „ 49	129	232	182	76	142	64	149	209	141	113	116	76
50 „ 54	87	149	107	43	95	37	185	246	173	119	132	92
55 „ 59	56	86	66	30	65	25	218	277	195	155	129	124
60 „ 64	30	48	37	18	33	17	221	272	194	173	168	111
65 „ 69	17	27	25	10	18	11	215	233	186	165	146	117

In den Jahrgängen vom 20. bis 24. Lebensjahr kommen also in der Industrie auf 1000 männliche Invaliden nicht weniger als 548 an Lungen-Tuberculose leidende, dazu noch 62, die sonst lungenkrank sind, während die Landwirthschaft nur 384 resp. 52 solcher Invaliditätsfälle aufweist. Dieses ungünstige Verhältniß hält auch in den folgenden Jahrgängen an, nur daß überhaupt in den höheren Lebensjahren die Lungenschwindsucht an Bedeutung gegenüber den übrigen Krankheiten zurücktritt, indem sie eben schon ihre Opfer gefordert hat.

14. Zur Statistik des „Mittelstandes".

Die Resultate der Betriebsstatistik haben wir bereits gegeben. Danach gab es 1895 über 1 Million (genau 1 053 892) Gehülfen-Betriebe mit 2—5 Personen, 113 547 Betriebe mit 6—10 Personen, zusammen 1 167 439 Mittelbetriebe mit 2—10 Personen.[1])

[1]) Die „Neue Zeit" (1897/98 S. 747) glaubt darauf aufmerksam machen zu müssen, daß nach der Anweisung für die Betriebszählung dort, wo verschiedenartige Gewerbe zu einem Betriebe vereinigt seien, dieser nach Personal und motorischer Kraft zerlegt und die einzelnen Zweige dieses Betriebes in besonderen Gewerbebogen nachgewiesen werden sollten; daß dergleichen gleichartige Betriebe desselben Besitzers, örtlich getrennt und je für sich bestehend (Filialen, Zweiggeschäfte 2c.), als selbständige Betriebe angesehen werden sollten, und schließt daraus, daß so die Zahl der größten Betriebe beträchtlich kleiner, als thatsächlich, erscheinen müßte. Die „Neue Zeit" betont selbst: „größte" Betriebe. Jedenfalls können diese wenigen Fälle — wir haben ja überhaupt bloß 255 Betriebe mit mehr als 1000 Arbeitern — gegenüber den gewaltigen Zahlen der Klein- und Mittelbetriebe nicht in Betracht kommen. Außerdem gehören die Vorsteher dieser Neben-Betriebe gewiß auch zum „Mittelstande", wenn auch nicht in absolut selbstständiger Stellung. Anderseits sind zweifellos zahlreiche Bauhandwerker, die durchaus selbständig sind, aber zur Zeit der Betriebszählung für einen Bauunternehmer arbeiteten, irrig zu den „Großbetrieben" gezählt worden.

Weit günstiger, als die gewerbliche Betriebsstatistik, ist die der Landwirthschaft. Hier haben sich gerade die Mittelbetriebe (2—100 ha) sowohl an Zahl als auch an Flächenumfang sogar vermehrt.

Zahl und Fläche der landwirthschaftlichen Betriebe nach Größenclassen im Jahre 1895 und 1882.

Größenclassen		Zahl der Betriebe	Landwirthschaftlich benutzte Fläche ha	Gesammtfläche ha	Auf die einzelnen Größenclassen entfallen: von 100 Betrieben	von 100 Hektar: landwirthschaftlich benutzter Fläche	von 100 Hektar: Gesammtfläche
unter 2 ha	(1882	3 061 831	1 825 938	2 159 358	58,03	5,73	5,37
	(1895	3 235 169	1 807 870	2 415 308	58,22	5,56	5,59
2 ha bis 5 „	(1882	981 407	3 190 203	3 832 902	18,60	10,01	9,54
	(1895	1 016 239	3 285 720	4 141 789	18,29	10,11	9,57
5 „ „ 20 „	(1882	926 605	9 158 398	11 492 017	17,56	28,74	28,60
	(1895	998 701	9 720 935	12 536 700	17,97	29,90	28,96
20 „ „ 50 „	(1882	239 887	7 176 129	9 080 545	4,55	22,52	22,60
	(1895	239 617	7 112 300	9 458 300	4,31	21,87	21,85
50 „ „ 100 „	(1882	41 623	2 732 041	3 334 918	0,79	8,57	8,30
	(1895	42 117	2 756 067	3 697 412	0,76	8,48	8,54
100 „ und darüber	(1882	24 991	7 786 263	10 278 941	0,47	24,43	25,59
	(1895	25 057	7 829 007	11 028 978	0,45	24,08	25,49
Zusammen	(1882	5 276 344	31 868 972	40 178 681	100	100	100
	(1895	5 556 900	32 511 899	43 278 487	100	100	100

Aus der Tabelle ergiebt sich, daß über Zweifünftel (41,3 %) der Betriebe auf den bäuerlichen Besitz (2—100 ha) entfallen, welcher an der landwirthschaftlichen Fläche mit nahezu Dreiviertel (70,3 %) betheiligt ist. Solcher bäuerlichen Besitzer zählen wir über $2^1/_4$ Mill. (genau: 2 296 674).

Wenn wir zum gewerblichen (kleineren) „Mittelstande" die Gehülfen-Betriebe mit 2—10 Personen rechnen, zum landwirthschaftlichen „Mittelstande" die Inhaber einer landwirthschaftlichen Fläche von 2—100 ha, so zählen wir ca. $3^1/_2$ Mill. (genau: 3 464 113) solcher Betriebsinhaber.

In der Berufszählung ist auch noch besonders gezählt: „Wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildetes Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal"; gewiß stehen diese Personen bezüglich ihrer Bildung, ihres Einkommens und ihrer gesellschaftlichen Stellung auf der Linie des „Mittelstandes". Die Zahl dieser Personen hat sich von 1882 bis 1895 von 307 268 auf 621 825 erhöht.

Endlich dürfen wir gewiß auch die Personen, welche den sog. „freien Berufen" angehören: Beamte, Aerzte, Geistliche, Lehrer ꝛc.

zum großen Theile der socialen Mittelschicht der Gesellschaft, die zwischen „Bourgeoisie und Proletariat" als Ausgleich wirkt, zählen. Die Zahl dieser Personen (ohne Unterofficiere und Soldaten) ist von 599 559 im Jahre 1882 auf 822 679 im Jahre 1895 gestiegen.

Auch die Statistik der Einkommensteuer beweist durchaus nicht ein Verschwinden des Mittelstandes.

Nehmen wir die Preußische Einkommensteuerstatistik, so ergiebt sich zunächst ein Wachsen der Einkommen (über 900 Mk.) von 1892/93—1897/98 von 5724 auf 5725, 5784, 5937, 6086 und 6375 Mill. Mk. Der Hauptantheil kommt auf die Städte: von 3875 i. J. 1892/93, auf 4410 i. J. 1897/98.

Es hatten nach der Veranlagung für 1894/95 ein Einkommen von:

				Censiten		Proc. aller Censiten
über	900	bis	3 000 Mk.	2 197 712	=	87,25
„	3 000	„	6 000 „	209 538	=	8,32
„	6 000	„	9 500 „	55 996	=	2,22
„	9 500	„	30 500 „	45 551	=	1,81
„	30 500	„	100 000 „	8 684	=	0,34
		über	100 000 „	1 527	=	0,06

Die Summe aller Einkommen über 900 bis 3000 Mk. betrug 3 Milliarden, die über 3000 Mk. 2,7 Milliarden. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Suppl. I, S. 280.)

Ein Vergleich der Vertheilung dieser Einkommenssumme auf die einzelnen Einkommensstufen für die verschiedenen Jahre steht uns für Preußen nicht zu Gebote, aber wohl hat Dr. W. Boehmert (Die Vertheilung des Einkommens in Preußen und Sachsen. Dresden, Boehmert 1898) eine solche für Sachsen in folgender Tabelle (l. c. S. 11) gegeben:

Der Gesammtbetrag des Einkommens betrug in Millionen Mark:

in Preußen für die Classen				1894/95	in Sachsen für die Classen				1880	1896
über	900	bis	1 200 Mk.	1180		bis	950 Mk.		445	650
„	1 200	„	1 500 „	580	über	950	bis	1 250 Mk.	75	177
„	1 500	„	1 800 „	400	„	1 250	„	1 600 „	59	121
„	1 800	„	2 100 „	260	„	1 600	„	1 900 „	36	66
„	2 100	„	3 000 „	600	„	1 900	„	2 200 „	30	57
„	3 000	„	5 000 „	650	„	2 200	„	4 800 „	130	230
„	5 000	„	9 500 „	600	„	4 800	„	9 600 „	72	134
„	9 500	„	25 000 „	550	„	9 600	„	26 000 „	65	148
„	25 000	„	50 000 „	300	„	26 000	„	51 000 „	24	72
„	50 000	„	100 000 „	240	„	51 000	„	100 000 „	18	53
	über 100 000 Mk.			420		über 100,000 Mk.			29	86
				5780					983	1794

Den Classen mit einem Einkommen von weniger als 950 Mark fielen also von dem Gesammteinkommen Sachsens im Jahre 1880 45 pCt., im Jahre 1896 36 pCt. zu. Man wird für Preußen wohl nicht fehlgehen, wenn man diesen Theil des Nationaleinkommens auch auf etwa 45 pCt. des Gesammteinkommens veranschlagt, also auf etwa 5 Milliarden für 1894/95.

Ueber die (verhältnißmäßige) Zahl der Censiten in den einzelnen Steuerstufen giebt folgende Tabelle Aufschluß, wobei zu bemerken ist, daß als „einkommensteuerfreie Einzelsteuernde und Haushaltungsvorstände" (unter 900 Mk. Jahreseinkommen) auch diejenigen (mit mehr als 900 Mk. Einkommen) gerechnet sind, welche aus besonderen Gründen (Kinderzahl 2c.) für steuerfrei erklärt sind (1896 über 200,000, also ein Viertel der in der Steuerstufe von 900—1050 Mk. Einkommen Steuernden.*)

Auf 10,000 Einwohner kam folgende Anzahl von Personen, welche Einkommen bezogen:

In Preußen 1895/96				In Sachsen				
					1880		1896	
in den Classen:	insgesammt	in den Städten	auf dem Lande	in den Classen:	insgesammt	auf dem Lande	insgesammt	auf dem Lande
unter 900 Mk.	2757	2944	2632	unter 950 Mk.	3076	3262	3054	3262
über 900—1200 M.	388	513	303	über 950—1250 M.	232	193	427	361
„ 1200—1500 „	144	202	104	„ 1250—1600 „	138	112	223	173
„ 1500—1800 „	82	122	56	„ 1600—1900 „	69	56	99	74
„ 1800—2100 „	44	68	28	„ 1900–2200 „	49	38	73	50
„ 2100—2400 „	37	60	21	„ 2200—2500 „	36	27	52	34
„ 2400–3000 „	45	76	25	„ 2500—3300 „	58	40	65	42
„ 3000—3600 „	27	46	14	„ 3300—3800 „	20	14	37	21
„ 3600—4500 „	23	41	10	„ 3800—4800 „	26	15	40	21
„ 4500—6000 „	19	37	7	„ 4800—6300 „	20	10	29	15
„ 6000—9500 „	18	36	6	„ 6300—9600 „	12	5	25	10
„ 9500 M.	18	38	5	„ 9600 M.	21	8	33	11
Censiten überhaupt . . .	845	1239	579	Censiten überhaupt . . .	681	518	1103	812
Einkommen überhaupt . . .	3602	4183	3211	Einkommen überhaupt . . .	3757	3780	4157	4074

Am bemerkenswertesten ist hier wohl die Zunahme sämmtlicher Klassen in Sachsen, sie bestätigt den günstigen Einfluß, den die industrielle Entwickelung der letzten 15 Jahre gehabt hat.

Endlich möge noch die bedeutungsvolle Thatsache Erwähnung finden, daß in Sachsen, wo auch die Einkommensquellen besonders unterschieden werden, von 1879—94 das Einkommen stieg aus Grundbesitz von 218,2 Mill. auf 287,1 Mill. Mark, aus Renten von

*) Es darf auch noch darauf hingewiesen werden, daß zahlreiche Familien des Handwerker-, Kaufmanns-, Arbeiter-, 2c.-Standes, die mehr als 900 Mark haben, nicht in die Einkommensteuerliste kommen, weil Söhne, Brüder 2c. sich besonders einschätzen lassen, während ihr Einkommen dem Gesammt-Haushalt zu Gute kommt.

111,7 Mill. auf 220,3 Mill., aus Handel und Gewerbe von 350,3 Mill. auf 527,7 Mill., aus Gehalt und Löhnen endlich aber von 364,6 Mill. auf 771,3 Mill. Mark. Gehalt und Löhne hatten sich also in 15 Jahren mehr als verdoppelt. In Sachsen kamen 1894 auf 3½ Mill. Einwohner nicht weniger als 1,852,293 Einlageguthaben in Sparcassen — gewiß auch ein Beweis verbesserter Lebenshaltung. (Vergl. „Arbeiterfreund", 1897. III. S. 211, 213. Vergl. auch den bedeutungsvollen Vortrag von Dr. Schmoller über Erhaltung und Neubildung eines Mittelstandes auf dem Evang.-socialen Congreß zu Leipzig 1897. „Verhandlungen", S. 132 ff. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht 1897.)

15. Zur Lohnstatistik der Berufsgenossenschaften der Unfall-Versicherung.

Eine Lohnstatistik fehlt im Deutschen Reiche. Private Erhebungen genügen nicht, weil sie — abgesehen von der Zuverlässigkeit der Angaben — stets lückenhaft sind und so kein gültiges Durchschnittsbild ergeben. Auch die Lohnlisten der Berufsgenossenschaften geben durchaus kein Bild der wirklichen Löhne. Zunächst werden die Löhne, soweit sie vier Mark täglich übersteigen, nur zu einem Drittel zur Anrechnung gebracht; anderseits wird für die jugendlichen und noch nicht ausgelernten Arbeiter der ortsübliche Tagelohn als Mindestlohn eingesetzt. Decken sich die Lohnsummen so nicht mit den wirklich gezahlten Lohnsummen, so ist es noch viel weniger zulässig, um etwa die Gesammt-Lohnsumme der einzelnen Berufsgenossenschaft, dividirt durch die Zahl der Versicherten, als den üblichen Jahres-Durchschnittslohn des einzelnen Arbeiters zu betrachten. Zunächst weiß man nicht, inwieweit jugendliche und weibliche Arbeiter betheiligt sind; was aber viel mehr in die Wagschale fällt: Durchaus nicht alle Versicherten sind während des ganzen Jahres und mit ihrer ganzen Arbeitskraft in der Berufsgenossenschaft thätig.

Auch ein Vergleich der verschiedenen Jahre kann nur mit größter Vorsicht angestellt werden. Jeder Wechsel bezüglich des Umfangs der versicherungspflichtigen Betriebe und Personen kann eine andere Gruppirung der Lohnverhältnisse ergeben.

Wenn z. B. die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft im Jahre 1886 in 11 832 Betrieben 82 585 versicherte Personen umfaßte, und 1892 diese Zahlen sich auf 15 709 Betriebe und 252 800 Personen erhöht hatten, so ist das ein Beweis, daß es 1892 der Berufsgenossenschaft gelungen war, auch die mehr zerstreuten Betriebe auf dem Lande heranzuholen, — Betriebe, die geringere Löhne zahlen und vielfach auch nur gelegentlich und „nebenberuflich" Arbeiter beschäftigen. So ist es aber auch erklärlich, wenn der Durchschnittslohn pro Versicherten (von 1886 bis 1892 von 651,6 Mk. auf 328,1 Mk.) sank. Anders stellt sich dagegen der Vergleich von 1892 zu 1896: hier ist ein langsames Steigen der Zahl der Betriebe (von 15 709 auf 16 193) und sogar ein Stillstand in der Zahl der Versicherten (252 200) eingetreten; der Durchschnittslohn aber ist gestiegen von 328,1 auf 367,1 Mk. Aus demselben Grunde ist es erklärlich, wenn der Durch-

schnittslohn der Buchdrucker von 956,1 (1886) auf 861,5 (1892) und 787,2 Mark (1896) gefallen ist, — die Folge des Zuwachses kleinerer Betriebe in Kleinstadt und Land, die wegen Anschaffung eines kleinen Gas- 2c. Motors versicherungspflichtig geworden sind. Die Zahl der Betriebe hat sich von 3573 (1886) auf 4469 (1892) und 4927 (1896) erhöht.

Im Allgemeinen streben die Berufsgenossenschaften, den Kreis der versicherten Betriebe möglichst weit auszudehnen, d. h. auch die kleineren Betriebe mit niedrigeren Durchschnittslöhnen einzubeziehen. Um so bemerkenswerther ist es, wenn die Durchschnittslöhne stetig steigen. Wenn wir da nun einige wichtige Industriegruppen herausgreifen, so ergiebt sich Folgendes:

Berufsgenossenschaft Name	Jahr	Zahl der versicherten Personen	Lohnsumme	Jahreslohn pro Versicherten Mk.
Knappschafts-*)	1886	343 707	250 795 600	729,7
	92	424 440	379 578 700	894,4
	96	446 342	416 636 600	933,5
Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-	1886	70 313	66 989 900	952,7
	92	89 458	95 661 200	1069,4
	96	103 651	115 161 400	1111,0
Nordwestliche Eisen- und Stahl-	1886	50 709	40 820 200	805,0
	92	78 112	66 815 800	855,5
	96	91 288	80 659 000	883,6
Chemische Industrie-	1886	78 428	60 054 000	765,7
	92	103 020	85 077 700	825,9
	96	125 447	107 100 900	853,8
Norddeutsche Textil-	1886	104 942	56 511 300	538,5
	92	117 293	66 867 100	570,1
	96	123 585	78 486 300	633,5
Süddeutsche Textil-	1886	64 534	35 452 000	549,4
	92	80 645	46 298 200	574,1
	96	93 213	56 123 700	602,2
Textil- von Elsaß-Lothringen	1886	57 530	34 459 900	598,9
	92	60 240	36 672 300	608,7
	96	64 184	41 417 700	645,5
Rheinisch-Westfälische Textil-	1886	92 324	57 067 200	618,1
	92	109 020	72 640 600	666,4
	96	123 886	87 378 200	705,4
Sächsische Textil-	1886	116 007	62 119 200	535,5
	92	153 135	82 718 000	540,2
	96	173 882	102 667 500	590,5
Brauerei- und Mälzerei-	1886	51 749	44 545 000	860,8
	92	76 823	74 012 400	963,5
	96	91 239	86 721 300	950,9

*) Zum Vergleich, wie sich das Bild der wirklichen Lohnverhältnisse ganz

16. Statistik der bisherigen Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung.[1])

A. Krankenversicherung.

1897.

Krankencassen		22 477.	
Versicherte		8,3	Mill.
Erkrankungsfälle		3,0	„
Krankheitstage		51,5	„
Beiträge		135,5	Mill. Mk.
Ausgaben		134,0	„ „
Für Aerzte	26,9		„ „
Arznei 2c.	20,7		„ „
Krankengeld 2c.	51,7		„ „
Anstaltspflege 2c.	21,1		„ „
Krankheitskosten zusammen.	120,5		„ „

Die Beiträge werden zu **Zweidrittel** von den Arbeitern, zu **einem Drittel** von den Arbeitgebern (außer den eing. Hülfscassen) aufgebracht.

Die Gesammtsumme der Krankheitskosten von 1885 (mit 47 Mill. Mk. beginnend) bis 1897 incl. beträgt: 1091,5 Mill. Mk.

Die Jahre 1898 und 1899 zu je 125 Mill. Mk. angenommen, **sind den Arbeitern bis Ende 1899 an Krankheitskosten zu Gute gekommen: 1341,5 Mill. Mk.**

Dazu kommen die Leistungen der (139) deutschen **Knappschaftsvereine.**

Die Ausgaben der deutschen Knappschaftscassen (Mitgliederzahl 530 856) betrugen pro **1897**:

Für Arzthonorare, Medicin und sonstige Curkosten, sowie Anstaltsverpflegung, Begräbnißkosten 2c.	4 903 914	Mk.
„ Krankengeld	5 900 097	„
Für Krankheitskosten überhaupt	10 804 011	Mk.

Die Gesammtsummen der Krankheitskosten von **1885** bis einschließlich **1897** betragen rund:

Für Arzthonorare, Medicin und sonstige Curkosten, sowie Anstaltsverpflegung, Begräbnißkosten 2c.	54 467 000	Mk.
„ Krankengeld	55 833 000	„
Zusammen	110 300 000	Mk.

[1]) Die Zahlen sind aus den verschiedenen Jahrgängen des „Statist. Jahrbuches für das Deutsche Reich" und den „Geschäftsberichten" des Reichsversicherungsamtes zusammengestellt. Die Angaben bezüglich der Knappschaftsvereine verdanken wir Herrn Simons, Verwaltungsdirector der Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Berlin, und dessen Schrift: Das deutsche Knappschaftswesen. Mainz, F. Diemer, 1895.

Rechnen wir pro 1898 und 1899 schätzungsweise nach den Vorjahren den jährlichen Aufwand für diesen Zweck für diese beiden Jahre auf rund 10 000 000 Mk. + 11 800 000 Mk., so macht das pro **1885** bis einschließlich **1899** rund:

Für Arzthonorare, Medicin und sonstige Curkosten, sowie Anstaltsverpflegung, Begräbnißkosten ꝛc.	64 467 000	Mk.
„ Krankengeld	67 633 000	„
Zusammen	132 100 000	Mk.

(mehr als 132 Millionen).

Insgesammt sind also den deutschen Arbeitern aus der **Krankenversicherung** von 1885—1899 zu Gute gekommen: **1473,6 Mill. Mk.!**

B. Unfallversicherung.

1898.

Zahl der **versicherten Personen**: ca. **17,9 Mill.**, davon in 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften: 6 Mill. in 455 417 Betrieben; in 48 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften: 11,3 Mill. in 4,6 Mill. Betrieben.

Die Zahl der 1898 erstmalig entschädigten Unfälle betrug . 97 432
Die Gesammtzahl der seit 1886 entschädigten Verletzten . . 705 365

Die im Jahre 1898 verausgabten **Entschädigungen** (Renten ꝛc.) betrugen nach einer vorläufigen Ermittelung

	71 102 687	Mk.		
gegen	63 973 548	„	im Jahre	1897
„	57 154 398	„	„ „	1896
„	50 125 782	„	„ „	1895
„	44 281 736	„	„ „	1894
„	38 163 770	„	„ „	1893
„	32 340 178	„	„ „	1892
„	26 426 377	„	„ „	1891
„	20 315 320	„	„ „	1890
„	14 464 303	„	„ „	1889
„	9 681 447	„	„ „	1888
„	5 932 930	„	„ „	1887 und
„	1 915 366	„	„ „	1886
Summa	435 877 842	Mk.		

Entschädigungen (Renten ꝛc.) wurden im Jahre 1898 gezahlt oder angewiesen an:

433 485 Verletzte,
40 965 Wittwen Getödteter,
72 061 Kinder Getödteter,
2 515 Ascendenten Getödteter;

daneben erhielten ferner im Jahre 1898:

10 407 Ehefrauen,
22 369 Kinder und
195 Ascendenten

als Angehörige von Verletzten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen, sodaß im Berichtsjahre zusammen

581 995 Personen

Bezüge auf Grund der Unfallversicherung zu Theil geworden sind.

Wenn wir die Entschädigungen für das Jahr 1899 auf 78 Mill. Mark annehmen, so sind bis Ende 1899 den Versicherten zu Gute gekommen: **514 Mill. Mk.**

Die Gesammtkosten der Unfallversicherung tragen allein die **Arbeitgeber.**

Die Entschädigungsbeträge steigen stetig und werden im Beharrungszustande mindestens **150 Mill. Mk. jährlich betragen.**

C. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1898.

Zahl der **Versicherten: 11,8 Mill.**

Es bezogen 1898

		Mill. Mk.
294 000	Personen Invalidenrente im Betrage von . .	34,6
222 500	„ Altersrenten „ „ „ . .	27,5
516 500	Renten wurden bezogen im Betrage von . . .	62,1
	Dazu kamen Erstattungen an 146 000 Personen, und zwar wurden erstattet in Fällen der Verheirathung	3,5
	in Todesfällen	1
	Summa	66,6
	Die Gesammtzahl der seit 1891 bewilligten Renten betrug .	719 204
	und zwar Invalidenrenten 381 275	
	Altersrenten 337 929	
	Erstattungen fanden (seit Mitte 1895) statt	360 735
	und zwar in Fällen der Verheirathung 293 374	
	in Todesfällen 67 361	

Es betrugen die

	Invalidenrenten Mk.	Altersrenten Mk.	Gesammtrenten Mk.
1891	0 100	15 306 700	15 306 800
1892	1 353 400	21 071 600	22 425 000
1893	5 282 900	22 763 800	28 046 200
1894	10 173 200	24 474 400	34 647 600
1895	15 525 600	26 576 400	42 102 000
1896	21 101 200	27 412 900	48 514 100
1897	27 386 300	27 624 300	55 010 600
1898	34 600 000	27 500 000	62 100 000
Zusammen	115 422 760	192 729 700	308 152 300

Von 1891—99 sind so den Versicherten an Renten ausbezahlt
(für das Jahr 1899 72 Mill. Mk. angenommen)
insgesammt **380 Mill. Mk.**

Dazu kommen noch die **Erstattungen**, welche z. B. im Jahre 1898 ca. $4^1/_2$ Mill. Mk. betrugen.

Die Beiträge werden von Arbeitern und Arbeitgebern **je zur Hälfte** aufgebracht.

Das **Reich** zahlt zu jeder Rente jährlich **50 Mk. Zuschuß.** Die Gesammtzuschüsse des Reiches bis Ende 1899 betragen ca. 146 Mill. Mark!

Im **Beharrungszustande** (nach 50 Jahren) werden auf eine Altersrente 11 Invalidenrente kommen und diese weit höher sein. Es werden dann (nach dem alten Gesetz vom 22. Juni 1889) bei 50 Millionen Gesammtbevölkerung **etwa $1^1/_2$ Mill. Personen ca. 330 Mill. Mk. Jahresrenten beziehen.** (Vergl. Zacher, Leitfaden der Arbeiterversicherung, Berlin, A. Asher & Co. 1897.)

Außer den **reichsgesetzlichen** Invaliden- und Altersrenten kommen den **Mitgliedern der deutschen Knappschaften** noch die **landesgesetzlichen** Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Pensionen zu Gute.

Von den deutschen Knappschaften wurden **1897** aufgebracht:

Für	57 033 Invaliden	11 989 918,77 Mk.	Pension
„	54 015 Wittwen	5 742 456,70 „	„
„	71 460 Waisen	3 091 004,26 „	„
Zus. für	182 508 Rentenempfänger	20 823 379,73 Mk.	Pensionen
d. i. durchschnittlich		210,23 Mk.	für je 1 Invaliden
„	„	106,31 „	„ „ 1 Wittwe
„	„	43,26 „	„ „ 1 Waise

Die Gesammtkosten für vorstehende Zwecke betragen für die Zeit von 1885 bis einschl. 1899 (1898 und 1899 nach dem Vorjahre geschätzt):

Für	685 700 Invaliden	147 860 180,96 Mk.	Pension
„	695 537 Wittwen	71 815 887,37 „	„
„	960 248 Waisen	33 646 403,44 „	„
Zus. für	2 341 485 Rentenempfänger	253 322 471,77 Mk.	Pensionen
d. i. durchschnittlich		215,63 Mk.	für je 1 Invaliden
„	„	103,25 „	„ „ 1 Wittwe
„	„	35,04 „	„ „ 1 Waise

Die **Gesammtaufwendungen** für die **Invaliden und Wittwen** ꝛc. betragen demnach (ungerechnet die Zuwendungen aus der Unfallversicherung und aus den Pensionscassen der Staaten und des Reiches, sowie den privaten Pensionscassen ꝛc.) für die Zeit von 1885—1899 (resp. 1891—1899) rund **633 Mill. Mk.**

Es sind also den **deutschen Arbeitern** direct an Unterstützungen bis zum 1. Januar 1900 zu Gute gekommen:

aus der **Krankenversicherung** (seit 1885) . .	1473	Mill. Mk.
„ „ **Unfallversicherung** (seit 1886) . .	514	„ „
„ „ **Invalidenversicherung** (seit 1891) .	633	„ „
	2620	Mill. Mk.

Dazu kommen die Einlagen in den Reservefonds und die sonstigen Bestände am 1. Januar 1900:

a) der Krankencassen mindestens	143	Mill. Mk.
b) der Unfallversicherung	160	„ „
c) der Invalidenversicherung	746,8	„ „
d) der Knappschaften	106,4	„ „
	1156,2	Mill. Mk.

Baar ausgezahlt und in Reserve gelegt sind also für unsere deutschen Arbeiter rund $3^3/_4$ **Milliarden Mark.**

Nachträge.

I. Gewerbeordnungs-Novelle
vom 30. Juni 1900.

A. Schutz der Handlungsgehülfen in offenen Verkaufsstellen.

Die Commission für Arbeiterstatistik hat zunächst durch Versendung von Fragebogen an 10 pCt. der offenen Ladengeschäfte mit mindestens einem Gehülfen, dann durch Einholung von Gutachten kaufmännischer Vereine (Principale wie Gehülfen umfassend), und endlich durch mündliche Vernehmungen die Mißstände im Handelsgewerbe klarzustellen gesucht.*) Als solche ergaben sich vor Allem eine vielfach überlange Arbeitszeit, namentlich in offenen Verkaufsstellen, ferner (zum guten Theil damit zusammenhängend) eine mangelhafte Ausbildung des Personals, eine übermäßige Ausnutzung der Lehrlinge (Lehrlingszüchterei), eine zunehmende Verkürzung der Kündigungsfristen und die Erschwerung des Fortkommens der Gehülfen durch sogen. Concurrenz-Clauseln. In allen diesen Beziehungen sind nun auf Grundlage der Vorschläge der „Commission" zunächst im Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, soweit es im Rahmen desselben möglich war, Verbesserungen vorgesehen

Was zunächst die Kündigungsfristen anbelangt, so war nach dem bisherigen Handelsgesetzbuch eine Kündigung nur sechs Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres möglich — falls nicht durch Vertrag es anders bestimmt war. Mit dieser gesetzlichen Kündigungsfrist verband sich die Pflicht der Principale auf Fortzahlung des Gehaltes für diese Zeit im Falle der Erkrankung. Um dieser Verpflichtung zu entgehen, drängte der Egoismus der Principale immer mehr auf Kürzung oder zur vollen Beseitigung der Kündigungsfristen durch Vertrag. So haben die Erhebungen Kündigungsfristen von weniger als sechs Wochen für 50,2 % der weiblichen, 31,8 % der männlichen Gehülfen, von weniger als vier Wochen speciell in Großstädten für 26,1 % der weiblichen, 20 % der männlichen, und speciell in Großbetrieben für 34,1 % der weiblichen und 44,6 % der männlichen Gehülfen nachgewiesen. Wenn nun auch die Erhebungen bezüglich der offenen Ladengeschäfte nicht maßgebend sind für das ganze Handelsgewerbe, so zeigten sie doch, daß die Tendenz dahin geht, das Vertragsverhältniß möglichst lose zu gestalten. Dem hat nun das neue Handelsgesetzbuch einen Riegel vorgeschoben, indem es bestimmt:

> Das Dienstverhältniß zwischen dem Principal und dem Handlungsgehülfen kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Theile für den Schluß eines Kalendervierteljahres

*) Die Resultate der Erhebungen und die Verhandlungen sind in den Drucksachen der Commission (Heymann's Verlag, Berlin) veröffentlicht.

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden (§ 66).

Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Theile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen (§ 67).

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 (betr. monatliche Kündigung) finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältniß für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig (§ 67).

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Gehülfe ein Gehalt von 5000 Mk. oder mehr bezieht (§ 68) oder wenn derselbe nur zu „vorübergehender Aushülfe" angenommen ist (§ 69). Dauert die „vorübergehende Aushülfe" jedoch über drei Monate, so treten die Bestimmungen ohne Weiteres wieder in Kraft.

„Aus wichtigen Gründen" (Untreue im Dienst, Vertrauens-Mißbrauch, Dienstvernachlässigung, anhaltende Krankheit, längere Freiheitsstrafe, militärische Dienstleistung von länger als acht Wochen, Thätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen ꝛc.) ist der Principal wie bisher von der Einhaltung der Kündigungsfrist entbunden. Aber auch dem Angestellten steht jetzt aus denselben „wichtigen Gründen" das Recht sofortigen Austritts zu, und insbesondere auch dann, wenn der Principal seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Gesundheit, die guten Sitten und den Anstand gegenüber dem Gehülfen nachzukommen sich weigert. Hierüber bestimmt das neue Handelsgesetzbuch u. A.:

Das Dienstverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des andern Theiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet (§ 70).

Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehülfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehülfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Principal das Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Principal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert (in Bezug auf Gesundheit, gute Sitten ꝛc. der Angestellten);
4. wenn sich der Principal Thätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumuthungen gegen den Handlungsgehülfen zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehülfen gegen solche Handlungen eines

anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Principals zu schützen (§ 71).

Das Gehalt muß am Ende eines jeden Monats ausbezahlt werden (§ 64).

Eine gegentheilige Vereinbarung ist ungültig.

Die Festsetzung einer Minimal-Kündigungsfrist hat noch insofern eine verstärkte Bedeutung, als dadurch ein Recht auf die Fortzahlung des Gehaltes auch im Falle der Erkrankung für diese Zeitdauer erwächst. Dieses Recht wird um so werthvoller, als in Zukunft ein etwa zufließendes Krankengeld nicht mehr vom Gehalt in Abzug gebracht werden darf. Das Handelsgesetzbuch bestimmt (§ 63):

Wird ein Handlungsgehülfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so **behält** er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Handlungsgehülfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

Was dann weiterhin die vielfach durch unverhältnißmäßig hohe Conventionalstrafen gesicherten Concurrenzclauseln anbetrifft, durch welche der Handlungsgehülfe für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird (z. B. durch die Verpflichtung, ein gleiches Geschäft überhaupt nicht oder nicht am selben Orte 2c. betreiben zu wollen), so kann allerdings dem Gewerbetreibenden ein gewisser Schutz gegen unlautere Ausnutzung der Kenntniß seiner Geschäftsverhältnisse durch frühere Angestellte nicht versagt werden. Daß es aber für letztere andererseits zu schweren socialen Mißverhältnissen führen mußte, wenn keine gesetzliche Schranke die Ausnutzung vielleicht einer augenblicklichen Nothlage des Stellesuchenden durch den Geschäftsinhaber verhinderte, liegt ebenso auf der Hand. Nunmehr ist festgesetzt:

Eine Vereinbarung zwischen dem Principal und dem Handlungsgehülfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehülfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehülfen ausgeschlossen wird.

Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an, erstreckt werden.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehülfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist (§ 74).

Giebt der Principal durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehülfen Grund, das Dienstverhältniß gemäß den Vorschriften der §§ 70, 71 aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 74 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Das Gleiche gilt, wenn der Principal das Dienstverhältniß kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß vorliegt, den er nicht

verschuldet hat, oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehülfen das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortgezahlt wird.

Hat der Handlungsgehülfe für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Principal nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herabsetzung einer unverhältnißmäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig. (§ 75.)

Was den Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit, sowie insbesondere die Regelung der Arbeitszeit anbelangt, so bestimmt § 62:

Der Principal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehülfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitte und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehülfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Principal in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehülfen erforderlich sind.

Erfüllt der Principal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehülfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Die dem Principal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Wie der Commissionsbericht (S. 25) feststellt, gehört zu diesem Schutz auch, daß den Angestellten, soweit der Betrieb es gestattet, Gelegenheit gegeben werde, sich zeitweilig setzen zu können.

Die vorstehenden Schutzbestimmungen finden auch — erst recht — auf Lehrlinge Anwendung. Außerdem ist bezüglich der Ausbildung der Lehrlinge bestimmt:

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäftes vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen. (§ 76, Abs. 2.)

Der Lehrherr darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienst-

leistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten (§ 76, Abs. 3).

Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten noch ausbilden (§ 81).

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen zum Schutze der Handlungsgehülfen hat nur civilrechtliche Folgen, indem der Principal für den Schaden haftbar gemacht werden kann (§ 62) und der Gehülfe sich der Gefährdung der Gesundheit und Sittlichkeit sofort durch Austritt (ohne Innehaltung der Kündigungsfrist) entziehen kann. Wer dagegen die dem Lehrling gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird außerdem mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft. (§ 82.)

Die Schutzbestimmungen des Handelsgesetzbuches haben nur soweit Bedeutung, als der Handelsgehülfe in der Lage ist, die Innehaltung derselben durch Klage und eventuell durch Austritt aus der Stellung durchzusetzen. Dieses ist aber bei dem großen Angebot der Kräfte selten möglich, der Nachweis einer Schädigung der Gesundheit zudem schwierig. Dieser civilrechtliche Schutz mußte seine Ergänzung finden durch öffentlich-rechtliche Schutzbestimmungen und das ist zunächst für die offenen Verkaufsstellen, wo dies Bedürfniß am dringendsten war, durch die Gewerbeordnungs-Novelle durchgeführt. Vor Allem dringlich erschien die

I. Regelung der Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen.

Die Arbeitszeit wird in erster Linie bedingt durch die Ladenzeit. Wenn auch Arbeitszeit und Ladenzeit sich nicht immer deckt, sondern namentlich in ländlichen und kleinstädtischen Geschäften sich naturgemäße mannigfache Ruhepausen ergeben, so wird doch während der Ladenzeit die stete Arbeitsbereitschaft gefordert und geht anderseits die thatsächliche Arbeitszeit (durch Auslegung der Waaren, Aufräumung, Verpackung, Verrechnung, Schreibarbeit 2c.) vielfach über die Ladenzeit hinaus. Nun haben die Erhebungen ergeben, daß bei 14,9 Procent der befragten Betriebe die Ladenzeit einschließlich der Pausen weniger wie 12 Stunden beträgt, dagegen

bei 22 % bis zu 13 Stunden,
„ 17 % „ „ 14 „
„ 18 % „ „ 15 „
„ 21 % „ „ 16 „
„ 6,5 % über 16 „

also bei mehr als 50 Procent der Ladengeschäfte 14 Stunden und länger. (Druckf. der Comm. f. Arbeiterstatistik, Verhandl. Nr. 8, S. 3.) Die besondern Ergebnisse lauten etwas verschieden für weibliches und männliches Personal, für letzteres und vor Allem für die männlichen Lehrlinge am ungünstigsten. Diese haben nämlich in 44,9 % der befragten Betriebe mehr als 14, in 33,9 % mehr als 15, und in 7,7 % mehr als 16 Stunden Arbeitszeit.

Weit ungünstiger als nach den Durchschnitts-Ergebnissen liegen die Verhältnisse für einzelne Geschäftsarten. Bei den Tabak- und Cigarrengeschäften ist eine Ladenzeit von mehr als 14 Stunden in 72,2 %, von mehr als 16 Stunden in 9,6 %; in den Nahrungsmittel-Läden mehr als 14 Stunden in 73,4 %, mehr als 15 Stunden in 48,4 %; bei den Colonial- und Materialwaaren-Geschäften mehr als 14 Stunden in 84,4 %, mehr als 15 Stunden in 63,9 % und mehr als 16 Stunden in 16,5 % der befragten Betriebe festgestellt worden.

Eine bestimmte Mittagspause von mehr als halbstündiger Dauer fehlt bei 45 % der befragten Betriebe.

Bei dem innigen Zusammenhang von Arbeitszeit und Ladenzeit hatte die „Commission für Arbeiterstatistik" den Vorschlag gemacht, daß die offenen Verkaufsstellen von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens geschlossen sein sollten (mit der Befugniß der Landescentralbehörden und des Bundesrathes, allgemein oder für einzelne Bezirke resp. Geschäftszweige noch einen früheren Schluß, wie er vielfach in Süddeutschland besteht, oder späteren Beginn anzuordnen) und daß eine Beschäftigung über die Ladenzeit hinaus nur soweit stattfinden dürfe, als die Bedienung der um 8 Uhr schon anwesenden Kunden (bis zu höchstens einer halben Stunde) es erforderte. Die scharfe Kritik, welche dieser Vorschlag vielfach fand, hat dann die verbündeten Regierungen bestimmt, von einem gesetzlichen Ladenschluß abzusehen. Dieselbe begnügte sich in ihrer Vorlage mit der Vorschrift einer zehnstündigen Ruhezeit für den einzelnen Gehülfen resp. Lehrling, und dem sog. facultativen Ladenschluß (durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag von zwei Dritteln der Ladeninhaber einer Gemeinde, sei es allgemein, sei es für bestimmte Geschäftszweige). Die Majorität des Reichstages (folgend ihrer Commission) ist jedoch wesentlich über die Regierungsvorlage hinausgegangen. Einmal ist für die Geschäfte mit zwei oder mehr Gehülfen oder Lehrlingen in den Städten mit mehr als 20000 Einwohnern die Ruhezeit auf elf Stunden erhöht; dann ist neben dem (erweiterten) facultativen Ladenschluß der gesetzliche Ladenschluß von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens für Städte mit mehr als 2000 Einwohnern festgesetzt. Endlich ist die Mittagspause für solche, die außerhalb des Geschäftes speisen, von 1 Stunde auf 1½ Stunden erhöht. So bestimmt denn die Gewerbeordnung unter einem neuen Titel VI. „Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen:"

> § 139 c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben (Contore) und Lagerräumen ist den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.
>
> In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese

mindestens elf Stunden betragen. Für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden. *)

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

§ 139 d. Die Bestimmungen des § 139 c finden keine Anwendung

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waaren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139 e. Von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber 9 Uhr Abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

1. für unvorhergesehene Nothfälle,
2. an höchstens 40 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr Abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1), sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139 ee. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber kann für eine

*) Die elfstündige Ruhezeit und der Neunuhr-Ladenschluß ist von Commissionsmitgliedern der nationalliberalen Partei (Bassermann, v. Heyl-Herrnsheim und Münch-Faerber) beantragt worden; von Centrumsmitgliedern sind die beschränkenden Zusatzanträge gestellt worden, ebenso der Abs. 2 des § 139 ee.

Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr Abends und zwischen 5 und 7 Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Abs. 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waaren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 Ziffer 1), sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

II. Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit (Betriebsstättenschutz).

Die allgemeinen Grundsätze, welche bereits im Handelsgesetzbuch zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit festgestellt sind, sind in der Gewerbeordnungs-Novelle unter den Schutz der Polizeibehörden gestellt und wird die Uebertretung mit Strafen bedroht. Zugleich ist dem Bundesrath, den Landescentralbehörden und den Polizeibehörden das Recht gegeben, die Durchführung der allgemeinen Grundsätze durch bestimmte, genau umschriebene Verordnungen mehr zu sichern und auszugestalten. So hat der Bundesrath insbesondere durch Verordnung vom 28. November 1900 vorgeschrieben, daß den Gehülfen und Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen „ausreichende geeignete Sitzgelegenheit“ gewährt und die Benutzung während der Ladenzeit gestattet werde.

Der sog. „Betriebsstätten“-Schutz hat in folgenden vom Reichstag genehmigten Bestimmungen der Novelle Ausdruck gefunden:

§ 139f. Die Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen die-

jenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften, sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.

Die Bestimmungen im § 120d Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 139g. Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung, sowie die Maschinen und Geräthschaften zum Zwecke der Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze zu genügen haben. Die Bestimmung im § 120e Abs. 4 findet Anwendung.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der im § 120e Abs. 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.

§ 139h. Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs, sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehülfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

Außerdem kann der Besuch der Fortbildungsschule durch Ortsstatut auch weiblichen Handlungsgehülfen und -Lehrlingen zur Pflicht gemacht werden, indem im § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung hinter den Worten „achtzehn Jahren" eingefügt ist: „sowie für weibliche Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unter achtzehn Jahren".

Ferner sind die gegen die sog. Lehrlingszüchterei geltenden Bestimmungen (§ 128 der Gewerbeordnung) auch „auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen, sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes" ausgedehnt.*)

Endlich sollen die Vorschriften betreffend Erlaß einer „Arbeitsordnung" auch auf die offenen Verkaufsstellen mit 20 oder mehr Gehülfen Anwendung finden:*)

§ 139hh. Für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens 20 Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen.

*) Von Centrum und Nationalliberalen beantragt.

Auf die Arbeitsordnung finden die Vorschriften der §§ 134a, 134b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, 134c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, 134d Abs. 1, 134e, 134f entsprechende Anwendung.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 71 und 72 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, finden die Bestimmungen der §§ 134a, 134b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, 134c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, 134e Abs. 2, 134f entsprechende Anwendung. Dieselben sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. October 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134d Abs. 1 und 134e Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Alle Bestimmungen, welche für offene Verkaufsstellen gelten, finden auch auf den Geschäftsbetrieb der Consumvereine und anderer Vereine entsprechende Anwendung.

B. Sonstige Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle.

1. Ausdehnung der Concessionspflicht auf Gesindevermiether, Stellenvermittler und Pfandvermittler. Durch die vielfachen Mißbräuche: Verlockung zum Vertragsbruch, wirthschaftliche Ausbeutung, sittliche Verführung ꝛc., welche mit der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittelung verbunden sind, haben sich die bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung: daß nachträglich die Ausübung des Gewerbes untersagt werden kann, „wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun" (§ 35), als nicht ausreichend erwiesen. Deshalb soll in Zukunft für Gesindevermiether, Stellenvermittler und auch Pfandvermittler die ausdrückliche Erlaubniß zur Ausübung ihres Gewerbes erforderlich sein (§ 34). Außerdem sollen die Landes-Centralbehörden befugt sein, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb besondere Vorschriften zu erlassen und (gemäß Centrums-Antrag) insbesondere auch die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen, sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen (§ 38). Endlich sind Gebühren-Taxen vorgeschrieben:

§ 75a. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichniß der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen.

§ 38. Die Centralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermiether, Stellenvermittler und Auctionatoren, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen . . . . .

Hinsichtlich der Gesindevermiether und Stellenvermittler sind die Centralbehörden insbesondere befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen, sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen . . . . . .

Es wurde der Antrag gestellt, auch die gewerbsmäßigen Heirathsvermittler, sowie die „Auskunfteien" und Detectiv-Institute der Concessionspflicht zu unterstellen; allein die Befürchtung, daß die Concession erst recht zur Reclame benützt werden könnte, ließ es als zweckmäßiger erscheinen, die „gewerbsmäßige Auskunftertheilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten" dem § 35 (Untersagung im Falle der Unzuverlässigkeit) zu unterstellen. (Die Heirathsvermittelung unterstand schon bisher dem § 35.)

Für die Auctionatoren soll in Zukunft der § 38 Abs. 1 und für Bücherrevisoren der § 36 der Gewerbeordnung Anwendung finden. Bruchbänder sollen vom Hausirhandel ausgeschlossen sein.

2. Schutz der Hausindustrie. Die Durchführung der Fabrik-Schutzgesetze wird vielfach dadurch umgangen, daß den Arbeitern Arbeitsmaterial mit nach Hause gegeben wird. Insbesondere wird auch die Verordnung für die Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Confection vom 31. Mai 1897 so vielfach wirkungslos. Schon bei Berathung dieser Verhältnisse in der Commission für Arbeiterstatistik wurde auf diese Gefahr hingewiesen. Die verbündeten Regierungen brachten denn auch schon 1897 einen entsprechenden Gesetzentwurf ein, der aber wegen vorgerückter Session nicht mehr zur Verabschiedung kam. Ferner ergab sich bei den Erhebungen als ein besonderer Mißstand die vielfache Unklarheit des Lohnvertrages in der Confectionsindustrie, die dann nur zu leicht zu Ungunsten des Arbeiters ausgenutzt wird. Endlich wurde constatirt, daß die Gemeinden (z. B. Berlin) von dem Recht ortsstatutarischer Regelung der Krankenversicherungspflicht für die Confection und Hausindustrie überhaupt nur wenig Gebrauch gemacht haben, und deshalb eine Erweiterung der Befugnisse des Bundesrathes befürwortet. Auch das war in dem Gesetzentwurf von 1897 aufgenommen.

Die Regelung der Mitgabe der Arbeit nach Hause sowie der Klarhaltung des Lohnvertrages durch Lohnbücher resp. -Zettel hatten nun die verbündeten Regierungen in der Vorlage wieder aufgenommen. In der Commission wurden auch die Vorschläge mit großer Majorität nach unwesentlichen Aenderungen genehmigt, in der 2. Lesung des Reichstages aber wurden die Bestimmungen betreffend die Mitgabe der Arbeit „wegen der Schwierigkeiten der Controle" abgelehnt.

Für die 3. Lesung wurde die Regierungsvorlage in folgender Form (Antrag von Frhr. Heyl-Hitze u. Gen.) wieder aufgenommen:

§ 137a. Für bestimmte Gewerbe, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden, kann die Beschäftigung außerhalb der Fabrik durch Beschluß des Bundesraths in folgender Weise beschränkt werden:

1. Den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern kann für die Tage, an welchen sie in der Fabrik die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb der Fabrik vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.
2. Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in der Fabrik kürzere Zeit beschäftigt waren, kann diese Uebertragung oder Ueberweisung annähernd nur in dem Umfange zugelassen werden, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in der Fabrik während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für die Sonn- und Festtage nur insoweit, als die Beschäftigung dieser Personen in Fabriken gestattet ist.

Auf die von dem Bundesrathe getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung des § 120e Abs. 4 Anwendung.

Der Antrag wurde leider durch Mißverständniß bei der Abstimmung abgelehnt. Derselbe ist dann aber als selbständiger Antrag 1901 wieder eingebracht worden.

Die Vorlage, soweit sie die Einführung von Lohnbüchern bezweckte, ist dagegen in folgender Form angenommen:

§ 114a. Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrath Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Accordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrath kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Theil des Lohnes gewährt werden sollen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

Die Lohnbücher sind mit einem Abdruck der Bestimmungen der §§ 115 bis 119a Abs. 1, 119b zu versehen. Im Uebrigen wird die Einrichtung der Lohnbücher und Arbeitszettel durch den Reichskanzler bestimmt.

Auf die von dem Bundesrathe getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im § 120e Abs. 4 Anwendung.

Die Ermöglichung der Ausdehnung der Krankenversicherungs-Pflicht auf die Hausindustrie durch Bundesraths-Beschluß wollten die verbündeten Regierungen der demnächstigen Revision des Krankenversicherungsgesetzes vorbehalten. Dieselbe ist aber gleichzeitig mit der Gewerbeordnungs-Novelle in einer besondern Novelle zum Krankencassengesetz vom Reichstag in drei Lesungen beschlossen und vom Bundesrath genehmigt worden.

3. Schutz der Durchführung der Sonntagsruhe. Für die Gewerbe, welche zur Befriedigung tagtäglicher oder am Sonntag besonders hervortretender Bedürfnisse dienen (Barbiere, Bäcker, Conditoren, Blumengeschäfte 2c.), sowie für Betriebe, welche mit durch Wind oder

unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Sonntagsruhe gewährt werden (§ 105e). Hier wird nun vielfach über eine unterschiedliche, willkürliche Durchführung geklagt. Zwar haben sich die Einzelstaaten nach Erlaß der Arbeiterschutz-Novelle von 1891 in gemeinsamen Conferenzen auf gewisse Normativbestimmungen freiwillig geeinigt, aber ohne jede gegenseitige Verpflichtung, diese nun auch innezuhalten. Thatsächlich sind denn auch manche Verwaltungsbehörden weit über diesen Rahmen hinausgegangen. Insbesondere führen die Papierfabriken des Westens Klage, daß, während sie die 24stündige Betriebsruhe Sonntags innehalten, im Osten und vor Allem im Königreich Sachsen auf Grund des § 105e weitgehende Sonntagsarbeit stattfände. Ebenso haben die Erhebungen der Commission für Arbeiterstatistik über die Arbeitszeit und Sonntagsruhe in Getreidemühlen die größten Verschiedenheiten ergeben. Die Erfüllung der Aufforderung (Antrag Hitze): dem Reichstage eine Zusammenstellung der bezüglichen Verordnungen vorzulegen (1897), scheiterte am Widerspruch mehrerer Bundesstaaten. Trotz lebhaften Widerspruchs der Vertreter der verbündeten Regierungen (in der Commission) ist nun (gemäß Centrumsantrag) in dem § 105e:

> Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Abs. 3 (Ruhe des zweiten resp. dritten Sonntags) zu erfolgen.
>
> Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21 (Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens).

als Absatz 2 eingefügt:

> Der Bundesrath trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Eine solche Verordnung ist 1901 ergangen.

Ferner ist nach Vorbild der Regelung im Handelsgewerbe (gemäß Centrumsantrag) auch den Arbeitgebern z. B. Barbieren und Friseuren, Bäckern, Photographen es ermöglicht, die Sonntagsruhe, welche ihre Gehülfen genießen, auch sich selbst zu sichern.

Es bestimmt:

> § 41b. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Gewerbetreibenden kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, daß an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren voll-

ständige oder theilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbetreibende als betheiligt anzusehen sind, und in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist.

4. Lohnzahlungsbücher für minderjährige Fabrikarbeiter. Um den Eltern und Vormündern die Controle des Verdienstes ihrer Kinder zu erleichtern, ist die Einführung von Lohnzahlungsbüchern gesetzlich zur Pflicht gemacht. Die ortsstatutarische Regelung (§ 119a) in der Richtung, daß der weitere Lohn nur dann dem Minderjährigen ausbezahlt wird, wenn der Vater oder Vormund den Empfang des Lohnbetrages der vorhergehenden Auslöhnung durch Unterschrift quittirt hat, wird dadurch erleichtert. Es ist zu hoffen, daß, wenn doch einmal die Lohnbücher eingeführt sind, manche Arbeitgeber nun von selbst auch den weiteren Schritt thun, die Unterschrift des Vaters oder Vormundes — als Quittung — zu fordern.

Im § 134 ist als Abs. 3 (gemäß Centrums-Antrag) eingeschaltet:

In Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des § 114a Abs. 1 nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Auf das Lohnzahlungsbuch finden die Bestimmungen der §§ 110 Satz 1, 111 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

In § 110 Satz 1 ist vorgeschrieben, daß das Arbeitsbuch den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag der Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten soll. Nach § 111 Abs. 2—4 sollen diese Eintragungen mit Tinte geschehen und von dem Arbeitgeber oder dem bevollmächtigten Betriebsleiter unterzeichnet werden; weiterhin dürfen die Eintragungen mit keinem Merkmale versehen sein, welche den Inhaber günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezwecken.

5. Regelung der Kündigungsfristen für Werkmeister. Für die (in § 133a aufgeführten) Werkmeister und Techniker gelten (Antrag Bassermann) durch Aufnahme von §§ 133aa, 133ab und 133ac entsprechend der Fassung der §§ 67—69 des Handelsgesetzbuches in Zukunft dieselben Kündigungsfristen wie für die Handlungsgehülfen.

6. Kleinere Aenderungen. Wenn die Gewerbeordnungs-Novelle so nach der einen Seite mannigfache verschärfende Bestimmungen bezüglich

der Pflichten der Arbeitgeber enthält, so bietet sie anderseits doch einige kleinere Erleichterungen. So kann bei genehmigungspflichtigen Anlagen dem Unternehmer in einem vorläufigen Bescheide auf seine Gefahr unbeschadet des Recursverfahrens (§ 20) die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlage gestattet werden, wenn er dieses vor Schluß der Erörterung beantragt (§ 19a). Die Sachverständigen (§ 21) sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 21a).

Ferner kann für jugendliche Arbeiter in Fabriken die Vor- und Nachmittagspause wegfallen, wenn die Arbeitszeit an dem betreffenden Vormittag und Nachmittag nicht mehr als vier Stunden und für den ganzen Tag nicht länger als 8 Stunden beträgt.

Dem § 136 Abs. 1 ist folgender Zusatz beigefügt:

Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch die Bestimmung erwähnt, daß durch die Landesgesetzgebung die Benutzung und Neuanlage von Privatschlächtereien verboten werden kann, wo öffentliche Schlachthäuser dem Bedürfniß genügen; ferner, daß, soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortstheilen garnicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, diese Bestimmungen auch auf concessionspflichtige Anlagen im Sinne des § 16 Anwendung finden (§ 23 Abs. 3).

Endlich ist ein Redactionsfehler und Zweifel bezüglich des § 138a Abs. 5 beseitigt, indem folgende Fassung (Centrumsantrag) beschlossen ist:

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach $5\frac{1}{2}$ Uhr, jedoch nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen. Eine Abschrift derselben ist an einer den Arbeitern zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die Gewerbeordnungs-Novelle ist am 1. October 1900 in Kraft getreten. In Verbindung mit der Vorlage sind noch folgende Resolutionen (Nr. 1 und 3 Centrumsanträge, Antrag Nr. 2 von Raab und [für Verkehrsgewerbe] Bebel gestellt) angenommen:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. Die Ausdehnung der Arbeiterschutz-Bestimmungen (§§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung) auf die Hausindustrie durch Erlaß entsprechender Verordnungen (§ 154 Abs. 4) oder durch Vorlegung eines entsprechenden Gesetzentwurfs mehr als bisher zur Durchführung zu bringen.
2. Erhebungen durch die Commission für Arbeiterstatistik über die Arbeitszeit der Gehülfen, Gehülfinnen, Lehrlinge und Arbeiter in Contoren und solchen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen

Verkaufsstellen verbunden sind, und für das in den Verkehrsgewerben beschäftigte Hülfspersonal anzustellen.

3. Dem Reichstage thunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehülfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung die gleichen oder ähnliche Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält.

II. Wittwen- und Waisenversicherung.

Im Anschluß an die Berathung der Invalidenversicherung wurden folgende Anträge gestellt:

1. Freiherr von Stumm:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen im Anschluß an die Invalidenversicherung die Wittwen- und Waisenversicherung für die versicherten Personen eingeführt wird.

2. Dr. Schaedler, Dr. Hitze u. Gen.:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage thunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen im Anschluß an die Invalidenversicherung die Wittwen- und Waisenversicherung für die in Fabriken beschäftigten Personen unter entsprechender Erhöhung der Beiträge (Zusatzmarke) eingeführt, und den übrigen Versicherten die Betheiligung im Wege der freiwilligen Versicherung ermöglicht wird.

In der Sitzung des Reichstages vom 12. Januar 1900 ist der Antrag 1 angenommen, für den auch ein großer Theil des Centrums stimmte, um der Gefahr der Ablehnung beider Anträge vorzubeugen.

III. Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf Werkstätten mit Motorbetrieb.*)

Durch Bundesrathsverordnung vom 9. Juli 1900 ist Abs. 3 des § 154 der Gewerbeordnung in Wirksamkeit gesetzt, und zwar für den 1. Januar 1901. In einer Bundesrathsbekanntmachung vom 13. Juli sind die Ausnahmen festgestellt.

Im § 154 Abs. 3 ist festgesetzt:

> Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b (betreffend den Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter und betreffend die Gewerbeaufsicht) finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektricität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Die „Verordnung" und „Bekanntmachung" unterscheiden:

1. **Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern.** Es ist ein erfreulicher Fortschritt, daß hier die Bestimmungen betreffend Arbeitszeit, Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, Pausen, Wöchnerinnen-Schutz ꝛc., wie sie für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter in Fabriken gelten, auch auf diese Werkstätten fast unverändert Anwendung finden. Die einzige Ausnahme ist, daß die mehr als dreizehnjährigen schulentlassenen Kinder, welche in Fabriken höchstens 6 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, in diesen Werkstätten (gleich den jungen Leuten von 14—16 Jahren) zehn Stunden täglich arbeiten dürfen, — eine Bestimmung, die in der Regierungsvorlage von 1890 auch schon für Fabriken vorgesehen war. In Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung verbleibt es jedoch bei der sechsstündigen Arbeitszeit.

2. **Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern.** Hier gelten dieselben Bestimmungen wie sub 1, nur sind folgende Erleichterungen vorgesehen: a) bei einer $1^1/_2$ stündigen Mittagspause kann die Vor- und Nachmittagspause der jugendlichen Arbeiter wegfallen; b) während der Pausen ist nur die Beschäftigung, nicht der Aufenthalt in der Werkstatt verboten; c) für Arbeiterinnen sind ohne besondere Erlaubniß 40 Tage im Jahre zur Ueberarbeit bis zu 13 Stunden und höchstens bis 10 Uhr Abends freigegeben. Es muß nur ein Verzeichniß geführt und in dieses die Ueberarbeit sofort eingetragen werden; d) die untere Verwaltungsbehörde ist berechtigt, über 40 Tage hinaus Ueberstunden zu gestatten.

3 **Werkstätten des Handwerks.** Für Werkstätten des Handwerks mit Motoren, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden auf männliche jugendliche Arbeiter der Zehnstundentag und die Regelung der Pausen, sowie das Verbot der Nachtarbeit keine Anwendung. Zum Handwerk in diesem Sinne werden gerechnet die Betriebe der Bandagisten,

---

*) Vergl. Dr. Hitze, Was die gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere solche in offenen Verkaufsstellen, bezüglich der neuesten Gewerbeordnungs-Novelle vom 30. Juni 1900 wissen müssen. Nebst einer Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, der Gewerbeordnung und der Arbeiterversicherung zum Schutze der Handlungsgehülfen, sowie Anlage: I. Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. II. Bundesraths-Verordnung vom 13. Juli 1900 betreffend die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf die Werkstätten mit Motorbetrieb. Berlin, „Germania" 1900. Preis 50 Pf. Als Textausgaben der Gewerbeordnung mit Anmerkungen und den Bundesraths-Verordnungen sind empfehlenswerth die von Berger-Wilhelmi und von Hoffmann (Berlin, Heymanns-Verlag).

Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher.

4. **Werkstätten mit Wasserbetrieb.** Für Werkstätten (sub 1 und 2), in welchen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird (mit Ausnahme von Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung, in denen die strengeren Bestimmungen Platz greifen) gelten nur a) das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder; b) das Verbot der Nachtarbeit für jugendliche und weibliche Arbeiter (soweit nicht Handwerksbetriebe in Betracht kommen); c) das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, oder während des Communion- 2c. -Unterrichts; d) die $1^1/_2$ stündige Mittagspause für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, und der Wöchnerinnenschutz. — In Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern darf auch ohne besondere Erlaubniß an 40 Tagen im Jahre die Arbeit bis 10 Uhr Abends ausgedehnt werden.

5. **Bäckereien, Conditoreien, Getreidemühlen, Confections-Werkstätten.** Für diese Betriebe verbleibt es bei der bereits durch besondere Bundesraths-Verordnungen getroffenen Regelung.

IV. Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter in Fabriken. Beschränkung der gewerblichen Kinderarbeit.

Es wurden 1899 in Fabriken beschäftigt Kinder: 7408; „junge Leute" (von 14 bis 16 Jahren): 295 145 (davon 98 664 weiblich); Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren: 297 387, von mehr als 21 Jahren: 501 021, also zusammen 798 408.

Ueber die gewerbliche Kinderarbeit außerhalb der Fabriken (s. oben S. 84) hat 1898 eine Erhebung stattgefunden, deren Resultate in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches" 1900 III veröffentlicht sind. Es betrug die Zahl der außerhalb der Fabriken gewerblich beschäftigten Kinder im Deutschen Reiche: 544 286 d. i. etwa 6,5 % der schulpflichtigen Kinder. In Preußen stellte sich der Procentsatz auf 5,18, in Sachsen dagegen auf 22,80. Eine Reihe von Polizeiverordnungen sind zum Schutz dieser Kinder erlassen. Außerdem wird im Reichsamt des Innern ein entsprechender Gesetzentwurf (nebst Verordnung?) vorbereitet.

Eine besondere Verordnung zum Schutze der in der Cigarren-Hausindustrie beschäftigten weiblichen und jugendlichen Arbeiter ist ebenfalls in Vorberathung.

V. Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken.

Entsprechend der (vom Centrum eingebrachten und vom Reichstag genehmigten) Resolution (s. oben S. 81) haben die Gewerbeaufsichtsbeamten in ihren Jahresberichten für 1899 sehr eingehend über die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken, ihre Gefahren und die Möglichkeit einer besseren gesetzlichen Regelung berichtet. Die Resultate sind in einer besonderen Denkschrift: „Die Beschäftigung verheiratheter Frauen" bearbeitet im Reichsamt des Innern, zusammengestellt (Berlin, v. Decker's Verlag 1901) Danach betrug die Zahl der in Fabriken beschäftigten Frauen 229 334; dazu kommen noch 1063 Frauen, welche in Bergwerken beschäftigt waren. — Eine kritische Zusammenfassung der Berichte, der „Denkschrift" und insbesondere auch der Vorschläge giebt „Arbeiterwohl" 1901, Heft 5—7.

VI. Schutzbestimmungen für die in Gast- und Schankwirthschaften beschäftigten Personen.

Auf Grund der Erhebungen und Vorschläge der „Commission für Arbeiterstatistik“ ist dem Bundesrath folgender Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften zugegangen.

1. In Gast- und in Schankwirthschaften ist jedem Gehülfen und Lehrling über 16 Jahre innerhalb der auf den Beginn seiner Arbeit folgenden 24 Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren.

Für Gehülfen und Lehrlinge unter 16 Jahren, sowie in Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, muß die Ruhezeit mindestens neun Stunden betragen. Für kleinere Ortschaften kann diese längere Ruhezeit für Gehülfen und Lehrlinge über 16 Jahre durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher Verordnungen berechtigten Behörden vorgeschrieben werden.

Die Zahl der Ruhezeiten darf für die Woche nicht weniger als sieben betragen.

2. Bis zu sechzig Mal im Jahre darf die aus den Bestimmungen unter Ziffer 1 Absatz 1, 2 sich ergebende Höchstdauer der Arbeitszeit für den einzelnen Gehülfen und Lehrling überschritten werden; jedoch muß in allen Fällen nach dem Abschlusse der Arbeit eine Ruhezeit von der in Ziffer 1 Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Dauer gewährt werden. Auch behält es bei der Bestimmung der Ziffer 1 Abs. 3 sein Bewenden.

3. An Stelle der nach Ziffer 1 Absatz 1, 2 zu gewährenden ununterbrochenen acht- oder neunstündigen Ruhezeit ist den Gehülfen und Lehrlingen alle drei Wochen mindestens einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens alle zwei Wochen zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine ununterbrochene vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der in Ziffer 1 Absatz 1, 2 festgesetzten ununterbrochenen acht- oder neunstündigen Ruhezeit mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 12 Uhr Mittags und 9 Uhr Abends liegen muß.

4. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr ein Verzeichniß anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehülfen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichniß ist bei Ablauf jeder Woche neben den Namen der einzelnen Gehülfen und Lehrlinge einzutragen, wie oft innerhalb dieser Woche für jeden einzelnen Gehülfen und Lehrling von der in Ziffer 2 gewährten Befugniß Gebrauch gemacht worden ist. Zugleich sind diejenigen Tage, an welchen eine Ruhezeit gemäß Ziffer 3 gewährt worden ist, und die Dauer dieser Ruhezeit einzutragen. Fällt das Ende des Kalenderjahres nicht mit dem Ablauf der Woche zusammen, so sind die Eintragungen für die in die Woche fallenden Theile beider Kalenderjahre getrennt vorzunehmen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

5. Gehülfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden.

6. Gehülfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts unter 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, dürfen nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

7. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirthschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Buffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. October 1901 in Kraft.

Bis zum 31. December 1901 ist Ueberarbeit (Ziffer 2) höchstens fünfzehnmal zulässig.

VII. Arbeiterschutz in Getreidemühlen.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung ist unterm 26. April 1899 (gemäß den Vorschlägen der Commission für Arbeiterstatistik) durch Bundesrathsverordnung für Gehülfen und Lehrlinge in Getreidemühlen eine Mindest-Ruhezeit von acht Stunden vorgeschrieben. Für Getreidemühlen, welche ausschließlich oder vorwiegend mit Dampfkraft betrieben werden, erhöht sich diese Mindest-Ruhezeit auf zehn Stunden, während andererseits die Windmühlen ausgenommen sind. Für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren ist die Nachtarbeit (von Abends 8½ bis Morgens 5½ Uhr) verboten. Diese Bestimmung gilt auch für Windmühlen. Die Verordnung erstreckt sich auf alle Personen, welche bei dem eigentlichen Mahlproceß betheiligt sind.

VIII. Commission für Arbeiterstatistik. — Weitere Arbeiterschutz-Verordnungen.

Die **„Commission für Arbeiterstatistik"** (s. oben S. 62), welche 1892 unter dem frischen Zuge der Februar-Erlasse ins Leben trat, hat leider die gehegten Hoffnungen wenig erfüllt. Die Commission hat mit aller Hingebung und vollem socialem Verständniß die ihr gestellten Aufgaben gelöst. Die Verhandlungen und Erhebungen über die Verhältnisse der Gehülfen und Lehrlinge in offenen Verkaufsgeschäften, in Bäckereien, in der Kleider- und Wäsche-Confection, in Gast- und Schankwirthschaften, in Getreidemühlen und in der Binnenschiffahrt (Sonntagsruhe) geben Zeugniß davon (vergl. die gedruckten Berichte. Berlin, Heymann's Verlag). Wenn nicht mehr geleistet ist, so liegt der Grund in der seltenen und kurzen Berufung. Nachdem die Aufgaben, welche ihr schon in den ersten Jahren gestellt waren, erledigt sind, wurde sie jüngst mit Erhebungen über die Arbeitszeit 2c. im Handelsgewerbe (außerhalb der offenen Verkaufsstellen, vergl. oben Resolution zur „Gewerbeordnungs-Novelle", im Fleischereigewerbe und im privaten Verkehrsgewerbe (Antrag Hitze-Letocha), soweit dieses der Gewerbeordnung untersteht (also leider unter Ausschluß der Straßenbahnen) betraut.

Dringend nöthig ist die Errichtung eines besonderen, ständigen **Reichsarbeitsamtes**. Eine entsprechende Resolution (Antrag Pachnicke-Roesicke) hat im Reichstage 1901 fast einstimmige Annahme gefunden.

Neuere Bundesraths-Verordnungen zum Zwecke eines wirksameren Betriebsstättenschutzes (s. oben S. 24) sind erlassen für Anlagen zur Herstellung elektrischer Accumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen (11. 5. 98), für Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien und Bürsten- und Pinselmachereien (28. 1. 99), für Thomasschlackenmühlen (25. 4. 99), für Zinkhütten (6. 2. 00). — Für die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter in Ziegeleien ist unterm 18. Oct. 1898 eine neue Bundesrathsverordnung ergangen.

IX. Gewerbegerichts-Novelle vom 30. Juni 1901.

Schon in der Reichstags-Session 1899/1900 sind sowohl von den Socialdemokraten als auch von der Centrums-Fraction (Antrag Trimborn-Hitze) Anträge auf Abänderung des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 20. Juli 1890 gestellt worden. Dieselben wurden einer Commission überwiesen; diese einigte sich mit großer Mehrheit auf einen Gesetzentwurf, welcher wesentlich auf den Anträgen des Centrums ruhte. Herr Abg. Trimborn erstattete einen sehr eingehenden schriftlichen Bericht. Wegen der vorgerückten Session kamen die Commissions-Beschlüsse im Plenum nicht mehr zur Verhandlung

Sofort bei Beginn der Session 1900/1901 wurden die Anträge erneuert. Das Centrum stellte sich auf den Boden der Commissions-Beschlüsse, während die

Socialdemokraten viel weitergehende Anträge stellten. Die Anträge wurden nach eingehender Debatte im Plenum wiederum einer Commission von 14 Mitgliedern überwiesen Die Commissions-Beschlüsse (Berichterstattter Herr Abg. Beck-Heidelberg) wurden fast unverändert mit erdrückender Mehrheit vom Plenum genehmigt. Am 24. Juni hat die Novelle auch die Zustimmung der verbündeten Regierungen gefunden; am 30. Juni ist es publicirt. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft. Die wichtigsten Aenderungen sind:

1. Für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern ist die Errichtung eines Gewerbegerichtes gesetzliche Pflicht. Etwa 60 Gemeinden werden so durch Gesetz zur Errichtung von Gewerbegerichten gezwungen.

2. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist genauer geregelt. Nach § 3 Abs. 1 sind die Gewerbegerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten: 1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs, 2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse. 3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Cautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind, 4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankencassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung, 5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes), 6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

3. Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines betheiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist.

4. Die Bestimmung, daß nur solche das active Wahlrecht ausüben sollen, welche mindestens ein Jahr im Bezirke wohnen oder beschäftigt sind, ist beseitigt.

Bei Aufstellung von Wahllisten sind die Krankencassen und Polizeibehörden zur Auskunft verpflichtet.

5. Grundsätzlich und praktisch bedeutsam ist die Bestimmung, daß durch Statut auch die Verhältnißwahl (Proportionalwahlsystem) eingeführt werden kann. Dadnrch können auch die verschiedenen Berufsgruppen und Minoritäts-Parteien angemessene Berücksichtigung finden.

6. Als „Arbeitgeber“ gilt, wer mindestens einen Arbeiter regelmäßig das ganze Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigt.

7. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Der Kläger hat die Wahl.

8. Besonders wichtig ist die Ausgestaltung des Einigungsamtes. Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Theile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntniß geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Theil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet. Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten auf die Anrufung des Einigungs

amtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Betheiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten betheiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung statt. — Eine Vertretung betheiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Procuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

So sind die Rechte des Vorsitzenden (insbesondere bezüglich des Rechtes der Vorladung resp. des „Erscheinungszwanges") im Interesse der friedlichen Beilegung der Streitigkeiten wesentlich erweitert. Außerdem ist die Zusammensetzung des Einigungsamtes zweckmäßiger, freier gestaltet. Dasselbe besteht nämlich aus dem Vorsitzenden und aus (unbetheiligten) Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je in gleicher Zahl. Es scheiden also die gewöhnlichen Beisitzer des Gewerbegerichtes aus, soweit sie nicht von den Betheiligten als „Vertrauensmänner" bezeichnet werden. Der Vorsitzende kann zur Verstärkung des neutralen, vermittelnden Elementes nach Anhörung beider Parteien ein oder zwei Unbetheiligte (Vermittler) mit berathender Stimme zuziehen. Zur Aufklärung können Auskunftspersonen vorgeladen und vernommen werden.

Das Einigungsamt ist nicht zuständig, soweit an der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und ihre Gesellen und Arbeiter betheiligt sind und ein Innungs-Einigungsamt besteht. Da wohl in der Regel auch außerhalb der Innung stehende Arbeitgeber und Arbeitnehmer betheiligt sein werden, so bedeutet diese Bestimmung thatsächlich eine Erweiterung der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes — im Interesse des Friedens.

9. Endlich ist das Recht der Gewerbegerichte, Gutachten und Anträge zu stellen, dahin ausgedehnt, daß solche nicht bloß an Gemeinden und sonstige „Behörden", sondern auch an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtet werden können.

X. Die Arbeitskammern in der Fassung des Reichstagsbeschlusses vom 16. Januar 1901.

Schon unter dem 16. November 1893 hatte die Centrumsfraction des Deutschen Reichstages den Antrag gestellt, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, thunlichst bald dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, um den Arbeitern, entsprechend den Kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890, eine geordnete Vertretung zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen (Nr. 39 der Drucksachen). Am 5. December wurde derselbe Antrag (Nr. 21 der Drucksachen) wiederholt. Nachdem derselbe bei der Fülle der socialpolitischen Anträge in beiden Jahren nicht zur Verhandlung kam, wählten die Antragsteller im Jahre 1895 den Weg der Interpellation (s. oben S. 75).

Nachdem auch dieser Weg nicht zum Ziele führte, hat die Centrumsfraction unter dem 6. December 1898 von neuem den Antrag eingebracht: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, thunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Errichtung von Arbeitskammern vorzulegen, um so „den Arbeitern den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten" (Kaiserliche Februarerlasse vom 4. Februar 1890).

Unter dem 23. Februar 1899 haben dann die Herren Frhr. Heyl zu Herrnsheim, Bassermann, Graf von Oriola, Münch-Ferber, Prinz zu Schönaich-Carolath und Genossen (nationalliberal), den Grundgedanken des Centrumsantrages aufnehmend, folgenden Zusatzantrag gestellt (Nr. 144 der Drucksachen):

I. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: „für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen

in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden" (Kaiserliche Februar-Erlasse);

Zu diesem Zwecke:

II. den Antrag Dr. Lieber-Dr. Hitze dahin zu erweitern, daß die in dem Gesetze betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 enthaltenen Bestimmungen in der Weise gesetzlich ausgebaut werden, daß die Landescentralbehörden verpflichtet sind, überall da, wo Gewerbegerichte bestehen oder solche noch errichtet werden, die Bestimmungen des § 6 dieses Gesetzes auf die Fabrikbetriebe zur Anwendung zu bringen. Den auf diese Weise gebildeten besonderen Abtheilungen der Gewerbegerichte, welche die Unternehmer von Fabriken und die Fabrikarbeiter umfassen, liegt ob: a) zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Arbeitslosigkeit thunlichst Kassen einzurichten; b) Gutachten zur Förderung der gewerblichen Interessen an Staats- und Gemeindebehörden abzugeben und Jahresberichte zu erstatten; c) Wünsche und Anträge, welche die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter und die Fürsorge für Arbeiterwohnungen betreffen, zu berathen und den Behörden vorzulegen;

III. die Functionen dieser Abtheilungen der Gewerbegerichte als Einigungsamt im Falle von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern dahin zu erweitern, daß ein gesetzlich gesicherter Verhandlungszwang eingeführt wird.

Beide Anträge kamen Ende April und Anfangs Mai 1899 im Reichstage zur Verhandlung. Als Ergebniß der dreitägigen socialpolitischen Debatte konnte der entschiedene Wille einer großen Mehrheit des Reichstages festgestellt werden, die Socialpolitik im Sinne der Anträge fortzuführen. Als principielle Gegner der Arbeitervertretungen, wie sie die Anträge Lieber-Hitze und Heyl-Bassermann anstrebten, bekannten sich nur die Freiconservativen unter Führung der Abgg. Frhr. v. Stumm und v. Kardorff und ein Theil der Nationalliberalen, während der größere Theil derselben sich den Herren Bassermann und Heyl zu Herrnsheim anschlossen. Sogar Frhr. v. Stumm konnte nicht umhin, einer allgemeinen Organisation das Wort zu reden, freilich nach dem dafür unzureichenden Muster der Knappschaftscassen. Die deutsch-conservative Partei war getheilter Anschauung, wenn auch der Wortführer derselben, Herr Dr. Kropatschek, dem Grundgedanken des Centrumsantrages zustimmte. Die Vertreter der verbündeten Regierungen enthielten sich jeder Stellungnahme. Beide Anträge wurden schließlich einer Commission überwiesen.

Die Commission trat am 14. März 1900 zusammen und einigte sich auf folgende Resolution:

Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

a) für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden;

b) insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§ 49 (Bildung von Abtheilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61 bis 69 (Einigungsamt) und 70 (Gutachten und

Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, ein Weg zu dem unter a) bezeichneten Ziele sich bietet.*)

Die Resolution unter a) wurde einstimmig, die unter b) gegen 5 Stimmen (4 socialdemokratische und 1 conservative) angenommen. Die Socialdemokraten traten zwar für den ersten Theil der Resolution ein, der wörtlich dem kaiserlichen Februar-Erlaß entnommen ist, und stellten sich somit ebenfalls auf den Boden der Februar-Erlasse, stimmten aber gegen Antrag b).

Zu Beginn der Reichstagssession 1900/01 wurde diese Resolution sodann als Antrag von Mitgliedern des Centrums (Dr. Hitze, Trimborn, Wattendorf) und der nationalliberalen Partei (Frhr. Heyl von Herrnsheim, Bassermann und Münch-Ferber) eingebracht und in der Sitzung des Reichstages vom 16. Januar 1901 mit großer Mehrheit angenommen. Für den Antrag stimmten das Centrum und die deutsch-freisinnige Partei und Vereinigung geschlossen, die Nationalliberalen und Deutschconservativen in ihrer Mehrheit; dagegen stimmte nur die Reichspartei.

Eine merkwürdige Haltung bethätigten die Socialdemokraten: — sie behandelten die gleichzeitig zur Berathung stehenden Anträge der Socialdemokraten und des Centrums betreffend Abänderung des Gewerbegerichts-Gesetzes in sehr eingehenden Reden, aber den obigen weit wichtigeren Antrag würdigten sie mit keinem Wort, dagegen nahmen sie bei der Abstimmung sowohl den Antrag sub a), als auch den Antrag sub b) mit großer Majorität an.

XI. Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung.

A. **Krankenversicherung** 1899. Die Zahl der Krankencassen[1]) belief sich auf 22 872 gegen 22 607 im voraufgegangenen Jahre. An der Zunahme sind besonders die Betriebs- und Fabrikkrankencassen betheiligt, deren Zahl sich von 7139 auf 7344 erhöht hat. Der durchschnittliche Mitgliederbestand aller Cassen betrug 9 155 582 gegen 8 770 057 im Jahre 1898 und 8 337 119 im Jahre 1897. Es hat also gegenüber dem voraufgegangenen Jahre eine Zunahme um rund 385 000 Mitglieder oder 4,4 v. H. stattgefunden. Die Zahl der Erkrankungsfälle ist gegenüber dem Jahre 1898 von 302 593 auf 3 476 067, die der Krankheitstage von 53 201 173 auf 60 406 683 gestiegen, sodaß auf ein Mitglied 0,38 (1898 0,34) Erkrankungsfälle und 6,60 (6,07) Krankheitstage entfallen. Die absolute und relative Zahl der Krankheitsfälle und Krankheitstage war größer als in einem der voraufgegangenen Jahre. Auch die Krankheitskosten sind sehr erheblich gestiegen; sie beliefen sich auf 145,3 Mill. Mk. gegen 128,1 im Jahre 1898 und 99,6 Mill. Mk. im Jahre 1894, sodaß auf jedes Mitglied 15,87 (1898 14,60 und 1894 13,67) Mk. Krankheitskosten entfallen. Die Beiträge einschließlich der Zusatzbeiträge und die Eintrittsgelder, die mit 145,2 Mill. Mk. im Jahre 1898 die Krankheitskosten noch um mehr als 17 Mill. Mk. überstiegen, waren im Jahre 1899 mit 154,7 Mk. nur noch um 11,4 Mill. Mk. höher als die Krankheitskosten. Die gesammten Einnahmen der Krankencassen betrugen 194,7 (1898 180,5) Mill. Mk, die gesammten Ausgaben 161,7 (142,9) Mill. Mk. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva, also das Vermögen der Krankencassen betrug 152,4 Mill. Mk. gegen 147,8 im Jahre 1898 und 94,3 im Jahre 1894. Davon entfallen 66,0 Mill. Mk. auf die Betriebs- und Fabrikkrankencassen, 64,6 Mill. Mk. auf die Ortskrankencassen. Unter den Activen befanden sich Reservefonds in Höhe von 138,4 Mill. Mk.

---

*) Zur Erläuterung vergl. „Arbeiterwohl" 1901, S. 87 ff. Ferner Sociale Tagesfragen No. 2/3 (M. Gladbach, „Volksverein", 1901).

[1]) Außerdem waren noch bei den (195) deutschen Knappschaftscassen 583 793 Personen versichert, deren Krankheitskosten über 12 Mill. Mk. betrugen.

B. **Unfallversicherung** 1900. Es bestanden:

I. Berufsgenossenschaften mit	Betrieben	versicherten Personen
A. 65 gewerbliche	465 554	6 658 571
B. 48 land- (und forst-) wirthschaftliche	4 688 820	11 189 071
insgesammt 113 Berufsgenossenschaften mit	5 154 374	17 847 642
II. 149 Reichs- und Staats-Ausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe (darunter 50 für die land- und forstwirthschaftliche Verwaltung)		687 863
276 Provinzial- und Communal-Ausführungsbehörden		68 619
zusammen 425 Ausführungsbehörden		756 482

Hiernach waren rund $18^1/_2$ Millionen Personen gegen Unfall versichert, wozu noch die bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten, nicht schon anderweitig versicherten Personen kommen. In der Gesammtzahl, welche auch alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer sowie die landwirthschaftlich im Nebenberufe beschäftigten Personen umfaßt, dürften etwa anderthalb Millionen solcher Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und in landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert gewesen sind.

Nach einer vorläufigen Ermittelung betrug die Zahl aller zur Anmeldung gelangten Unfälle 454 431,
die der erstmalig entschädigten Unfälle . . . . . 107 388.

Die im Jahre 1900 verausgabten Entschädigungen (Renten ꝛc.) betrugen nach einer vorläufigen Ermittelung 86,6 Mill. Mk. Dieselben stiegen von 1,9 Mill. Mk. im Jahre 1886 auf 5,9; 9,7; 14,4; 20,3; 26,4; 32,3; 38,2; 44,3; 50,1; 57,1; 64,0; 71,1; 78,7; 86,6 Mill. Mk., sodaß bis Ende 1900 über 600 Mill. Mk. gezahlt sind.

Entschädigungen (Renten ꝛc.) wurden im Jahre 1900 gezahlt oder angewiesen an: 534 146 Verletzte, 49 364 Wittwen Getödteter, 82 855 Kinder Getödteter, 2961 Ascendenten Getödteter; daneben erhielten ferner im Jahre 1900: 11 294 Ehefrauen, 24 438 Kinder und 236 Ascendenten als Angehörige von Verletzten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen, sodaß im Berichtsjahre zusammen 705 294 Personen Bezüge auf Grund der Unfallversicherung zu Theil geworden sind.

Unfallverhütungs-Vorschriften haben von den 60 dem Reichsversicherungsamte unterstellten gewerblichen Berufsgenossenschaften 57 erlassen.

Bei 53 gewerblichen und 3 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften waren im Ganzen 233 Beauftragtenstellen eingerichtet, die von 218 Beauftragten (gegen 208 im Vorjahre) versehen wurden.

In der landwirthschaftlichen Unfallversicherung (für Preußen) sind die Beiträge pro 1899 je nach dem geltenden Beitragsmaßstabe auf 30,6 pCt. der Grundsteuer und 1,26 pCt. der Lohnwerthe gestiegen.

C. **Invalidenversicherung** 1900. Die Zahl der Versicherten betrug 12,6 Millionen (davon 4,3 Millionen weibliche).

Die Zahl der am 31 December 1900 laufenden Renten resp. die Gesammtsumme der 1900 ausgezahlten Beträge stellte sich für die 31 Versicherungsanstalten und 9 zugelassenen Casseneinrichtungen wie folgt (Amtl. Nachr. 1901 S. 316, ferner S. 124):

	Zahl	Beträge
Invalidenrenten	405 337	52,4 Mill. Mk.
Krankenrenten	5 118	0,6 „ „
Altersrenten	188 472	26,4 „ „
Erstattungen bei Heirath	584 673	6,5 „ „
„ „ Unfällen	234	
„ in Todesfällen . . .	131 923	
	Summe	85,9 Mill. Mk.

Es betrugen die

	Invalidenrenten Mk.	Altersrenten Mk.	Zusammen Mk.
1891	52	15 303 702	15 306 754
1892	1 353 433	21 071 602	22 425 034
1893	5 282 850	22 763 337	28 046 187
1894	10 173 183	24 474 443	34 647 626
1895	15 525 632	26 576 369	42 102 001
1896	21 101 179	27 412 938	48 514 117
1897	27 386 315	27 624 293	55 010 608
1898	34 769 877	27 518 875	62 288 752
1899	42 831 875	26 885 483	69 717 358
1900	52 400 000	26 400 000	78 800 000
Zusammen	210 824 396	246 034 042	456 858 438

Dazu kommen die Erstattungen in den Fällen der Verheirathung (seit 1895—99: 11,8 Mill. Mk.), in Sterbefällen (1895—99: 3,8 Mill. Mk.) 2c.: im Ganzen bis Ende 1900: 22 Mill. Mk. So sind den Versicherten 1891—1900 an Renten und Erstattungen zugeflossen 478 Mill. Mk.

Zu diesen Renten sind vom Reiche ca. 180 Mill. Mk. aufgebracht worden.

Im Jahre 1899 sind 20 039 Personen mit einem Kostenaufwande von über 4 Mill. Mk. in „ständige" Heilbehandlung genommen worden (Amtl. Nachr. 1900, S. 537).

Für den Bau von Arbeiterwohnungen wurden bis Ende 1900 von Versicherungsanstalten 69,6 Mill. Mk gegen billigen Zins verliehen; dazu kamen noch 8,5 Mill. Mk. der zugelassenen Cassencinrichtungen, sodaß insgesammt 78,1 Mill. Mk. zur Verwendung kamen. Zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Creditbedürfnisses waren bis Ende 1900 rund 54,9 Mill., für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Kleinkinderschulen und ähnlichen Wohlfahrtseinrichtungen 35,9 Mill., für eigene Veranstaltungen dieser Art 11,6 Mill. aufgewendet worden.

Außer den reichsgesetzlichen Invaliden- und Altersrenten kommen den Mitgliedern der deutschen Knappschaften noch die landesgesetzlichen Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Pensionen zu Gute.

Von den deutschen Knappschaften wurden 1899 aufgebracht (siehe „Kompaß" 1901, S. 36):

Für	61 217 Invaliden	13 720 153	Mk. Pension
„	57 315 Wittwen	6 297 156	„ „
„	75 353 Waisen	2 645 643	„ „
Zus. für	193 885 Rentenempfänger	22 662 952	Mk. Pensionen
d. i. durchschnittlich		224	Mk. für je 1 Invaliden
„ „		110	„ „ „ 1 Wittwe
„ „		35	„ „ „ 1 Waise

Die Gesammtkosten für vorstehende Zwecke können für die Zeit von 1885 bis einschl. 1900 (das Jahr 1900 nach den Vorjahren geschätzt) auf mindestens 275 Mill. Mk. angenommen werden.

Die Gesammtaufwendungen für die Invaliden und Wittwen 2c. betragen demnach (ungerechnet die Zuwendungen aus der Unfallversicherung und aus den Pensionscassen der Staaten und des Reiches, sowie den privaten Pensionscassen 2c.) für die Zeit von 1885—1900 (resp. 1891—1900 einschl.) rund 753 Mill. Mk.

Die **Gesammt-Entschädigungsleistungen** (einschl. Heilbehandlung, Abfindungen 2c.) der deutschen reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung und ihr allmähliches Anwachsen ergiebt sich aus nachfolgender Tabelle:

Jahr	Arbeiter-versicherung insgesammt Mk.	Kranken-versicherung Mk.	Unfall-versicherung Mk.	Invaliden-versicherung Mk.	Jahr
1885	54 141 175	54 139 311	1 864	—	1885
86	61 909 755	59 994 389	1 915 366	—	86
87	68 074 692	62 141 762	5 932 930	—	87
88	78 241 023	68 549 118	9 691 905	—	88
89	92 590 678	78 101 398	14 489 280	—	89
1890	112 702 888	92 351 472	20 351 416	—	1890
91	140 391 162	98 620 560	26 471 096	15 299 506	91
92	159 624 636	104 833 385	32 395 397	22 395 854	92
93	178 934 917	112 635 321	38 278 551	28 021 045	93
94	188 999 588	109 682 320	44 501 279	34 815 989	94
1895	208 635 827	115 513 015	50 442 137	42 680 675	1895
96	229 056 453	120 080 715	57 653 677	51 322 061	96
97	256 432 403	131 947 959	64 590 613	59 893 831	97
98	281 413 612	140 740 159	71 733 028	68 940 425	98
99	301 752 124	143 811 237[1]	79 284 261	78 656 626	99
1885/99	2 412 900 933	1 493 142 121	517 732 850	402 026 012	1885/99
1900	—	150 000 000[2]	86 735 498[3]	88 500 000[2]	1900

Von den Zahlungen 1885/99 müssen als aufgebracht angesehen werden

Von den Unternehmern	1 087 809 367	443 995 013	517 732 800	126 081 554
Arbeitern	1 175 228 662	1 049 147 108	—	126 081 554
als Reichszuschuß	149 862 904	—	—	149 862 904

XII. Statistik der Einfuhr und Ausfuhr.

Das Kaiserliche Statistische Amt veröffentlicht im „Reichsanzeiger" die Ergebnisse des deutschen Specialhandels im Jahre 1900 nach den Einheitswerthen, die im Februar d. Js. durch die dem Amte beigeordnete Commission von Sachverständigen ermittelt sind. Darnach betragen in 1000 Mk. die Einfuhrwerthe 6 042 992 gegen 5 783 628 im Vorjahr, die Ausfuhrwerthe (in 1000 Mk.) 4 752 601 gegen 4 368 409 im Vorjahr. Die Einfuhrwerthe haben hiernach einschließlich der Edelmetalle (in 1000 Mk.) um 259 364 = 4,48 v. H., und ausschließlich derselben um 282 518 = 5,15 v. H., die Ausfuhrwerthe einschließlich der Edelmetalle um 384 192 = 8,79 v. H., und ausschließlich derselben um 404 332 = 9,61 v. H. zugenommen. Die Ausfuhrwerthe haben hiernach wesentlich mehr zugenommen als die Einfuhrwerthe. Bei der Einfuhr ragen unter den Herkunftsländern hervor:

[1]) Ohne Knappschaftscassen; [2]) geschätzte Zahlen; [3]) vorläufige Angaben.

			(in 1000 Mk.)			
die Vereinigten Staaten von Amerika	mit	1 020 764	gegen	907 235	im	Vorjahr
Großbritannien	mit	840 661	„	777 056	„	„
Oesterreich-Ungarn	mit	724 332	„	730 364	„	„
Rußland	mit	716 535	„	701 651	„	„
	Zus.	3 302 292	gegen	3 116 309	im	Vorjahr

Bei der Ausfuhr ragen unter den Bestimmungsländern hervor:

			(in 1000 Mk.)			
Großbritannien	mit	912 219	gegen	851 642	im	Vorjahr
Oesterreich-Ungarn	mit	510 730	„	466 010	„	„
die Vereinigten Staaten von Amerika	mit	439 653	„	377 563	„	„
die Niederlande	mit	395 868	„	327 711	„	„
	Zus.	2 258 470	gegen	2 022 926	im	Vorjahr

Die größte Zunahme hat die Ausfuhr nach den Niederlanden (rund 68 Mill. Mk.), dann nach den Vereinigten Staaten von Amerika (62 Mill. Mk.), nach Frankreich (61 Mill. Mk.), Belgien (46 Mill. Mk.), Oesterreich-Ungarn (44 Mill. Mk.) erfahren, die größte Abnahme die Ausfuhr nach Rußland (72 Mill. Mk.), dann nach Transvaal (rund 10 Mill. Mk.). Der Edelmetallverkehr hat in Ein- und Ausfuhr gegen das Vorjahr abgenommen.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Begriff und Umfang der „Arbeiterfrage“ 3
Elemente der Arbeiterfrage 4
Mittel und Wege zur „Lösung“ der Arbeiterfrage 11
I. Aufgaben der Arbeiterschutz-Gesetzgebung 16
Die Arbeiterschutz-Bestrebungen in Deutschland 17

A. Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit 23
I. Vorschriften bezüglich der Betriebsstätten und des Betriebes (Unfall-, Krankheits-Verhütung; Schutz der Sittlichkeit) 23
II. Schutz der jugendlichen Arbeiter 28
III. Schutz der Arbeiterinnen 30
IV. Schutz der Sonntagsruhe 33
V. Begrenzung der Arbeitszeit (Maximal-Arbeitstag) 45

B. Schutz der Freiheit und gerechten Durchführung des Arbeitsvertrages 50
I. Regelung der Lohnzahlung 50
II. Festsetzung einer Arbeits-(Fabrik-)Ordnung 52
III. Schutz des Arbeitsvertrags gegen Contractbruch 55
IV. Arbeiter-Ausschüsse. — Arbeiter-(Arbeits-)Kammern 56
V. Organisation von Gewerbegerichten und Einigungs-Aemtern 63
VI. Organisation der Arbeiter in Gewerkvereinen. — Festsetzung eines Minimallohnes 69
VII. Die Organisation des Arbeitsnachweises 76

C. Schutz des Familienlebens 76
I. Schutz der elterlichen Autorität 78
II. Sicherung des Unterrichts und der Erziehung 79
III. Bessere, häusliche Ausbildung der Arbeiterinnen 79
IV. Die Beschränkung der Beschäftigung verheiratheter Frauen 80
V. Fürsorge für gute Wohnungen 81

D. Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf Hausindustrie, Handwerk und Handelsgewerbe. — Sicherung der Durchführung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung (Fabrikinspection) 82

II. Aufgaben der Sicherung des Einkommens (Arbeiter-Versicherung) . . . 87
Bedeutung und Ziele der Arbeiter-Versicherung 87
Vorgeschichte der gesetzlichen Arbeiter-Versicherung 89

A. Krankenversicherung 90
I. Umfang der Versicherung 90
II. Arten der Kranken-Versicherung 92
III. Leistungen der Cassen 94
IV. Beiträge, Beitrags- und Anmeldepflicht der Arbeitgeber 98
V. Verwaltung der Krankencassen. Vorstand. Generalversammlung . . . 99
VI. Eintrittsgeld. Wartezeit. Erhaltung der Ansprüche. Aerztezwang. Streitigkeiten. Pflichten gegenüber der Berufsgenossenschaften 100

Seite

B. Unfallversicherung 102
1. Umfang der Versicherung 103
a) Gewerbe-Unfallversicherung 104
b) Landwirthschaftliche Unfallversicherung 105
c) Bau-Unfallversicherung 106
d) See-Unfallversicherung 107
2. Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften) 107
3. Aufsicht (Reichsversicherungsamt) 108
4. Vertretung der Arbeiter in der Verwaltung 108
5 Leistungen der Unfallversicherung 109
6. Regelung der Entschädigung 115
7. Berufung an das Schiedsgericht. Recurs ans Reichsversicherungsamt . 119
8. Aufbringung der Mittel. Regreßpflicht 120
9. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe 121
10. Weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften (Haftpflichtversicherung. Pensionscasse) 123
11. Inkrafttreten des Gesetzes. Uebergangsbestimmungen 124
12. Die Berufsgenossenschaften als Organisation der Großindustrie 124

C. Invalidenversicherung 126
1. Zweck 126
2. Versicherungspflicht 129
3. Selbstversicherung. Weiterversicherung 133
4. Voraussetzungen für den Bezug der Invaliden- und Altersrente (Wartezeit) 133
5. Abkürzung der Wartezeit 135
6. Organisation der Versicherung. Betheiligung der Arbeitgeber und Arbeiter bei der Verwaltung 137
7. Höhe der Beiträge und Renten: Lohnclassen 141
8. Ruhen der Rente. Entziehung. Verpfändung 145
9. Entrichtung der Beiträge. Quittungskarte. Marken 147
10. Erlöschen der Anwartschaft 151
11. Erstattung der Beiträge 152
12. Verfahren 153
13. Uebergangsbestimmung 156

D. Wittwen- und Waisenversicherung 156

E. Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit 156

F. Versicherung gegen besondere Nothfälle . . . 160

III. Hebung und Veredelung der „gewohnheitsmäßigen" durchschnittlichen „Lebenshaltung" (standard of life) 161
1. Förderung der Sparsamkeit 163
2. Bekämpfung der Vergnügungs- und Trunksucht 166
3. Errichtung guter Arbeiterwohnungen 166
4. Fortbildungs- und Fachunterricht, Haushaltungsschulen, Errichtung guter Bibliotheken 173
5. Gründung von Vereinen zur Pflege der Bildung, der Sittlichkeit und edler Geselligkeit 174
6. Gründung von Productivgenossenschaften 177
7. Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn (industrial partnership) 177

Anhang.

Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik.

1. **Haupt-Ergebnisse der deutschen Berufsstatistik**: . . . . . (3)
Die Bevölkerung des Deutschen Reiches nach Berufs-Abtheilungen . . (3)
2. **Haupt-Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895** (6)
Zahl und Vertheilung der erwerbsthätigen Bevölkerung im Jahre 1895 und 1882 je nach der Größe der Hauptbetriebe . . . . . (6)

Seite

Kleine, mittlere, Großbetriebe und ihr Personal im Jahre 1895 in den einzelnen Gewerbegruppen und Abtheilungen . . . . . (8)
Vertheilung der Gewerbebetriebe und des gewerbsthätigen Personals auf Betriebsgrößenclassen für das Jahr 1895 und 1882 . . . . . (12)
3. **Hauptgruppen der handwerksmäßigen Gewerbe** . . . . . (14)
4. **Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter. Verheirathete Frauen** . . . . (18)
5. **Zahl der in Fabriken beschäftigten weiblichen und jugendlichen Arbeiter** (19)
6. **Hausindustrie** . . . . . (23)
7. **Bedeutung der Motoren in unserer Industrie** . . . . . (24)
8. **Gewerbekraft und Gewerbe-Production** . . . . . (25)
9. **Bevölkerungs-Wachsthum in Deutschland seit 1816** . . . . . (28)
10. **Vertheilung der Bevölkerung auf Stadt und Land** . . . . . (28)
11. **Statistik der Einfuhr und Ausfuhr** . . . . . (29)
12. **Statistik der Arbeitslosen** . . . . . (32)
13. **Zur Statistik der Lungenkranken in der Industrie** . . . . . (35)
14. **Zur Statistik des „Mittelstandes"** . . . . . (36)
15. **Zur Lohnstatistik der Berufsgenossenschaften der Unfall-Versicherung** . . (40)
16. **Statistik der bisherigen Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung** . (42)
A. Krankenversicherung . . . . . (42)
B. Unfallversicherung . . . . . (43)
C. Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . (44)

Nachträge.

Seite

I. Gewerbeordnungs-Novelle vom 30. Juni 1900 1
A. Schutz der Handlungsgehülfen in offenen Verkaufsstellen 1
I. Regelung der Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen 8
II. Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit (Betriebsstättenschutz) 5
B. Sonstige Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle 10
1. Ausdehnung der Concessionspflicht auf Gesindevermiether, Stellenvermittler und Pfandvermittler 10
2. Schutz der Hausindustrie 11
3. Schutz der Durchführung der Sonntagsruhe 12
4. Lohnzahlungsbücher für minderjährige Fabrikarbeiter 14
5. Regelung der Kündigungsfristen für Werkmeister 14
6. Kleinere Aenderungen 14
II. Wittwen- und Waisenversicherung 16
III. Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf Werkstätten mit Motorbetrieb . 17
IV. Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter in Fabriken. Beschränkung der gewerblichen Kinderarbeit 18
V. Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken 18
VI. Schutzbestimmungen für die in Gast- und Schankwirthschaften beschäftigten Personen 19
VII. Arbeiterschutz in Getreidemühlen 20
VIII. Commission für Arbeiterstatistik. — Weitere Arbeiterschutz-Verordnungen 20
IX. Gewerbegerichts-Novelle vom 30. Juni 1901 20
X. Die Arbeitskammern in der Fassung des Reichstagsbeschlusses vom 16. Januar 1901 22
XI. Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung 24
XII. Statistik der Einfuhr und Ausfuhr 27

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

Books not returned on time are subject to a fine of 50c per volume after the third day overdue, increasing to $1.00 per volume after the sixth day. Books not in demand may be renewed if application is made before expiration of loan period.

MAR 2 1918
26Aug'55MR
SEP 2 1955 LU
2Apr'62TB
REC'D LD
JUL 30 1962
JAN 20 1970
REC. ILL FEB 21 1978
FEB 21
RETD JUL 30 1982
REC'D LD JAN 6-'70-4PM
JAN 10 1978
SAN DIEGO
INTERLIBRARY LOAN
JAN 10 1978
JUN 19 1982
50m-7,'16

YC 26208